

Landesentwicklungsplan 2012

Entwurf für das Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG
(Kabinetsbeschluss vom 20. Dezember 2011)

Freistaat Sachsen
Sächsisches Staatsministerium des Innern

Impressum**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Homepage / Online-Beteiligung:
www.landesentwicklung.sachsen.de

Redaktion:

Referat 44, Landes- und Regionalplanung
landesentwicklungsplan@sachsen.de

Gestaltung/Satz/Druck:

reprogress GmbH
Chemnitzer Straße 46b
01187 Dresden

Redaktionsschluss:

20. Dezember 2011

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

I. Leitbild für die Entwicklung des Freistaates Sachsen als Lebens- und Wirtschaftsraum	08
II. Neue Herausforderungen für die nachhaltige Raumentwicklung des Freistaates Sachsen	11
III. Ziele und Grundsätze der Raumordnung	22
1. Raumstrukturelle Entwicklung	22
1.1 Allgemeine raumstrukturelle Entwicklung	22
1.2 Raumkategorien	23
1.3 Zentrale Orte und Verbünde	27
1.4 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion	35
1.5 Verbindungs- und Entwicklungssachsen	37
1.6 Europäische Metropolregion Mitteldeutschland	39
2. Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung	42
2.1 Regionalentwicklung	42
2.1.1 Regionale Kooperation	42
2.1.2 Einbindung Sachsens in Europa und Europäische Territoriale Zusammenarbeit	46
2.1.3 Räume mit besonderem Handlungsbedarf	48
2.2 Siedlungsentwicklung	52
2.2.1 Siedlungswesen	52
2.2.2 Stadt- und Dorfentwicklung	59
2.3 Wirtschaftsentwicklung	63
2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft	63
2.3.2 Handel	65
2.3.3 Tourismus und Erholung	69
3. Verkehrsentwicklung	74
3.1 Straßenverkehr	75
3.2 Überregionale Eisenbahninfrastruktur, Transeuropäische Netze und Schienenpersonenfernverkehr	82
3.3 Regionale Eisenbahninfrastruktur und Schienenpersonen-nahverkehr (SPNV)	87
3.4 Luftverkehr	90
3.5 Binnenschifffahrt	90
3.6 Güterverkehrszentren	91
3.7 Fahrrad- und Fußgängerverkehr	92
4. Freiraumentwicklung	94
4.1 Freiraumschutz	94
4.1.1 Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft	94
4.1.2 Grundwasser-, Oberflächenwasser-, Hochwasserschutz	109

4.1.3 Bodenschutz, Altlasten	118
4.1.4 Siedlungsklima	121
4.2 Freiraumnutzung	123
4.2.1 Landwirtschaft	123
4.2.2 Forstwirtschaft	126
4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung	130
5. Technische Infrastruktur	134
5.1 Energieversorgung	134
5.2 Wasserversorgung	141
5.3 Telekommunikation	143
6. Daseinsvorsorge	145
6.1 Gesundheits- und Sozialwesen	148
6.2 Erziehungs- und Bildungswesen, Wissenschaft	151
6.3 Kultur und Sport	155
6.4 Öffentliche Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Sicherheit und Ordnung, Verteidigung	157
7. Übergangsbestimmung	161
Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	162

Anlagen zu III:

Zeichnerische Festlegungen und Erläuterungen (Karten)

Festlegungskarten:

III.1.2, 1.3, 1.5	Karte 1:	Raumstruktur
III.2.1.3	Karte 3:	Räume mit besonderem Handlungsbedarf
III.3	Karte 4:	Verkehrsinfrastruktur
III.4.1.1	Karte 5:	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)

Erläuterungskarten:

III.1.3	Karte 2:	Mittelbereiche
III.4.1.1	Karte 6:	Landschaftsgliederung
III.4.1.1	Karte 7:	Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes
III.4.1.1	Karte 8:	Lebensraumverbundsystem für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderverhalten
III.4.1.3	Karte 9:	Gebiete mit speziellem Bodenschutzbedarf
III.4.2.2	Karte 10:	Sicherungswürdigkeit der Steine- und Erden-Rohstoffe, aktiver Steine-Erden-Bergbau
III.4.2.2	Karte 11:	Bauwürdigkeit der Braunkohlenfelder Verbreitung erz- und spathöfiger Gebiete

Anhang:

A 1 Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms

A 2 Umweltbericht mit Klimacheck

Einleitung

Rechtsgrundlagen, Aufgabe und Inhalt des Landesentwicklungsplanes

Der Landesentwicklungsplan ist das zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende landesplanerische Gesamtkonzept der Staatsregierung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen. Im Landesentwicklungsplan sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung festzulegen.

Die Staatsregierung ist verpflichtet, den für einen mittelfristigen Zeitraum zu erstellenden Landesentwicklungsplan durch Fortschreibung an die zwischenzeitlichen Entwicklungen anzupassen. Der Landesentwicklungsplan wird als Rechtsverordnung der Staatsregierung beschlossen.

Für das Aufstellungsverfahren des Landesentwicklungsplanes gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPIG) und des Raumordnungsgesetzes (ROG), insbesondere § 6 SächsLPIG sowie §§ 9 und 10 ROG.

Ein wesentlicher inhaltlicher Maßstab für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes sind die in § 2 Abs. 2 ROG festgelegten (bundesweiten) Grundsätze der Raumordnung, die im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen der Länder zu konkretisieren sind, soweit dies erforderlich ist.

Der Landesentwicklungsplan 2012 schreibt den von der Staatsregierung am 16. Dezember 2003 als Rechtsverordnung beschlossenen LEP 2003 fort. Aus diesen wurden die zur Zeit der Fortschreibung geltenden Regionalpläne entwickelt. Die aus den Jahren 2001 bis 2003 stammenden planerischen Grundlagen für den LEP 2003 haben sich geändert und sind der fortschreitenden Entwicklung und den neuen Herausforderungen anzupassen.

Der Landesentwicklungsplan steht im engen Zusammenhang mit dem Landesverkehrsplan. Der Landesverkehrsplan ist die fachliche Grundlage für die Entwicklung des Gesamtverkehrssystems in Sachsen. Soweit die darin vorgesehenen Projekte einer raumordnerischen Sicherung bedürfen, werden diesbezüglich Regelungen im Landesentwicklungsplan getroffen. Der 1999 in Kraft getretene als Raumordnungsplan aufgestellte Fachliche Entwicklungsplan Verkehr (FEV), ist nach § 20 SächsLPIG am 31. Dezember 2011 ausgelaufen.

Das unter **Gliederungspunkt I** verankerte Leitbild für die Entwicklung des Freistaates Sachsen als Lebens- und Wirtschaftsraum entwirft eine räumliche Gesamtvision zu wesentlichen Aspekten der räumlichen Entwicklung, die Maßstab und strategische Zielrichtung für die Inhalte der konkreten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes sind.

Die der Fortschreibung zu Grunde liegenden neuen Herausforderungen für die nachhaltige Raumentwicklung im Freistaat Sachsen sind unter **Gliederungspunkt II** ausgeführt.

Der **Gliederungspunkt III** enthält die textlichen Festlegungen der Raumordnung (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) für den Freistaat Sachsen einschließlich deren Begründungen.

Ziele der Raumordnung (gekennzeichnet mit **Z**) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung ab-

schließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG).

Grundsätze der Raumordnung (gekennzeichnet mit **G**) sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Zeichnerische Festlegungen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung können auch Gebiete bezeichnen:

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG). Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG). Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung.

Der **Kartenteil** (Anlagen zu III) enthält die zeichnerischen Festlegungen sowie Erläuterungskarten, die insbesondere für die Erfüllung der im Landesentwicklungsplan festgelegten Aufträge an die Regionalplanung erforderlich sind.

Primärintegration des Landschaftsprogramms

Nach dem Sächsischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) übernimmt der Landesentwicklungsplan die Funktion des Landschaftsprogramms. Durch die frühzeitige Integration wird gewährleistet, dass die raumordnerischen Festlegungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Grundsätze und Ziele der Raumordnung gesichert werden können. Die nicht raumordnerisch relevanten Inhalte der Landschaftsplanung, deren Bindungswirkung sich aus dem SächsNatSchG ergibt, sind dem Landesentwicklungsplan als **Anhang A 1** einschließlich eines Kartenteils beifügt.

Strategische Umweltprüfung

Nach § 9 Abs. 1 ROG und § 2 Abs.2 SächsLPIG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. In dem dabei zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt haben wird, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Da der Landesentwicklungsplan zugleich auch die Funktion des Landschaftsprogramms übernimmt, dokumentiert der Umweltbericht gleichermaßen die Umweltprüfung des Landschaftsprogramms. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG umfasst die Umweltprüfung zugleich die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes festgelegt. Neu ist gegenüber vergleichbaren Umweltprüfungen, dass in den Umweltbericht zudem ein „Klimacheck“ integriert wurde. Damit wird vertiefend geprüft, welchen Beitrag der Landesentwicklungsplan zum Klimaschutz und zur vorsorgenden Anpassung an sich abzeichnende klimatische Veränderungen leistet.

Der Umweltbericht liegt als gesonderter Teil der Begründung als **Anhang A 2** dem Planentwurf bei.

Bindungswirkung der Festlegungen der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 4 Abs.1 ROG gelten die Ziele und Grundsätze für öffentliche Stellen und für private Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, an denen öffentliche Stellen mehrheitlich beteiligt sind oder deren jeweilige Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, unmittelbar. Bei behördlichen Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen sonstiger Privater gelten die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wenn es sich um Planfeststellungen oder Genehmigungen mit der Wirkung von Planfeststellungen handelt, und bei anderen Entscheidungen nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Bestimmungen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung erlangen darüber hinaus Geltung über die so genannten Raumordnungsklauseln in Fachgesetzen und -verordnungen.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung haben keine präjudizierende Wirkung für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes. Es gilt insoweit der allgemeine Haushaltsvorbehalt.

I. Leitbild für die Entwicklung des Freistaates Sachsen als Lebens- und Wirtschaftsraum

Sachsen 2020 – attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum

Der Freistaat Sachsen präsentiert sich auch im Jahr 2020 auf der Grundlage einer räumlich ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum. Er baut die räumlichen Voraussetzungen dafür im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zukunftsweisend auch unter den Bedingungen des demografischen Wandels, des globalen Wettbewerbes und sich ändernder klimatischer Verhältnisse sowie des Umbaus des Energiesystems weiter aus.

In allen Landesteilen des Freistaates Sachsen können sich die Menschen grundsätzlich entsprechend ihren unterschiedlichen Ansprüchen an die eigene Lebensgestaltung verwirklichen und in einer intakten Umwelt wohlfühlen. Ihre Teilhabe an der gesellschaftlichen Entwicklung ist überall gewährleistet. Dies und eine in weiten Teilen erneuerte Infrastruktur machen den Freistaat Sachsen auch für die Wirtschaft weiterhin attraktiv. Gleichwertige Lebensverhältnisse werden in allen Landesteilen angestrebt.

Eine wesentliche Grundlage für die Zukunftsfähigkeit Sachsens und zugleich ein wichtiger Standortvorteil sind die regionale Vielfalt und gleichzeitig eine ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur. Auch wenn sie unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen, so wird doch keine Region von der gesellschaftlichen Entwicklung abgekoppelt. Bei der zukünftigen Entwicklung wird neben den unterschiedlichen Potenzialen aller Regionen auch die Leistungsfähigkeit ihrer Gemeinden berücksichtigt. Die räumliche Differenzierung ist dabei auch als Chance zu nutzen, begründet aber ebenso unterschiedliche Herangehensweisen in den Regionen. Ein räumliches Gleichmaß ist nicht gegeben.

Das Zentrale-Orte-System als grundlegendes und prägendes Grundgerüst der Raumstruktur mit einem ausgewogenen Netz von leistungsfähigen Ober-, Mittel- und Grundzentren im Verdichtungsraum und im ländlichen Raum hat sich bewährt. Für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte sind die Verkehrstrassen gemäß den jeweiligen regionalen Erfordernissen ausgebaut und der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) entsprechend darauf ausgerichtet.

Im Ergebnis einer konsequenten Strategie der Stadtentwicklung, die der Innen- vor der Außenentwicklung den Vorzug einräumt, konnte in den letzten Jahren die Attraktivität der Innenstädte und ihre Anziehungskraft als Wohnstandorte, Handels- und Kulturzentren, insbesondere auch für junge Menschen und Fachkräfte, gesteigert werden. Die Position der Städte wird stabilisiert und weiter gestärkt. Den Städten kommt als Zentren des gesellschaftlichen Lebens im Siedlungsgefüge eine zentrale Rolle zu.

Die Städte und ihr Umland sind dabei keine Gegensätze, sondern bilden gemeinsame Lebens- und Wirtschaftsräume. Nur in diesem Verständnis räumlicher Arbeitsteilung sind die bevorstehenden Entwicklungsaufgaben in Zusammenarbeit zu bewältigen. Das trifft vor allem für den ländlichen Raum zu. Die aktive Einbeziehung aller regionalen Akteure und die gemeinsame Umsetzung integrierter, regional abgestimmter Entwicklungskonzepte sorgen für eine räumlich ausgewogene und nachhaltige Entwicklung.

Für die Attraktivität der Lebensräume stellt eine entsprechende Erwerbstätigkeit die wesentliche Grundvoraussetzung dar. Darauf aufbauend stehen vor allem Bildung, Gesundheit und Sicherung der Erreichbarkeit im Mittelpunkt der Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Fläche. Insbesondere in den Räumen, wo die finanzielle Tragfähigkeit von baulichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge nicht mehr gegeben ist, sichern bedarfsgerechte,

flexible und innovative Lösungen und kreative Mobilitätskonzepte die Teilhabe an der gesellschaftlichen Entwicklung. Verdichtungsräume mit ihren städtischen Gebieten und ländliche Räume werden gleichermaßen berücksichtigt und miteinander vernetzt.

Der Freistaat Sachsen sorgt auch weiterhin für hervorragende Standort- und Rahmenbedingungen zur Förderung der einheimischen Wirtschaft, zur Neuansiedlung von Unternehmen aus dem In- und Ausland und zur Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen. Eine unter Berücksichtigung integrierter Verkehrskonzepte bedarfsgerecht und umweltverträglich ausgebaut und effiziente Verkehrsinfrastruktur ist ein wesentlicher Standortfaktor für Wirtschaft, Wohlstand und Lebensqualität und stärkt die Position Sachsens im Wettbewerb der Regionen.

Die Einbindung Sachsens in die transeuropäischen Schienen- und Straßennetze wird weiter ausgebaut. Verbesserte Erreichbarkeiten sichern den zukunftsfähigen Zugang zu den nationalen und europäischen Entwicklungszentren. In der Mitte Europas nutzt der Freistaat seine Chancen insbesondere mit seinen Oberzentren als wichtige Standorte von Wirtschaft und Wissenschaft und wird seine Brückenfunktion nach Osteuropa durch gute Nachbarschaft, eine kontinuierliche Weiterentwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen weiter stärken.

Wenn auch die Wachstumsaussichten einzelner ländlicher Teilläume unterschiedlich bewertet sind, so haben dennoch alle Teilläume ihre spezifischen eigenen Potenziale, die gezielt unterstützt werden. Der Freistaat Sachsen überlässt seinen Regionen bewusst Spielräume, die eigenen Kompetenzen zu nutzen und Potenziale zu identifizieren, nach kreativen Entwicklungsmöglichkeiten zu suchen und die Prioritäten eigenverantwortlich zu setzen. Auch im ländlichen Raum gibt es weiterhin attraktive und entsprechend leistungsfähige Gemeinden, die ihre spezifischen Standortvorteile, zu denen auch eine lebendige Sozialstruktur, Traditionenverbundenheit sowie Naturnähe gehören, nutzen und pflegen.

Sachsen bietet im Jahr 2020 attraktive Kulturlandschaften mit regionaltypischen Eigenarten, deren historische Entwicklung erlebbar ist. Die natürliche biologische Vielfalt wird durch ausreichende Anteile von Landschaftsstrukturen und Biotopen in hinreichender Qualität, einen funktionsfähigen Biotopverbund und angepasste Landbewirtschaftung gesichert und gefördert.

Für die vielfältig strukturierte Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, Erholung sowie für eine Gewinnung von Rohstoffen steht ausreichend Raum zur Verfügung. Die Inanspruchnahme neuer Flächen wird in Anpassung an den Bevölkerungsrückgang und unter Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels kontinuierlich reduziert, ohne jedoch die Spielräume für die Entwicklung der Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsstruktur unangemessen einzunehmen.

Durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energieträger und die effiziente Nutzung der heimischen Braunkohle ist eine umweltgerechte, sichere und bezahlbare Energieversorgung gesichert. Das Potenzial zum Ausbau der erneuerbaren Energien ist durch die raumverträgliche Festlegung von Gebieten zur Konzentration der Windenergienutzung erhöht worden. Die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der Nutzung von Energiepotenzialen werden im Rahmen regionaler Energiekonzepte weiter ausgebaut. Waldmehrung, Waldumbau sowie Anpassungsmaßnahmen der Landwirtschaft und Naturschutzmaßnahmen stabilisieren die Ökosysteme und unterstützen die Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre.

Um in Sachsen die absehbaren Auswirkungen des Klimawandels soweit wie möglich zu kompensieren, werden die Nutzungen des Raumes weiter entsprechend angepasst. Dadurch wird die Anfälligkeit gegenüber Extremereignissen, wie Starkregen mit Hochwasser-

folgen, Sturm und Hitzeperioden verringert. Eine hohe Bedeutung hat bei der Hochwasservorsorge neben der Eigenvorsorge die Sicherung und soweit möglich auch die Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsbereiche. Das Hochwasserrisiko für die Bürger ist durch eine der Hochwassergefahr angepasste Siedlungsentwicklung und Flächennutzung, die Umsetzung der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen sowie einen effektiven Hochwassernachrichten- und Alarmdienst weiter reduziert worden.

Durch angepasste Landnutzungen und den Schutz vor vermeidbaren Beeinträchtigungen werden die langfristige Nutzbarkeit der natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft, biologische Vielfalt) und damit die Versorgung der Bevölkerung auch für zukünftige Generationen gewährleistet.

II. Neue Herausforderungen für die nachhaltige Raumentwicklung des Freistaates Sachsen

Seit der letzten Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes im Jahre 2003 haben sich die Rahmenbedingungen auf internationaler und nationaler Ebene, aber auch die teilarräumlichen Herausforderungen für die räumliche Entwicklung im Freistaat Sachsen selbst weiter verändert.

Die aktuelle Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes greift diese Entwicklungen und Herausforderungen auf. Sie setzt damit einen den LEP 2003 im Sinne von verlässlicher Planungskontinuität fortentwickelnden Rahmen für die räumliche Entwicklung in partnerschaftlicher Verantwortung aller Ebenen der räumlichen Planung und der raumrelevanten Fachplanungen.

Die folgenden Handlungsschwerpunkte fassen die im Vergleich zum LEP 2003 neuen Herausforderungen zusammen und geben einen Überblick über die wesentlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wie sie im Kapitel III verankert sind. Die Handlungsschwerpunkte greifen inhaltlich sowohl das Leitbild als auch die vom Kabinett am 16. März 2010 beschlossenen Eckpunkte zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes auf.

Handlungsschwerpunkte der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes:

Einbindung Sachsens in die europäische Raumentwicklung

Veranlassung

Mit der Erweiterung der Europäischen Union um zunächst zehn, vor allem östliche Mitgliedstaaten im Mai 2004 sowie um Rumänien und Bulgarien im Januar 2007 verlor der Freistaat Sachsen seine frühere Randlage an der EU-Außengrenze und liegt nun „in der Mitte Europas“. Damit hat die Europäische Struktur- und Kohäsionspolitik für Sachsen eine neue Dimension erlangt. Die Stärkung der traditionellen Funktion als Tor zu Mittel-, Ost- und Südosteuropa ist eine wichtige Grundlage, um den Freistaat Sachsen als attraktiven Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum in einem zusammenwachsenden Europa modern und zukunfts-fähig zu entwickeln.

Am 19. Mai 2011 wurde die neue Territoriale Agenda der Europäischen Union 2020 (TA 2020) verabschiedet, in der insbesondere die Beachtung der territorialen Dimension in der Kohäsionspolitik und für die Erreichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ betont wird.

Die TA 2020 benennt sechs Territoriale Prioritäten bei der Entwicklung der EU:

- Förderung einer polyzentrischen und ausgewogenen Raumentwicklung,
- Förderung der integrierten Entwicklung in Städten, ländlichen Gebieten und Sonderregionen,
- Territoriale Integration in grenzüberschreitenden und transnationalen funktionalen Regionen,
- Gewährleistung der globalen Wettbewerbsfähigkeit von Regionen durch eine starke lokale Wirtschaft,
- Verbesserung der territorialen Anbindung für den Einzelnen, für Gemeinden und Unternehmen,
- Verwaltung und Verknüpfung der Umwelt-, Landschafts- und Kulturgüter von Regionen.

Noch vor der TA 2020 war bereits mit der Strukturfondsperiode von 2007 bis 2013 die räumliche Dimension als eigenständiges Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Ziel 3)

neben dem Ziel der Konvergenz (Ziel 1) und dem Ziel Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (Ziel 2) festgelegt worden. Auch im Vertrag von Lissabon wurde neben dem wirtschaftlichen und sozialen nun auch der Territoriale Zusammenhalt neu verankert (Art. 3 EUV).

Die Vertiefung und Ausweitung der EU-Integration sowie die wachsende wechselseitige Abhängigkeit der Regionen stellen die EU vor neue Herausforderungen, denn Ungleichheiten und Unterschiede in Rechtsordnungen sowie in den politischen und sozialen Systemen haben noch immer erhebliche Auswirkungen auf die Regionen.

Die Verbesserung des Territorialen Zusammenhaltes erfordert eine wirksame Koordinierung verschiedener Politikbereiche, Akteure, Planungsmechanismen sowie die Erzeugung und gemeinsame Nutzung von gebietsspezifischem Wissen und insbesondere die vertikale und horizontale Koordinierung zwischen Entscheidungsgremien auf verschiedenen Ebenen und sektorbezogenen Maßnahmen. Maßnahmen auf grenzüberschreitender, transnationaler und interregionaler Ebene wird bei der Umsetzung der TA 2020 eine zentrale Rolle beigemessen.

Die mit Hilfe der Förderinstrumente der EU-Struktur- und Kohäsionspolitik (Europäische Territoriale Zusammenarbeit) durchgeführten Projekte haben erheblich zu einer positiven Raumentwicklung beigetragen. Hier gilt es auch weiterhin der traditionellen Brückenfunktion als Tor zu Ost- und Südosteuropa Rechnung zu tragen sowie den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze zu gewährleisten.

Dies bedeutet für Sachsen, dass die Zusammenarbeit über Länder- und Staatsgrenzen hinweg ohne Alternative ist, um die menschlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Ressourcen der Grenzregionen voll auszuschöpfen und in Wert zu setzen.

Handlungsschwerpunkte

Dazu erfolgen im Landesentwicklungsplan folgende Festlegungen:

- Verbesserung der Vernetzung der sächsischen Städte der Metropolregion Mitteldeutschland untereinander und mit den angrenzenden Regionen und Metropolregionen benachbarter Länder und Nachbarstaaten durch leistungsfähige Verkehrsverbindungen und die Einbindung in die transeuropäischen Netze und großräumige Verkehrskorridore (Kap. 1.6),
- Entwicklung und Verfestigung der Kooperationsnetzwerke auch landes- und staatsgrenzenübergreifend unter Einbeziehung der Wirtschaft und anderer regionaler Akteure zur Stärkung der regionalen Handlungsfähigkeit (Kap. 2.1.1),
- Raumordnerische Zusammenarbeit der Träger der Regionalplanung insbesondere zur Realisierung von besonderen grenzübergreifenden Entwicklungserfordernissen (Kap.2.1.1),
- Entwicklung der Wirtschafts- und Kulturregion Sachsen-Böhmen-Niederschlesien (Kap. 2.1.2),
- Einbindung Sachsens in die großräumigen europäischen Verkehrskorridore und transeuropäischen Netze – Verbesserung der Verbindungsqualitäten entlang des Ostsee-Adria-Entwicklungskorridors und des Korridors Via Regia (Kap.2.1.2),
- Abstimmung und Umsetzung von Planungen und Maßnahmen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit (Kap.2.1.2),
- weitere Stärkung der Zusammenarbeit mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik durch die Träger der Regionalplanung und Erarbeitung gemeinsamer Strategien und Entwicklungskonzepte (Kap. 2.1.2),
- Festlegung von „Grenznahen Gebieten“ als Räume mit besonderem Handlungsbedarf (Kap. 2.1.3),

- Abbau von lagebedingten Nachteilen (Kap. 2.1.3),
- Weiterentwicklung von Teilläumen entlang des Grenzraumes auf Grundlage ihrer regionsspezifischen Potenziale (Kap. 2.1.3),
- Nachhaltige Entwicklung der traditionellen Tourismusgebiete Erzgebirge, Vogtland, Oberlausitzer Bergland und Zittauer Gebirge unter Berücksichtigung von grenzüberschreitenden Tourismusangeboten (Kap. 2.3.3),
- Schaffung der Voraussetzungen für eine abgestimmte, grenzüberschreitende Pflege und Entwicklung der Sächsisch-Böhmischem-Schweiz (Kap. 4.1.1),
- Gewährleistung eines auch grenzübergreifend abgestimmten Hochwasserschutzes (Kap. 4.1.2),
- Vernetzung von öffentlichen und privaten Kultureinrichtungen und -initiativen sowie Intensivierung des grenzüberschreitenden Kultauraustausches und der grenzüberschreitenden Kulturpflege (Kap. 6.3).

Förderung von Innovation und Wachstum – Sicherung der räumlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft

Veranlassung

Der Freistaat Sachsen sieht sich, wie viele andere europäische Regionen, großen Herausforderungen an die Wirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit und den sozialen Zusammenhalt im Rahmen der Globalisierung gegenüber. Der europäische Integrationsprozess und rasanter technologischer Fortschritt prägen ebenso die Rahmenbedingungen für Arbeit und Kapital wie die zunehmende Verknappung und Verteuerung von Ressourcen oder das Erfordernis verstärkter Vernetzung zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung.

Um für den Freistaat Sachsen eine adäquate räumliche Strategie zum Umgang mit den Herausforderungen abzuleiten, ist es erforderlich, die spezifische Raum- und Wirtschaftsstruktur seiner unterschiedlichen Teilläume mit ihren Entwicklungspotenzialen und Stärken zu beachten, aber auch vorhandenen Schwächen entgegenzuwirken.

Die Unternehmenslandschaft im Freistaat Sachsen ist nach wie vor von kleineren und mittleren Unternehmen geprägt. Bündelung und Vernetzung („Clusterbildung“) sind Voraussetzung, an der technologischen Entwicklung teilzuhaben. Wachsender Innovationsbedarf ergibt sich auch aus der tendenziell zunehmenden Ressourcenknappheit und -verteuerung, aus dem Klimawandel und aus dem demografischen Wandel.

Zu den erforderlichen Standort- und Rahmenbedingungen gehören vor allem:

- eine leistungsfähige und moderne Infrastruktur,
- ausreichende Flächenangebote zur Sicherung von Wirtschaftsstandorten und neuen Entwicklungsoptionen für Wirtschaft und Wissenschaft,
- eine sichere, bezahlbare und umweltgerechte Energieversorgung,
- ein verlässlicher Rahmen für eine nachhaltige Rohstoffnutzung und -versorgung,
- ein hohes und weit gefächertes Bildungsniveau,
- die Erschließung von erforderlichem Fachkräftepotential,
- attraktive weiche Standortfaktoren (wie Wohn- und Umweltqualität, Kultur und Freizeit),
- eine enge Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft,
- die Erschließung und Vernetzung touristischer Potenziale,
- die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik,
- ein investitionsfreundliches Klima für Wachstum und Beschäftigung durch Beschleunigung und Vereinfachung von Verwaltungs- und Verfahrensabläufen.

Handlungsschwerpunkte

Dazu erfolgen im Landesentwicklungsplan folgende Festlegungen:

- Erhalt und Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie Erweiterung der Erwerbsgrundlagen außerhalb dieser Bereiche im ländlichen Raum (Kap. 1.2),
- Stärkung der Zentralen Orte als Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat (Kap. 1.3),
- Steigerung der Wahrnehmung der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland als bedeutende Wirtschafts- und Technologieregion und Intensivierung der Zusammenarbeit innerhalb und umlandbezogen (Kap. 1.6),
- Sicherung und Nutzung der Potenziale der unterschiedlich strukturierten Teilläume Sachsen und gezielte Stärkung benachteiligter Regionen (Kap. 1.1, 1.2 und 2.1.3),
- weitere Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung Sachsen als europäischer Wirtschaftsraum in seiner Brückenfunktion von West- und Ost- sowie Nord- und Südeuropa und als Bestandteil eines neu zu entwickelnden Wirtschaftsräumes in Europa sowie Ausweitung einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik (Kap. 2.1.2 und 2.1.3),
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft durch eine entsprechende Standortvorsorge mit Anbindung an eine leistungsfähige Infrastruktur (Kap. 2.3.1),
- Stärkung der Tourismuswirtschaft, vor allem in qualitativer Hinsicht, und Beseitigung von bestehenden Lücken in der infrastrukturellen Ausstattung der Regionen (Kap. 2.3.3),
- weitere Optimierung der Verkehrsinfrastruktur als wichtige Rahmenbedingung für die Wirtschaft zur Sicherung von Wohlstand und Lebensqualität (Kap. 3),
- Raumordnerische Sicherung der einheimischen Rohstoffvorkommen (Kap. 4.2.3),
- Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Kap. 5.1).

Sicherung der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demografischen Wandels

Veranlassung

Ein langfristiger Rückgang der Bevölkerungsanzahl sowie die Alterung der Bevölkerung sind die wesentlichen Merkmale des demografischen Wandels in Sachsen. Die demografischen Veränderungen verlaufen dabei, verglichen mit dem bundesdeutschen Durchschnitt auf hohem Niveau und regional sehr differenziert, wobei der ländliche Raum stärker als die Verdichtungsräume von diesen Entwicklungen betroffen ist. Grundlage für eine Einschätzung der künftigen demografischen Entwicklung ist die jeweils gültige Bevölkerungsprognose. Derzeit gilt die 5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen vom 30.11.2010 mit einem Prognosehorizont bis zum Jahr 2025. (www.statistik.sachsen.de/bevprog)

Die Veränderungen durch eine ältere, abnehmende und räumlich zunehmend ungleich verteilte Bevölkerung wirken in alle Lebensbereiche hinein. Der demografische Wandel beeinflusst die öffentlichen Haushalte. Einerseits verringert der Rückgang der Bevölkerung die Einnahmeseite des Landes und der Kommunen. Andererseits kann man aber auch die notwendigen Anpassungsprozesse und Strategien des Gegensteuerns als eine Chance für eine Erneuerung und Qualitätsverbesserung, z.B. infrastruktureller Leistungen und des ehrenamtlichen Engagements, begreifen. Die Gegenstrategien zielen v. a. darauf ab, die Geburtenraten und die Zuwanderungsrate zu erhöhen bzw. die Abwanderung zu verringern. Hier greifen v. a. lokale Wachstumsstrategien mit wirtschaftlichen Maßnahmen, wie der Schaffung eines ausreichenden und attraktiven Arbeitsplatzangebotes, Investitionen im Bildungsbereich, Maßnahmen zur Familienfreundlichkeit und die Stärkung weiterer weicher Standortfaktoren, z.B. in den Bereichen Kultur und Freizeit.

Im Bereich der Daseinsvorsorge geht es vor allem darum, den Menschen im Interesse der Chancengerechtigkeit und der gleichwertigen Lebensbedingungen in allen Teilräumen einen Zugang zu den Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge auch unter den sich verändernden demografischen Bedingungen, und damit auch reduzierten finanziellen Ressourcen, zu gewährleisten. Wesentliche Herausforderungen sind die Gefährdung der Tragfähigkeit von sozialen Einrichtungen sowie der technischen Infrastrukturen als auch die veränderten Bedarfe infolge der veränderten Altersstrukturen, insbesondere des erhöhten Anteils älterer Menschen. Unter Berücksichtigung der räumlichen Differenzierung des demografischen Wandels sowie auch der unterschiedlichen Potenziale der Teilräume in Sachsen müssen regionale Spielräume geschaffen werden, indem flexible, nachfragegerechte und auf den jeweiligen Teilraum zugeschnittene Lösungen zur Sicherung der Daseinvorsorge ermöglicht werden. Bündelung, Vernetzung, Kooperation, Nutzung neuer Medien, E-Government, die flexible Handhabung von Standards, die Bereitstellung von Leistungen anstelle von Einrichtungen und die zeitgemäße Anpassung von Inhalten und Organisationsformen seien hier als wesentliche Lösungsansätze genannt.

Beide Strategieoptionen, die Anpassung und das Gegensteuern, schließen sich einander grundsätzlich nicht aus, sondern können auch gleichzeitig verfolgt und kombiniert werden.

Handlungsschwerpunkte

Dazu erfolgen im Landesentwicklungsplan folgende Festlegungen:

- Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere auch zur Bewältigung von Herausforderungen, die sich aus den demografischen Wandel ergeben (Kap. 1.2, Kap. 2.1.1),
- Stärkung der Zentralen Orte als Standorte für Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Kap. 1.3),
- Auftrag an die Träger der Regionalplanung, die Vorbereitung und Umsetzungsbegleitung für Konzepte zur Sicherung der Daseinsvorsorge sowie für öffentliche Aufgaben im Stadt-Umland-Bereich zu übernehmen (Kap. 2.1.1),
- Zusammenarbeit im Bereich der Daseinsvorsorge in grenznahen Gebieten (Kap. 2.1.3),
- Konzentrationsgebot der Siedlungsentwicklung auf die Achsen und Verknüpfungspunkte des ÖPNV/SPNV sowie Konzentrationsgebot von zentralörtlichen Einrichtungen auf die Versorgungs- und Siedlungskerne der Zentralen Orte (Kap. 2.2.1),
- dem demografischen Wandel angemessene Stadtentwicklung und Stadtumbau (Kap. 2.2.2),
- Innovative Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge in vom demografischen Wandel besonders betroffenen Dörfern („Dorfumbau“ – Kap. 2.2.2),
- Erhalt und Verbesserung des bestehenden Straßennetzes vor Ausbau (Kap. 3.1),
- bedarfsgerechte Weiterentwicklung des ÖPNV in allen Regionen (Kap. 3.3),
- Verknüpfung des ÖPNV mit anderen Verkehrsträgern im Rahmen integrierter Verkehrssysteme (Kap. 3.3),
- Weiterentwicklung des Radverkehrsnetzes und Stärkung des Radverkehrs, insbesondere unter Berücksichtigung der Elektromobilität (Kap. 3.7),
- flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen in allen Landesteilen (Kap. 5.3),
- Festlegungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Kap. 6), dabei
 - Bündelung in den Zentralen Orten,
 - Eigenverantwortliche Sicherung der Daseinsvorsorge durch die Zentralen Orte,
 - Vernetzung, Kooperation und Abstimmung öffentlicher und privater Träger der Daseinsvorsorge,

- flexible und bedarfsgerechte Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum,
- maßgebliche Einbeziehung lokaler Akteure und bürgerschaftlichen Engagements.
- Sicherung eines breiten, gleichwertigen und bedarfsgerechten Angebotes von Diensten und Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens in allen Landesteilen; regionale Vernetzung der Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen; Zentrale Orte als Standorte für Krankenhäuser; Sicherung der medizinischen und pflegerischen Versorgung insbesondere im ländlichen Raum; Stabilisierung der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung in den Zentralen Orten (Kap. 6.1),
- enge standörtliche Ausrichtung der Schulen am System der Zentralen Orte (Kap. 6.2),
- Verknüpfung der Kultureinrichtungen von regionaler Bedeutung mit dem Standortsystem der Zentralen Orte; Vernetzung öffentlicher und privater Kultureinrichtungen (Kap. 6.3),
- flächendeckendes Netz von Sportanlagen und -einrichtungen in allen Landesteilen in zumutbarer Entfernung; Zentrale Orte als Standorte für Anlagen mit überörtlicher Bedeutung; regional abgestimmte Konzepte zur Sportstättenentwicklungsplanung; gemeindeübergreifender Betrieb/Sanierung/Neubau von Sportanlagen (Kap. 6.3),
- Verteilung von Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Sicherheit und Ordnung derart, dass in allen Landesteilen eine ausreichende und bürgernahe Versorgung gewährleistet ist; Zentrale Orte als Standorte für Einrichtungen des überörtlichen Bedarfs (Kap. 6.4).

Ressourcenschonende Mobilität und integrierte Verkehrsentwicklung

Veranlassung

Trotz wesentlicher Fortschritte bzw. Erfolge bei der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur sind auch zukünftig unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Anforderungen erhebliche Anstrengungen zur weiteren Optimierung der Verkehrsinfrastruktur erforderlich.

Ein leistungsfähiges und effizientes Verkehrssystem ist Voraussetzung für die Stärkung der Position des Freistaates Sachsen im Wettbewerb der Regionen und unter den Bedingungen der Globalisierung. Dazu gehören eine bedarfsgerecht ausgebauten und instand gehaltene Verkehrsinfrastruktur, die gleichzeitig essentieller Standortfaktor für Wirtschaft, Wohlstand und Lebensqualität ist sowie integrierte Verkehrskonzepte als Grundlage für eine effektive und verträgliche Verkehrsentwicklung.

Sachsens Position als Logistikstandort, als „Autoland Sachsen“ und als Drehscheibe innerhalb Europas ist zu stärken und auszubauen.

Um das weitere Zusammenwachsen Europas zu fördern, sind die sächsischen Verkehrsnetze mit den Transeuropäischen Netzen leistungsfähig und bedarfsgerecht zu verflechten. Dabei sind der großräumige Leistungsaustausch zwischen den Teilläufen Sachsens, insbesondere zwischen den Städten der Metropolregion Mitteldeutschland, sowie der Leistungsaustausch zu anderen deutschen Metropolregionen und zu europäischen Wirtschaftsräumen zu unterstützen.

Bei Neubau von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ist auf effiziente Flächennutzung und eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu achten, wobei zukünftig der Erhaltung der Infrastruktur ein immer höherer Stellenwert zukommen wird (Erhaltung vor Aus- und Neubau).

Die Sicherung der Mobilität für alle Einwohner ist im Freistaat Sachsen mit seinen unterschiedlichen regionalen Bedingungen ein entscheidender Faktor für die Lebensqualität der

Bevölkerung in allen Landesteilen. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklungen und der daraus resultierenden, regional unterschiedlichen Entwicklung der Verkehrsnachfrage muss mit einer differenzierten, bedarfsgerechten Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur und einer angepassten Angebotspolitik des ÖPNV reagiert werden. Zwischen den einzelnen Verkehrsangeboten ist ein diskriminierungsfreier Wettbewerb zu schaffen.

Es sind verkehrspolitische Lösungen zu entwickeln, die Mobilität nachhaltig organisieren. Der Einsatz von Elektromobilität bietet dabei große Potenziale zur Reduzierung von Schadstoffemissionen und ist deshalb am Automobilstandort Sachsen zu stärken. Innovative Fahrzeugkonzepte sollen den Transportraum besser auslasten. Durch den Einsatz moderner intermodaler Verkehrsmanagementsysteme soll eine effiziente und stärkere verkehrsträgerübergreifende Vernetzung erreicht werden.

Mobilität ist ein Bürgerrecht. Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Bürgerrechts ist eine verkehrsträgerübergreifende Verkehrspolitik. Gleichzeitig ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsarten und alle Verkehrsteilnehmer bei der Infrastrukturdienstleistung ein wichtiges Ziel.

Handlungsschwerpunkte

Dazu erfolgen im Landesentwicklungsplan folgende Festlegungen:

- Erhaltung und Verbesserung des Straßennetzes und Sicherung der hierfür erforderlichen Trassen und Korridore in Sachsen (Kap. 3.1),
- Entwicklung der überregionalen Eisenbahninfrastruktur, so dass Sachsen bestmöglich an das nationale und europäische Eisenbahnnetz angebunden wird, (Kap. 3.2),
- Organisatorische und infrastrukturelle Weiterentwicklung des gesamten ÖPNV (Kap. 3.3),
- Schaffung eines integrierten Verkehrssystems (Kap. 3.3),
- Weiterentwicklung von qualitativ hochwertigen, tariflich weitgehend einheitlichen und benutzerfreundlichen Nahverkehrssystemen (Kap. 3.3),
- Sicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Verkehrsflughäfen Leipzig und Dresden (Kap. 3.4),
- Sicherung der Binnenschifffahrt auf der Elbe im Rahmen der Unterhaltung mit Mindesttiefen der Fahrtrinnen und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der sächsischen Häfen (Kap. 3.5),
- bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Güterverkehrszentren und bedarfsgerechter Ausbau von Terminals für den kombinierten Verkehr (Kap. 3.6),
- Entwicklung eines landesweiten Radverkehrsnetzes unter Berücksichtigung des Alltagsradverkehrs, des Schülerradverkehrs und des Radverkehrstourismus (Kap. 3.7).

Effiziente Flächennutzung und Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme

Veranlassung

Die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung, welche von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird, ist eine wichtige Aufgabe der weiteren Entwicklung des Freistaates Sachsen. Dazu werden drei Strategien verfolgt: Vermeiden (Aktiver Freiflächenschutz und Flächensparendes Bauen), Mobilisieren (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisieren (Revitalisierung bzw. Rekulтивierung von Brachflächen und Stadtumbau).

Das Ziel einer Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme kann aber nicht durch völligen Verzicht auf Neuausweisungen realisiert werden. Um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit

keit durch die Ansiedelung oder Erweiterung von Industrie und Gewerbe sowie durch Verkehrs- und Logistikinfrastruktur zu erhalten und um den Bedürfnissen nach attraktiven und kostengünstigen Wohnverhältnissen Rechnung zu tragen, ist entsprechend begründeter Flächenbedarf weiterhin zu berücksichtigen.

Handlungsschwerpunkte

Dazu erfolgen im Landesentwicklungsplan folgende Festlegungen:

- Koordinierung der Flächennutzungsansprüche und einer effizienten Flächennutzung für die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit von Wirtschaft einschließlich Landwirtschaft und Infrastruktur in den Verdichtungsräumen (Kap. 1.2),
- Konzentration der Siedlungstätigkeit in den Verbindungs- und Entwicklungssachsen und im Bereich von Verknüpfungspunkten des ÖPNV (Kap. 1.5, Kap. 2.2.1),
- Konzentration der zentralörtlichen Einrichtungen in den Versorgungs- und Siedlungskernen sowie neuer Wohnaugebiete in zumutbarer Entfernung zum Versorgungs- und Siedlungskern (Kap. 2.2.1),
- Beschränkung der baulichen Entwicklung in den Gemeinden auf die Eigenentwicklung; Zulässigkeit einer über die Eigenentwicklung hinausgehenden baulichen Entwicklung in den Zentralen Orten und Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen (Kap. 2.2.1),
- Beplanungsgebot von Brachflächen, sofern Marktfähigkeit gegeben ist; Rekultivierung bzw. Renaturierung von Brachflächen im Außenbereich sowie von nicht revitalisierbaren Brachen (Kap. 2.2.1, Kap. 1.4),
- Zulässigkeit der Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich nur in Ausnahmefällen, wenn geeignete Flächen im Innenbereich nicht ausreichend vorhanden sind. Anbindung solcher Baugebiete an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile (Kap. 2.2.1),
- Auftrag an die Träger der Regionalplanung zur Hinwirkung auf ein Regionales Flächenmanagement unter Einbeziehung der kommunalen Ebene (Kap. 2.2.1),
- Freihaltung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren von Bebauung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen (Kap. 2.2.1),
- Gewährleistung einer energiesparenden integrierten Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung bei der Entwicklung der Städte (Kap. 2.2.2),
- Rückbau bzw. Zwischennutzung von leerstehender Bausubstanz bei Dörfern mit hohem Gebäudeleerstand (Kap. 2.2.2),
- Bedarfsgerechte Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen zur Sicherung der Eigenentwicklung unter Prüfung der Möglichkeiten einer interkommunalen Kooperation (Kap. 2.3.1),
- Schutz vor bzw. Beschränkung von Zerschneidung in unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen; Rückbau von nicht mehr benötigten zerschneidend wirkenden Elementen in angrenzenden Bereichen (Kap. 4.1.1),
- Lenkung der unvermeidbaren Neuinanspruchnahme von Flächen auf anthropogen vorbelastete Böden bzw. auf Böden mit geringer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, den Arten- und Biotopschutz, als natur- und kulturgeschichtliche Urkunden oder für die Regeneration der Ressource Wasser (Kap. 4.1.3),
- Sicherung von siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereichen und Freihaltung von Neubebauung und Versiegelung (Kap. 4.1.4),
- Sicherung von Böden besonderer Funktionalität, insbesondere für die landwirtschaftliche Produktion (Kap. 4.1.3, Kap. 4.2.1),
- Schutz von Wäldern mit besonderer Bedeutung durch Vorrangsicherung (Kap. 4.2.2),
- Auftrag an die Träger der Regionalplanung zur Hinwirkung auf einen flächenparenden, verbrauchernahen, effizienten und umweltverträglichen Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien (Kap. 5.1),

- Räumliche Konzentration der Windenergienutzung durch Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten (Kap. 5.1).

Einbindung von Strategien zum Klimaschutz und zur vorausschauenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Veranlassung

Der Klimawandel stellt eine der großen Herausforderungen für unsere heutige Gesellschaft dar.

Um diese Herausforderung bewältigen zu können, ist es erforderlich

- die Möglichkeiten zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch eine angepasste Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung sowie den Ausbau erneuerbarer Energien und damit verbundene Netzanpassungsmaßnahmen und die Entwicklung von CO₂- Speichern und -Senken konsequent zu nutzen und
- Anpassungsmaßnahmen, die eine Bewältigung der Folgen des Klimawandels befördern, zu entwickeln und umzusetzen. Dazu gehört insbesondere die Risikovorsorge durch Anpassung an die Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Extremwetterlagen (Hitze, Starkregen, Sturm) sowie Anpassung an den Landschaftswandel und an eine mögliche Einschränkung der Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen.

Von den Auswirkungen des Klimawandels sind viele Bereiche der natürlichen Umwelt wie Wasser, Natur und Landschaft, des sozialen Umfeldes und der menschlichen Gesundheit, aber auch der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft und des Tourismus betroffen. Die komplexen Veränderungen und absehbaren Nutzungskonflikte erfordern schon jetzt strategische und integrative Planungsansätze, wie sie die Raumordnung als fach- und raumübergreifende Planung liefern kann.

Dass sich die Raumordnung der Koordinationsverantwortung bei der Bewältigung des Klimawandels stellen will, wird auch in dem Grundsatz des ROG nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 deutlich, wonach den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Regionale Klimaprojektionen zeigen, mit welchen Auswirkungen des Klimawandels in Sachsen zu rechnen ist:

- deutliche Erwärmungstendenz im 21. Jahrhundert,
 - weniger Frosttage, weniger Schnee im Winter,
 - häufigere und längere Hitzeperioden im Sommer,
- generelle Abnahme des Jahresniederschlages,
 - insbesondere zunehmende Sommertrockenheit,
 - Rückgang der Niederschläge, v. a. in Nord- und Ostsachsen (eine sich von Westen nach Osten verschärfende Abnahme der Wasserbilanz),
- häufigeres Auftreten von Extremereignissen.

Handlungsschwerpunkte

Dazu erfolgen im Landesentwicklungsplan folgende Festlegungen:

Energiesparende, integrierte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung durch:

- räumliche Steuerung der Siedlungsentwicklung (Kap. 2.2),
- Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit der Verkehrsinfrastruktur (Kap. 2.2, Kap. 3).

Klimaverträgliche Energieversorgung durch:

- Sicherung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung entsprechend den neuen Zielstellungen der sächsischen Energie- und Klimaschutzpolitik (Kap. 5.1),
- Auftrag zur Erstellung regionaler Energie- und Klimaschutzkonzepte als Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien (Kap. 2.1.1 und Kap. 5.1).

Entwicklung natürlicher Kohlenstoffspeicher und -senken durch:

- Vorgaben für die Sicherung/Entwicklung/Renaturierung von Feuchtgebieten und Mooren (Kap. 4.1.1),
- Vorgaben zum Waldumbau zu klimaangepassten standortgerechten Mischwäldern und Waldmehrung mit jeweils hohem Anteil gebietsheimischer Baumarten (Kap. 4.2.2),
- Vorgaben zur Stabilisierung der Umweltsituation landwirtschaftlich genutzter Böden (Kap. 4.2.1).

Vorbeugender Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge durch:

- Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsräumen und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens in der Landschaft (Kap. 4.1.2),
- Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzeinrichtungen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können (Kap. 4.1.2),
- technische Schutzmaßnahmen wie Deiche und Rückhaltebecken (Kap. 4.1.2).

Minimierung bioklimatischer Belastungen, insbesondere in Siedlungsbereichen, durch:

- Schutz und Entwicklung klimawirksamer Ausgleichsräume (Kap. 4.1.4),
- räumliche Steuerung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Kap. 2.2, Kap. 3),
- räumliche Prioritätensetzung der Waldmehrung in Bezug auf Siedlungsbereiche (Kap. 4.2.2),
- Fortsetzung klimarelevanter Siedlungsstrukturen innerhalb des Siedlungsgefüges (Kap. 4.1.4).

Sicherung der Wasserversorgung durch:

- nachhaltige Sicherung geeigneter Grundwasserressourcen zur öffentlichen Wasserversorgung (Kap. 5.2),
- Unterstützung des Erhalts bzw. der Verbesserung des Wasserhaushaltes der Böden (Kap. 4.1.1, Kap. 4.1.2, Kap. 4.1.3, Kap. 4.2.1).

Anpassung der Land- und Forstwirtschaft durch:

- Hinwirkung auf räumliche Schwerpunktsetzung von Anpassungsmaßnahmen der Landwirtschaft an die Folgen des Klimawandels (Kap. 4.2.1),
- Vorgaben für den Waldumbau zu klimaangepassten standortgerechten Mischwäldern mit landesweiter räumlicher Schwerpunktsetzung (Kap. 4.2.2).

Ermöglichung von Wanderungsbewegungen für Tiere und Pflanzen durch:

- den Ausbau des großräumig übergreifenden Biotopverbundsystems (Kap. 4.1.1),
- Sicherung von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (Kap. 4.1.1),
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Quellbereichen, Fließ- und Standgewässern mit ihren Auen und Ufern (Kap. 4.1.1),
- Erhaltung bzw. Neuanlage von landschaftsprägenden Gehölzen und Baumbeständen an Straßen, Wegen und Gewässern (Kap. 4.1.1),
- Erhaltung bzw. Renaturierung/Revitalisierung von grundwasserabhängigen Landökosystemen und Mooren (Kap. 4.1.1),
- Schwerpunktsetzung für Waldmehrungsgebiete (Kap. 4.2.2),
- Beitrag der Landwirtschaft zur Eindämmung des Biodiversitätsverlustes (Kap. 4.2.1).

Darüber hinaus erfolgt mit der Durchführung eines Klimachecks im Rahmen der Umweltprüfung eine Prüfung aller landesplanerischen Festlegungen auf ihre Resilienz gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels (s. Anhang A 2 Umweltbericht).

III. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

1. Raumstrukturelle Entwicklung

1.1 Allgemeine raumstrukturelle Entwicklung

G 1.1.1 Die Teilräume des Freistaates Sachsen sollen sich in ihren Funktionen so ergänzen, dass sie gemeinsam zur Stärkung der Wirtschaftskraft und zur Verbesserung der Lebensqualität im Freistaat Sachsen beitragen.

G 1.1.2 Die innerhalb der Teilräume bestehenden unterschiedlichen infrastrukturellen, wirtschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten und Potenziale sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt und durch den abgestimmten Einsatz der Planungsinstrumente sowie durch eine gezielte Regionalentwicklung erschlossen werden.

Z 1.1.3 Bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Infrastrukturinvestitionen ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit unter den Bedingungen des demografischen Wandels zu beachten.

Begründung zu 1.1 Allgemeine raumstrukturelle Entwicklung

zu Grundsatz 1.1.1

Eine ausgewogene Entwicklung und Zusammenarbeit im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft von Verdichtungsräumen und ländlichem Raum mit seinen Teilräumen ist Grundlage für eine nachhaltige räumliche Entwicklung des gesamten Landes. Für die nachhaltige Raumentwicklung gemäß der Leitvorstellung nach § 2 Abs. 2 ROG bedarf es daher der Funktionsfähigkeit und der Zusammenarbeit aller unterschiedlich strukturierten Teilräume. In beidseitigen Interesse und Verantwortung müssen sich die Verdichtungsräume und der ländliche Raum mit seinen Teilräumen in ihren Funktionen und Potenzialen ergänzen und partnerschaftlich kooperieren (s. a. Kap. 1.2 Raumkategorien, 1.6 Europäische Metropolregion Mitteldeutschland und 2.1 Regionalentwicklung).

zu Grundsatz 1.1.2

Die gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse führen zu einer zunehmenden sozialen und wirtschaftlichen Verflechtung von Stadtregionen und geringer verdichteten ländlichen Teilräumen. Hinsichtlich der bevölkerungs- und siedlungsstrukturellen Merkmale bestehen zwar weiterhin Unterschiede, die sich auch auf die infrastrukturelle Ausstattung und die Wirtschaftsstruktur auswirken (s. Kap. 1.2 Raumkategorien). Wachstum und Schrumpfung von Bevölkerung finden aber sowohl in den Verdichtungsräumen als auch im ländlichen Raum mit seinen Teilräumen im unterschiedlichen Maße, oft auch in räumlicher Nähe, statt. Dabei gelten die wesentlichen, auf die Zukunft gerichteten Herausforderungen (s. Kapitel II) für alle Teilräume gleichermaßen, jedoch unterscheiden sich die Rahmenbedingungen und Aufgaben, um den Herausforderungen gerecht zu werden. Jeder Teilraum braucht seine spezifische raumbezogene und problemorientierte Entwicklungsstrategie, die von den endogenen Potenzialen der jeweiligen Region ausgeht („Stärken stärken“). Die Träger der Regionalplanung sollen dazu beitragen, diese differenzierten Potenziale der Teilräume aufzuzeigen und regionale Partnerschaften mit Strategien (s. a. Kap. 2.1.1 Regionale Kooperation), u. a. auch auf der Grundlage von regionalen Leitbildern gem. § 4 Abs. 1 SächsLPIG, zu unterstützen.

zu Ziel 1.1.3

Demografische Veränderungen betreffen, wenn auch im unterschiedlichen Maße, den ländlichen Raum ebenso wie die Verdichtungsräume. Sie berühren alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und verlangen ressort- und ebenenübergreifendes Denken und Handeln. Insbesondere in den Bereichen der technischen und sozialen Infrastruktur führen sich verändernde Nutzerzahlen und -gruppen (z. B. durch die Alterung der Bevölkerung) zu geänderten qualitativen und quantitativen Anforderungen an Einrichtungen und Leistungen.

Die Staatsregierung hat am 11. Januar 2011 einen Kabinettsbeschluss zur Einführung eines Demografietests gefasst, wonach künftig bei allen relevanten Zuwendungsverfahren sowie bei staatlichen Bauvorhaben die demografische Tragfähigkeit zu prüfen und zu berücksichtigen ist (www.demografie.sachsen.de). Die Berücksichtigung von künftigen demografischen Rahmenbedingungen ist sowohl auf der Ebene des Landes als auch der Regionen und Kommunen eine fach- und ebenenübergreifende Querschnittsaufgabe. Insoweit richtet sich diese Festlegung sowohl an die Maßnahmenträger als auch an die Fördermittelgeber. Die Ermittlung der demografischen Tragfähigkeit von raumbedeutsamen Infrastrukturinvestitionen schließt die Ermittlung des künftigen Bedarfs, der Folge- und Unterhaltungskosten und der Kostenbelastung für künftige Nutzer und somit die Wirtschaftlichkeit ein. Dabei können Entscheidungen zum Ausbau, zur Anpassung aber auch zur Gestaltung eines unabwendbaren Rückbaus von Infrastruktur nur im Ergebnis von Kommunikations- und Kooperationsprozessen getroffen werden, um regional abgestimmte und wirtschaftliche Lösungen zu finden (s. a. Kap. 2.1.1 Regionale Kooperation und Kap. 6. Daseinsvorsorge).

Bei der Beurteilung der demografischen Tragfähigkeit ist die jeweils gültige Bevölkerungsprognose zu Grunde zu legen. Derzeit gilt die „5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen bis 2025“ als einheitliche Planungs- und Entscheidungsgrundlage für die Raumordnung und für die Fachplanungen im Freistaat Sachsen.

1.2 Raumkategorien

Karte: Die Raumkategorien Verdichtungsräume und ländlicher Raum sind in der Karte 1 „Raumstruktur“ festgelegt.

G 1.2.1 Die Verdichtungsräume sollen in ihren Potenzialen zur Mobilisierung von Innovation und Wachstum als landesweit und überregional bedeutsame Leistungsträger weiter gestärkt werden. Dazu sollen

- Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie der Städtebau so erfolgen, dass verdichtungs- und verkehrsbedingte Umweltbelastungen und Standortbeeinträchtigungen vermieden bzw. abgebaut,
- durch Koordinierung der Flächennutzungsansprüche und eine effiziente Flächennutzung die Leistungsfähigkeit von Wirtschaft und Infrastruktur nachhaltig gesichert,
- die Zusammenarbeit in den Stadt-Umland-Räumen der Zentralen Orte intensiviert sowie
- die Vernetzung mit den ländlichen Teilläumen weiter ausgebaut werden.

G 1.2.2 Der ländliche Raum soll unter Berücksichtigung seiner siedlungsstrukturellen Besonderheiten und seiner Vielfalt als attraktiver Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum weiterentwickelt werden.

Hierzu sollen

- die besonderen Herausforderungen des demografischen Wandels im ländlichen Raum insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der Da-

- seinsvorsorge sowohl durch Anpassung als auch durch Gegenstrategien bewältigt sowie**
- **staatliches, kommunales und privates Handeln stärker miteinander vernetzt werden.**

G 1.2.3 Zur Entwicklung des ländlichen Raumes und seiner eigenständigen Potenziale sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen unterstützt werden, die

- **die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung, Stärkung und zeitgemäße Fortentwicklung einer vielfältig strukturierten Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und der damit verbundenen Arbeitsplätze schaffen,**
- **die Erwerbsgrundlagen für Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen erweitern,**
- **die regionale Handlungsfähigkeit stärken und**
- **die Eigeninitiative und das lokale Engagement der Bevölkerung befördern.**

Begründung zu 1.2 Raumkategorien

Die gemäß § 3 Abs. 2 SächsLPIG festzulegenden Raumkategorien bilden ein raumordnerisches Gebietsraster zur räumlichen Bewertung von Entwicklungsprozessen und der Ableitung landeseinheitlicher raumordnerischer Maßstäbe, die den allgemeinen strukturellen Unterschieden Rechnung tragen, ohne jedoch die spezifischen Gegebenheiten der Teilläume außer Acht zu lassen. Raumkategorien sind vor allem siedlungsstrukturell abgegrenzte Räume.

Die Suburbanisierungsprozesse und damit die siedlungsstrukturelle Verdichtung im Umland der Oberzentren waren bereits bei der letzten Fortschreibung des LEP weitgehend abgeschlossen. Wesentliche siedlungsstrukturelle Veränderungen beschränken sich seitdem auf großflächige Verkehrsbauten und Industrie- und Gewerbegebiete, die aber größtenteils innerhalb der bereits bestehenden Verdichtungsräume erfolgen. Es gibt daher keinen Anlass, die Verdichtungsräume grundsätzlich neu abzugrenzen. Veränderungen betreffen lediglich einzelne Gemeinden im Randbereich zum ländlichen Raum.

Die gemeindescharfe Abgrenzung der Raumkategorien wird daher unter Berücksichtigung bundesweit vergleichbarer Kriterien wie folgt vorgenommen:

Verdichtungsräume

- Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche (2009) größer als 12%,
- Einwohnerdichte größer als 200 EW/km²,
- Intensive Pendlerverflechtungen zum Kern des Verdichtungsraumes und/ oder zu den anderen Gemeinden des Verdichtungsraumes,
- Voraussetzung zur Abgrenzung eines Verdichtungsraumes: zusammenhängender Raum mit mindestens 150.000 EW.

Demnach sind die Verdichtungsräume großflächige Gebiete um die Oberzentren der Metropolregion Mitteldeutschland, wobei die Oberzentren Chemnitz und Zwickau einen gemeinsamen Verdichtungsraum ausbilden. Die Verdichtungsräume sind durch eine hohe Konzentration von Bevölkerung, Wohn- und Arbeitsstätten, Trassen, Anlagen und Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur sowie durch hohe innere Verflechtungen gekennzeichnet. Neben den Kernstädten und städtisch geprägten Ortsteilen befinden sich in den Verdichtungsräumen auch einzelne Ortsteile mit dörflichen Siedlungsstrukturen, deren landschaftsprägende Eigenarten bei der spezifischen Ordnung und Entwicklung zu berücksichtigen sind.

In Randlagen der Verdichtungsräume werden Gemeinden zur Arrondierung des Verdichtungsräumes herangezogen, wenn der Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil mindestens 10% beträgt. Vollständig von verdichteten Gemeinden umschlossene, selbst aber geringer verdichtete Gemeinden werden aus Gründen des raumstrukturellen Zusammenhangs dem Verdichtungsräum zugeordnet. Dagegen werden Gemeinden im Randbereich, die die Kriterien nicht erfüllen, dem ländlichen Raum zugeordnet.

Ländlicher Raum

Der ländliche Raum umfasst die Teile Sachsens, die im Vergleich zu den Verdichtungsräumen dünnere Besiedlung und geringere bauliche Verdichtung aufweisen. Er wird durch spezifische Besonderheiten seiner Teilläume, ein differenziertes Netz von städtisch und dörflich geprägten Siedlungen sowie durch unterschiedliche ökonomische und soziokulturelle sowie ökologische Standortfaktoren und Potenziale gekennzeichnet. Er umfasst somit auch einzelne besonders dünn besiedelte Teilläume, Teilläume mit einer hohen Dichte von Kleinstsiedlungen oder Teilläume, die vergleichsweise weiter entfernt von den Oberzentren der Metropolregion liegen als andere Räume.

Der ländliche Raum weist funktionale Verflechtungen seiner Städte mit ihrem Umland auf. Um das Oberzentrum Plauen sowie um die Mittelzentren im ländlichen Raum haben sich in unterschiedlicher Ausprägung jeweils kleinräumige verdichtete Strukturen entwickelt, die jedoch aufgrund ihrer räumlichen Verteilung sowie der differenzierten bevölkerungs- und siedlungsstrukturellen Merkmale keine gesonderte Raumkategorie rechtfertigen. Auf die Festlegung der Raumkategorie „Verdichtete Bereiche im ländlichen Raum“, wie im LEP 2003, wird daher verzichtet.

Die Raumkategorien „Verdichtungsräume“ und „ländlicher Raum“ sind nicht per se Fördergebietskulissen. Bei entsprechender Eignung können sie als Fördergebietskulisse in raumbedeutsamen Fachförderprogrammen verwendet werden.

zu Grundsatz 1.2.1

Die Potenziale der Verdichtungsräume, die sich aus der Bevölkerungs- und Wirtschaftskonzentration ergeben, gilt es zu sichern. Dabei sind auch die Verdichtungsräume von Alterung und Abwanderung, aber auch von Zuwanderung, Internationalisierung und Veränderung der Haushaltsformen und anderen Herausforderungen des demografischen Wandels betroffen. Suburbanisierungsprozesse und die Umgestaltung der Wirtschaft sowie der Infrastruktur haben dazu geführt, dass sich die traditionellen Gegensätze zwischen Zentrum und Peripherie weiter auflösen. Die Räume entwickeln sich zunehmend zu Stadtregionen mit einem vernetzten Sozial- und Wirtschaftsraum. Diese Potenziale für Wirtschaftswachstum auf der einen Seite, aber auch die Notwendigkeit der Ressourcenschonung hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme auf der anderen Seite gilt es durch eine abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, durch entsprechende städtebauliche Maßnahmen sowie durch passfähige stadtregionale Kooperationsstrukturen zu unterstützen. Deshalb stehen in den Verdichtungsräumen neben Entwicklungs- und Sanierungsaufgaben zur Stärkung als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort insbesondere auch Ordnungsaufgaben hinsichtlich einer zweckmäßigen und umweltverträglichen Flächennutzung im Vordergrund.

Die Zentralen Orte in den Verdichtungsräumen stehen in engen wechselseitigen Verflechtungen mit ihrem Umland. Diesem besonderen Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf ist durch geeignete Formen der Zusammenarbeit zu entsprechen.

Der weitere Ausbau der Vernetzung und der Zusammenarbeit der Verdichtungsräume mit den ländlichen Teilläumen ist eine Chance, die Wirtschafts-, Wachstums-, Innovations-, Ausgleichs-, Erholungs- und kulturellen Funktionen der Teilläume zu stärken und gegenseitig nutzbar zu machen.

zu Grundsatz 1.2.2 und Grundsatz 1.2.3

Der ländliche Raum mit seinen Teilräumen ist als eigenständiger Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln. Seine Städte, Dörfer und Kulturlandschaften prägen weite Teile des Freistaates Sachsen. Er ist kein homogenes Gebilde, die regionale Vielfalt seiner Teilräume und die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Bedingungen sowie die differenzierten Erfordernisse für eine verbesserte Erreichbarkeit der Oberzentren sind bei den Festlegungen der Raumordnung sowie bei den raumbezogenen Fachplanungen zu berücksichtigen.

Es gilt, ein ganzheitliches Konzept für den ländlichen Raum zu entwickeln, das gleichzeitig diese regionale Vielfalt sichert und die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft in ihrer jeweiligen strukturellen Vielfalt und als wichtigen Wirtschaftszweig erhält. Weitere Potenziale außerhalb dieser Bereiche liegen in der Ansiedlung und Bestandspflege von Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist auch die Verbesserung der Versorgung mit modernen Kommunikationstechnologien und -netzen (s. Kap. 5.3 Telekommunikation).

Die Leitvorstellung zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse gemäß § 1 Abs. 2 ROG steht nicht zur Disposition. Sie darf aber nicht auf den bloßen Ressourcentransfer zwischen den Regionen reduziert werden. Anpassungen durch Schrumpfung und Rückbau ("Dorfumbau") sind daher ebenso wie Stabilisierung, Umbau und Wachstum Entwicklungsstrategien für den ländlichen Raum. (s. Kap. 2.2.2 Stadt- und Dorfentwicklung).

Im ländlichen Raum mit seinen Teilräumen stehen vor allem Entwicklungsaufgaben und Sicherungsaufgaben im Vordergrund. Von besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum ist dabei das System der Zentralen Orte. Die Erschließung der Vorteile zentralörtlicher Bündelung und Konzentration von Funktionen der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum ist ein Auftrag an die Regionen und die kommunalen Gebietskörperschaften. In ihrer Verantwortung sind die erforderlichen Angebote unter den Bedingungen zurückgehender öffentlicher Mittel künftig gezielt und bedarfsgerecht zu gewährleisten (s. Kap. 1.3 Zentrale Orte und Verbünde).

Auf die Herausforderungen im ländlichen Raum ist durch die genannte Doppelstrategie zu reagieren: Vorausschauende Anpassung der regionalen Strukturen an die Abnahme der Bevölkerungszahl und an die Alterung (z. B. durch altersgerechtes Wohnen, Rückbau von Gebäuden und Anpassung der Infrastruktur, Weiterbildung) einerseits und gezieltes Entgegenwirken hinsichtlich der demografischen Entwicklung (z. B. Attraktivierung der Zentralen Orte als Motoren für die Regionale Entwicklung, Schaffung familiengerechter Lebens- und Arbeitsbedingungen, Erhalt und Verbesserung der Mobilität) andererseits.

Der ländliche Raum und v. a. die besonders dünn besiedelten Teilräume stehen vor zunehmenden Herausforderungen bei der Sicherung der Daseinsvorsorge. Die Staatsregierung nimmt sich dieser besonderen Situation des ländlichen Raumes an, um ein ressortübergreifendes Handlungs- und Steuerungsverständnis zu implementieren. Dazu bedarf es auch individueller und neuer unkonventioneller Lösungen. Dabei sollten auch Möglichkeiten der Standardreduzierung/Abweichungen von landesweiten Standards in Modellregionen berücksichtigt werden.

Die Abwägung zwischen Mindestragfähigkeitsprinzip und Vorsorgeprinzip muss räumlich und sachlich differenziert aufeinander abgestimmt werden, um Tragfähigkeit und Vorsorge landesweit für eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen.

Für den ländlichen Raum ist neben dem Zusammenwirken der berührten staatlichen Stellen die Einbindung der kommunalen Gebietskörperschaften, der Verbände und regionalen Träger sowie der Bürger und der Wirtschaft von besonderer Bedeutung. So leben gerade die

kleineren Orte im ländlichen Raum vom Engagement ihrer Bewohner und der örtlichen Wirtschaft.

Der ganzheitliche Ansatz der Maßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung beruht auf passfähigen, auch mit der Stadtentwicklung abgestimmten Konzepten. Er ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Standortattraktivität des ländlichen Raumes und somit des gesamten Freistaates. Damit werden die regionale Kompetenz und das kooperative Handeln gestärkt. Zu den Gegenstrategien zur Stimulierung von endogenen Wachstumspotenzialen gehört auch die Mobilisierung der kulturlandschaftlichen Besonderheiten und der ökologischen Potenziale als weiche Standortfaktoren (s. Kap. 4.1.1 Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft).

Im ländlichen Raum werden durch die LEADER- und ILE-Regionen Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) erarbeitet und umgesetzt. Die Inhalte bestimmen diese Regionen entsprechend ihrer teilraumspezifischen Handlungserfordernisse und endogenen Entwicklungspotenziale weitgehend selbst. Sie definieren auch die Gebietskulisse ihrer Regionen. Die Träger der Regionalplanung unterstützen diese regionalen Abstimmungsprozesse und bringen sich in die Koordinierung gebietsübergreifender Themenstellungen und Projekte, auch in Vernetzung mit Aktivitäten der Regionalentwicklung in den Verdichtungsräumen ein.

1.3 Zentrale Orte und Verbünde

Karte: Die Zentralen Orte und zentralörtlichen Verbünde sind in der Karte 1 „Raumstruktur“ festgelegt. Die Verflechtungsbereiche der Mittelzentren (Mittelbereiche) sind in der Karte 2 „Mittelbereiche“ dargestellt.

Z 1.3.1 Die Zentralen Orte sind so zu entwickeln, dass sie

- ihre Aufgaben als Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen wahrnehmen können und
- zur Sicherung der Daseinsvorsorge die Versorgung der Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen bündeln und in zumutbarer Entfernung sicherstellen.

Z 1.3.2 Die Zentralen Orte der höheren Stufen übernehmen auch die Aufgaben der Zentralen Orte der jeweils niedrigeren Stufe für die entsprechenden Verflechtungsbereiche.

Z 1.3.3 Planungen und Maßnahmen in den Zentralen Orten, die die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte beeinträchtigen, sind zu vermeiden.

Z 1.3.4 Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte für die Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche ist zu sichern.

Z 1.3.5 Die Ausübung von zentralörtlichen Funktionen im zentralörtlichen Verbund von Gemeinden ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die Aufgabenwahrnehmung funktionsteilig erfolgt.

Oberzentren

Z 1.3.6 Oberzentren sind die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Plauen. Oberzentrum in Funktionsteilung ist der Oberzentrale Städteverbund Bautzen/Budyšin-Görlitz-Hoyerswerda/Wojerecy. Die Oberzentren sind als überregionale Wirtschafts- und Innovationszentren weiter zu entwickeln.

Mittelzentren

Z 1.3.7 Mittelzentren sind die Städte

- Annaberg-Buchholz, Borna, Döbeln, Freiberg, Glauchau, Grimma, Kamenz/Kamjenc, Meißen, Pirna, Riesa, Torgau, Zittau und die Städteverbünde „Silberberg“ (Aue, Lauter/Sachsen, Lößnitz, Bad Schlema, Schneeberg und Schwarzenberg/Erzg.) und „Göltzschtal“ (Auerbach/Vogtl. Ellefeld, Falkenstein/Vogtl. und Rodewisch),
- Coswig, Crimmitschau, Freital, Limbach-Oberfrohna, Markkleeberg, Radeberg, Radebeul, Reichenbach im Vogtland, Schkeuditz, Stollberg/Erzgeb., Werdau und der Städteverbund „Sachsenring“ (Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein/Sa., und Oberlungwitz),
- Delitzsch, Dippoldiswalde, Eilenburg, Großenhain, Löbau, Marienberg, Mittweida, Niesky, Oelsnitz/Vogtl., Oschatz, Weißwasser/O.L./Bela Woda und Wurzen.

Grundzentren

Z 1.3.8 Grundzentren sind in den Regionalplänen zur Ergänzung der Ober- und Mittelzentren festzulegen, wenn die Festlegung zur Netzergänzung der grundzentralen Versorgung in zumutbarer Entfernung erforderlich ist. Hierzu sind in den Regionalplänen auf der Grundlage sozioökonomischer Daten Nahbereiche darzustellen. Die Festlegung von Grundzentren ist nur zulässig, wenn diese Gemeinden hinreichend leistungsfähige Versorgungs- und Siedlungskerne aufweisen, eine Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt erfüllen und die nachfolgenden Einwohnerzahlen nicht unterschreiten:

- mindestens 15 000 Einwohner im Verflechtungsbereich innerhalb des Verdichtungsraumes,
- mindestens 7 000 Einwohner im Verflechtungsbereich im ländlichen Raum.

Diese Einwohnergrenzen dürfen dann unterschritten werden, wenn besondere raumstrukturelle Bedingungen die Festlegung des Grundzentrums erfordern und eine angemessene grundzentrale Versorgung auf andere Weise nicht gesichert werden kann.

Begründung zu 1.3 Zentrale Orte und Verbünde

Bei den Festlegungen zu Zentralen Orten wird folgende Begriffsbestimmung zu Grunde gelegt:

Zentrale Orte sind Gemeinden, die über leistungsfähige Versorgungs- und Siedlungskerne (s. Kap. 2.2.1 Siedlungswesen) verfügen und die auf Grund ihrer Einwohnerzahl und der Größe ihres Verflechtungsbereiches, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und der Komplexität ihrer Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen bilden. Sie übernehmen entsprechend ihrer Funktion auch Aufgaben für ihre jeweiligen Verflechtungsbereiche. Der Zentrale Ort wird dem Gebiet einer Gemeinde gleichgesetzt (Würdigung der kommunalen Planungshoheit). Dabei schließt der Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes auch das Gemeindegebiet der jeweiligen zentralörtlichen Gemeinde ein.

Die Zuordnung von Städten und Gemeinden zu einem hierarchisch aufgebauten System von Zentralen Orten ergibt insgesamt das Zentrale-Orte-Konzept.

Im Landesentwicklungsplan werden die Oberzentren sowie die Mittelzentren und in den Regionalplänen die Grundzentren festgelegt.

zu Ziel 1.3.1

Die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Schaffung der erforderlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind ein wichtiger Beitrag, um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Freistaates Sachsen zu gewährleisten. Ein ausgewogenes raumstrukturelles Netz der Zentralen Orte soll dazu beitragen, dass in allen Teilräumen des Freistaates die Bevölkerung Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung zu ihrem Wohnort erreichen kann.

Die Standortvorteile der Zentralen Orte im Freistaat Sachsen bestehen insbesondere in Synergieeffekten durch die räumliche Konzentration ihrer vielfältigen Funktionen für Wohnen und Infrastruktur sowie als wirtschaftliche Schwerpunkte und Verkehrsknoten. Diese Funktionen bieten sie nicht nur für ihre eigene Bevölkerung, sondern auch für die Bevölkerung und die Wirtschaft in ihrem Verlebendungsbereich. Das Netz der Zentralen Orte soll verlässliche Rahmenbedingungen für die Wirtschaft sowie für private und öffentliche Träger der Daseinsvorsorge bei ihren Standort- und Investitionsentscheidungen bieten.

Gemäß 8 ROG Abs. 5 Nr. 1 als auch § 3 Abs. 2 SächsLPIG sind in Raumordnungsplänen Festlegungen zur Raumstruktur zu treffen und in diesem Zusammenhang auch Zentrale Orte festzulegen. Mit den einzelnen Festlegungen zu den Zentralen Orten wird den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des ROG entsprochen,

- die Siedlungstätigkeit vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und Zentrale Orte auszurichten,
- die soziale Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln sowie
- die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten.

Das Konzept der Zentralen Orte als Mittel zur Erreichung landesentwicklungs politischer Zielsetzungen bezieht sich auf die folgenden drei Teilziele der Nachhaltigkeit:

- das Teilziel „sozial“ stellt auf die gerechte Verteilung von Ressourcen ab und erfüllt damit den Auftrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen. Insbesondere in ländlichen Räumen soll das Zentrale-Orte-System ein Mindestmaß an Versorgungsgerechtigkeit sicherstellen und das Versorgungsnetz stabilisieren,
- das Teilziel „ökonomisch“ bezieht sich auf die Tragfähigkeit und Auslastung von Infrastrukturreinrichtungen und den effizienten Einsatz öffentlicher Mittel,
- das Teilziel „ökologisch“ zielt auf die Begrenzung des Ressourcenverbrauchs, den sparsamen Umgang mit Flächen und die Minimierung ökologischer Belastungen. Dazu gehört auch eine an der Verkehrsvermeidung (bzw. Verkehrsminimierung) orientierte Siedlungsentwicklung.

Im LEP 2003 wurden die bereits im Landesentwicklungsplan 1994 festgelegten Oberzentren beibehalten. Die Mittelzentren wurden neu bewertet, zahlenmäßig reduziert und auf der Grundlage der arbeitsräumlichen Verflechtungen unter Berücksichtigung der Größe des Einzugsgebietes und der Größe der jeweiligen Stadt sowie der Lage im Raum differenziert. Mit der Fortschreibung der Regionalpläne wurden auf der Grundlage der Kriterien des Landesentwicklungsplanes 2003 landesweit die Grundzentren festgelegt.

Grundsätzlich hat sich das dreistufige zentralörtliche Konzept der Ober-, Mittel- und Grundzentren im Freistaat Sachsen als raumstrukturelles Organisationsprinzip der für Sachsen vorteilhaften dezentralen Siedlungsstruktur bewährt. Auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes wird daher an der Festlegung der Ober- und Mittelzentren, die der LEP 2003 getroffen hat, festgehalten. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden demografischen Wandels und der Verminderung finanzieller Ressourcen ist es als zentrales Steuerungsinstrument der Daseinvorsorge weiter zu gestalten (s. Kap. 6 Daseinvorsorge).

zu Ziel 1.3.2

Höherrangige Zentrale Orte erfüllen zugleich die Aufgaben der Zentralen Orte der nachrangigen Stufen. Bei entsprechendem Nachfragepotenzial und wirtschaftlicher Tragfähigkeit können zentralörtliche Einrichtungen auch in Zentralen Orten niedriger Stufen vorhanden sein. Abgeleitet vom Nachfrageverhalten und der Erreichbarkeit werden den Zentralen Orten Verflechtungsbereiche zugeordnet, die aufzeigen, welche Städte und Gemeinden vorrangig durch die jeweilige höherwertige zentralörtliche Ausstattung mitversorgt werden. Durch den hohen Mobilitätsgrad der Bevölkerung und den Strukturwandel lockern sich die zentralörtlichen Standortbindungen, so dass nicht immer funktional eindeutige Zuordnungen gegeben sind. Jedoch sprechen ordnungspolitische Aspekte sowie verkehrspolitische Gründe für die Darstellung der Verflechtungsbereiche als räumliche Bezugsrahmen.

Jedem Zentralen Ort wird ein Nahbereich zugeordnet. Die Nahbereiche werden in den Regionalplänen dargestellt und dienen dort als Begründung der Festlegung der jeweiligen Grundzentren.

Den Mittel- und Oberzentren werden Mittelbereiche zugeordnet, die jeweils mehrere Nahbereiche umfassen können. Sie sind in Karte 2 (Erläuterungskarte) dargestellt.

Oberbereiche, d. h. die Verflechtungsbereiche der Oberzentren werden im Landesentwicklungsplan nicht dargestellt. Sie lassen sich auf Grund der großräumigen Überschneidungen der funktionsbezogenen Einzugsbereiche nicht eindeutig abgrenzen. Außerdem gehen diese Funktionsbereiche zum Teil weit über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus (s. auch Kap. 1.6 Europäische Metropolregion Mitteldeutschland).

zu Ziel 1.3.3

Das Zentrale-Orte-Konzept ist in seinen Zielsetzungen nicht einseitig auf Wachstum oder Schrumpfung ausgerichtet, sondern hält mit seinen Prinzipien der räumlichen und funktionalen Bündelung im Raum Strategien gleichermaßen für Wachstums- oder Schrumpfungsprozesse offen. Gerade vor dem Hintergrund der künftigen demografischen Entwicklung kommt jedoch den Zentralen Orten als verbleibenden Kristallisierungskernen im ländlichen Raum eine wachsende Bedeutung zu.

Im Hinblick auf ihre räumliche Nähe zu den Oberzentren und mögliche Beeinträchtigungen bestimmter Funktionen, z. B. im großflächigen Einzelhandel, ist eine entsprechende Abstimmung und Zusammenarbeit in den Verdichtungsräumen für die Städte Coswig, Crimmitschau, Freital, Limbach-Oberfrohna, Markkleeberg, Radeberg, Radebeul, Reichenbach im Vogtland, Schkeuditz, Stollberg/Erzgeb., Werdau und den Städteverbund „Sachsenring“ geboten.

Im ländlichen Raum richtet sich dieses Gebot insbesondere an die als Ergänzungsstandorte im ländlichen Raum festgelegten Mittelzentren Delitzsch, Dippoldiswalde, Eilenburg, Großenhain, Löbau, Marienberg, Mittweida, Niesky, Oelsnitz/Vogtl., Oschatz, Weißwasser/O.L./Bela Woda und Wurzen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigung bestimmter Funktionen gegenüber benachbarten Mittelzentren.

zu Ziel 1.3.4

Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte verschiedener Stufen aus ihrem jeweiligen Verflechtungsbereich ist durch entsprechende Gestaltung des Verkehrsnetzes zu sichern. Dies beinhaltet auch die Ausgestaltung des ÖPNV sowie des Einsatzes von Nahverkehrsmitteln oder alternativer Bedienungssysteme hinsichtlich Bedienhäufigkeit und zumutbarem Zeitaufwand. Damit sollen die Zugangsmöglichkeiten für alle Bevölkerungsgruppen zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie zu den Arbeitsstätten in den Zentralen Orten verbessert werden. Mit der Sicherstellung der Erreichbarkeit Zentraler Orte aus den Verflechtungs-

bereichen soll über deren Funktion als ÖPNV-Knotenpunkte auch die Erreichbarkeit höherrangiger Zentraler Orte unterstützt werden. Durch die Sicherstellung der Erreichbarkeit von Einrichtungen in Zentralen Orten wird auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit dieser Einrichtungen gewährleistet.

zu Ziel 1.3.5

Um die Steuerungsfunktion des mit dem Zentralen-Orte-Konzeptes verfolgten Konzentrationsprinzips nicht zu gefährden, stellt die Festlegung zentralörtlicher Verbünde grundsätzlich den Ausnahmefall dar, der sich nur durch eine vereinbarte und praktizierte Funktionsteilung rechtfertigen lässt.

Die gemeinsame Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen durch mehrere Gemeinden setzt daher eine Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit voraus, die in einer entsprechenden vertraglichen Regelung, z. B. mittels eines landesplanerischen Vertrages nach § 13 Abs. 2 Ziff. 1 ROG, zu fassen ist. Die Einhaltung der gemeinschaftlich zu erfüllenden Merkmale für die Festlegung als Zentraler Ort in Funktionsteilung ist zu evaluieren.

Die Städte Bautzen/Budyšin, Görlitz und Hoyerswerda/Wojerecy können auf Grund ihrer jeweiligen, über mittelzentrale Funktionen hinausgehenden zentralörtlichen Ausstattung, ihrer Einwohnerzahl und ihrer Wirtschaftskraft die Funktion eines Oberzentrums nur gemeinsam erfüllen (Oberzentraler Städteverbund, s. Ziel 1.3.6). Ihre Zusammenarbeit ist zur Stärkung ihrer regionalen Aufgaben weiter zu vertiefen.

Mittel- oder grundzentrale Verbünde sind zwei oder mehrere Gemeinden, die auf Grund ihrer Nachbarschaftslage oder eines direkten baulichen Zusammenhangs sowie ihrer Funktionsteilung in Bezug auf die zentralörtliche Ausstattung gemeinsam die Funktion eines Zentralen Ortes der jeweiligen Stufe ausüben. Sie haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die der Erfüllung zentralörtlicher Funktionen dienen, insbesondere die Bauleitplanung, einvernehmlich aufeinander abzustimmen.

Die mittelzentralen Städteverbünde werden im Landesentwicklungsplan festgelegt (s. Ziel 1.3.7). Die Festlegung der grundzentralen Verbünde obliegt den Trägern der Regionalplanung.

zu Ziel 1.3.6

Die Oberzentren sind Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren, die auf Grund ihrer Größe und Komplexität sowie ihrer Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen mit hochqualifizierten und spezialisierten Dienstleistungen und Waren des höheren Bedarfs eine überregionale und landesweite oder gar internationale Bedeutung besitzen. Das Netz der im LEP 2003 festgelegten Oberzentren, einschließlich des aus übergeordneten raumstrukturellen Gründen für die Sicherstellung der oberzentralen Funktionen in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien festgelegten Oberzentralen Städteverbundes Bautzen/Budyšin -Görlitz-Hoyerswerda/Wojerecy, hat sich bewährt.

Der Festlegung der Oberzentren im Landesentwicklungsplan werden folgende Merkmale zu Grunde gelegt:

- Oberzentrum im LEP 2003,
- mindestens 50.000 Einwohner,
- Lage am Schnittpunkt überregional bedeutsamer Verbindungs- und Entwicklungsachsen,
- Ausstrahlung über die üblichen Verflechtungsbereiche von Mittelzentren (Mittelbereiche) hinaus,
- Arbeitsplatzbedeutung (mehr als 20.000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze im Ort, mehr als 10.000 Einpendler),

- Wirtschaftszentrum (mindestens 40 Betriebe im verarbeitenden Gewerbe, Gesamtumsatz im verarbeitenden Gewerbe 2010 > 500 Mill. €),
- Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen eines Oberzentrums in 90 Minuten.

Mit der Festlegung der Oberzentren im Freistaat Sachsen ist gesichert, dass in jeder Planungsregion mindestens ein Oberzentrum vorhanden ist, damit die Stellung der Planungsregionen im bundesweiten Vergleich gefestigt wird. Die in den Verdichtungsräumen gelegenen großstädtisch geprägten Oberzentren Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau haben als Stadtregionen der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland eine besondere Bedeutung über Sachsen hinaus (s. Kap. 1.6 Europäische Metropolregion Mitteldeutschland).

Die Oberzentren verfügen u. a. über:

- hochwertige Bildungseinrichtungen (Universität, Fachhochschule, Berufsakademie),
- Sitz regionaler Behörden,
- Anschluss an internationale Schienenverkehr, Autobahnanschluss,
- hochwertige Kultur- und Sporteinrichtungen (Theater, Stadion, Mehrzweckhalle),
- innerstädtische Einkaufszentren,
- höherrangige Einrichtungen der Gerichtsbarkeit und der Polizei,
- hochwertige medizinische Versorgungseinrichtungen.

Diese Einrichtungen und Infrastrukturen müssen nicht gleichermaßen in komplettem Umfang in jedem Oberzentrum vorhanden sein (s. a. Kap. 6 Daseinsvorsorge).

Neben den vor allem für die Oberzentren im Verdichtungsraum geltenden Ordnungsaufgaben (s. Kap. 1.2 Raumkategorien) gelten für alle Oberzentren insbesondere Entwicklungsaufgaben mit dem Ziel, die überregionale Wettbewerbsfähigkeit, auch mit Ausstrahlung auf die jeweilige Stadtregion zu erhöhen. Dazu gilt es u. a. die Entwicklungsdynamik in den Städten zu stärken und die Erreichbarkeit zu verbessern.

Die Städte Plauen, Bautzen/Budyšin, Görlitz und Hoyerswerda/Wojerecy stehen in unterschiedlichem Maße in funktionsteiligen Beziehungen zu benachbarten Oberzentren (z. B. Plauen mit dem bayrischen Oberzentrum Hof, mit Zwickau und Chemnitz; Bautzen/Budyšin mit Dresden; Hoyerswerda/Wojerecy mit dem südbrandenburgischen Oberzentrum Cottbus). Hieraus können sich aus geeigneten Formen der interkommunalen Zusammenarbeit Entwicklungsimpulse ergeben.

Für die Entwicklungspotenziale der Städte des Oberzentralen Städteverbundes und seines Verflechtungsbereiches sind dabei insbesondere kennzeichnend:

- Zunahme der wirtschaftsräumlichen Verflechtungen insbesondere der Stadt Bautzen/Budyšin, mit dem Verdichtungsraum Dresden,
- wachsende Bedeutung von Hoyerswerda/Wojerecy als größte Stadt im länderübergreifenden Lausitzer Seenland, auch als Chance zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels,
- zunehmende Ausstrahlung von Görlitz/Zgorzelec als Europastadt und wachsende Entwicklungsoptionen im Dreiländereck Sachsen-Tschechien-Polen.

Für das Oberzentrum Plauen sind dabei besonders kennzeichnend:

- anhaltende Pendlerverflechtungen von Plauen mit Bayern,
- wachsende Entwicklungsoptionen im Vierländereck Sachsen-Tschechien-Bayern-Thüringen durch die Weiterentwicklung und Ausgestaltung historisch gewachsener und neu entstandener Verflechtungen.

zu Ziel 1.3.7

Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung von Versorgungsqualitäten der höherwertigen Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung, aber auch als wichtige Versorgungs-, Bildungs- und Wirtschaftsstandorte insgesamt, ist das Netz der Mittelzentren. Es stellt in Netzerzung zu den Oberzentren ein räumlich ausgewogenes Grundgerüst zur Sicherung von Versorgungsqualitäten in den unterschiedlichen Teilräumen dar. Angesichts des landesweiten Rückgangs der Einwohner- und Beschäftigtenzahlen soll dieses Standortsystem im Interesse von Planungskontinuität bedarfsgerecht stabilisiert werden.

Der Festlegung der Mittelzentren im Landesentwicklungsplan werden folgende, an die veränderten Rahmenbedingungen angepasste und auf das vorhandene Potenzial fokussierte Merkmale zu Grunde gelegt:

- Mittelzentrum im LEP 2003,
- Einwohnerzahl im Zentralen Ort mindestens 15.000 EW (Stichtag: 31.12.2010), bei Mittelzentren als Ergänzungsstandorte im ländlichen Raum mind. 10.000 EW,
- Zahl der Arbeitsplätze absolut (6/2010): mind. 5000; bei Mittelzentren als Ergänzungsstandorte im ländlichen Raum mind. 3000,
- Vorhandensein eines mittelzentralen Verflechtungsbereiches mit mindestens 45.000 EW (2010), eine Ausnahme bilden hier die Mittelzentren im Verdichtungsraum, die auf Grund ihrer Nachbarschaftslage zu den Oberzentren oder benachbarten Mittelzentren keine Verflechtungsbereiche ausbilden können, aber dennoch leistungsfähige Versorgungs-, Bildungs- und Wirtschaftsstandorte darstellen.

Diese Mittelzentren verfügen u. a. über:

- Gymnasien, Mittelschulen, Berufsbildende Schulen, Förderschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- Stadion, bespielbare Halle u. a. für Kultur- und Sportveranstaltungen, Bibliothek,
- Krankenhaus, Behinderteneinrichtungen, Fachärzte,
- breitgefächertes Altenpflege- und -betreuungsangebot (z. B. behinderten- und altersgerechtes betreutes Wohnen),
- Einrichtungen der Polizei und der Gerichtsbarkeit,
- gute, schnelle Verkehrsanbindungen an benachbarte Oberzentren.

Diese Einrichtungen und Infrastrukturen müssen nicht gleichermaßen in komplettem Umfang in jedem Mittelzentrum vorhanden sein (s. a. Kap. 6 Daseinsvorsorge).

Die Mittelzentren im Freistaat Sachsen haben überwiegend mittelstädtischen Charakter. Je nach Lage im Raum unterscheiden sie sich in der Ausprägung eines zentralörtlichen Verflechtungsbereiches (Mittelbereiches).

Die Städte Annaberg-Buchholz, Borna, Döbeln, Freiberg, Glauchau, Grimma, Kamenz/Kamjenc, Meißen, Pirna, Riesa, Torgau und Zittau sowie die Städteverbünde „Göltzschtal“ und „Silberberg“ sind als einwohnerstärkere Mittelzentren im ländlichen Raum oder in Randlagen der Verdichtungsräume festgelegt und nehmen als Zentren städtischen Lebens zentralörtliche Funktionen für unterschiedlich groß ausgeprägte Mittelbereiche wahr. Die Städte Delitzsch, Dippoldiswalde, Eilenburg, Großenhain, Löbau, Marienberg, Mittweida, Niesky, Oelsnitz/Vogtl., Oschatz, Weißwasser/O.L./Bela Woda und Wurzen werden mit ihren mittelzentralen Versorgungs- und Wirtschaftsfunktionen als Ergänzungsstandorte zur Stärkung des sie umgebenden ländlichen Raumes, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge, festgelegt. Hinsichtlich der Mittelzentren Delitzsch und Weißwasser/O.L./Bela Woda wird dabei abweichend von der Festlegung im LEP 2003 eine den tatsächlichen teilräumlichen Verhältnissen und Stabilisierungserfordernissen entsprechende Zuordnung zu den mittelzentralen Ergänzungsstandorten im ländlichen Raum vorgenommen, weil sie die Krite-

rien für Mittelzentren nicht vollständig erfüllen. Im LEP 2003 festgelegte Ergänzungsstandorte im ländlichen Raum, die die o. g. Kriterien nicht mehr erfüllen, werden auf Grund ihrer notwenigen Netzergänzungsfunktion zur Stabilisierung der flächendeckenden Sicherung der Daseinsvorsorge beibehalten.

Innerhalb der Verdichtungsräume werden über die o. g. Standorte hinaus weiterhin die einwohnerstärksten Städte und zugleich wirtschaftlich dynamischsten Standorte Coswig, Crimmitschau, Freital, Limbach-Oberfrohna, Markkleeberg, Radeberg, Radebeul, Reichenbach im Vogtland, Schkeuditz, Stollberg/Erzgeb., Werdau und der Städteverbund „Sachsenring“ als Mittelzentrum festgelegt. Ihre Versorgungs- und Wirtschaftsfunktion ist von Bedeutung für den jeweiligen Verdichtungsraum insgesamt. Eine enge Abstimmung und Kooperation, insbesondere mit dem jeweiligen Oberzentrum, ist geboten.

zu Ziel 1.3.8

Durch die Festlegung der Grundzentren soll das landesweite Netz der Ober- und Mittelzentren so ergänzt werden, dass der flächendeckende Zugang zu Einrichtungen der grundzentralen Versorgung in zumutbarer Entfernung gesichert und die besiedelte Kulturlandschaft im ländlichen Raum stabilisiert und aufrecht erhalten wird.

Die Kompetenz der Regionalplanung zur Festlegung der Grundzentren und zur Festlegung von Versorgungs- und Siedlungskernen (s. Kap. 2.2.1 Siedlungswesen) hat sich grundsätzlich bewährt. Im Interesse von Planungskontinuität und Vertrauensschutz soll der Regionalplanung weiterhin ein Spielraum belassen werden, um teilraumspezifisch und passfähig zu den differenzierten Siedlungsstrukturen durch die Festlegung von Grundzentren das Netz der Ober- und Mittelzentren zu ergänzen und entsprechend des überörtlichen Regelungserfordernisses im Zusammenwirken mit den Gemeinden bei nachgewiesenem überörtlichem Interesse innergemeindliche Schwerpunktsetzungen vorzunehmen.

Bei der Fortentwicklung der landesweit geltenden Merkmale der Grundzentren werden auch künftige Gemeindezusammenschlüsse antizipiert. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass künftig nicht mehr alle Grundzentren administrativ abgrenzbare übergemeindliche Verflechtungsbereiche besitzen werden. Jedoch ist nicht zu erwarten, dass sich die teilräumlich sehr heterogene Siedlungsstruktur trotz weiter verändernder Rahmenbedingungen, wie demografischer Wandel und eingeschränkte finanzielle Handlungsspielräume, grundsätzlich wandelt. Die derzeit verbindlichen Regionalpläne in Sachsen weisen in Umsetzung des Handlungsauftrages im LEP 2003 an die Regionalplanung insgesamt 80 Grundzentren (einschließlich Verbünde) aus. Diese Festlegungen sind im Zuge der Fortschreibung der Regionalpläne zu evaluieren.

Im Ziel 1.3.8 werden daher landesweite Bestimmungsmerkmale verankert, die die Kriterien Netzergänzung in zumutbarer Entfernung und ÖPNV-Knotenpunkt betonen, zugleich aber der Regionalplanung Ermessensspielraum bei der Festlegung der Grundzentren einräumen. Der Bestimmung der Nahbereiche sind sozioökonomische Daten zu Grunde zu legen, die ein nachvollziehbares regionales Konzept für die Festlegung der Grundzentren und ihrer spezifischen Funktionen in den Verdichtungsräumen und den ländlichen Teilläufen offenlegen.

Aus Tragfähigkeitsgründen wird von einer erforderlichen Mindestzahl von Einwohnern im Verflechtungsbereich ausgegangen. Angesichts der Zunahme der Gemeindegrößen aufgrund von Gemeindezusammenschlüssen, ist das Vorhandensein leistungsfähiger Versorgungs- und Siedlungskerne ein entscheidendes Kriterium hinsichtlich der Bündelung und Tragfähigkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in Zentralen Orten. Die im Ziel genannten Einwohnerzahlen der Verflechtungsbereiche sowie die weiteren Kriterien sollen einerseits Verwerfungen zwischen den Planungsregionen vermeiden, andererseits soll ein

Restermessen für besondere raumstrukturelle Bedingungen zur grundzentralen Versorgung bei den Trägern der Regionalplanung verbleiben. Eine Unterschreitung der Einwohnergrenzen sowie die Nichterfüllung weiterer Bestimmungsmerkmale ist jedoch, z. B. durch den Nachweis von Erreichbarkeitsdefiziten zu höherrangigen Zentralen Orten, ausführlich und nachvollziehbar zu begründen.

Die Grundzentren verfügen u. a. über:

- Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (Supermärkte und Fachgeschäfte),
- ärztliches Versorgungsangebot, Apotheke, Betreuungsangebote für ältere Menschen,
- Kindertageseinrichtungen, Grundschule, Jugendfreizeitstätten o. ä.,
- ÖPNV-Anschluss,
- Sport- und Freizeitanlagen,
- Finanzdienstleistungen (Sparkasse und/oder andere Banken, Versicherungen),
- Postfilialen/-agentur,
- Feuerwehr.

Diese Einrichtungen und Infrastrukturen müssen nicht gleichermaßen in komplettem Umfang in jedem Grundzentrum vorhanden sein.

1.4 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion

Z 1.4.1 **Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Verteidigung“ sind Frankenberg/Sa., Marienberg, Weißkeiβel/Wuskidz und Zeithain.**

G 1.4.2 **In den Regionalplänen können Gemeinden mit den besonderen Gemeindefunktionen Gewerbe, Verkehr oder Tourismus festgelegt werden.**

Begründung zu 1.4 Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen

Gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 1 ROG sollen Raumordnungspläne Festlegungen zur Raum- und Siedlungsstruktur enthalten, hierzu können auch besondere Gemeindefunktionen gehören.

Eine besondere Gemeindefunktion ist eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter einer nichtzentralörtlichen Gemeinde dominiert und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über die eigene Gemeinde hinaus geht oder die in Grundzentren eine deutlich herausgehobene Funktion gegenüber den anderen Aufgaben eines Grundzentrums darstellt.

Mit der Sicherung oder der Entwicklung der besonderen Gemeindefunktion in Einklang stehende Maßnahmen sind in einem nichtzentralen Ort über den Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde hinaus zulässig.

Eigenentwicklung ist die für den Bauflächenbedarf zu Grunde zu legende Entwicklung einer Gemeinde, die sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse, der ortsansässigen Gewerbebetriebe und der Dienstleistungseinrichtungen ergibt.

zu Ziel 1.4.1

Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion „Verteidigung“ werden auf Grund des besonderen landesentwicklungs politischen Interesses im Landesentwicklungsplan unabhängig von der zentralörtlichen Einstufung festgelegt.

Die im Ziel genannten Gemeinden sind u. a. Garnisonsstädte und haben eine landesweite Bedeutung als Bundeswehrstandorte in Sachsen. Mit der landesplanerischen Festlegung als besondere Gemeindefunktion "Verteidigung" wird die langfristige Sicherung dieser Standorte in Sachsen angestrebt. Damit sind auch die landesplanerischen Grundlagen gegeben, diese Gemeinden zur Aufrechterhaltung ihrer Bedeutung als Bundeswehrstandorte weiter zu entwickeln. Die im Ziel aufgeführten Gemeinden haben unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Dienstposten der Bundeswehr zur jeweiligen Einwohnerzahl eine herausgehobene Bedeutung (vgl. Kap. 6.4).

zu Grundsatz 1.4.2

Als besondere Gemeindefunktionen kommen ausschließlich die Funktionen Gewerbe, Tourismus und Verkehr in Betracht, da die zentralörtliche Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge (im Gegensatz zum LEP 2003) nunmehr im Kap. 6 abschließend geregelt wird.

Die entsprechenden Festlegungen für eine besondere Gemeindefunktion erfolgen in der Regel in den Regionalplänen, sofern ein überörtliches Regelungserfordernis raumordnerisch begründet ist. Die Funktionen werden Gemeinden zugewiesen. Die Funktion kann auch vergeben werden, wenn sie nur prägend für einen Ortsteil der Gemeinde ist.

Mit der Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion sollen herausgehobene Gemeindefunktionen in einem regionsweiten Kontext bewertet und eine weitere funktionale Arbeitsteilung im Raum planerisch unterstützt werden. Somit besteht ein Instrument für die Regionalplanung, vorsorglich und dennoch flexibel auf die Ausdifferenzierung des Raums reagieren zu können bzw. einzelne Eignungen von Standorten in diesen Funktionen zu sichern.

Die Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion soll sich an nachfolgenden Kriterien orientieren:

Funktion Gewerbe:

- über 400 Arbeitsplätze je 1 000 Einwohner in der Gemeinde (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort),
- hoher Besatz mit verarbeitendem Gewerbe (Anteil der im Ort Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe über 30% - ohne Bauwirtschaft) oder
- Standortgemeinde einer landesweit/regional bedeutsamen Industrieansiedlung mit hohem Arbeitskräfte- und Flächenbedarf oder geeigneter Flächenpotenziale für Großansiedlungen (s. auch Kap. 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft).

Funktion Verkehr:

- Knotenpunkt mehrerer Verkehrsträger (Schiene, Autobahn oder Bundesstraße u. a.) oder
- Schnittstelle für den kombinierten Verkehr und Standort von Logistikgewerbe.

Funktion Tourismus:

- Kurortstatus oder staatlich anerkannter Erholungsort (ggf. auch nur für einzelne Ortsteile) oder
- über 100 Übernachtungen pro Gästebett und Jahr und mindestens 50 000 Übernachtungen pro Jahr oder
- Standort überregional bedeutsamer Freizeiteinrichtungen (jährliche Besucherzahlen > 250.000) mit entsprechendem Flächenbedarf und Verkehrsaufkommen.

1.5 Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Karte: Die überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind in der Karte 1 „Raumstruktur“ festgelegt.

- G 1.5.1 Entlang der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen soll unter Berücksichtigung des Leistungsaustausches zwischen den Metropolregionen und den Oberzentren Europas, Deutschlands und Sachsens die Verkehrsinfrastruktur verkehrsträgerübergreifend weiter ausgebaut werden.**
- Z 1.5.2 In den Verbindungs- und Entwicklungsachsen ist der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und weiterer Einrichtungen der Bandinfrastruktur zu bündeln und die Siedlungstätigkeit zu konzentrieren.**
- Z 1.5.3 In den Regionalplänen sind die überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen zu ergänzen.**
- Z 1.5.4 Die Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind durch die Festlegung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zu gliedern und zusammenhängende siedlungsnahe Freiräume sind zu sichern.**

Begründung zu 1.5 Verbindungs- und Entwicklungsachsen:

Achsen gemäß § 8 Abs. 5 ROG werden als konzeptionelle Instrumente verstanden, die durch die Bündelung von Verkehrs- und Versorgungslinien bzw. Bandinfrastrukturen und eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet sind.

Die überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen bilden zusammen mit den Zentralen Orten eine punktaxiale Struktur, die das Grundgerüst der räumlichen Verflechtung und der angestrebten räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes darstellt und die in den Regionalplänen gemäß § 4 Abs. 1 SächsLPIG durch regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen weiter konkretisiert und ergänzt wird.

zu Grundsatz 1.5.1

Überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind landesweit bedeutende Achsen, die die räumlichen Verflechtungen der sächsischen Verdichtungsräume und Oberzentren mit den Oberzentren und Verdichtungsräumen benachbarter Länder und Staaten sowie die Einbindung in europäische Verkehrsnetze wiedergeben.

Aufgrund des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integrationsprozesses in Europa und darüber hinaus ist es erforderlich, Sachsen in den europäischen Wirtschaftsraum einzubinden und die Wettbewerbsfähigkeit Sachsens zu sichern. Dabei ist in den überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen mit ihrer fundamentalen Bedeutung für den Leistungsaustausch innerhalb Deutschlands und Europas die Verkehrsinfrastruktur ausreichend auszubauen. Lücken bzw. langfristig absehbare Engpässe, insbesondere bei den Verkehrsträgern Straße und Schiene, sind zu beseitigen.

Die Festlegung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen orientiert sich an den Ausbauerfordernissen der Bandinfrastruktur auch unter europäischen Gesichtspunkten. Dabei ist der sich dynamisch entwickelnde Leistungsaustausch zwischen der Europäischen

Metropolregion Mitteldeutschland mit den benachbarten Metropolregionen von besonderer Relevanz.

Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen haben vor allem die Aufgaben:

- die sächsischen Verdichtungsräume und Oberzentren miteinander und mit benachbarten Verdichtungsräumen außerhalb Sachsens zu verbinden,
- den von ihnen berührten Gebieten Lagevorteile zu vermitteln sowie strukturelle Entwicklungsimpulse zu geben und
- die Verflechtung Sachsens mit den Nachbarländern und Staaten innerhalb Europas darzustellen.

zu Ziel 1.5.2

Durch weitgehende Bündelungen der überregionalen bedeutsamen Bandinfrastruktur entlang der Verbindungs- und Entwicklungsachsen werden zum einen Eingriffe in bisher unberührte Landschaftsteile minimiert und Zerschneidungseffekte verhindert. Zum anderen sichert die Bündelung leistungsfähiger Verkehrsadern und Leitungsverbindungen im Interesse eines ressourcenschonenden Leistungsaustausches die Funktionsfähigkeit der Verbindungs- und Entwicklungsachsen und verstärkt die von dort ausgehenden Entwicklungsimpulse. So führt die Bündelung zu einer Verbesserung der Standortvoraussetzungen und erhöht die Wirtschaftlichkeit der Infrastruktureinrichtungen. Daher gilt es, bei den Trassenplanungen für Bandinfrastruktureinrichtungen den Bündelungseffekt neben der vorhandenen Raum- und Siedlungsstruktur sowie den Erfordernissen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

Zur Nutzung der Erreichbarkeits- und Erschließungsvorteile in den Achsen soll die Siedlungstätigkeit entlang der überregionalen und regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen auf die Verknüpfungspunkte des ÖPNV sowie auf geeignete Zentrale Orte und/oder Versorgungs- und Siedlungskerne konzentriert werden.

zu Ziel 1.5.3

Das Netz der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen wird durch ein Netz regionaler Verbindungs- und Entwicklungsachsen ergänzt. Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen stellen die räumlichen Verflechtungen von Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren dar. Sie erfüllen im Verdichtungsraum vorrangig Ordnungsfunktionen und im ländlichen Raum vorrangig Erschließungsfunktionen.

Bei der Festlegung der regionalen Achsen durch die Regionalplanung sollte dementsprechend die Anbindung der Mittelzentren an die sächsischen Oberzentren bzw. an Oberzentren benachbarter Bundesländer und Staaten, die Anbindung geeigneter Grundzentren an die Ober- und Mittelzentren in der jeweiligen Planungsregion, der Verlauf schienengebundener Nahverkehrsachsen und vorhandene Bundes- und Staatsstraßen mit regionaler Verbindungsfunktion herangezogen werden.

zu Ziel 1.5.4

Eine durchgehende Bebauung im Bereich der Verbindungs- und Entwicklungsachsen, die auf Grund der Standortattraktivität nahe liegt, gilt es aus Gründen des Landschafts-, Natur- und Klimaschutzes, der Ortsbildgestaltung und der Erhaltung ortsrandnaher Erholungsflächen zu vermeiden. Dies erfordert ausreichende Freiflächen zwischen den Siedlungseinheiten und die Sicherung der zwischen den Verbindungs- und Entwicklungsachsen liegenden Freiflächen. Dies geschieht im Rahmen der Regionalplanung mit der Festlegung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren entlang der und zwischen den Achsen (s. auch Kap. 2.2.1 Siedlungswesen).

1.6 Europäische Metropolregion Mitteldeutschland

- G 1.6.1** Die sächsischen Städte der Metropolregion Mitteldeutschland sollen durch die Zusammenarbeit mit den Partnerstädten in Thüringen und Sachsen-Anhalt auf die Entwicklung der Metropolregion zu einer bedeutsamen europäischen Wirtschafts- und Technologieregion hinwirken.
- Z 1.6.2** Die Oberzentren Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau sind in ihren Metropolfunktionen zu stärken. Dazu sind
- die vorhandenen Entwicklungspotenziale der jeweiligen Städte zu nutzen und
 - Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau durch enge Kooperation mit ihrem jeweiligen Umland zu eigenständigen und international wettbewerbsfähigen Wirtschaftsregionen weiter zu entwickeln.
- G 1.6.3** Die Vernetzung der sächsischen Städte der Metropolregion Mitteldeutschland untereinander sowie mit angrenzenden Regionen und den Metropolregionen benachbarter Bundesländer sowie der Republik Polen und der Tschechischen Republik soll durch leistungsfähige Verkehrsverbindungen und die Einbindung in transeuropäische Netze und großräumige europäische Verkehrskorridore verbessert werden.
- G 1.6.4** Die Kooperation der sächsischen Städte der Metropolregion Mitteldeutschland mit dem ländlichen Raum soll mit dem Ziel eines überregionalen Interessenausgleiches intensiviert werden.

Begründung zu 1.6 Metropolregion Mitteldeutschland

zu Grundsatz 1.6.1

Die Metropolregion Mitteldeutschland, mit ihrer ursprünglichen Ausdehnung bereits im Landesentwicklungsplan 1994 als „Sachsen Dreieck“ bzw. im LEP 2003 als „Halle/Leipzig – Sachsen Dreieck“ verankert, ist eine der elf Europäischen Metropolregionen in Deutschland, die von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in ihrem Beschluss vom 30. Juni 2006 zu den „Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ benannt wurden. Europäische Metropolregionen werden als Zentren gesellschaftlicher Innovation und wirtschaftlicher Dynamisierungsprozesse verstanden, denen die Aufgabe zu kommt, den wirtschaftlichen Zusammenhalt und die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken. Sie bilden funktional verflochtene Ballungsräume, in denen vorhandene Ressourcen und Potenziale gebündelt werden, sich die Akteure aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft vernetzen und das Profil der einzelnen Teilregionen im internationalen Wettbewerb geschärft werden soll. In den Metropolregionen bündeln sich europäisch und global bedeutsame Steuerungs- und Kontrollfunktionen, Innovations- und Wettbewerbsfunktionen, Gateway- und Symbolfunktionen, d.h.:

- die Konzentration politischer und ökonomischer Schaltstellen sowie die Kontrolle internationaler Finanz- und Informationsströme,
- eine hohe Dichte an Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sowie das Vorhandensein hochwertiger kultureller Angebote und kreativer Milieus,
- eine gute internationale Erreichbarkeit durch ein hochrangiges Verkehrsinfrastrukturangebot und vielfältige Optionen für den Austausch von Gütern, Wissen und Informationen,
- ein hohes Maß an historischer, politischer, kultureller sowie städtebaulicher Bedeutung und ein entsprechendes internationales Ansehen.

In der Metropolregion Mitteldeutschland, die diese Bezeichnung seit Mai 2009 offiziell führt, arbeiten seit dem Jahr 2005 die Städte Dresden, Chemnitz, Leipzig, Zwickau, Jena, Gera, Weimar, Erfurt, Halle, Magdeburg und Dessau-Roßlau auf der Grundlage eines gemeinsamen Handlungskonzeptes, insbesondere in den Themenfeldern Wirtschaft und Wissenschaft, Kultur und Tourismus sowie Verkehr und Mobilität, zusammen. Auf Grund ihrer Historie und ihrer polyzentrischen Struktur versteht sich die Metropolregion Mitteldeutschland als eine Partnerschaft von Stadtregionen, bei denen jeweils die beteiligten Oberzentren als Wachstumsmotoren und Innovationstreiber für die Entwicklung der gesamten Region fungieren. Dabei bedeutet die Vielfalt an Identitäten, Potenzialen und Interessen innerhalb der Metropolregion auch eine Chance für ihre zukünftige Entwicklung.

Diese Ländergrenzen überschreitende Entwicklung der beteiligten Städte zur Metropolregion Mitteldeutschland mit dem Ziel, sich durch die Bündelung von Potenzialen und die Kooperation bei gemeinsamen Interessenlagen im europäischen Wettbewerb fest zu etablieren, wird durch die Sächsische Staatsregierung sowie auch die Länderregierungen in Sachsen-Anhalt und Thüringen gemeinsam unterstützt.

Die Zusammenarbeit der Städte der Metropolregion ist ein langfristiger Prozess, der immer wieder an die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen angepasst werden sollte. In diesem Zusammenhang sind die Instrumentarien der Regional- und Strukturpolitik zu überprüfen und zu nutzen, um damit auch die Ausstrahlungseffekte in die peripher gelegenen Räume zu erweitern. Ebenfalls zu überprüfen ist das Instrumentarium der Förderpolitik, vor allem im Hinblick auf das Ermöglichen von Bundesländer- und Staatsgrenzen übergreifenden Projekten.

zu Ziel 1.6.2

Eine Stärkung der Metropolfunktionen der beteiligten sächsischen Städte sollte sich u. a. an den nachfolgenden Zielsetzungen orientieren:

- Einbindung in transeuropäische Verkehrsnetze zu verbessern, um im Wettbewerb mit anderen europäischen Metropolregionen eine optimale Erreichbarkeit zu erzielen und die wirtschaftlichen Chancen zu erhöhen,
- für innovative Branchen Voraussetzungen zur Erweiterung und Neuansiedlung zu schaffen,
- den Ausbau und die Profilierung der sächsischen Universitäten und Hochschulen zu sichern und eine engere Zusammenarbeit zwischen Forschung und Wirtschaft zu unterstützen,
- Bewerbungen für kulturelle oder sportliche Großveranstaltungen gemeinsam oder mit gegenseitiger Unterstützung vorzunehmen,
- die kommunale Kooperation zu verstetigen und gemeinsame Marketingstrategien, z.B. in den Bereichen Kultur/Tourismus, zu entwickeln.

Die Stärkung der Metropolfunktionen der Oberzentren Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau versetzt diese in die Lage, sich unter dem Dach der Metropolregion Mitteldeutschland als attraktive Standorte für unterschiedliche, europäisch bedeutsame Aufgaben anzubieten und internationale Standortansprüche zu erfüllen (z. B. internationale Studienangebote, gehobene Dienstleistungen). Zugleich trägt eine entsprechende Stärkung dieser Oberzentren wesentlich zur wirtschaftlichen Entwicklung Sachsen und damit zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Außenwahrnehmung des Freistaates insgesamt bei.

Im Hinblick auf die gewünschten Ausstrahlungseffekte auf den gesamten Freistaat und im Interesse einer Ausgleichspolitik zwischen Stadt und Land ist dabei auch die Einbeziehung des weiteren Umlandes der Oberzentren (im Sinne von Stadtregionen) anzustreben. Insbesondere sind hierbei auch die engen Verflechtungen zwischen den Oberzentren Leipzig und Halle, Chemnitz und Zwickau sowie zwischen dem Oberzentrum Dresden und dem Mittelzentrum Freiberg als regionales Entwicklungspotenzial zu nutzen und zu intensivieren.

Durch eine breit angelegte Zusammenarbeit der regionalen Akteure aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur sollen Potenziale gebündelt und gemeinsame Lösungen für aktuelle Herausforderungen gefunden werden.

zu Grundsatz 1.6.3

Angesichts der relativ großen räumlichen Entfernung der Städte der polyzentrischen Metropolregion Mitteldeutschland bilden leistungsfähige Verkehrsverbindungen untereinander eine wichtige Grundlage, die Verflechtungsbeziehungen - auch Bundesländer übergreifend - zu intensivieren. Gemeinsam vertretene Interessen können den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur beschleunigen, so dass die Einbindung in bundesdeutsche und transeuropäische Verkehrsnetze und somit die Erreichbarkeit der benachbarten Regionen und Metropolregionen wie auch die Erreichbarkeit untereinander in Nahverkehrsqualität verbessert wird. Aufgrund ihrer zentralen Lage in Europa und ihrer historisch gewachsenen Verbindungen nach Osteuropa soll sich die Region zudem innerhalb einer erweiterten EU profilieren. Hierzu sind auch die entsprechenden Verkehrsverbindungen zu den Metropolregionen Breslau und Prag auszubauen. Insbesondere ist diesbezüglich die Einbindung des Oberzentrums Dresden in die Transeuropäischen Netze sowohl in Nord-Süd- als auch in Ost-West-Richtung zu verbessern. Die stärkere Einbindung in die europäischen Verkehrs- und Handelsströme ist Voraussetzung für die Sicherung von Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit.

zu Grundsatz 1.6.4

Die ländlich geprägten Zwischenräume sowie auch peripher gelegene Teilläume abseits der Oberzentren tragen in erheblichem Maße zur Vielfalt, zur Lebensqualität und zu den wirtschaftlichen, kulturellen und touristischen Potenzialen der Metropolregion Mitteldeutschland bei. Im Gegenzug kann die dynamische Entwicklung der Oberzentren positiv auf deren Umland und auch auf die peripheren Räume ausstrahlen und entsprechende Entwicklungsimpulse setzen. Gemeinsame Schnittmengen in den Zielen und Interessen der beteiligten Städte mit den ländlichen Räumen sollen identifiziert werden und die unterschiedlichen Akteure in den einzelnen Teilläumen sollen durch Kooperationen sowie Netzwerke in die Entwicklung der Metropolregion eingebunden werden. Hierzu sollen auch die notwendigen räumlichen Verflechtungen durch die Optimierung der Schienen- und Straßenverbindungen vertieft werden.

Eine wichtige Rolle spielt dabei die Einbindung der Interessen und die verkehrliche Anbindung der sächsischen Oberzentren an der Peripherie der Metropolregion Mitteldeutschland als Kristallisierungskerne für die Entwicklung und die Versorgung in ländlich geprägten und peripheren Räumen. Leistungsfähige Verkehrsverbindungen (Schiene, Autobahn) zum Oberzentrum Plauen und zum Oberzentralen Städteverbund Bautzen/Budyšin-Görlitz-Hoyerswerda/Wojerecy sind wichtige Voraussetzungen dafür, dass die wirtschafts- und arbeitsräumlichen Verflechtungen dieser regionalen Oberzentren und der umliegenden Mittelzentren mit der Metropolregion Mitteldeutschland zunehmen. Darüber hinaus sollen z. B. die Mittelzentren Zittau, Weißwasser/O.L./Bela Woda und Annaberg-Buchholz sowie der Raum um Johanngeorgenstadt durch leistungsfähige Verkehrsverbindungen besser an die Oberzentren Dresden und Chemnitz/Zwickau angebunden werden.

2. Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung

2.1 Regionalentwicklung

2.1.1. Regionale Kooperation

G 2.1.1.1 Zur Stärkung der regionalen Handlungsfähigkeit sollen Kooperationsnetzwerke unter Nutzung der regionalen Potenziale, auch Landes- und Staatsgrenzen übergreifend, und unter Einbeziehung der Wirtschaft und anderer regionaler Akteure, weiter entwickelt und verstetigt werden.

G 2.1.1.2 Integrierte Strategie- und Handlungskonzepte sollen zur Bewältigung teilräumlicher Aufgaben aufgestellt, inhaltlich und räumlich miteinander abgestimmt und gemeinsam umgesetzt werden. Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Konzepte priorisiert werden, sollen bei der öffentlichen Förderung vorrangig berücksichtigt werden.

Z 2.1.1.3 Durch die Träger der Regionalplanung sind für bestimmte Aufgaben der raumordnerischen Zusammenarbeit die konzeptionelle Vorbereitung und Umsetzungsbegleitung zu übernehmen. Dies bezieht sich vorrangig auf:

- die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme,
- die Sicherung der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demografischen Wandels,
- Regionale Energie- und Klimaschutzkonzepte,
- Regionale Einzelhandelskonzepte,
- die Realisierung von besonderen grenzübergreifenden Entwicklungserfordernissen,
- die Abstimmung von öffentlichen Aufgaben im Stadt-Umland-Bereich sowie
- die Entwicklungsstrategien in Bergbaufolgelandschaften.

Begründung zu 2.1.1 Regionale Kooperation

zu Grundsatz 2.1.1.1

Vor dem Hintergrund fortschreitender wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Veränderungen gewinnt die regionale Ebene als mittlere räumliche Handlungsebene zwischen den Gemeinden und dem Land sowie der Europäischen Union immer mehr an Bedeutung. Die Gründe hierfür liegen insbesondere darin, dass:

- viele ökologische, soziale und ökonomische Probleme, auch wegen der immer enger werdenden finanziellen Spielräume nicht mehr innerhalb der einzelnen Städte und Gemeinden lösbar sind, sondern der Verständigung zwischen den Kommunen und mit den maßgeblichen regionalen Akteuren und Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie der gemeinsamen Entwicklung von Lösungsstrategien bedürfen („Aufwertung von unten“),
- die stetig zunehmende Europäisierung und Globalisierung sowie der Rückgang finanzieller Ressourcen immer mehr regionale Vernetzung, auch der Wirtschaftsakteure, erfordern, damit die Regionen im globalen Standortwettbewerb bestehen können („Aufwertung von oben“),
- die Regionalisierung der Lebensweisen der Menschen wie auch der Unternehmen weiter fortschreitet.

Um die spezifischen Potenziale und Standortbegabungen der Teilläume des Freistaates Sachsen noch besser zu erschließen und miteinander zu verknüpfen, ist abgestimmtes und vernetztes regionales Handeln unabdingbar. Ein Weg dazu ist die Verbesserung der regionalen Selbstorganisation der Teilläume durch Regionale Kooperation in Kooperationsnetz-

werken (“Regional Governance“). Das ROG hebt in seinen Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 die Bedeutung und Notwendigkeit des übergemeindlichen, regionalen und interregionalen Planens und Handelns hervor und verleiht ihr damit auch gegenüber den Fachplanungen ein stärkeres Gewicht.

Der Freistaat Sachsen ist ein Land mit vielen Nachbarn, 1.339 km lang ist die Außengrenze. Sachsens Nachbarn sind die Republik Polen, die Tschechische Republik sowie als benachbarte Bundesländer die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

Die administrativen Grenzen des Freistaats zu den Nachbarländern und -staaten setzen zwar einen territorialen Rahmen für einige Aktivitäten, die grenzübergreifende Abstimmung und Zusammenarbeit ist jedoch vor dem Hintergrund der Herausforderungen unerlässlich. Grenzübergreifende Kooperationsnetzwerke sollen daher regionale Entwicklungen befördern, die allen Seiten für die räumliche und strukturelle Verbesserung gleichermaßen zugute kommt. Dies korrespondiert mit § 13 Abs. 1 ROG.

Mit der Festlegung zur Entwicklung und Verfestigung von Kooperationsnetzwerken wird den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs 2 Nr. 1 und 2 ROG entsprochen, auf Kooperationen innerhalb von Regionen sowie von Regionen untereinander hinzuwirken und hierbei vielfältige Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, zuzulassen. Regionale Kooperationsnetzwerke leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erschließung endogener Potenziale und zu einer Verbesserung der regionalen Wertschöpfung („Stärken stärken“) sowie zur Identitätsbildung und verbesserten Integration verschiedener gesellschaftlicher Gruppen.

Die Festlegung G 2.1.1.1 bedeutet, dass die Stärkung der regionalen Handlungsfähigkeit zugleich eine Aufforderung zur Eigeninitiative der regionalen Ebene und zur Entwicklung eines kreativen Milieus beinhaltet. Die jeweils geeignete regionale Kooperationsform bleibt den Teilräumen vorbehalten. Die legitimierte Planungshoheit der Gemeinden sowie die staatliche Aufgabe der kommunal verfassten Regionalplanung werden durch die Regionale Kooperation nicht verletzt, da diese Träger bei thematischen Überschneidungen in der regionalen Kooperation mitwirken.

In § 13 Abs. 1 ROG wird interkommunale Zusammenarbeit als Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen definiert. Die Festlegung G 2.1.1.1 konkretisiert den Grundsatz des ROG hinsichtlich der Kooperationen innerhalb und zwischen den Regionen und definiert die Regionale Kooperation über die interkommunale Zusammenarbeit hinausgehend als Zusammenarbeit, in der neben den Kommunen auch funktional gebundene Akteure, wie z. B. Vertreter gesellschaftlicher Interessengruppen, Fachverwaltungen oder auch der Wirtschaft, einbezogen sein können.

Eine interkommunale Zusammenarbeit kann nachbarschaftsbezogen, Stadt-Umland geprägt oder regionalorientiert sein. § 1 SächsKomZG definiert den Anwendungsbereich, wonach Gemeinden und Landkreise Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen können. Dabei kann sich die kommunale Zusammenarbeit auf freiwillige Aufgaben und Pflichtaufgaben erstrecken. Soll eine Pflichtaufgabe übertragen werden, so ist das SächsKomZG die abschließende Rechtsgrundlage, auf die eine Aufgabenübertragung gestützt werden kann.

Der Zweckverband nach §§ 44 ff SächsKomZG ist der Zusammenschluss von Gemeinden und Landkreisen zu einer Körperschaft mit eigener Rechtsfähigkeit, um bestimmte Aufgaben gemeinsam zu erfüllen. Geht es um die Übertragung von Aufgaben, ist die Zweckvereinbarung gemäß §§ 71 ff SächsKomZG das geeignete Mittel. Hier wird eine beteiligte Körperschaft beauftragt, die Aufgabe für alle wahrzunehmen. Beide Formen unterliegen der Genehmigung der Rechtsaufsicht.

Andere Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit können insbesondere auf die allgemeinen Regelungen der §§ 54 ff VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gestützt werden. Je nach Gegenstand des Vertrags kann zwischen den beteiligten Körperschaften auch ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen erfolgen. Damit sind die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden im Bereich der freiwilligen Aufgaben wesentlich größer.

zu Grundsatz 2.1.1.2

§ 13 SächsLPIG i. V. m. § 13 ROG regeln die raumordnerische Zusammenarbeit und die damit verbundene Kooperation sowie die möglichen Formen der raumordnerischen Zusammenarbeit.

Demnach sollen die Träger der Landes- und Regionalplanung nicht nur die Raumordnungspläne erstellen, sondern auch zur Vorbereitung und Verwirklichung dieser Pläne als auch von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen, einschließlich Nichtregierungsorganisationen (NGO) und der Wirtschaft, zusammenarbeiten bzw. auf die Zusammenarbeit hinwirken. Zu den NGO zählen insbesondere internationale Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände, Verbände von wissenschaftlichen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Hilfsorganisationen, Stiftungen, Kirchen, Selbsthilfegruppen und Bürgerinitiativen.

Zu den Formen der Zusammenarbeit zählen gemäß § 13 Abs. 2 ROG insbesondere:

- vertragliche Vereinbarungen (landesplanerische Verträge),
- regionale Entwicklungskonzepte, regionale und interkommunale Netzwerke und Kooperationsstrukturen sowie regionale Foren und Aktionsprogramme zu aktuellem Handlungsanforderungen sowie
- Raumbeobachtung und die Beratung der Träger der Fachplanungen.

Die vertraglichen Vereinbarungen sollen nach dem Vorbild der städtebaulichen Verträge (§ 11 BauGB) die Planungen und deren Durchführung vorbereiten und begleiten. Sie kommen beispielsweise für die funktionsteilige Aufgabenwahrnehmung in zentralörtlichen Verbünden in Betracht (s. Kap. 1.3 Zentrale Orte und Verbünde). Wie die in § 13 Absatz 5 ROG zum Ausdruck gebrachte Zweckbestimmung zeigt, sollen die Verträge die Raumordnungspläne nicht ersetzen, sondern in erster Linie deren Verwirklichung unterstützen.

Mit dem Begriff „Integrierte Strategie- und Handlungskonzepte“ wird über den im § 13 ROG verankerten Instrumentenbegriff der regionalen Entwicklungskonzepte ein allgemeiner Begriff für Konzepte mit einem strategischen integrierten Entwicklungsansatz gewählt, um das im Freistaat Sachsen vorhandene Spektrum der informellen Planungsinstrumente zu verdeutlichen.

Dazu zählen folgende Instrumente auf der regionalen Ebene, die auf der Grundlage einheitlicher Leistungsbilder inhaltlich aufeinander abgestimmt sind:

- Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) als strategisches Instrument des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum (EPLR) 2007 – 2013 ff,
- Regionales Entwicklungskonzept (REK) als Instrument der raumordnerischen Zusammenarbeit (§ 13 ROG),

sowie auf der gemeindlichen Ebene das gesamtstädtische „Integrierte Stadtentwicklungs-konzept“ (INSEK) als sonstige Rahmenplanung der Gemeinde im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.

Besonders den regional orientierten Konzepten ist gemeinsam, dass sie auf der Basis einer Analyse der regionsspezifischen Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken die Entwicklungsziele und Handlungsfelder sowie besonders wichtige Leitprojekte und Maßnahmen aufzeigen sollen.

Alle diese Instrumente stellen keine verbindlichen Planungsinstrumente dar und entfalten auch keine direkte rechtliche Wirkung. Ihre Wirksamkeit entfalten sie aber durch die Selbstbindung der an der Arbeit beteiligten Akteure und der durch sie bewirkten öffentlichen Transparenz dieser Entscheidungen und Strategien.

Gerade vor dem Hintergrund der immer enger werdenden finanziellen Spielräume sollen jedoch diese Konzepte als Beurteilungsraster für Entscheidungen über die Förderung von Planungen und Maßnahmen dienen. Zielstellung ist es, Anträge, die sich in schlüssige Konzepte einfügen, vorrangig zu fördern, bzw. dürfen Planungen und Maßnahmen den Zielstellungen dieser Konzepte nicht entgegenstehen. Die Querschnittsorientierung der Raumordnung kann bei der raumordnerischen Zusammenarbeit nur umgesetzt werden, wenn insbesondere auch Fördermittelentscheidungen daran ausgerichtet werden.

zu Ziel 2.1.1.3

Über die Aufstellung der Regionalpläne hinaus sollen die Träger der Regionalplanung gemäß § 13 SächsLPIG i. V. m. § 13 ROG die raumordnerische Zusammenarbeit befördern. Damit wird das Ziel verfolgt, die Zusammenarbeit der regionalen und kommunalen Entscheidungsträger in den Planungsregionen zu optimieren und auf aktuelle Herausforderungen zu konzentrieren. Die Träger der Regionalplanung besitzen hierbei Spielräume entsprechend der Unterschiedlichkeit der regionalen Ausgangsbedingungen und Handlungserfordernisse. Die Festlegung Z 2.1.1.3 nennt das Spektrum prioritärer Aufgaben der raumordnerischen Zusammenarbeit, deren Erfordernisse sich auch aus spezifischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan ableiten. Die Formen der Zusammenarbeit sind entsprechend § 13 Abs. 2 ROG offen gehalten. Die Gegenstände der Zusammenarbeit bedürfen der Beteiligung der vom Ergebnis betroffenen Öffentlichkeit.

Die Zusammenarbeit betrifft vorrangig folgende Bereiche:

- kooperative Steuerungsansätze zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme (s. Kap. 2.2.1 Siedlungswesen),
- Sicherung der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demografischen Wandels v. a. im ländlichen Raum (s. v. a. Kap. 1.2 Raumkategorien, Kap. 6 Daseinsvorsorge),
- Nutzung von erneuerbaren Energien und Klimaschutz (s. v. a. Kap. 5.1 Energieversorgung),
- Interessensaustausch durch Regionale Einzelhandelskonzepte (s. Kap. 2.3.2 Handel),
- Strategie- und Handlungskonzepte zur Unterstützung von grenzüberschreitenden Kooperationsstrukturen (s. v. a. Kap. 2.1.2 Einbindung Sachsen in Europa und Europäische Territoriale Zusammenarbeit, Kap. 2.1.3 Räume mit besonderem Handlungsbedarf),
- Erarbeitung von regional- bzw. länderübergreifend abgestimmten Entwicklungsstrategien für Bergbaufolgelandschaften (siehe Kap. 2.1.3),
- Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit im Stadt-Umland-Bereich zur gemeinsamen Lösung von öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Kooperationsräumen von Ober- und Mittelzentren (s. v. a. Kap. 1.2 Raumkategorien und Kap. 1.3 Zentrale Orte und Verbünde).

Je nach regionalem Zuschnitt ist den „Regional Governance“ Strukturen, d. h. den Netzwerken der lokalen Akteure, auf Grund der stärkeren Verankerung in der Gesellschaft ein Vorrang einzuräumen. Die Träger der Regionalplanung sind in diesen Fällen gehalten, das dazu erforderliche Fachwissen und ihre regionale Kompetenz in die Arbeits- und Entscheidungsgremien einzubringen, um eine abgestimmte regionale Entwicklungsstrategie zu befördern.

2.1.2 Einbindung Sachsens in Europa und Europäische Territoriale Zusammenarbeit

- G 2.1.2.1** Die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung Sachsens in seiner Brückenfunktion von West- und Ost- sowie Nord- und Südeuropa und als Bestandteil eines zusammenwachsenden Wirtschaftskernraumes in Europa sollen verbessert werden. Dazu soll insbesondere die Entwicklung der Wirtschafts- und Kulturregion Sachsen-Böhmen-Niederschlesien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklungspotenziale unterstützt werden.
- Z 2.1.2.2** Die Einbindung Sachsens in die großräumigen europäischen Verkehrskorridore und transeuropäischen Netze ist sicherzustellen. Dazu sind die Verbindungsqualitäten entlang des TEN-V-Kernnetzkorridors Hamburg/Rostock-Berlin-Prag-Südosteuropa unter Anbindung der Nordseehäfen und des West-Ost-Korridors „Via Regia“/Paneuropäischer Korridor III über Südpolen in die Ukraine zu verbessern.
- Z 2.1.2.3** Es ist darauf hinzuwirken, dass Planungen und Maßnahmen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zwischen den berührten Staaten bzw. Ländern abgestimmt und umgesetzt werden.
- Z 2.1.2.4** Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zusammenarbeit mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik weiter gestärkt und ausgebaut wird. Die Träger der Regionalplanung sollen mit den vergleichbaren Trägern der Raumplanung in der Republik Polen und der Tschechischen Republik mit Hilfe informeller Planungsinstrumente auf die Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Entwicklungskonzepte und Strategien hinwirken.

Begründung zu 2.1.2 Einbindung Sachsens in Europa und Europäische Territoriale Zusammenarbeit

zu Grundsatz 2.1.2.1

Mit den EU-Erweiterungen 2004 und 2007 ist Sachsen von einer EU-Randlage in eine zentrale Lage innerhalb der EU gerückt. Hier nimmt Sachsen nunmehr eine Brückenfunktion zwischen den neuen Mitgliedstaaten, insbesondere der Republik Polen und der Tschechischen Republik und den bisherigen Mitgliedstaaten in Westeuropa, ein. Das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK) sieht – und hier eröffnet die EU-Erweiterung große Chancen – den Auf- und Ausbau mehrerer dynamischer weltwirtschaftlicher Integrationszonen vor. Mit dem neu in die EU hinzugekommenen Bevölkerungspotenzial und dem dynamischen Wirtschaftswachstum in den Nachbarstaaten Sachsens und in Südosteuropa besteht die Chance der intensivierten Zusammenarbeit in diesem Wirtschaftskernraum. Ein wesentlicher Bestandteil dieses neuen Wirtschaftskernraumes stellt die Wirtschafts- und Kulturregion Sachsen-Böhmen-Niederschlesien dar. Hier gilt es die räumliche Zusammenarbeit zu intensivieren und die räumlichen Voraussetzungen für die Ausnutzung der bestehenden Potenziale zu schaffen, d. h., Planungen und Maßnahmen gemeinsam umzusetzen.

zu Ziel 2.1.2.2

Sachsen stellt aufgrund seiner Lage und der sich hier kreuzenden Achsen - Nord-Süd-Achse (TEN-V-Kernnetzkorridor Hamburg/Rostock-Berlin-Prag-Südosteuropa) und Ost-West-Achse (Via Regia/PEK III) - ein Transitland mit logistischen Knoten dar. Hier ist insbesondere die Verbindungsqualität durch Neu- und Ausbau der Schienenwege zu verbessern.

Der Korridor Via Regia deckt sich mit dem ehemaligen Paneuropäischen Verkehrskorridor III, ist Bestandteil der Zentralachse in Richtung Osten und verbindet insbesondere den sich dynamisch entwickelnden südpolnischen Raum und die Ukraine mit Westeuropa. Insbesondere der Abschnitt zwischen Dresden und Breslau bedarf auf sächsischer Seite noch eines weiteren Ausbaus und der Elektrifizierung.

Im Rahmen der Erarbeitung des Verkehrskernnetzes für Europa wird die verkehrliche Voraussetzung für die Verbindung von Skandinavien mit den Staaten in Süd- und Südosteuropa unter Einbeziehung der Nord- und Ostseehäfen und wichtiger Häfen des Mittel- und des Schwarzen Meeres geschaffen. Hieraus werden neue wirtschaftliche Impulse generiert. Dies ist das Ergebnis einer Vielzahl von Initiativen, an denen auch der Freistaat Sachsen Anteil hatte.

zu Ziel 2.1.2.3

Nach § 13 Abs. 2 SächsLPIG haben die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 ROG ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind nach den Grundsätzen der Gegen seitigkeit und Gleichwertigkeit mit diesen abzustimmen.

Ein erhöhtes Abstimmungsgebot besteht insbesondere für Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz, zur Verkehrsinfrastruktur- und zum Verkehrsangebot, zu regenerativen Energien, zur räumlichen Sicherung von Wasservorkommen als Trinkwasserreservoir, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Immissions- und Klimaschutz, zum Ausbau der Infrastruktur, zum großflächigen Einzelhandel und zum Tourismus.

Neben der Abstimmung ist es aus raumordnerischer Sicht bedeutsam, auch noch stärker auf eine gemeinsame Umsetzung von Planungen und Maßnahmen hinzuwirken.

zu Ziel 2.1.2.4

Der Freistaat Sachsen hat eine Grenze von 123 km Länge zur Republik Polen und eine 454 km lange Grenze zur Tschechischen Republik. Eine Zusammenarbeit über Grenzen hinweg ist für die Raumentwicklung entlang der sächsischen Grenzen unerlässlich, um den gemeinsamen Grenzraum zu entwickeln.

Die Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit) tragen auf europäischer Ebene zur wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion bei und nehmen dementsprechend auch für die EU eine wichtige Rolle ein.

In der Förderperiode 2007- 2013 wurde die „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ erstmals als eigenes Ziel eingeführt, um die grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zwischen Regional- und Kommunalbehörden zu vereinfachen, lokale gemeinsame Initiativen zur integrierten räumlichen Entwicklung anzustoßen sowie die Vernetzung und den Austausch von Erfahrungen auf der geeigneten territorialen Ebene bei der interregionalen Zusammenarbeit zu fördern.

Dies gilt es sowohl für die grenzüberschreitende als auch für die transnationale und interregionale Wirtschafts- und Regionalentwicklung zu nutzen und die sich eröffnenden Möglichkeiten auszuschöpfen. Dazu müssen aber jenseits der Grenze die jeweils geeigneten Partner gefunden werden.

Transnationale Projekte sind in Sachsen vorwiegend im Programmraum Central Europe, in dem Sachsen liegt, umzusetzen. Hier werden derzeit vier Prioritäten mit dem Programm verfolgt:

- Förderung von Innovation in Mitteleuropa,
- Verbesserung der Erreichbarkeit von und innerhalb Mitteleuropas,
- Verantwortungsbewusste Nutzung der Umwelt,
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Anziehungskraft von Städten und Regionen.

Die transnationale Zusammenarbeit eröffnet damit weiter reichende Möglichkeiten der Regionalentwicklung für solche Bereiche, die beispielsweise durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nicht in ihrer Gänze erfasst werden können.

Für die Zusammenarbeit der Träger der Regionalplanung rücken künftig - im Gegensatz zum LEP 2003 – informelle Planungsinstrumente in den Fokus. Das Ziel, gemeinsame Raumordnungspläne aufzustellen, blieb bisher wirkungslos, da sich die Planungssysteme und -instrumente für formelle gemeinsame Raumordnungspläne noch zu sehr unterscheiden. Insbesondere die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer grenzüberschreitender Strategien und Entwicklungskonzepte helfen hier ungenutzte Potenziale künftig besser in Wert zu setzen und Impulse für die Regionalentwicklung in diesen Räumen zu geben.

Letztlich werden mit der Umsetzung dieses Plansatzes die räumlichen Voraussetzungen für den europäischen Zusammenhalt geschaffen sowie den Planungen und Maßnahmen der EU und seiner Regionen Rechnung getragen (Umsetzung von ROG § 2 Abs. 2 Nr. 8).

2.1.3 Räume mit besonderem Handlungsbedarf

Karte: Die Räume mit besonderem Handlungsbedarf sind in Karte 3 festgelegt.

Z 2.1.3.1 Die Räume mit besonderem Handlungsbedarf sind so zu entwickeln und zu fördern, dass sie aus eigener Kraft ihre Entwicklungsvoraussetzungen und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können.

Dabei sind die spezifischen Entwicklungspotenziale dieser Räume zu stärken, indem

- regionale Wirkungskreisläufe aufgebaut,
- durch verstärkte interkommunale, regionale, länder- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit strukturelle Defizite abgebaut,
- Synergieeffekte erschlossen,
- Eigenkräfte mobilisiert sowie
- Industrie und Gewerbe durch geeignete Maßnahmen in ihrer überregionalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden.

Bergbaufolgelandschaften

Z 2.1.3.2 In den Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus, des ehemaligen Uranerzbergbaus, des sonstigen Erzbergbaus und des Steinkohlenbergbaus sollen ganzheitliche, regional bzw. bei Bedarf länderübergreifend abgestimmte Entwicklungsstrategien erarbeitet und umgesetzt werden. Sanierungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass vielfältig nutzbare, attraktive, weitgehend nachsorgefreie und ökologisch funktionsfähige Bergbaufolgelandschaften entstehen und bergbaubedingte Nutzungseinschränkungen begrenzt werden. Diese Gebiete sind durch die Träger der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren.

Grenznahe Gebiete

Z 2.1.3.3 In den grenznahen Gebieten sind die lagebedingten Nachteile insbesondere durch

- die Beseitigung von infrastrukturellen Lücken und Defiziten,
- die Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur,
- eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Daseinsvorsorge sowie
- die Ausschöpfung der Entwicklungspotenziale abzubauen.

Z 2.1.3.4 Die sächsischen Teile der Grenzregionen zur Tschechischen Republik und zur Republik Polen sollen auf Grundlage ihrer regionsspezifischen Potenziale weiterentwickelt werden.

Z 2.1.3.5 In den Grenzstädten und Grenzgemeinden zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik ist darauf hinzuwirken, dass gemeinsame Konzepte zur Stadt- und Dorfentwicklung erarbeitet und umgesetzt werden.

Begründung zu 2.1.3 Räume mit besonderem Handlungsbedarf

zu Ziel 2.1.3.1

Das ROG enthält in § 2 Abs. 2 unter Nr. 4 folgenden Grundsatz: „Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern.“

Gemäß § 3 Abs. 2 SächsLPIG wird daher an der Landesregelung zur Festlegung von „Räumen mit besonderen Sanierungs-, Entwicklungs- und Förderaufgaben“ festgehalten.

Auf Grund der zukünftigen Herausforderungen haben alle Teilräume des Freistaates einen spezifischen Handlungsbedarf. Bei den Bergbaufolgelandschaften und den Grenzräumen handelt es sich aber um darüber hinausgehende spezielle Problemlagen.

Räume mit besonderem Handlungsbedarf sind in Anwendung des o. g. Grundsatzes der Raumordnung spezifische Räume mit besonderen Sanierungs-, Entwicklungs- und Förderaufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsLPIG, die auf Grund ihrer Lage im Raum oder ihrer umwelt- und bergbaubedingten Belastungen und damit verbundenen Beschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten, aber auch ihrer besonderen Potenziale und Chancen, einer besonderen Unterstützung teilraumspezifischer Ordnungs- und Entwicklungsansätze bedürfen.

Als Räume mit besonderem Handlungsbedarf werden in Karte 3 festgelegt:

- Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlen-, Uran-, Steinkohlen und Erzbergbaus,
- grenznahe Gebiete an der Staatsgrenze zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik.

Die Räume mit besonderem Handlungsbedarf begründen sich in topografisch, historisch und strukturell bedingten spezifischen Problemen und können sich daher auch überlagern. Für diese Räume sind teilräumlich passfähige Entwicklungsstrategien erforderlich und Maßnahmen umzusetzen, die den komplexen Problemlagen und spezifischen Potenzialen und Chancen Rechnung tragen.

Bergbaufolgelandschaften

zu Ziel 2.1.3.2

In Sachsen hat der Bergbau über Jahrhunderte das Landschaftsbild und die Siedlungslandschaft sowie die Flächennutzung einzelner Teilläume verändert und geprägt. Seine Hinterlassenschaften sollen als Potenziale verstanden und als Sachzeugen des Wandels von Kulturlandschaften nutzbar gemacht werden.

Die Flächen sind so zu entwickeln, dass der Naturhaushalt verbessert, Tier- und Pflanzenwelt gefördert wird.

Zugleich soll eine gefahrlose und zukunftsfähige Folgenutzung dieser Landschaften ermöglicht werden. Dies erfordert z. B. den sorgsamen Umgang mit den Altlastenflächen in ehemals industriell genutzten Bereichen (bergbauliche Anlagen, Halden) mit den naturräumlichen Belastungen, wie Senkungen und Grundwasseranstieg, sowie mit Infrastrukturproblemen (u. a. in Mitleidenschaft gezogene Leitungsnetze und Bausubstanz sowie brachliegende Schieneninfrastruktur). Erforderlich sind aber auch Maßnahmen der Umweltüberwachung und bergmännische Kontrollaufgaben, die Gefahrenabwehr im Altbergbau und in stillgelegten Tagebauen sowie Langzeit-Sicherungsmaßnahmen.

Die Aufstellung von Braunkohlenplänen als Sanierungsrahmenpläne für einzelne stillgelegte Tagebaue ist im Sächsischen Landesplanungsgesetz geregelt. Die Bergbaufolgelandschaften als Räume eines intensiven Landschaftswandels umfassen das vollständige Auswirkungsgebiet des Braunkohlenbergbaus in den Regionen Leipzig-Westsachsen und Oberlausitz-Niederschlesien und enthalten somit im Sinne von Ziel 6 im Kapitel 4.1.1 sowohl „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ als auch „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“.

Kriterien für die räumliche Konkretisierung der Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus und die Ableitung konkreter Festlegungen sind insbesondere:

- die maximale bergbaulich verursachte Grundwasserbeeinflussung und die Darstellung prognostischer Grundwasserstände, die Auswirkungen auf Gebäude, bauliche Anlagen sowie die Flächennutzung haben können,
- Beeinträchtigungen der Ortsentwicklung durch die Lage im ehemaligen Bergbauschutzgebiet oder in aktuellen Baubeschränkungsgebieten,
- Beeinträchtigung bzw. Unterbrechung von Verkehrsverbindungen und gravierende Veränderungen historisch gewachsener Beziehungen zwischen den Siedlungseinheiten sowie
- Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden durch Industriebauten bzw. Altlasten der Braunkohlenveredelung.

Neben den großräumigen Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaues, insbesondere des Lausitzer Seenlandes und des Leipziger Neuseenlandes, sind als größere Bergbaufolgelandschaften das ehemalige Steinkohlenrevier zwischen Zwickau und Oelsnitz/Erzgebirge sowie das Gebiet des ehemaligen Uranerzbergbaus im Westerzgebirge hervorzuheben.

Sofern sich aus den Auswirkungen der verschiedenen Bergbauzweige des Uran-, Steinkohlen- und Erzbergbaus hinsichtlich Ausmaß und Intensität raumordnerische Regelungserfordernisse ableiten, sind diese durch die Träger der Regionalplanung räumlich und sachlich zu konkretisieren.

Grenznahe Gebiete

zu Ziel 2.1.3.3

Die Grenze des Freistaates Sachsen zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik ist trotz aller Durchlässigkeit eine administrative Grenze, von der raumstrukturelle Auswirkungen auf die grenznahen Gebiete ausgehen. Neben den noch vorhandenen infrastrukturellen Defiziten und Lücken bestehen Hemmnisse, z. B. durch die Unterschiedlichkeit des Systems der räumlichen Planung, der Verwaltungsstrukturen, der Rechtssysteme sowie durch Sprachbarrieren. Zugleich bestehen mit der Grenzöffnung zu den Nachbarstaaten gute Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Bewältigung der aus den lagebedingten Nachteilen erwachsenen Hemmfaktoren und strukturellen Probleme.

zu Ziel 2.1.3.4

Die sächsischen Grenzräume haben aufgrund unterschiedlicher Strukturen und Gegebenheiten auch unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten, die durch die Raumordnung und die Fachplanungen zu unterstützen sind. Insofern ist es auch erforderlich, für die einzelnen Teilaräume an der Grenze differenzierte Zielvorstellungen und Konzepte zu entwickeln und umzusetzen. Dieser Entwicklungsprozess ist vor allem durch die Träger der Regionalplanung zu initiieren, zu moderieren und durch Maßnahmen und Projekte umzusetzen.

Aus Sicht der Landesplanung lassen sich folgende sächsische Teile der Grenzregionen mit besonderen regionsspezifischen Potenzialen identifizieren:

- das Vierlandereck Sachsen–Tschechien–Bayern–Thüringen mit besonderen Potenzialen als Kultur- und Bäderregion sowie als Wintersportzentrum,
- das Erzgebirge als Freizeit-, Erholungs- und Fremdenverkehrsraum unter besonderer Einbeziehung der Potenziale der Bergbauerzeugnisse und bei gleichzeitiger Überwindung störender Bergbaufolgen,
- die Sächsisch–Böhmischa Schweiz als Freizeit-, Erholungs- und Fremdenverkehrsraum mit besonderen naturschutzfachlichen Potenzialen,
- das Dreiländereck Sachsen–Tschechien–Polen mit dem Zittauer Gebirge als grenzübergreifendes Schutzgebiet mit besonderer verkehrlicher Erschließung,
- der Geopark Muskauer Faltenbogen als länderüberschreitendes erdgeschichtliches Erbe.

zu Ziel 2.1.3.5

Bei grenzüberschreitenden Problemen in den Grenzstädten und -gemeinden an der deutsch-tschechischen und deutsch-polnischen Grenze lassen sich mitunter direkt vor Ort relativ einfach und sichtbar Veränderungen und Maßnahmen für eine gemeinsame Zukunft realisieren, die beiden Seiten gleichermaßen zugute kommen. Die Erarbeitung von Stadt- und Dorfentwicklungsplanungen ist daher eine gute Möglichkeit, nicht nur für die betroffenen Gemeinden und Städte an der Grenze selbst, sondern auch in deren Umfeld zur räumlichen und strukturellen Verbesserung beizutragen. Die Grenzstädte und -gemeinden, die dadurch besonders gestärkt werden sollen, sind Bad Brambach - (Plesná), Klingenthal - (Kraslice), Johanngeorgenstadt - (Potucky), Oberwiesenthal - (Loučná), Bärenstein - (Vejprty), Olbernhau - (Brandov), Deutschneudorf - (Nová Ves v Horách), Deutschgeorgenthal - (Ceský Jirečín), Zinnwald-Georgenfeld - (Ceský Jirečín), Sebnitz - (Dolní Poustevna), Sohland an der Spree - (Šluknov), Ebersbach, Neugersdorf - (Jiríkov), Seifhennersdorf - (Rumburk), Seifhennersdorf und Großschönau - (Varnsdorf), Zittau - (Hrádek nad Nisou), Görlitz - (Zgorzelec) sowie Bad Muskau –(Leknica).

2.2 Siedlungsentwicklung

2.2.1 Siedlungswesen

- Z 2.2.1.1** Soweit zur Konzentration der zentralörtlichen Funktionen erforderlich, sollen in den Regionalplänen Versorgungs- und Siedlungskerne festgelegt werden mit der Folge, dass die Ansiedlung zentralörtlicher Einrichtungen außerhalb dieser Kerne unzulässig ist. Außerhalb der Kerne sind Einrichtungen mit spezifischen Standortanforderungen ausnahmsweise zulässig. Bei der Festlegung der Versorgungs- und Siedlungskerne sind zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinden zu berücksichtigen.
- Z 2.2.1.2** Die Festsetzung neuer Wohnbaugebiete soll in zumutbarer Entfernung zu den Versorgungs- und Siedlungskernen erfolgen.
- Z 2.2.1.3** Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sind stets in Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzusetzen.
- Z 2.2.1.4** Durch die Träger der Regionalplanung ist zur Steuerung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung auf ein regionales Flächenmanagement unter Einbeziehung der kommunalen Ebene hinzuwirken.
- Z 2.2.1.5** Eine Siedlungsentwicklung, die über den sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse, der ortsansässigen Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen ergebenden Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgeht, ist nur in den Zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig.
- Z 2.2.1.6** Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft, sind zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen ist deren Wiedernutzbarmachung zu beschleunigen. Nicht revitalisierbare Brachen sowie Brachen im Außenbereich sollen rekultiviert oder renaturiert werden.
- Z 2.2.1.7** In den Regionalplänen sind siedlungsnahe, zusammenhängende Bereiche des Freiraumes mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten als Regionale Grünzüge festzulegen. Zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von Achsen, sind Grünzäsuren festzulegen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung oder anderer funktionswidriger Nutzungen freizuhalten.
- Z 2.2.1.8** Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

Z 2.2.1.9 Die Siedlungsentwicklung ist auf die Achsen und Verknüpfungspunkte des ÖPNV zu konzentrieren, in den Verdichtungsräumen vorrangig auf die des schienengebundenen ÖPNV.

Fluglärm

Z 2.2.1.10 In den Regionalplänen ist für die Verkehrsflughäfen ein Siedlungsbeschränzungsbereich festzulegen.

Dem Siedlungsbeschränzungsbereich ist die Umhüllende der Fluglärmkonturen mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 55 dB(A) für den Tag und 50 dB(A) für die Nacht und einem Maximalpegel von 6 mal 53 dB(A) Innenpegel für die Nacht zu Grunde zu legen.

Z 2.2.1.11 Innerhalb des Siedlungsbeschränzungsbereiches sind neu für Bebauung vorgesehene Flächen im Rahmen der Bauleitplanung

- in den Flächennutzungsplänen nur als gewerbliche Bauflächen und
- in den Bebauungsplänen nur als Industrie- und Gewerbegebiete gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.

In den Regionalplänen können Gebiete innerhalb des Siedlungsbeschränzungsbereiches festgelegt werden, innerhalb derer Bauleitplanungen zulässig sind, die der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dienen.

Begründung zu 2.2.1 Siedlungswesen

zu Ziel 2.2.1.1

Ein Versorgungs- und Siedlungskern einer Gemeinde ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil, der auf Grund seiner bereits vorhandenen Funktionen und entsprechender Entwicklungsmöglichkeiten, seiner Erreichbarkeit (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) und seiner Verkehrsanbindung durch den ÖPNV die Voraussetzung für die räumlich konzentrierte Versorgung der Bevölkerung (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) in zumutbarer Entfernung zu den Wohnstandorten bietet.

Nach § 4 Abs. 2 SächsLPIG enthalten die Regionalpläne hinsichtlich der anzustrebenden Siedlungsstruktur Versorgungs- und Siedlungskerne, soweit es für die räumliche Ordnung, Entwicklung und Sicherung erforderlich ist.

Aus landesplanerischer Sicht besteht insbesondere aufgrund der im Rahmen von Gemeindezusammenschlüssen zunehmenden Gemeindegrößen und der damit verbundenen Zunahme von Ortsteilen der Bedarf zur Konzentration der zentralörtlichen Funktionen in Versorgungs- und Siedlungskernen. Damit ist das raumordnerische Instrument des Versorgungs- und Siedlungskerns insbesondere auf die Zentralen Orte anzuwenden und zwar nur, soweit eine diffuse Verteilung der zentralörtlichen Funktionen in den Ortsteilen des Zentralen Ortes zu befürchten ist. Mit einer erfolgten Festlegung eines Versorgungs- und Siedlungskernes wird die Ansiedlung neuer zentralörtlicher Einrichtungen außerhalb dieses Kernes unzulässig.

Ausgenommen von diesem Konzentrationsgebot sind allerdings solche Einrichtungen, die aufgrund ihrer spezifischen Standortanforderungen nicht im Versorgungs- und Siedlungskern unterzubringen sind bzw. dort zu erheblichen Störungen führen würden. Dies kann möglicherweise bei besonders flächen- und verkehrsintensiven Einrichtungen, beispielswei-

se bei einer großflächigen überörtlichen Freizeiteinrichtung oder einer Kureinrichtung, der Fall sein.

Mit der Festlegung von Versorgungs- und Siedlungskernen in den Regionalplänen erfolgt gleichzeitig ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Dieser muss erforderlich sein, abgewogen und begründet werden. In den Regionalplänen können im Einvernehmen mit den Gemeinden auch weitere Versorgungs- und Siedlungskerne für Gemeinden, die keine zentralörtlichen Funktionen inne haben, festgelegt werden. In begründeten Fällen ist auch die Festlegung mehrerer Versorgungs- und Siedlungskerne auf einem Gemeindegebiet zulässig.

Eine Schwerpunktsetzung in den Zentralen Orten ermöglicht die gebündelte Inanspruchnahme von zentralörtlichen Einrichtungen und ist eine wichtige Voraussetzung für die effiziente verkehrliche Anbindung durch den ÖPNV, da ein hervorgehobener Versorgungs- und Siedlungskern ein größeres Ziel- und Quellgebiet darstellt. Gerade vor dem Hintergrund abnehmender Bevölkerungszahlen und sich dadurch verteuender öffentlicher Infrastrukturen bzw. Versorgungseinrichtungen kommt der Konzentration der zentralörtlichen Einrichtungen eine wichtige Bedeutung zu.

Der Begriff des Versorgungs- und Siedlungskernes ist zu unterscheiden von dem des „zentralen Versorgungsbereiches“ (§ 1 Abs.6 Nr. 4 BauGB) als räumlich abgrenzbarer Bereich einer Gemeinde, dem aufgrund vorhandener Einzelnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine bestimmte Versorgungsfunktion für die Gemeinde zukommt (OVG NRW – 7 A 964/05). Diese „zentralen Versorgungsbereiche“ können sowohl in Innenstadtzentren, Nebenzentren in Stadtteilen, Grund- und Nahversorgungszentren in Stadt- und Ortsteilen oder in nichtstädtischen Gemeinden festgesetzt werden. Damit geht die regionalplanerische Festlegung eines „multifunktionalen“ Versorgungs- und Siedlungskernes deutlich über das Maß eines „zentralen Versorgungsbereiches“ hinaus. Da jedoch „Zentrale Versorgungsbereiche“ auch gleichzeitig wesentliche Bestandteile eines Versorgungs- und Siedlungskernes sein können, sind diese auf kommunaler Ebene festgesetzten „zentralen Versorgungsbereiche“ bei der Festlegung von Versorgungs- und Siedlungskernen zu berücksichtigen.

zu Ziel 2.2.1.2

Ein Versorgungs- und Siedlungskern stellt zunächst eine räumlich konzentrierte Versorgung der Bevölkerung im Verflechtungsbereich sicher. Damit verbunden wird zunächst nur die räumliche Konzentration der zentralörtlichen Einrichtungen mit der Zielstellung der Erschließung von Synergien eines gebündelten Angebotes.

Die räumliche Konzentration von neuen Wohnbaugebieten in zumutbarer Entfernung zu den Versorgungs- und Siedlungskernen gewährleistet damit eine effiziente verkehrliche Anbindung und Auslastung öffentlicher Verkehrsmittel (größeres Ziel- und Quellgebiet), verkürzt i. d. Regel die Wege und trägt somit sowohl zu Zeit- und Kostenersparnissen als auch zur Reduzierung von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen bei.

Unter zumutbarer Entfernung wird der Versorgungs- und Siedlungskern selbst oder in begründeten Fällen der nächstgelegene Ortsteil verstanden.

Nur wenn siedlungsstrukturelle, topografische oder andere raumordnerische Bedingungen die Aufstellung von Bauleitplänen für neue Wohnbaugebiete im Versorgungs- und Siedlungskern oder im nächstgelegenen Ortsteil nicht zulassen, kann in der Weise abgewichen werden, dass gemessen an der räumlichen Entfernung, der verkehrlichen Erreichbarkeit und einer möglichen Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile, der nächst geeignete Standort gewählt wird. Die Erforderlichkeit einer Abweichung ist detailliert zu begründen und entsprechend nachzuweisen.

zu Ziel 2.2.1.3

Dieses Ziel richtet sich an die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung. Da die Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht zur Bauleitplanung gehören, bleibt die Berechtigung, derartige Satzungen zu erlassen, unberührt. Gemeindliche Spielräume verbleiben damit insbesondere auch hinsichtlich der „Abrundung“ des Innenbereiches.

Mit dem Ziel wird das Prinzip des Vorrangs der Innen- vor Außenentwicklung raumordnerisch verankert. Angesichts der bestehenden Überhänge an bebaubaren Flächen im Freistaat Sachsen ist die erforderliche neue Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich unter Beachtung ungenutzter genehmigter Bauflächen, brachgefallener Baugebiete und durch Einschätzung von Flächenreserven im unbeplanten Innenbereich zu begründen und nachzuweisen. Nur bei Nachweis eines Bedarfes an Flächen und des Nachweises, dass entsprechende Flächen im Innenbereich nicht zur Verfügung stehen, können noch Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ausgewiesen werden.

Im Falle neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind diese an die Siedlungskörper anzubinden. Große zusammenhängende Freiflächen zwischen den Siedlungen sind selten und müssen erhalten werden. Die Verhinderung von städtebaulich nicht integrierten neuen Baugebieten erfolgt darüber hinaus auch im Interesse eines intakten Landschaftsbildes, wirkt einer Zersiedelung der Landschaft entgegen und vermindert die Flächeninanspruchnahme. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die kostensparende Anbindung an die technische Infrastruktur.

Bei der Festsetzung von Bauflächen soll darauf geachtet werden, dass vorhandene Infrastruktureinrichtungen mit genutzt werden können sowie eine vorteilhafte Anbindung an den SPNV oder ÖPNV bzw. an bestehende Rad- und Fußwegenetze besteht. Dies erhöht die Wirtschaftlichkeit der Infrastruktureinrichtungen.

zu Ziel 2.2.1.4

Die Verwirklichung eines regionalen Flächenmanagements soll zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme beitragen.

Zur Umsetzung eines regionalen kooperativen Flächenmanagements sind zunächst die Erfassung sowohl von Bauflächen als auch von Flächen im Bestand (Brachflächen, Baulücken, leerstehende Gebäude mit aufgegebener Nutzung) und Informationen zu den Auslastungsgraden erforderlich. Diese Daten sind auf freiwilliger Basis teilweise bereits im Kommunalen Wirtschaftsinformationssystem (KWIS.web) verfügbar. Zudem sind zukünftige Flächenbedarfe für die Region zu ermitteln.

Durch ein regionales kooperatives Flächenmanagement sollen für die Teilläume Sachsens raumspezifische Strategien zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme erarbeitet und insbesondere die interkommunale Kooperation bei der Inanspruchnahme von Flächen durch die Kommunen befördert werden.

zu Ziel 2.2.1.5

Der Bestand an Siedlungs- und Verkehrsfläche nahm in den letzten acht Jahren trotz abnehmender Bevölkerung kontinuierlich zu. Vor diesem Hintergrund würde eine ungesteuerte Bauflächenentwicklung dem schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen widersprechen. Der Landesentwicklungsplan setzt deshalb Grenzen für eine raumordnerisch verträgliche Zunahme von Siedlungsflächen, indem eine weitergehende Entwicklung an die jeweilige

zentralörtliche Einstufung oder an eine nachgewiesene besondere Gemeindefunktion unter Beachtung der tatsächlichen demografischen Entwicklung geknüpft wird.

Die Planungshoheit der Gemeinden schließt - ungeachtet der zentralörtlichen Einstufung - ein, dass jeder Gemeinde eine bauliche Eigenentwicklung zugestanden wird. Das bedeutet, dass der Bedarf u. a. an Wohnungen, der sich aus der natürlichen Zunahme der Bevölkerung oder auch bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung aus Veränderungen der Haushaltsstruktur, aus dem Überalterungsgrad und dem schlechten Bauzustand vorhandener Wohnungen ergibt, für die örtliche Bevölkerung auf Wunsch in der eigenen Gemeinde gesichert werden kann. Eine Wiedernutzbarmachung von Brachflächen oder die Nachnutzung vorhandener baustruktureller Potenziale ohne zusätzlichen Flächenverzehr bleibt auch außerhalb der Zentralen Orte und Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen möglich, soweit damit keine Beeinträchtigung der umliegenden Zentralen Orte verbunden ist.

Bereits wirksame Wohn- und Gewerbegebiete bleiben von den Festlegungen des LEP unberührt.

zu Ziel 2.2.1.6

Als Folge des wirtschaftlichen Strukturwandels der vergangenen Jahre, auf Grund der Veränderungen im militärischen Bereich sowie zunehmend auch im landwirtschaftlichen Bereich stehen landesweit große brachliegende oder nur vorübergehend noch genutzte Flächen, die infrastrukturell erschlossen sind, zur Verfügung. Die Entscheidung, welcher Nutzung diese Flächen zukünftig zugeführt werden sollen, ist von vielen Faktoren abhängig und geht über einen städtebaulichen Planungsansatz hinaus. Sie muss aus Sicht regionaler Zusammenhänge getroffen werden. Es gilt, die ökologischen und räumlichen Auswirkungen der zukünftigen Nutzung auf die einzelnen Gemeinden zu berücksichtigen. Für die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit sächsischer Industrie- und Gewerbestandorte ist aber auch entscheidend, ob die bauliche Nachnutzung dieser Brachen auf marktfähigen Standorten möglich ist. Deshalb ist bei der Sanierung von Brachen nicht in jedem Fall von einer baulichen Nutzung auszugehen.

Neue Entwicklungsbereiche und Flächenpotenziale für die Gemeinden entstehen auch mit der Modernisierung und der Rationalisierung. Dies betrifft bei den Verkehrsbrachen insbesondere auch brachgefallene Bahnflächen für die, unter Berücksichtigung der Landes- und Kommunalinteressen, nachhaltige und wirtschaftlich tragfähige Nutzungsmöglichkeiten zu finden und umzusetzen sind. Denkbar sind beispielsweise Flächenverwertungen zur Ansiedlung von Unternehmen sowie für den wachsenden Flächenbedarf im Rahmen ökologischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Sowohl für Industriebrachen als auch für ehemals militärisch genutzte Flächen sind spezielle Untersuchungen nötig, um eine mögliche Gefährdung durch Altlasten zu ermitteln. Erst dann können in Abhängigkeit vom Flächenbedarf und von der städtebaulichen Eignung eine der vorgesehenen Nutzung entsprechende Altlastenbehandlung und die Wiedernutzung solcher Flächen erfolgen. Altstandorte können nach fachgerechter Altlastenbehandlung wieder Standortaufgaben (Nachnutzungen) wahrnehmen, Bodenfunktionen erfüllen und/oder dem Flächenverbrauch entgegenwirken.

Insbesondere nicht revitalisierbare Brachen und Brachen im Außenbereich sollen rekultiviert oder renaturiert werden, sodass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können. Für diese Flächen kommen insbesondere land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen, naturschutzfachliche Nutzungen (naturnahe Freiflächen, Verbesserung des Landschaftsbildes) und Erholungsnutzungen in Betracht. Hinsichtlich naturschutzfachlicher

Nutzungen bleibt ggf. zu prüfen, ob diese Flächen auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden können.

Das Ziel richtet sich sowohl an die Gemeinden und Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz als auch an die Förderebene.

zu Ziel 2.2.1.7

Nach § 4 Abs. 2 SächsLPIG enthalten die Regionalpläne hinsichtlich der anzustrebenden Siedlungsstruktur Festlegungen zur Raumstruktur der Planungsregion. Hierzu zählen u. a. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren.

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind jedoch nicht nur ein Instrument zur Gliederung der Siedlungsstruktur, sondern sind insbesondere auch als Instrument zur Freiraumstruktur (im Sinne von § 8 Abs. 5 Nr. 2 ROG) mit Sicherungs- und Koordinierungsfunktion anzusehen.

Daher können den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren folgende Funktionen zukommen:

- Gliederung von Siedlungsgebieten,
- Schutz vor Zersiedelung der Landschaft,
- Stärkung der Erholungsfunktion,
- Verbesserung des lokalen Klimas und der Lufthygiene,
- Schutz und Verbesserung des Wasserhaushaltes,
- Erhalt und Stärkung natürlicher Kohlenstoffspeicher,
- Bodenschutzfunktion,
- Stärkung des Biotopverbundes,
- Stärkung der biologischen Vielfalt,
- Bewahrung bedeutsamer Sichtbeziehungen.

Unter funktionswidrigen Nutzungen sind großvolumige bauliche Anlagen oder Anlagen mit einer umfangreichen Versiegelung zu verstehen, die geeignet sind, den regionalen Grünzug oder die Grünzäsur in ihrer Funktion zu beeinträchtigen. Dazu gehören u. a. auch großflächige Freizeitanlagen und Photovoltaik-Anlagen.

Sowohl Regionale Grünzüge als auch Grünzäsuren sollen durch die Regionalplanung so festgelegt werden, dass eine Zersiedelung der Landschaft maßgeblich entgegen gewirkt wird. Insbesondere ist durch die Festlegung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in den Regionalplänen das Zusammenwachsen von Siedlungen zu verhindern.

zu Ziel 2.2.1.8

Unter der Zersiedelung der Landschaft versteht man ein ungeregeltes Wachstum von Siedlungen in den unbebauten Raum hinein. Eine Zersiedelung der Landschaft ist gegeben, wenn die Freiraumfunktion durch bauliche Tätigkeit in einer nach Situierung, Intensität (Umfang und Maßstab) oder Art übergebühr gestört (z.B. Landschaftsbild) oder belastet (z.B. Naturhaushalt) wird. Dies führt zu negativen ökonomischen, ästhetischen und ökologischen Erscheinungen (hohe Kosten für Infrastruktur, wachsende Pendlerströme, monotone Siedlungsstrukturen, der Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen). Auch bei einer geordneten Bauleitplanung in den Verdichtungsräumen sowie im ländlichen Raum besteht in beengten oder landschaftlich reizvollen Tallagen die Gefahr des Entstehens einer ungegliederten Siedlungslandschaft. Dies hätte negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf den Luftaustausch, das Kleinklima und die Erholungsnutzung.

zu Ziel 2.2.1.9

Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Achsen und hier insbesondere auf die Verknüpfungspunkte des ÖPNV trägt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zu einer effizienten Nutzung bestehender Infrastruktur, insbesondere der Verkehrsinfrastruktur, bei. Im Sinne einer integrierten Verkehrs- und Siedlungsentwicklung soll auch eine für die Umwelt verträgliche Mobilität gesichert werden und bei der weiteren Siedlungsentwicklung der Anteil der Bevölkerung mit unmittelbarem Zugang zum ÖPNV erhöht werden. Für die Verdichtungsräume wird einerseits von einem dichteren SPNV-Netz und andererseits von der Erforderlichkeit leistungsfähiger ÖPNV-Verkehrsmittel ausgegangen. Für die Verdichtungsräume wird daher von einer leistungsfähigen, dem Verkehrsaufkommen angepassten ÖPNV/SPNV-Bedienung ausgegangen (s. a. Kap. 3 Verkehrsentwicklung)

Fluglärm

zu Ziel 2.2.1.10 und Ziel 2.2.1.11

Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sicher zu stellen.

Das 2007 novellierte Fluglärmgesetz regelt die Festsetzung von Lärmschutzbereichen, innerhalb derer bauliche Einschränkungen und Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche bestehen. Bei der Festsetzung des Lärmschutzbereiches bei einem bestehenden Flughafen werden diesbezüglich höhere Pegel als bei einem neuen oder wesentlich baulich erweiterten Flughafen toleriert. Die unterschiedliche Festlegung von Lärmschutzbereichen bei bestehenden bzw. neuen oder wesentlich erweiterten Flughäfen erfolgt im Fluglärmgesetz aus Bestandsschutzerwägungen vor dem Hintergrund, dass andernfalls für eine bereits vorhandene Bebauung Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen erstattet oder Entschädigungen geleistet werden müssten.

Für die bestehenden Flughäfen Dresden und Leipzig/Halle soll über den Lärmschutzbereich hinaus ein Siedlungsbeschränkungsbereich festgesetzt werden, deren Fluglärmkontur sich an den Werten des Lärmschutzbereiches für neue oder wesentlich baulich erweiterte zivile Flugplätze gemäß Fluglärmgesetz orientiert. Mit dem Siedlungsbeschränkungsbereich kann die Bauleitplanung langfristig so gesteuert werden, dass neue Flächen und Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung und schutzbedürftigen Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Fluglärmgesetz in einem ausreichenden Abstand vom Gelände bestehender Flughäfen ausgewiesen werden. Dies dient einerseits der Lärmvorsorge und trägt andererseits zur Planungssicherheit bei der Flughafenentwicklung bei.

Die Fluglärmkontur wird durch äquivalente Dauerschallpegel für Tag und Nacht sowie Maximalpegelhäufigkeiten nachts beschrieben. Die Umhüllende dieser drei Lärmkonturen bildet den Siedlungsbeschränkungsbereich.

Der Siedlungsbeschränkungsbereich ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Ausnahmen von der Baubeschränkung in den Regionalplänen sind möglich, wenn bereits eine fortgeschrittene Planung oder eine Fördermittelzusage vorliegt. Darüber hinaus ist im Siedlungsbeschränkungsbereich auf Flächen mit bestehendem Baurecht nach § 34 BauGB (z. B. in Baulücken, Brachen) eine Wohnbebauung weiterhin grundsätzlich möglich.

2.2.2 Stadt- und Dorfentwicklung

Z 2.2.2.1 Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Gemeinden sind integrierte Maßnahmen der Stadt- und Dorfentwicklung weiterzuführen.

G 2.2.2.2 Die Entwicklung der Städte und Dörfer soll so erfolgen, dass

- das historische Siedlungsgefüge angemessen berücksichtigt,
- die Innenstädte bzw. Ortskerne der Dörfer als Zentren für Wohnen, Gewerbe und Handel, Infrastruktur und Daseinsvorsorge gestärkt und weiterentwickelt,
- Brachflächen einer neuen Nutzung zugeführt,
- eine energiesparende, integrierte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung gewährleistet,
- die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung berücksichtigt sowie
- beim Stadt- bzw. Dorfumbau bedarfsgerecht sowohl Maßnahmen zum Rückbau als auch zur Erhaltung, Aufwertung und zum Neubau umgesetzt werden.

G 2.2.2.3 Beim Umbau in Städten und Dörfern soll der Rückbau von außen nach innen erfolgen. Das Auseinanderbrechen des Siedlungsgefüges soll durch die vorrangige Nutzung städtebaulich integrierter Lagen verhindert werden.

G 2.2.2.4 Die Lebensqualität in den Städten und Dörfern soll durch Schaffung und Erhaltung von naturnahen Lebensräumen und Grünflächen innerhalb des Siedlungsgefüges aufgewertet werden.

G 2.2.2.5 Maßnahmen der Dorfentwicklung sollen so erfolgen, dass die historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und typischen Baustile unter Berücksichtigung zeitgemäßer Anforderungen sowie der regionaltypischen Ausstattung bewahrt und weiterentwickelt werden.

Z 2.2.2.6 In Dörfern, die aufgrund ihrer demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung einen sehr hohen Gebäudeleerstand sowie Tragfähigkeitsprobleme von Einrichtungen der Daseinsvorsorge einschließlich der technischen Infrastruktur aufweisen, ist darauf hinzuwirken, dass

- die Ortskerne für Wohnen und Gewerbe attraktiv bleiben,
- innovative Lösungen für die Bereitstellung von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge einschließlich der technischen Infrastruktur umgesetzt und Standardabweichungen ermöglicht werden,
- leerstehende Bausubstanz und Brachflächen umgenutzt, rückgebaut, zwischengenutzt oder renaturiert werden sowie
- eine angemessene verkehrliche Anbindung gewährleistet wird.

Begründung zu 2.2.2 Stadt- und Dorfentwicklung

zu Ziel 2.2.2.1

Eine nachhaltige Raumentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 ROG, d.h. die Abstimmung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen, mit dem Hinwirkungsziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, gilt gleichermaßen für die Städte und die Dörfer in allen Teilräumen des Freistaates Sachsen. Um die Lebensverhältnisse sowohl in den Städten der Verdichtungsräume und des ländlichen Raumes als

auch in den Dörfern zu verbessern, werden vor allem im Rahmen der Städtebauförderung und der Integrierten Ländlichen Entwicklung sowie auch im Rahmen der einzelnen Fachförderprogramme eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen gefördert. Im Interesse des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel erfolgt die Förderung dabei zunehmend auf der Grundlage integrierter Entwicklungskonzepte wie den Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (INSEK, SEKO) und den Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK). Auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses der Staatsregierung zur „Harmonisierung der Planungsinstrumente“ im Jahr 2006 sind die Fachressorts der Staatsregierung aufgefordert, einen integrierten Ansatz umzusetzen, indem sie ihre Fördermaßnahmen miteinander abstimmen. Maßnahmen, die entsprechend abgestimmt sind, sollen bei der Förderung und der Umsetzung Priorität eingeräumt werden. Kommunen sollen zudem auch bei Maßnahmen, die keine staatliche Förderung erhalten, das Ziel verfolgen, diese Maßnahmen fachübergreifend abzustimmen und als integrierte Maßnahmen umzusetzen. Durch die Einbeziehung aller Beteiligten wird auch die Basis für eine schnelle Realisierbarkeit der Maßnahmen geschaffen. Aufgabe der Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit bleibt es, diesen Prozess zu koordinieren und zu steuern.

zu Grundsatz 2.2.2.2

Zentrale Herausforderung für die Stadt- und Dorfentwicklung ist auch weiterhin die Anpassung an die demografische Entwicklung. Außer in den Oberzentren Dresden und Leipzig werden auch zukünftig rückläufige Einwohnerzahlen eine wesentliche Rahmenbedingung für die Stadtentwicklung setzen. Die Funktionalität der Städte muss auf weniger Einwohner ausgerichtet werden, d. h. Schrumpfungs- und Umbauprozesse sind zu berücksichtigen, während die Städte gleichzeitig als attraktive Standorte für Wohnen, Handel, Gewerbe und Kultur gestärkt und weiterentwickelt werden müssen. Angesichts des demografischen Wandels und der Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, z.B. mit Auswirkungen auf die Einzelhandelsstrukturen, werden auch zukünftig viele Städte mit Gebäudeleerständen konfrontiert sein und ihre Infrastrukturen entsprechend anpassen müssen. Angesichts dieser Anpassungsprozesse bleibt es eine wichtige Herausforderung für die Stadtentwicklung, dass das historische Stadtgefüge einschließlich das Stadtbild prägender Gebäude, welches entscheidend zur Attraktivität und somit zur Lebensqualität in den Städten beiträgt, nicht zerstört wird.

Die Attraktivität der Städte wird wesentlich durch ihre Innenstädte geprägt, weshalb insbesondere die Innenstädte entsprechend dem Leitbild der europäischen Stadt in ihrer funktionalen Vielfalt zu stärken und weiter zu entwickeln sind. Bereits im Kap. 2.2.1 Siedlungsweisen wurde auf die Notwendigkeit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung hingewiesen; dieses Ziel wird sowohl durch die Stärkung der Innenstädte, als auch durch die Nutzung von Brachflächen und insbesondere auch von innerstädtischen Brachflächen unterstützt. Die verbesserte Abstimmung der Siedlungsflächenentwicklung mit der Verkehrsflächenentwicklung hat ebenso den sparsamen Umgang mit Flächen zum Ziel. Darüber hinaus können durch eine optimale Verknüpfung von flächensparenden und energieoptimierten Bauweisen mit dem Straßen-, Schienen- und Leitungsnetz die benötigten Energie- und Rohstoffressourcen reduziert sowie durch kurze Wege der Verkehr verringert und die Lebensqualität für die Stadtbewohner erhöht werden.

Der Stadtumbau sollte darauf abzielen, die städtischen Strukturen auch bei rückläufigen Bevölkerungszahlen lebensfähig zu halten und die Lebensqualität in den betroffenen Städten und Stadtteilen nicht nur zu halten, sondern auch zu verbessern. Es ist notwendig, städtebauliche Aufwertung und den Rückbau miteinander zu verbinden sowie die Funktionalität der Städte zu verbessern. Der bedarfsgerechte Umbau des Wohnungsbestandes, die standortgerechte Nutzung von Brachflächen sowie die Mobilisierung von innerstädtischen Bau- und Landreserven stellen in Kombination mit einem geordneten Rückbau der Städte wichtige

Maßnahmen dar, um auch in Zukunft die vorhandene Infrastruktur für Verkehr, Stadttechnik und Versorgung wirtschaftlich betreiben zu können. Dabei sollte der Stadtumbau nicht als kurzfristiger Prozess zur Bereinigung des Wohnungsmarktes verstanden werden, sondern langfristig unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung auf die Verbesserung der funktionalen, sozialen und wirtschaftlichen Vielfalt und Qualität städtischer Lebensräume abzielen.

Die Auswirkungen von erhöhten geogenen Radonkonzentrationen sollen sowohl bei der Planung von neuen Siedlungsflächen als auch bei Maßnahmen an bestehenden Siedlungsflächen berücksichtigt werden.

Das Edelgas Radon kommt überall im Boden vor. Es entsteht beim radioaktiven Zerfall von Uran aus dem Mutterisotop Radium. Die gesundheitsschädliche Wirkung von Radon (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/strahlenschutz/1751.htm>) wurde durch umfassende internationale Studien nachgewiesen. Aufgrund unterschiedlicher Gesteine und Böden gibt es im Freistaat Sachsen regional unterschiedlich hohe Radonkonzentrationen.

Die durch den Freistaat Sachsen erarbeiteten Kartengrundlagen (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/strahlenschutz/3331.htm>) erlauben eine orientierende Zuordnung der Gebiete mit erhöhten Radonkonzentrationen. Dieser Gesichtspunkt sollte vorsorglich bei Neubauvorhaben und Sanierungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Bauwillige und Bürger sollen aus Gründen der Gesundheitsvorsorge durch die öffentlichen Einrichtungen über mögliche Auswirkungen erhöhter Radonkonzentrationen und die Möglichkeiten zur Minimierung des Radonrisikos bei Baumaßnahmen informiert werden, um kosteneffiziente Vorsorgemaßnahmen der Bürger zu ermöglichen und zu unterstützen.

Die vorgenannten Belange der

- Berücksichtigung des historischen Siedlungsgefüges,
- Stärkung der Ortskerne,
- Nutzung von Brachflächen,
- energiesparenden, integrierten Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung,
- Gesundheitsvorsorge,
- Berücksichtigung sowohl von Rückbau- als auch von Aufwertungsmaßnahmen

gelten im Prinzip gleichermaßen für die Dorfentwicklung, da die räumliche Entwicklung der Dörfer, wenn auch i. d. R. in geringerem Maße bzw. einem anderen Maßstab, angesichts des demografischen Wandels und wirtschaftsstruktureller Veränderungen vor ähnliche Herausforderungen wie die Städte gestellt sind.

zu Grundsatz 2.2.2.3

Gebäudeleerstände, die einen Rückbau notwendig machen, finden sich mittlerweile nicht nur in den vom Bevölkerungsrückgang und wirtschaftsstrukturellen Veränderungen betroffenen Städten, sondern auch in Dörfern, in denen sich teilweise ähnliche Entwicklungen vollziehen. Der in diesen Städten und Dörfern notwendige Rückbau von Gebäuden und Infrastrukturen sollte durch die Kommunen so gesteuert werden, dass dieser von außen nach innen erfolgt, um disperse Siedlungsstrukturen weitestgehend zu vermeiden und um die notwendigen Infrastrukturen im Interesse einer erhöhten Kosteneffizienz für die Kommunen zu konzentrieren. In den Fällen, wo bereits Brachflächen innerhalb des Siedlungsgefüges vorhanden sind oder ein Rückbau auf im Siedlungsgefüge weiter innen liegenden Flächen, z.B. aus wirtschaftlichen Gründen, erforderlich ist, sollten diese im Siedlungsgefüge städtebaulich integrierten Flächen vorrangig für neue Nutzungen vorgesehen werden. Diese Flächen müssen, in Abhängigkeit von den Entwicklungszielen der betreffenden Gemeinden, nicht ausschließlich baulich genutzt, sondern können auch als Grün- und Freiflächen in das Siedlungsgefüge integriert werden.

zu Grundsatz 2.2.2.4

Während in den Dörfern davon auszugehen ist, dass dort vielerorts ausreichend naturnahe Lebensräume und Grünflächen bereits vorhanden sind, die es aber zu erhalten gilt, ist es in den Städten, und hier v. a. in den Mittel- und Oberzentren, zunehmend wichtig, naturnahe Lebensräume und Grünflächen nicht nur im Interesse der Verbesserung des Siedlungsklimas, sondern auch zur Förderung der biologischen Vielfalt und zur Erhöhung der Lebensqualität und Attraktivität der Städte zu erhalten und auszubauen (vgl. auch Anhang A 1 „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms“). Fehlendes Grün im Wohnumfeld mit Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche stellt einen wesentlichen Grund für die Abwanderung gerade junger Familien aus innerstädtischen Bereichen dar. Für das Naturerleben sind auch Gewässerufer von sehr großer Bedeutung. Daher sollen die Uferzonen der Gewässer möglichst frei von Bebauung und in ausreichender Breite öffentlich begehbar erhalten werden.

zu Grundsatz 2.2.2.5

Guterhaltene historische Siedlungsformen, wie Waldhufendorfer, Straßen- und Angerdörfer, Rundlinge, und die damit verbundenen Baustile sind Ausdruck der kulturlandschaftlichen Vielfalt in Sachsen, die im Rahmen der Dorfentwicklung zweckmäßig bewahrt werden können. Jedoch stehen auch in den Dörfern vielfach Wohngebäude, Hofanlagen und Gewerbegebäuden leer bzw. entsprechen nicht den heutigen Nutzungsanforderungen. Durch Umnutzungen, die die historischen Siedlungsstrukturen und ortstypischen Baustile weitestgehend berücksichtigen, kann auch in diesen Fällen oft die Identität der Dörfer bewahrt bleiben. Wo eine bauliche Nachnutzung nicht absehbar ist, muss der Abriss von Bausubstanz für eine künftige Neubebauung oder Renaturierung möglich sein. Gleichermaßen soll zur Minderung infrastruktureller Kosten eine angepasste Lückenbebauung möglich sein.

Bei der Dorfentwicklung sind als zeitgemäße Anforderungen sowohl die agrarstrukturellen Belange und die Erfordernisse zur Wahrung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur Entwicklung der regionaltypischen Ausstattung als auch die vielfältigen gesellschaftlichen Nutzungsansprüche und der außeragrarische Flächenbedarf zu berücksichtigen. Hierbei umfassen die agrarstrukturellen Belange vor allem

- betriebswirtschaftliche Belange und Maßnahmen zur Erhaltung der agrarstrukturellen Vielfalt, u. a. durch eine entsprechende Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
- die Vermarktung ihrer Produkte sowie die hierfür erforderlichen technischen und sonstigen Infrastrukturen und Dienstleistungen,
- die Wiederzuführung von nicht mehr benötigten Siedlungsflächen als land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen oder zur Energiegewinnung.

Insbesondere wenig verstadtete Dörfer haben, wenn sie von einer intensiv genutzten Agrarlandschaft umgeben sind, eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt (vgl. Anhang A 1 „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms“).

zu Ziel 2.2.2.6

Bedeutungsverlust der Landwirtschaft, mangelnde Verdienstmöglichkeiten und relativ weite Entfernungen zu den größeren Zentren, die entsprechende Arbeitsmöglichkeiten bieten, sowie zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge führen vor allem in den peripheren Räumen oder in dünn besiedelten Räumen zu unterschiedlich großen Abwanderungstendenzen. In der Folge gibt es mittlerweile neben den Städten in diesen Teilläufen des ländlichen Raumes auch Dörfer, in denen ein hoher Gebäudeleerstand vorhanden ist und auf Grund des Bevölkerungsrückgangs auch einzelne Einrichtungen der Daseinvorsorge, wie Kinderta-

geseinrichtungen und Schulen, die notwendige ÖPNV-Anbindung sowie auch Einrichtungen der technischen Infrastruktur, wie z.B. die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, in ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit in Frage gestellt sind, da die für ihren hygienisch einwandfreien Betrieb erforderliche Anzahl von Einwohnern nicht mehr vorhanden ist. In diesen Dörfern ist ein Dorfumbau mit dem Ziel erforderlich, sich einerseits durch Rückbaumaßnahmen an die Schrumpfungsprozesse anzupassen und andererseits durch geeignete Aufwertungsmaßnahmen, insbesondere in den Ortskernen, auch diese Dörfer weiterhin als Lebensräume zu erhalten. Dabei ist zu akzeptieren, dass diese Dörfer in vielen Fällen weitestgehend nur noch als Wohnstandorte fungieren werden, die aber z. B. aufgrund ihrer naturräumlichen Qualitäten auch weiterhin einen Raum für unterschiedliche Lebensentwürfe bieten.

Um in diesen Dörfern ein Mindestmaß an Daseinsvorsorge und notwendiger technischer Infrastruktur dauerhaft zu gewährleisten, sind innovative Lösungen erforderlich. Hierbei sind eine Vielzahl unterschiedlicher Formen, wie die Vernetzung und Bündelungen von Einrichtungen und Leistungen, die temporäre Bereitstellung von Leistungen, mobile Versorgungs- und Dienstleistungsangebote, Nutzung der Telematik, dezentrale Lösungen für die technische Infrastruktur, wie z.B. Klein- oder Gruppenkläranlagen oder neue Bedienformen im ÖPNV, denkbar (s.a. Kap. 6 Daseinsvorsorge). Eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-gestützten Lösungsansätze ist eine leistungsfähige Breitbandversorgung nach dem Stand der Technik wie in den städtischen Gebieten. Hier sind sowohl die Fachressorts der Staatsregierung, die Kommunen als auch weitere Träger der Daseinsvorsorge und der technischen Infrastruktur gefordert, entsprechende Lösungen zu erarbeiten bzw. die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

In den Dörfern, in denen ein derartiger Dorfumbau erforderlich ist, wird es in der Regel kaum noch wirtschaftlich sein, leerstehende Bausubstanz und Brachflächen baulich wieder zu nutzen (s. a., Z 2.2.1.6), weshalb in diesen Fällen eher von den Möglichkeiten einer Renaturierung der Flächen Gebrauch zu machen ist. Im Vordergrund sollte dabei die Wiedergewinnung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. Flächen zur Energiegewinnung stehen, um die Wertschöpfungspotentiale in der Landwirtschaft und den nachgelagerten Wirtschaftsbereichen sowie im Bereich der Energiegewinnung zu erhöhen.

Die Bewohner dieser Dörfer werden auch weiterhin auf eine günstige Erreichbarkeit der Zentralen Orte angewiesen sein, um die dort befindlichen Arbeitsplätze und die Versorgungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu nutzen. Die hierzu notwendigen Straßen-, Radwege- und ÖPNV-Verbindungen sind auch künftig zu erhalten. Soweit erforderlich, sind zur Aufrechterhaltung der ÖPNV-Anbindungen die Netzgestaltung und die Bedienung zu optimieren und ggf. durch alternative Lösungen, wie Rufbusse, zu ergänzen. Die Radwege netze im ländlichen Raum sind so auszubauen, dass eine verkehrssichere Anbindung zu den Siedlungskernen gewährleistet werden kann. Hierzu sollen auch nicht mehr benötigte Bahn- und Straßentrassen genutzt werden.

2.3 Wirtschaftsentwicklung

2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft

G 2.3.1.1 Die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine nachfrageorientierte Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbestandorte sollen geschaffen werden und zur Ansiedlung neuer sowie zur Erhaltung, Erweiterung oder Umstrukturierung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe beitragen.

G 2.3.1.2 In den Gemeinden sollen bedarfsgerecht gewerbliche Bauflächen zur Sicherung der Eigenentwicklung zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollen auch die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit bevorzugt geprüft werden.

Z 2.3.1.3 Durch die Träger der Regionalplanung ist die Flächensicherung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit überregionaler Bedeutung zu unterstützen. Dazu sind Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe als Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklungen im Regionalplan festzulegen.

Z 2.3.1.4 Der Festlegung von Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe ist eine am voraussichtlichen Bedarf orientierte Konzeption zu Grunde zu legen. In den Regionalplänen sind Festlegungen zu der Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Vorsorgestandorte zu treffen.

Begründung zu 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft

zu Grundsatz 2.3.1.1

Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln.

Für seine weitere Entwicklung benötigt der Freistaat Sachsen eine leistungs- und wettbewerbsfähige Wirtschaft, für die optimale Standortbedingungen geschaffen werden müssen. Dazu zählen nicht nur die Erreichbarkeit von Absatz- und Beschaffungsmärkten, die Verkehrsanbindung und das Angebot von Arbeitskräften, sondern auch die wirtschaftsbezogene Infrastruktur und das Vorhandensein hochwertiger Kultur-, Bildungs-, Forschungs- und Freizeiteinrichtungen.

Zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Freistaates Sachsen müssen die Regionen die Möglichkeit erhalten, ihr vorhandenes wirtschaftliches Potenzial durch Neuansiedlungen und Neugründungen von Betrieben zu entwickeln. Dies gilt vor allem für Gebiete, die auf Grund ihrer einseitigen wirtschaftlichen Ausrichtung besonders vom Strukturwandel betroffen sind. Dabei kommt der Nutzung von Brachen sowie der Verdichtung/Auslastung bereits vorhandener bzw. baurechtlich genehmigter Industrie- und Gewerbegebiete eine besondere Bedeutung zu. Sofern diese Gebiete am Markt seit längerem keine Nachfrage mehr erzielen, ist auch ein Rückbau oder eine Nutzungsänderung in Erwägung zu ziehen.

Im ländlichen Raum sind die Potenziale von regionalen Wertschöpfungsketten zur Stärkung einer regional verankerten Land- und Lebensmittelwirtschaft weiter auszubauen.

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sind die Standortbedingungen den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend ständig flexibel zu gestalten. Insbesondere gilt es, gewerblichen Betrieben verschiedener Branchen und Größen eine Ansiedlung und Erweiterung zu ermöglichen, um die Wirtschaftskraft zu verbessern und Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken sowie den Standortwettbewerb mit Regionen außerhalb Sachsen zu fördern.

zu Grundsatz 2.3.1.2

Gewerbliche Bauflächen sind eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Eigenentwicklung jeder Gemeinde. Daher fällt den Gemeinden die Aufgabe zu, im Rahmen ihrer

Eigenentwicklung hinreichend und der Nachfrage entsprechend marktfähige gewerbliche Bauflächen vorzuhalten. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sollen aus Gründen der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, der Auslastung von Infrastruktur und zur Kosteneinsparung verstärkt gemeinsame Gewerbegebiete und Gewerbeverbünde geschaffen werden.

zu Ziel 2.3.1.3

Die Träger der Regionalplanung sollen eine langfristige Standortvorsorge für großflächige, überregional bedeutsame Industrie- und Gewerbebetriebe gewährleisten. Um Nachfragen von Investoren zur Flächeneignung und -notwendigkeit zügig beantworten zu können und mit dem Ziel, potenzielle Standortbereiche freizuhalten, sollten planerische Instrumente zur Flächenermittlung und -freihaltung eingesetzt werden. Hierbei sind die Standortanforderungen der Wirtschaft, wie Verkehrsgunst, Flächeneignung, Lage zu Zentralen Orten, Eigentumsverhältnisse, Flurstücksgroße und -zuschnitt sowie der Stand der Bauleitplanung ebenso zu Grunde zu legen wie die Belange des Natur- und Umweltschutzes, des Hochwasserschutzes und der Landwirtschaft.

Ein planerisches Instrument der Flächenfreihaltung sind Schwerpunktgebiete für Siedlungsentwicklungen gemäß § 4 Abs. 2 SächsLPIG. Darunter fallen regional und überregional bedeutsame Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe sowie für Tourismuseinrichtungen (siehe auch Kap. 2.3.3 Tourismus und Erholung).

zu Ziel 2.3.1.4

Der Festlegung von Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe sollte eine regionale Bestandsanalyse zu einem möglichen Bedarf an größeren zusammenhängenden Flächen nach den in der Begründung zu Z 2.3.1.3 genannten Kriterien zu Grunde gelegt werden. Bei der Festlegung ist zu beachten:

- die Flächenausweisungen für Industrie und Gewerbe sollen eine Mindestgröße von 25 ha nicht unterschreiten,
- ihre Festlegung erfolgt flächenhaft in den Regionalplänen; die Ausformung in der Bauleitplanung hat nach konkretem Bedarf zu erfolgen.

Weitere notwendige Regelungen im Umgang mit den Vorsorgestandorten, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, sind in den jeweiligen Regionalplänen eigenverantwortlich zu treffen.

2.3.2 Handel

Z 2.3.2.1 Die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben sowie sonstigen großflächigen Handelsbetrieben, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen den vorstehend bezeichneten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen vergleichbar sind, ist nur in Ober- und Mittelzentren zulässig. Die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Factory-Outlet-Centern ist nur in Oberzentren zulässig.

Z 2.3.2.2 Die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen ist zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung mit Gütern des überwiegend kurzfristigen Bedarfs auch in Grundzentren zulässig, wenn für den Versorgungsbereich der Bedarf nachgewiesen wird.

- Z 2.3.2.3** Bei überwiegend innenstadtrelevanten Sortimenten oder bei einer Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Sortimente von mehr als 800 m² ist die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen nur in städtebaulich integrierter Lage zulässig. In den Zentralen Orten, in denen zentrale Versorgungsbereiche ausgewiesen sind, sind diese Vorhaben nur in den zentralen Versorgungsbereichen zulässig.
- Z 2.3.2.4** Die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen darf nicht dazu führen, dass der Einzugsbereich den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes wesentlich überschreitet.
- Z 2.3.2.5** Die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen darf weder durch Lage, Größe des Vorhabens oder Folgewirkungen das städtebauliche Gefüge, die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungszentrums oder die verbrauchernahe Versorgungen des Zentralen Ortes sowie der benachbarten Zentralen Orte substanziell beeinträchtigen.
- G 2.3.2.6** Bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen soll eine ausreichende Anbindung an den ÖPNV gewährleistet werden.
- Z 2.3.2.7** Die Ziele Z 2.3.2.1 bis Z 2.3.2.5 und Grundsatz G 2.3.2.6 gelten entsprechend für die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von nicht großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in enger Nachbarschaft zu einer oder mehreren bereits bestehenden Einzelhandelseinrichtungen, wenn sie in ihrer Gesamtheit wie großflächige Einzelhandelseinrichtungen wirken.

Begründung zu 2.3.2 Handel

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind die in § 11 Abs. 3 BauNVO erfassten Vorhaben.

Das Kapitel Handel richtet sich in erster Linie an die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung. In den Zulassungsverfahren für die großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im unbeplanten Innenbereich spielen die Ziele der Raumordnung unmittelbar keine Rolle. Dies gilt entsprechend im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes. Allerdings unterliegen Bebauungspläne der Anpassungspflicht aus § 1 Abs. 4 BauGB. Daraus folgt, dass die Ziele der Raumordnung bei deren Aufstellung beachtet oder die Bebauungspläne nachträglich an die Ziele der Raumordnung angepasst werden müssen. Daher ist es Aufgabe der Gemeinden, durch eine entsprechende Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Ziele des Kapitels Handel zu schaffen. Hieraus kann sich auch eine Erstplanungspflicht ergeben. Das heißt, wenn Entwicklungen erkennbar sind, die gegen die Ziele des Kapitels Handel verstößen, kann die Gemeinde verpflichtet sein, dem durch die Aufstellung eines Bebauungsplans entgegenzuwirken.

Der Handel, insbesondere der Einzelhandel, ist eine der dynamischsten Wirtschaftsbereiche und gehört zu den bestimmenden Größen der sächsischen Wirtschaft. Das zeigt sich nicht zuletzt in den Strukturveränderungen der vergangenen Jahre. Auf der Anbieterseite vollziehen sich ein Wandel von kleinen zu mehr großflächigen Standorten und die Konzentration an immer weniger Standorten und auf immer weniger Betriebe. Andererseits verstärken rückläufige Einwohnerzahlen und eine überwiegend stagnierende Kaufkraft den Wettbe-

werb. Die Ziele des Landesentwicklungsplanes setzen die Randbedingungen um landesweit ausgewogene Versorgungsstrukturen zu erhalten.

Bei der Ansiedlung und Entwicklung von großflächigen Handelseinrichtungen ist auch die Notwendigkeit der Sicherung der Nahversorgung in den Stadtteilzentren und in den umliegenden Ortsteilen zu berücksichtigen. In kleineren Orten und Stadtteilen haben Handelseinrichtungen auch eine gesellschaftliche und soziale Funktion als Kommunikationspunkt für viele Menschen. Bestehende Infrastruktureinrichtungen und -netze müssen angepasst und alternative Angebotsformen in Betracht gezogen werden.

Eine Veränderung der bestehenden Handelslandschaft hat – gerade im Verdichtungsraum – unmittelbare Auswirkungen auf benachbarte Kommunen, so dass die Abstimmungen untereinander die Voraussetzung für das Erreichen der Ziele aller sind.

zu Ziel 2.3.2.1

Dieses Ziel enthält das sogenannte Konzentrations- oder auch Zentralitätsgebot. Hierdurch wird die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit dem Zentrale-Orte-System verknüpft. Diese Verknüpfung mit den oberzentralen und mittelzentralen Zentralitätsstufen soll die Versorgung in allen Teilen des Landes entsprechend dem Bedarf in zuverlässiger Entfernung auch für die nicht mobile Bevölkerung sicherstellen und zugleich einer Unterversorgung zentraler Wohnbereiche entgegenwirken, die eintritt, wenn die Konzentration des großflächigen Einzelhandels an Standorten, die nicht zum Netz Zentraler Orte gehören oder innerhalb des hierarchisch gegliederten Systems auf einer niedrigen Zentralitätsstufe liegen, zu einem flächendeckenden Kaufkraftabzug aus den Versorgungszentren der höherstufigen Zentralen Orte führt (vgl. BVerwG v. 17.09.2004 – Az.: 4 C 14.01).

Eine Besonderheit gilt für Factory-Outlet-Center. Bei diesen handelt es sich um Einkaufszentren, also auch großflächige Einzelhandelseinrichtungen, in denen der Betreiber eine Vielzahl von Geschäftslokalen zum Direktvertrieb an Hersteller oder von ihnen beauftragte Dritte vermietet. Wegen der erheblichen Auswirkungen, die von diesen großflächigen Einzelhandelseinrichtungen ausgehen, bestimmt Ziel 2.3.2.1 Satz 2, dass sie ausschließlich in Oberzentren zulässig sind.

zu Ziel 2.3.2.2

Dieses Ziel stellt eine Ausnahmebestimmung zu Ziel 2.3.2.1 dar und betrifft daher ebenfalls das Konzentrationsgebot. Während nach Ziel 2.3.2.1 die großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in den Ober- und Mittelzentren ohne Weiteres raumordnungsrechtlich zulässig sind, knüpft Ziel 2.3.2.2 an die Zulässigkeit in den Grundzentren Voraussetzungen. Danach müssen die großflächigen Einzelhandelseinrichtungen zur Sicherung der verbrauchsnahe Versorgung mit Gütern des überwiegend kurzfristigen Bedarfs erforderlich sein und für den jeweiligen Versorgungsbereich muss ein Nachweis über den dortigen Bedarf erbracht werden. Ziel 2.3.2.2 betrifft daher die Fälle, in denen eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung durch die in den Ober- und Mittelzentren angesiedelten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen nicht in ausreichendem Maß erfolgt. In diesen Fällen muss insbesondere die Bevölkerung im ländlichen Raum durch ergänzende Angebote versorgt werden. Diese Versorgung bedarf aber ebenfalls einer raumordnerischen Steuerung. Diese besteht darin, dass die entsprechenden Einrichtungen den Grundzentren zugeordnet und somit den nichtzentralen Orten vorenthalten werden.

zu Ziel 2.3.2.3

Dieses Ziel enthält das sogenannte Integrationsgebot. Dabei wird differenziert zwischen innenstadtrelevanten und nicht innenstadtrelevanten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

gen. Eine Innenstadtrelevanz liegt vor, wenn überwiegend innenstadtrelevantes Sortiment angeboten wird oder wenn die auf das innenstadtrelevante Sortiment entfallende Verkaufsfläche den von der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Begriff der Großflächigkeit entwickelten Schwellenwert von 800 m² überschreitet. In diesem Fall sind die großflächigen Einzelhandelseinrichtungen nur in städtebaulich integrierten Lagen zulässig. Für diejenigen Zentralen Orte, für die zentrale Versorgungsbereiche ausgewiesen sind, wird das Kriterium der städtebaulich integrierten Lage durch die Lage innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches ersetzt. Städtebaulich integriert bedeutet eine auch für nicht mobile Bevölkerungsgruppen günstige Lage zum Stadtkern oder zu Stadtteilzentren mit Anbindung an den ÖPNV. Das Integrationsgebot dient dem Schutz der Innenstädte. Die Zentralen Orte sind bemüht, die Funktionsfähigkeit und Attraktivität ihrer Stadtzentren und innerstädtischen Nebenzentren zu stärken. Hierfür wurden in der Vergangenheit in erheblichem Maße Städtebaufördermittel eingesetzt. Dieses Bemühen darf nicht durch dem widersprechende Ansiedlungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zunichte gemacht werden. Zudem trägt das Integrationsgebot aber auch dem Umstand Rechnung, dass die innenstadtrelevanten großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in den städtebaulich integrierten Lagen ihre Versorgungsfunktionen am besten erfüllen können. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die städtische Bevölkerung als auch auf die Bevölkerung des Verflechtungsbereiches.

zu Ziel 2.3.2.4 und Ziel 2.3.2.5

Ziel 2.3.2.4 enthält das Kongruenzgebot. Dieses ist in einem untrennbarer Zusammenhang zu dem Beeinträchtigungsverbot des Ziels 2.3.2.5 zu sehen. Während das Kongruenzgebot die Auswirkungen der großflächigen Einzelhandelseinrichtung auf den jeweiligen Verflechtungsbereich beschränkt, normiert das Beeinträchtigungsverbot ausdrücklich den Schutz des zentralörtlichen Versorgungssystems. Durch eine falsche Standortwahl oder eine falsche Größenordnung können großflächige Einzelhandelseinrichtungen die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne nachteilig beeinflussen. Dem soll vorgebeugt werden, indem die Auswirkungen auf den jeweiligen Versorgungsbereich beschränkt und darüber hinausgehende Beeinträchtigungen verboten werden.

zu Grundsatz 2.3.2.6

Dieser Grundsatz dient dazu, auch den nicht mobilen Bevölkerungsgruppen gute Einkaufsmöglichkeiten zu sichern. Dies trägt als Nebeneffekt dazu bei, dass übermäßige Parkflächen vermieden werden können. Da großflächige Einzelhandelseinrichtungen i. d. R. im Einzugsbereich von vorhandenen ÖPNV-Anlagen errichtet werden, sind zusätzliche Infrastruktur- und Betriebskosten auf den tatsächlich zusätzlich anfallenden Bedarf zu begrenzen.

zu Ziel 2.3.2.7

Das Ziel trägt dem Umstand Rechnung, dass von einer Agglomeration von Einzelhandelseinrichtungen, auch wenn die einzelnen Einzelhandelseinrichtungen für sich selbst die Grenze der Großflächigkeit nicht überschreiten, dieselben raumordnerischen Auswirkungen ausgehen können, wie von einzelnen großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Daher werden die Pläne des Kapitels Handel für diese Agglomeration als entsprechend anwendbar erklärt.

2.3.3 Tourismus und Erholung

- G 2.3.3.1** Für die Stärkung der Tourismuswirtschaft sollen die räumlichen Voraussetzungen verbessert werden. Hierbei sollen die Schwerpunkte auf eine Qualitätssteigerung und auf wettbewerbsfähige Tourismusangebote gelegt werden.
- Z 2.3.3.2** In den Tourismusregionen bzw. den zu bildenden Destinationen ist die für den Ausbau des Tourismus notwendige Infrastruktur vorzuhalten und qualitativ weiter zu entwickeln.
- G 2.3.3.3** Die Bergbaufolgelandschaften „Lausitzer Seenland“, „Leipziger Neuseenland“ sowie weitere Tagebauseen sollen im Hinblick auf die touristische, einschließlich tagestouristische, Nutzung unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche entwickelt und soweit möglich, mit angrenzenden Tourismusregionen vernetzt werden. Die touristische Entwicklung in den Bergbaufolgelandschaften soll regional abgestimmt und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet werden.
- G 2.3.3.4** Historisch wertvolle städtebauliche Strukturen mit überregional bedeutsamen kulturellen Einrichtungen sowie Dörfer mit überregional bedeutsamen Kulturgütern sollen als Schwerpunkte des Städte- und Kulturtourismus und des Tourismus im ländlichen Raum weiter entwickelt und entsprechend vermarktet werden.
- G 2.3.3.5** Camping- und Caravanplätze sowie Ferienhaus- und Ferienwohnungsanlagen sollen in Größe und Kapazität auf die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur abgestimmt und möglichst an bebaute Ortslagen angebunden werden.
- G 2.3.3.6** Durch die Träger der Regionalplanung soll die Flächensicherung für die Errichtung von größeren Ferienhausgebieten mit überregionaler Bedeutung unterstützt werden. Dazu sollen bei Bedarf Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklung als „Vorsorgestandorte Tourismus“ festgelegt werden.
- G 2.3.3.7** Urlaub im ländlichen Raum, naturverträgliche Erholungsnutzungen, Wasser- und Aktivtourismus sollen in den dafür geeigneten Regionen als attraktive Angebote des Tourismus ausgebaut und weiter entwickelt werden.
- Z 2.3.3.8** Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte sind weiterhin als Zentren qualitativ hochwertiger Angebote zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen die jeweilige Funktion der Orte nicht beeinträchtigen.
- G 2.3.3.9** In den Höhenlagen der Mittelgebirge als traditionelle Tourismus- und Naherholungsgebiete sollen unter Beachtung des fortschreitenden Klimawandels Anpassungsprozesse eingeleitet werden, die eine nachhaltige Entwicklung der Gebiete auch unter Berücksichtigung von grenzüberschreitenden Tourismusangeboten sicherstellen.
- G 2.3.3.10** Das touristische Wegenetz (u. a. Wander-, Rad- und Reitwege sowie Loipen und Wasserstraßen) soll qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden. Investitionen sollen vorrangig dem Lückenschluss im bestehenden Netz dienen.

G 2.3.3.11 **Großflächige Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sowie Flächen für Großveranstaltungen und überregionale Höhepunkte mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sollen möglichst abseits ökologisch hochwertiger Gebiete auf Standorte mit schon bestehenden oder geplanten intensiven Nutzungen konzentriert werden, regional abgestimmt und mit dem ÖPNV erreichbar sein.**

G 2.3.3.12 **In den Regionalplänen sollen Gewässer oder Teile von Gewässern, an denen eine Neuerschließung bzw. Erweiterung für die Erholungs- oder Sportnutzung grundsätzlich möglich ist, sowie Flächen, auf denen diese Nutzung wegen unzulässigen Beeinträchtigungen unterbleiben soll, ausgewiesen werden. Eine freie Zugänglichkeit zu Gewässern soll gesichert werden.**

Z 2.3.3.13 **Die Erreichbarkeit bestehender Tourismus- und Naherholungsgebiete durch Einrichtungen des ÖPNV/SPNV ist durch die Aufgabenträger zu gewährleisten und zu verbessern. Die ÖPNV/SPNV-Angebote sind mit der Entwicklung neuer Tourismusangebote abzustimmen.**

Begründung zu 2.3.3 Tourismus und Erholung

zu Grundsatz 2.3.3.1

In Sachsen existiert eine konkurrenzfähige Basis für den Tourismus. Neben der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Schönheit und Vielfalt der Landschaft und der Bausubstanz ist eine stete Ergänzung und qualitative Verbesserung der für eine gesicherte Tourismuswirtschaft benötigten Infrastruktur unerlässlich. Um die Nachhaltigkeit zu unterstützen, bedarf es einer regional abgestimmten gesamtkonzeptionellen Untersetzung touristischer Entwicklungen.

zu Ziel 2.3.3.2

Eine Destination ist ein Raum (Region, Ort, Einzelobjekt), den der Gast (oder ein Gäste- segment) als Reiseziel auswählt. Sie enthält sämtliche für einen Aufenthalt notwendigen Einrichtungen für Beherbergung, Gastronomie, Unterhaltung und Aktivität. Sie ist gleichsam das Produkt und die Wettbewerbseinheit - in Summe die strategische Geschäftseinheit. Der Freistaat Sachsen gibt mit seiner Tourismusstrategie 2020 die Rahmenbedingungen für die Bildung wettbewerbsfähiger Destinationen vor und wird über einschlägige Vorgaben in den entsprechenden Richtlinien zur Tourismusförderung den Prozess begleiten.

Zur touristischen Infrastruktur zählen neben allgemeinen Infrastruktureinrichtungen (öffentliche Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen) insbesondere die Einrichtungen von touristischen Leistungsträgern (Hotel- und Gastronomiebetriebe, Verkehrsträger, Freizeiteinrichtungen etc.). Weitere wichtige Handlungsfelder (barrierefreier Tourismus, hochwertige Beherbergungsstätten) werden in der Tourismusstrategie erläutert.

Die Tourismusregionen (Destinationen) gehören weitgehend zum ländlichen Raum und zum grenznahen Gebiet. Eine überregionale Erreichbarkeit durch die entsprechende verkehrliche Anbindung ist eine Grundvoraussetzung für ihre weitere Entwicklung.

zu Grundsatz 2.3.3.3

Die entstehenden Seenlandschaften bieten in Sachsen die Chance, neue Angebotssegmente zu entwickeln. Deshalb sind bei der Planung und Entwicklung dieser Bergbaufolgeland-

schaften die umliegenden Regionen (auch der Nachbarstaaten und der Bundesländer Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen) einzubeziehen sowie weitere Raumnutzungsansprüche, beispielsweise der wirtschaftlichen Entwicklung oder des Naturschutzes, untereinander abzuwägen.

Die Seenlandschaften bieten Raum für Trendsportarten, denen im dicht besiedelten Bundesgebiet sonst nicht nachgegangen werden kann. Aus Gründen des Lärmschutzes ebenso wie zum Schutze der naturverbundenen bzw. Erholung suchenden Touristen und zum Schutze von Natur und Landschaft sind entsprechende Bereiche nach der geringsten Belastungswirkung auszuwählen.

zu Grundsatz 2.3.3.4

Eine Reihe sächsischer Städte ist auf Grund ihrer Geschichte oder besonderer Sehenswürdigkeiten besonders geeignet, sich im Städte- und Kulturtourismus weiter zu etablieren. Auch eine Reihe sächsischer Dörfer hat auf Grund seiner Kulturgüter das Potenzial für überregionale Attraktivität. Vielfältige und qualitativ hochwertige Angebote oder gemeinsame Marketingaktivitäten in den einzelnen Städten bzw. in den Dörfern sind Voraussetzungen dafür, dass die Besucherzahlen erhöht werden können.

zu Grundsatz 2.3.3.5

Für Camping- und Caravanplätze sowie Ferienhaus- und Ferienwohnungsanlagen ist bereits bei der Planung eine Kapazitätsabstimmung auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden, insbesondere im Hinblick auf die Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten, wichtig. Ortsferne Lagen bergen das Risiko unwirtschaftlichen Erschließungsaufwandes.

zu Grundsatz 2.3.3.6

Aufgrund gestiegener Nachfrage sollen die Voraussetzungen zur Erweiterung des Angebotes an größeren Ferienhausanlagen und Ferienwohnungen (> 10 Wohneinheiten oder 30 Betten) geschaffen werden.

Die Regionalplanung soll eine mögliche Nachfrage nach Standorten und Unterversorgung in ihrer Planungsregion eruieren und bei Bedarf entsprechende Vorsorgestandorte zur Flächensicherung festlegen. Grundsatz 2.3.2.5 dieses Kapitels enthält bereits einige Bedingungen und Kriterien für die Auswahl dieser Standorte. Mit der Wahrnehmung und Umsetzung des in § 4 Abs. 2 SächsLPIG verankerten Instrumentes „Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklung“ sollen Ansiedlungen und Investitionen im Bereich Tourismus insgesamt erleichtert und Nutzungskonflikte bereits im Vorfeld minimiert werden.

zu Grundsatz 2.3.3.7

In den sächsischen Tourismusregionen sollen in Abhängigkeit von ihrer natürlichen Ausstattung und ihrer Lage neben den allgemeinen touristischen Angeboten in Teilgebieten weitere besondere Angebote für spezielle Nutzergruppen geschaffen werden, damit die Bekanntheit und Anziehungskraft des jeweiligen Gebietes insgesamt erhöht wird. Im Interesse der Nachhaltigkeit dieser Attraktivitätssteigerung ist auf den Erhalt der naturräumlichen Eigenheiten besonderer Wert zu legen.

zu Ziel 2.3.3.8

Gemeinden, die das Kur- und Erholungswesen als ihre Spezialbranche ansehen, haben darauf zu achten, dass andere Nutzungen diese Entwicklung nicht beeinträchtigen oder verhindern. Im Rahmen der Bauleitplanung können Flächen für kurorttypische Einrichtungen,

die den Klinikbereich ergänzen oder für Beherbergungseinrichtungen, gesichert werden, auch wenn noch kein Baubeginn absehbar ist. Ebenso können Trassen für Umgehungsstraßen zur Verkehrsberuhigung freigehalten werden. Vorgesehene Maßnahmen in anderen Fachbereichen bedürfen der Abstimmung mit den Vorstellungen zur Entwicklung im Kur- oder Erholungswesen. Ferner gilt es dabei, charakteristische Ortsränder und Landschaftsbilder zu erhalten und ausreichend große zusammenhängende Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches von einer Bebauung freizuhalten.

zu Grundsatz 2.3.3.9

Die höheren Lagen der sächsischen Mittelgebirge haben seit jeher eine besondere Bedeutung im Wintersport. Sie sind für die Einwohner der dicht besiedelten Verdichtungsräume mit den Großstädten auch mit dem ÖPNV gut erreichbar und haben u. a. eine besondere Naherholungsfunktion.

Perspektivisch sind die Gemeinden und alle weiteren Akteure aufgerufen, den fortschreitenden Klimawandel und seine gebietsbezogenen Auswirkungen, u. a. auf die Schneesicherheit, bei allen Planungen und Maßnahmen in angemessener Weise zu berücksichtigen. Der Aufbau von Ganzjahres- und winterunabhängigen Aktivangeboten steht dabei im Vordergrund.

Da Teile der sächsischen Mittelgebirgsregionen innerhalb des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 eine besondere Bedeutung haben, sind die Erhaltungsziele von gemeldeten Gebieten für das Europäische ökologische Netz NATURA 2000 (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) in den Wintersportgebieten bei Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

zu Grundsatz 2.3.3.10

Das Netz der touristischen Wege bildet eine wesentliche Komponente für die Entwicklung des Aktivtourismus in Sachsen.

Daher ist die Qualität des bestehenden Netzes zu sichern, um die Attraktivität auf diesem Gebiet langfristig zu erhalten. Gemäß der sächsischen Tourismusstrategie 2020 erfolgt hier zukünftig eine Konzentration der Mittel für Erhalt und Ausbau auf überregional vermarktbarer Angebote von hoher einheitlicher Qualität und Attraktivität.

In begründeten Einzelfällen wird der Bedarf zur Optimierung im Lückenschluss innerhalb des bestehenden Netzes gesehen.

zu Grundsatz 2.3.3.11

Großflächige Freizeit- und Sporteinrichtungen sowie eine Flächeninanspruchnahme für Großveranstaltungen und überregionale Höhepunkte greifen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein und haben nachhaltige Auswirkungen auf die Umgebung. Die Ansiedlung bzw. Durchführung von Veranstaltungen soll deshalb nach Möglichkeit in Gebieten erfolgen, die dafür geeignet und belastbar sind. Dies sind naturschonend in der Regel Standorte an Verkehrsachsen. Da solche Vorhaben mit intensiver Flächennutzung und umfangreichen Eingriffen in das Landschaftsbild, aber auch der Notwendigkeit hoher Beherbergungskapazitäten sowie einem starken Ausbau der Infrastruktur verbunden sind, wirkt eine Konzentration auf bereits touristisch genutzte Gebiete oder auf Brachen einer Zersiedlung entgegen und ermöglicht die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur. Dies schließt nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen neue Standorte erschlossen werden können. Planungen für solche Projekte sollen regional abgestimmt und gesamtkonzeptionell eingebunden sein.

zu Grundsatz 2.3.3.12

Die Ausweisung von Gewässern bzw. Gewässeranteilen für Erholungs- oder Sportnutzung, an denen eine Neuerschließung oder Erweiterung dieser Funktion aus regionalplanerischer Sicht möglich ist oder unterbleiben soll, kann der Überlastung bisher genutzter Gewässer entgegenwirken. Da es sich zumeist um kleinteilige Gewässerabschnitte oder vielfach um kleinere Gewässer handelt, kann eine konkrete Ausweisung nur in den Regionalplänen erfolgen.

Grundsätzlich trägt die touristische Erschließung der bereits vorhandenen bzw. entstehenden Seen in den Bergbaufolgelandschaften zur räumlich breiteren Verteilung der Nutzung von Wasserflächen bei. Bei Planung und Ausweisung soll berücksichtigt werden, dass Uferbereiche öffentlich zugänglich gehalten werden.

zu Ziel 2.3.3.13

Attraktive SPNV/ÖPNV-Anbindungen sind bei der Entwicklung neuer Tourismus- bzw. Freizeitangebote zu integrieren. Sie sollen gleichermaßen sowohl dazu beitragen, die Erreichbarkeit der Reiseziele in den Tourismusregionen zu gewährleisten und damit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erhöhen, als auch die vom motorisierten Individualverkehr ausgehenden Belastungen zu reduzieren.

3. Verkehrsentwicklung

Karte: Die für die Verkehrsinfrastruktur zu sichernden Standorte, Trassen und Korridore sind in Karte 4 „Verkehrsinfrastruktur“ festgelegt.

Hinweis:

Trassen werden als Trassen Neubau und Trassen Ausbau festgelegt. Sie sind Vorranggebiete im Sinne von § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG, d. h. raumbedeutsame Nutzungen, die mit der verkehrlichen Funktion bzw. Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Durch einen Korridor erfolgt die Festlegung eines Gebietes für eine verkehrliche Nutzung, in dem aufgrund des Planungsstandes, der Vielzahl verschiedener Varianten oder aus anderen Gründen eine konkrete Trasse noch zu bestimmen ist. Korridore sind Vorbehaltsgesetze im Sinne von § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG. Hier ist der verkehrlichen Funktion oder Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

G 3.1 Die Verkehrsinfrastruktur in Sachsen soll so entwickelt werden, dass ein effizientes und leistungsfähiges Verkehrssystem entsteht, welches eine nachhaltige Mobilität für alle Einwohner und die Belange der Wirtschaft berücksichtigt.

Dazu soll im Rahmen einer integrierten Verkehrs- und Raumentwicklung

- die Verkehrsinfrastruktur in allen Teilläufen Sachsen unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und der daraus resultierenden regional unterschiedlichen Entwicklung der Verkehrsnachfrage umweltschonend angepasst und weiterentwickelt,
 - die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsarten und für alle Verkehrsteilnehmer erhöht,
 - eine effiziente und stärker verkehrsträgerübergreifende Vernetzung auch durch den Einsatz moderner intermodaler Verkehrsmanagementsysteme erreicht,
 - durch innovative verkehrspolitische Lösungen sowie technologische Innovationen, wie die Entwicklung der Elektromobilität, eine nachhaltige Mobilität gewährleistet,
 - Sachsen's Position als Logistikstandort und als Drehscheibe innerhalb Europas durch die Verknüpfung mit dem nationalen und europäischen Verkehrsnetz weiter gestärkt und ausgebaut,
 - beim Neubau von Verkehrsinfrastruktur auf eine effiziente Flächennutzung und eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme geachtet,
 - die Erreichbarkeit und Verknüpfung der Zentralen Orte, insbesondere auch durch den ÖPNV bedarfsgerecht gewährleistet,
 - durch Verknüpfungsstellen räumliche und zeitliche Übergangsmöglichkeiten zwischen dem motorisierten Individualverkehr, dem öffentlichen Fernverkehr und ÖPNV erhalten und weiterentwickelt,
 - die Erreichbarkeit auch peripherer ländlicher Räume durch flexible Bedienformen und innovative Mobilitätskonzepte im ÖPNV sowie eine Anpassung von Straßenausbau- und anderen technischen Standards gesichert
- werden.

Begründung zu 3. Verkehrsentwicklung

zu Grundsatz 3.1

Ein effizientes und leistungsfähiges Verkehrssystem ist eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung des Freistaates Sachsen als zukunftsfähiger Lebens- und Wirtschaftsraum. Dabei ist den Mobilitätserfordernissen der Bürger ebenso Rechnung zu tragen wie den Anforderungen der Produktions- und Distributionsprozesse der Wirtschaft. Bedarfsgerecht ausgebauten und instand gehaltene sowie optimal vernetzte Verkehrswege sind ein wichtiger Standortfaktor für Sachsen. Die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur steht in enger Wechselbeziehung zur Entwicklung der Raum- und Siedlungsstrukturen im Freistaat Sachsen. In Konsequenz ist eine integrierte Verkehrs- und Raumentwicklung anzustreben, die die wirtschaftliche, sozial ausgewogene und ökologisch verträgliche Entwicklung befördert und zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen Sachsens beiträgt.

3.1 Straßenverkehr

- G 3.1.1** Die vorhandene Straßeninfrastruktur soll zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes erhalten und verbessert werden. Bestehende Lücken sollen bei Bedarf geschlossen werden.
- Z 3.1.2** Die Neubaustrecke der Autobahn A 72 Chemnitz – Leipzig (A 38) ist schnellstmöglich zu realisieren. Die Fortführung ab der Autobahn A 38 bis zur Anschlussstelle Leipzig/Connewitz ist bedarfsgerecht zu realisieren.
- Z 3.1.3** Die in der Karte 4 festgelegten Bundesautobahnabschnitte sind sechsstreifig auszubauen.
- Z 3.1.4** Die als Trassen Ausbau festgelegten Abschnitte bestehender Bundesstraßen sind von zwei auf vier Fahrstreifen auszubauen.
- Z 3.1.5** Die als Trassen Neubau festgelegten Neubaumaßnahmen von Bundes- und Staatsstraßen sind bedarfsgerecht zu realisieren.
- Z 3.1.6** Für die als Korridore festgelegten Neubaustrecken von Bundes- und Staatsstraßen sind die räumlichen Voraussetzungen für eine Realisierung zu gewährleisten. Bei der Fortschreibung der Regionalpläne sind die dann aus den Fachplanungen vorliegenden Trassen, soweit sie mit anderen Zielen der Raumordnung vereinbar sind, als Vorranggebiete festzulegen.
- Z 3.1.7** Für die in Karte 4 symbolhaft festgelegten Straßenverlegungen, Bahnübergangsbesitzungen und Ortsumgehungen sind die räumlichen Voraussetzungen für eine Realisierung zu gewährleisten. Bei der Fortschreibung der Regionalpläne sind die dann aus den Fachplanungen vorliegenden Trassen, soweit sie mit anderen Zielen der Raumordnung vereinbar sind, als Vorranggebiete festzulegen.

Begründung zu 3.1 Straßenverkehr

zu Grundsatz 3.1.1 und zu den Zielen 3.1.2 bis 3.1.7 sowie Karte 4

Das Straßennetz ist wichtiger Bestandteil eines integrierten und vielfach verzweigten Verkehrssystems. Es trägt die Hauptlast des Verkehrs. Ein Industrie- und Transitland wie Sachsen ist auf ein leistungsfähiges Straßennetz angewiesen.

Der Freistaat besitzt heute ein dichtes, weit verzweigtes Straßennetz für den überörtlichen Verkehr. In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurden umfangreiche Investitionen in dieses Netz getätigt. Damit verfügt der Freistaat Sachsen im Wesentlichen über eine bedarfsgerechte Straßenverkehrsinfrastruktur. In den kommenden Jahren gilt es, diese Infrastruktur unter Berücksichtigung des demographischen Wandels, der öffentlichen Haushalte (Folgekosten), der Minderung der Flächenneuinanspruchnahme und der Eingriffe in Natur und Landschaft zu optimieren und zu erhalten sowie Netzlücken bei Bedarf zu schließen.

Als Folge der EU-Erweiterung sind die Komplettierung der Straßenverbindungen im Verlauf der überregionalen Verbindungsachsen und die Einbindung in die transeuropäischen Straßennetze von besonderer Bedeutung. Die zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungsbeziehungen mit den Nachbarstaaten Sachsens erfordern weiter die Erhöhung der Durchlässigkeit der EU-Binnengrenze zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik. Ein funktionstüchtig ausgebautes Straßennetz ist darüber hinaus erforderlich, um den ländlichen Raum zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in das sächsische Verkehrssystem zu integrieren.

Der prognostizierten Verkehrsnachfrage soll durch ein funktionstüchtiges und leistungsfähiges Straßennetz Rechnung getragen werden. Die bedarfsgerechte Entwicklung des klassifizierten Straßennetzes in Sachsen muss außer wirtschaftlichen Aspekten auch netzkonzeptionelle Überlegungen einschließen.

Die geplanten Aus- und Neubauprojekte im Bundesfern- und Staatsstraßennetz orientieren sich am Verlauf der überregionalen und regionalen Achsen. Notwendigkeit und Umfang der Maßnahmen leiten sich aus der Verbindungsfunktion und den bestehenden Verkehrsverhältnissen, der Entwicklung der Siedlungstätigkeit, den Anforderungen der Wirtschaft sowie den Belangen des Umweltschutzes und der Agrarstruktur ab. Die Schließung der letzten Lücken und der genannte Ausbau im Netz der sächsischen Bundesautobahnen ist von besonderer verkehrspolitischer Dringlichkeit, da die hohe Effizienz und Verkehrssicherheit der Bundesautobahnen entscheidend zur Entlastung der nachgeordneten Netze beitragen.

Die Auswahl der raumordnerisch zu sichernden Bundesfernstraßenprojekte beruht auf dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbau Gesetz - FStrAbG) vom 4. Oktober 2004). In Abstimmung mit dem BMVBS werden die Maßnahmen „B93 Schneeberg – Bgr. D/CZ“ und „B 160 Hoyerswerda – Weißwasser“ nicht in die raumordnerische Sicherung übernommen. Die Straßenneubauprojekte „B 156 – OU Bluno“ und „B 97 – OU Ottendorf-Okrilla (m. V. AS Hermsdorf)“ sind im aktuellen Bedarfsplan nicht enthalten.

Für den Bereich der Staatstraßen wird der Neubaubedarf im Landesverkehrsplan dargestellt. Für die angestrebte Realisierung dieser Neubauprojekte werden im Landesverkehrsplan Zeithorizonte definiert.

zu Grundsatz 3.1.1

Die Zustandserfassungen und -bewertungen der Staatsstraßen einschließlich Ingenieurbauwerke haben den Bedarf einer systematischen Erhaltungsstrategie aufgezeigt. Die Erhaltung der Infrastruktur ist ein Schwerpunkt des zukünftigen Handelns.

Zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur zählen auch die Beseitigung von schienengleichen Bahnübergängen an Bundes- und Staatsstraßen zur Reduzierung von Unfallgefahren und Verkehrsbehinderungen und zur Erhöhung der Durchlassfähigkeit im Straßennetz.

Durch den Einsatz von Telematiksystemen zur Verkehrsorganisation kann die Flüssigkeit des Verkehrs erhöht und gleichzeitig zur Reduzierung der Umwelteinflüsse des Straßenverkehrs beigetragen werden.

zu Ziel 3.1.2

Die in Bau befindliche BAB A72 von Chemnitz nach Leipzig verbindet innerhalb der Metropolregion Mitteldeutschland die beiden sächsischen Oberzentren hochwertig. Sie entlastet die Ortschaften entlang der B 95 und schafft die notwendige Straßenverkehrsinfrastruktur für die Metropolregion, insbesondere für die Automobilstandorte und deren Zulieferer und die Erreichbarkeit des internationalen Flughafens Leipzig/ Halle aus dem südsächsischen Raum. Folgende Autobahnabschnitte werden in Karte 4 festgelegt:

Straße	Projektbezeichnung	Bedarf
A 72	AS N Borna (B 176) - AK A 38/A 72 (BA 5.1)	VB
A 72	AS N Borna (B 176) - AK A 38/A 72 (BA 5.2)	VB
A 72	AK A 38/A 72 –AS Leipzig/Connewitz	WB*

zu Ziel 3.1.3

Bei den genannten Autobahnabschnitten handelt es sich um Bereiche mit besonders hohem Verkehrsaufkommen. Zur Erhöhung der Sicherheit und Vermeidung von Engpässen wird ein weiterer Ausbau erforderlich.

Straße	Projektbezeichnung	Bedarf
A 14	AS Leipzig/Ost - AD A 14/A 38	VB
A 72	AS Chemnitz-Süd - AS Stollberg-West	WB
A 72	AS Stollberg-West - AS Zwickau-Ost	WB

zu Ziel 3.1.4

Für die in Karte 4 zum Ausbau vorgesehenen Bundesstraßen wird zur Verbesserung des Verkehrsflusses und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ein weiterer Ausbau erforderlich.

Straße	Projektbezeichnung	Bedarf
B 92	Plauen - A 72	VB
B 94	Reichenbach - A 72	VB
B 101	Ortsumgehung Freiberg - Brand-Erbisdorf	VB
B 173	Plauen - A 72	VB

zu Ziel 3.1.5 und Ziel 3.1.6

Bei den Neubaumaßnahmen der in der Karte 4 festgelegten Trassen von Bundesfernstraßen handelt es sich um Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs (VB) und Maßnahmen des weiteren Bedarfs (WB) mit Planungsrecht des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen.

Im Gegensatz zu den Bundesfernstraßen trägt die Baulast für die Staatsstraßen der Freistaat Sachsen. Für den Bedarf an Neubaumaßnahmen von Staatsstraßen bildet der Landesverkehrsplan Sachsen die Grundlage.

Soweit bereits planfestgestellte oder linienbestimmte Trassenverläufe vorlagen, wurden diese bei der zeichnerischen Trassenfestlegung entsprechend der Maßstabsebene des Landesentwicklungsplanes berücksichtigt.

Mit der Ergänzung des Bundesfern- und Staatsstraßennetzes in Sachsen wird die gute Erreichbarkeit aller Teilläume gewährleistet. Damit wird eine räumlich ausgewogene, langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur gefördert. Durch die ausgewiesenen Neubaumaßnahmen im Bundes- und Staatsstraßennetz des Freistaates Sachsen werden die Zentralen Orte funktionsgerecht verbunden und die Erreichbarkeit des Autobahnnetzes verbessert.

Für Neubaumaßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes und des Landesverkehrsplanes, für die seitens der Fachplanung die Planungen erst noch weiter zu konkretisieren sind, werden Korridore festgelegt.

Für folgende Bundesstraßenneubauvorhaben werden in Karte 4 Trassen Neubau festgelegt:

Straße	Projektbezeichnung	Bedarf
B 2	Ortsumgehung Bad Düben/ Wellaune	VB
B 6	Verlegung Dresden-Cossebaude	VB
B 7	Verlegung nördl. Frohburg (Teil SN) o. AS A 72	VB
B 95	Ortsumgehung Burkhardtsdorf	VB
B 96	Ortsumgehung Hoyerswerda	VB
B 101	Verlegung in Aue (B 101 - B 169)	VB
B101/ B173	Ortsumgehung Freiberg	VB
B 107	Ortsumgehung Grimma (3.BA)	VB
B 107	Ebersdorf (B 169) - Südverbund Chemnitz (S 236)	VB
	1. BA Südverbund Chemnitz (S 236)-B 173	VB
	2. BA B 173 - Ebersdorf (B 169)	VB
B 156	Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig	VB
B 169	B 6 – Salbitz	VB
B 169	Ortsumgehung Göltzschtal	VB
B 172	Ortsumgehung Pirna 3. BA	VB
B 173	Verlegung in Flöha	VB
B 173	Ortsumgehung Oederan	WB*
B 175/ B 180	Ortsumgehung Waldenburg, 2.BA	WB*
B 178	A 4 - S 112 (Nostitz)	VB
B 178	Niederoderwitz – Zittau	VB
B 180	Ortsumgehung Thalheim	WB*
B 181	A 9 - Stadtgrenze Leipzig	VB
B 2	Ortsumgehung Krostitz/ Krensitz	WB
B 2	Ortsumgehung Schönwölkau/ Lindenhayn	WB

Für folgende Staatsstraßenneubauvorhaben werden in Karte 4 Trassen Neubau festgelegt:

Straße	Projektbezeichnung
S 38	Ortsumgehung Wermsdorf (S38)
S 84	Neubau Niederwartha-Meissen 2. BA
S 84	Neubau Niederwartha-Meissen 3. BA
S 94	Ortsumgehung Bernsdorf
S 95	Ortsumgehung Kamenz (Südspange)/S 100
S 106	Ortsumgehung Bautzen Südumgehung, 2.BA
S 111	Südwestumgehung Görlitz 1. BA, B 6-S 111
S 111	Südwestumgehung Görlitz 2. BA, (OU Kunnerwitz)
S 177	Ausbau n. Pirna
S 177	Ortsumgehung Wünschendorf/ Eschdorf
S 177	Verlegung südlich Großermannsdorf
S 177	Radeberg - A4
S 200	Verlegung Lichtenau/Ottendorf
S 200	Ortsumgehung Mittweida
S 216	Neubau Olbernhau - BGr D/CZ
S 222	(B101) Ortsumgehung Wolkenstein/Falkenbach
S 241	Ortsumgehung Niederfrohna
S 242	Ortsumgehung Störmthal
S 282	Ortsumgehung Kirchberg
S 288	Verlegung nördl. Glauchau
S 289	Verlegung Neukirchen
S 289	Verlegung nördl. Werdau
S 289	Verlegung Fraureuth/ Ruppertsgrün
S 298	Ortsumgehung Brockau
S 298	Ortsumgehung Kleingera
S 309	Ortsumgehung Posseck

Für folgende Bundesstraßenneubauvorhaben werden in Karte 4 Korridore festgelegt:

Straße	Projektbezeichnung	Bedarf
B 6n	Verlegung sw Torgau	WB*
B 96	Verlegung Eibau – B 178	WB*
B 96n	Lgr. SN/BB - Hoyerswerda	VB
B 97	Bernsdorf – Lauta	WB*
B 169	Salbitz - Döbeln (A 14)	WB*
B 96	Groß Särchen - Königswartha	WB
B 156	Uhyst – Boxberg	WB

Für folgende Staatsstraßenneubauvorhaben werden in Karte 4 Korridore festgelegt:

Straße	Projektbezeichnung
S 142	Verlegung Querverbindung B96 - S148n
S 247	Verlegung westl. Lunzenau
S 247	Verlegung in Lunzenau
S 289	Verlegung Römersgrün

Der Korridor für die Abschnitte der B 87n wird entsprechend dem Regionalplan Westsachsen nachrichtlich dargestellt. Auch für diese Abschnitte (B 87 Leipzig-Mitte (A14) – südlich Eilenburg; südlich Eilenburg – nördlich Eilenburg; nördlich Eilenburg – südlich Torgau; südlich Torgau-nördlich Torgau) sind die räumlichen Voraussetzungen für eine Realisierung zu gewährleisten.

Ausbau- und Neubaumaßnahmen mit einem sehr frühen Planungsstand werden als Korridor in Karte 4 festgelegt. Liegen zum Zeitpunkt der Fortschreibung eines Regionalplanes fortgeschrittene Planungen für die Trassenwahl (Linienbestätigung; abgeschlossene Vorplanungen mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange; abgeschlossene Raumordnungsverfahren) vor, sind diese Trassen, soweit sie mit anderen Zielen der Raumordnung vereinbar sind, raumordnerisch in dem jeweiligen Regionalplan als Vorranggebiete festzulegen.

zu Ziel 3.1.7

Der Bau von Ortsumgehungen im Zuge von Bundes- und Staatsstraßen verbessert den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit sowohl auf der freien Strecke als auch in den Ortslagen. Die Trassen der Ortsumgehungen werden – soweit sie fachplanerisch bereits konkretisiert sind - in Karte 4 festgelegt. Für die in der Karte 4 entsprechend symbolhaft markierten Ortslagen sind im Zuge von Bundes- bzw. Staatsstraßen die räumlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Straßenverlegungen, Bahnübergangsbesitzigungen und Ortsumgehungen zu gewährleisten.

In Karte 4 sind die festgelegten Straßenverlegungen, Bahnübergangsbesitzigungen und Ortsumgehungen unter dem Begriff Ortsumgehungen zusammengefasst.

Straße	Projektbezeichnung	Bedarf
B 2	Ortsumgehung Bad Düben 2. BA	WB*
B 2	Ortsumgehung Krostitz/ Hohenossig	VB
B 2	Ortsumgehung Groitzsch/ Audigast	WB*
B 6	Verlegung in Machern	VB
B 6n	Ortsumgehung Bad Düben	WB*
B 6n	Ortsumgehung Kossa/Görschlitz und Pressel mit Verlegung	WB*
B 95	Ortsumgehung Thum/ Ehrenfriedersdorf	VB
B 98	Ortsumgehung Thiendorf	VB
B 98	Ortsumgehung Schönfeld	VB
B 101	Ortsumgehung Lauter	VB
B 101	Ortsumgehung Annaberg-Buchholz	WB*

B 101	Ortsumgehung Schleitau	WB*
B 101	Ortsumgehung Brand-Erbisdorf	WB*
B 115	Ortsumgehung Krauschwitz, 1. BA	VB
B 115	Ortsumgehung Krauschwitz, 2. BA	VB
B 169	Ortsumgehung Lichtensee	VB
B 169	Ortsumgehung Gröditz	VB
B 173	Ortsumgehung Mülsen	VB
B 173	Ortsumgehung Bernsdorf	VB
B 173	Teilortsumgehung Reichenbach	VB
B 173	Ortsumgehung Oberlungwitz/Mittelbach	VB
B 174	Ortsumgehung Großolbersdorf/ Hohndorf	VB
B 174	Ortsumgehung Marienberg/Reitzenhain	VB
B 6	Ortsumgehung Kühren	WB
B 95	Ortsumgehung Wiesa/ Schönfeld	WB
B 98	Ortsumgehung Glaubitz	WB
B 101	Ortsumgehung Scheibenberg	WB
B 107	Ortsumgehung Trebsen	WB
B 107	Teilortsumgehung Colditz (mit Neubau Muldebrücke)	WB
B 107	A 4 – Ebersdorf (B 169)	VB
B 169	Ortsumgehung Rossau/ Greifendorf	WB
B 169	Ortsumgehung Schlema	WB
B 169	Aue (Bahnhofsbrücke - S 222)	WB
B 170	Ortsumgehung Dippoldiswalde - Altenberg	WB
B 171	Teilortsumgehung Olbernhau	WB
B 171	Ortsumgehung Zöblitz	WB
B 173	Ortsumgehung Mohorn	WB
B 175/B 180	Ortsumgehung Waldenburg, 3.BA	WB
B 175	Ortsumgehung Rochlitz	WB
B 182	Ortsumgehung Strehla	WB
B 182	Ortsumgehung Dommitzsch/Greudnitz, Wörlitz, Proschwitz	WB
B 282	Ortsumgehung Mehltheuer	WB
B 282	Ortsumgehung Mühltroff	WB
B 282	Ortsumgehung Syrau	WB
B 283	Verlegung in Aue	WB
B 97	Ortsumgehung Ottendorf-Okrilla (m. V AS Hermsdorf)	
B 156	Ortsumgehung Bluno	

Straße	Projektbezeichnung
S 1	Ortsumgehung Grebehna
S 11	Verlegung / Bahnübergang (BÜ) in Grimma
S 25	Ortsumgehung Beilrode
S 32	Ortsumgehung Lommatzsch, 1.BA, Teil2 (Verbindung S85 - S32 östlich Lommatzsch)
S 36	Verlegung westl. Wilsdruff

S 65	Verlegung südl. Groitzsch
S 84	Neubau Niederwartha - Meißen 4. BA
S 88	Ausbau Röderau mit Beseitigung des Bahnübergangs (BÜ)
S 88	Verlegung östlich Nünchritz bis S 40
S 91	Ortsumgehung Radeburg (Westumfahrung)
S 95	Ortsumgehung Pulsnitz
S 121	Verlegung westl. Rothenburg neu: BÜ-Beseitigung Horka
S 127	Zubringer Grenzübergang Deschka (D/PL)
S 129	Verlegung Wendisch/ Paulsdorf (BÜ-Beseitigung)
S 177	Ortsumgehung Seifersdorf
S 192	Ortsumgehung Grumbach
S 242	Verlegung Wüstenbrand
S 242	Ortsumgehung Burgstädt / Taura
S 288	Verlegung zwischen S 289 und B 93 bei Waldsachsen
S 289	Ortsumgehung Gablenz
S 293n	Neubau nordwestlich von Zwickau zwischen B 175 und B93 Teilabschnitt 1: B175 – S 290
S 293n	Neubau nordwestlich von Zwickau zwischen B 175 und B93 Teilabschnitt 2: S 290 – B 93
S 302	Ortsumgehung Schöneck
S 304	Ortsumgehung Grünbach
S 306	Verlegung in Bad Elster

Ausbau- und Neubaumaßnahmen mit einem sehr frühen Planungsstand werden als Symbol in Karte 4 festgelegt. Liegen zum Zeitpunkt der Fortschreibung eines Regionalplanes fortgeschrittene Planungen für die Trassenwahl (Linienbestätigung; abgeschlossene Vorplanungen mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange; abgeschlossene Raumordnungsverfahren) vor, sind diese Trassen, soweit sie mit anderen Zielen der Raumordnung vereinbar sind, raumordnerisch in dem jeweiligen Regionalplan als Vorranggebiete festzulegen.

3.2 Überregionale Eisenbahninfrastruktur, Transeuropäische Netze (TEN) und Schienenpersonenfernverkehr

- G 3.2.1** Der Schienenpersonenfernverkehr und der Schienengüterverkehr sollen so entwickelt werden, dass Sachsen eine bestmögliche Anbindung an das nationale und an das europäische Eisenbahnnetz erhält. Engpässe im Eisenbahnnetz sollen beseitigt werden. Bei Neu- und Ausbauvorhaben soll der Netzwirkung besonderes Gewicht beigemessen werden.
- G 3.2.2** Die Schienenverbindungen sollen mit den übrigen Verkehrsträgern zu einem integrierten Verkehrssystem verknüpft werden.
- G 3.2.3** Eisenbahnknoten sollen bedarfsgerecht so ausgebaut werden, dass sie zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Eisenbahnnetzes beitragen. Dazu sollen die in Karte 4 als Korridore festgelegten einzelnen Neubauabschnitte (Verbindungskurven) geplant und realisiert werden.
- Z 3.2.4** Die Neubaumaßnahmen auf der Strecke (Berlin) – Dresden – (Prag) sollen innerhalb des in der Karte 4 festgelegten Korridors schnellstmöglich verwirklicht werden.

- Z 3.2.5 Die Eisenbahninfrastruktur im Transeuropäischen Verkehrskorridor (Berlin) – Dresden – (Prag – Wien / Budapest – Südosteuropa) ist zur Verbesserung der überregionalen Erreichbarkeit Sachsens auf eine Geschwindigkeit von mindestens 200 km/h aus- und abschnittsweise neu zu bauen.**
- Die Neubaustrecke Dresden – Prag durch das Erzgebirge ist für Mischverkehr (Personen- und Güterverkehr) und eine Geschwindigkeit von mindestens 200 km/h auszulegen.
- Z 3.2.6 Der Aus- und abschnittsweise Neubau der Strecke Leipzig – Dresden als wichtiges Bindeglied der sächsischen Oberzentren der Metropolregion Mitteleutschland ist schnellstmöglich fertig zu stellen.**
- Z 3.2.7 Die Sachsen-Franken-Magistrale (Karlsruhe – Stuttgart – Nürnberg – Hof) – Plauen – Leipzig bzw. Plauen – Dresden ist durch geeignete Ausbau- und Neubaumaßnahmen so weiterzuentwickeln, dass sie den infrastrukturellen Ansprüchen hochwertiger Schienenpersonenfernverkehrsangebote, aber auch denen des überregionalen Schienengüterverkehrs (insbesondere in Nord-Süd-Richtung) genügt. Dazu ist die Fertigstellung des City-Tunnels Leipzig voranzutreiben sowie eine durchgängige Dreigleisigkeit im Abschnitt zwischen Neukieritzsch und Leipzig sicherzustellen.**
- Z 3.2.8 Die Neubaustrecke (Erfurt) – Leipzig über den Flughafen Leipzig/Halle ist als wichtiges Bindeglied zu nahen Metropolregionen fertig zu stellen.**
- Z 3.2.9 Die Eisenbahnstrecke im Abschnitt Dresden - Görlitz - Grenze D/PL (- Kohlfurt/ Wegliniec - Breslau/Wroclaw) ist zu elektrifizieren und vorrangig für den Personennah- und -fernverkehr bedarfsgerecht auszubauen. Die Eisenbahnstrecke Hoyerswerda/Wojerecy – Horka/Hórka – Grenze D/PL (- Kohlfurt/ Wegliniec – Breslau/Wroclaw) (Niederschlesische Magistrale) ist zweigleisig auszubauen und zu elektrifizieren. Die Niederschlesische Magistrale ist vorrangig für den Güterverkehr und den Schienenpersonenfernverkehr zu nutzen.**
- Z 3.2.10 Zur besseren Anbindung des ostsächsischen Raumes an die Bundeshauptstadt Berlin und das Oberzentrum Cottbus ist die Eisenbahnstrecke (Cottbus) – Görlitz bedarfsgerecht auszubauen und zu elektrifizieren.**
- Z 3.2.11 Die Eisenbahnstrecke zwischen den Oberzentren Chemnitz und Leipzig ist weiter auszubauen und zu elektrifizieren, so dass diese neben hochwertigen Angeboten des Schienenpersonennahverkehrs auch Schienenpersonenfernverkehr und weiteren Güterverkehr aufnehmen kann. Dazu wird nördlich von Geithain ein Ausbaukorridor sowohl für die Strecke über Bad Lausick als auch die Strecke über Borna und Neukieritzsch festgelegt.**
- Z 3.2.12 Die Ertüchtigung des sächsischen Abschnitts der „Mitte-Deutschland-Verbindung“ (Paderborn – Erfurt – Gera) Meerane – Glauchau – Chemnitz ist fertigzustellen.**
- Z 3.2.13 Die Eisenbahnstrecke zwischen Plauen, Bad Brambach und der Grenze D/CZ (– Vojtanov – Cheb) ist zu elektrifizieren und durchgängig zweigleisig auszubauen.**

Z 3.2.14 Die Eisenbahnstrecken Chemnitz – Riesa – (Falkenberg / Elsterwerda) sowie Leipzig – Torgau – (Falkenberg – Cottbus) sind insbesondere für die Anforderungen des Schienengüterverkehrs zu ertüchtigen.

Begründung zu 3.2 Überregionale Eisenbahninfrastruktur, Transeuropäische Netze und Schienengüterverkehr

zu Grundsatz 3.2.1 und Grundsatz 3.2.2

Der Landesentwicklungsplan trifft Aussagen zu den Entwicklungserfordernissen der Eisenbahninfrastruktur im Freistaat Sachsen. Diese konzentrieren sich auf landesweit erforderliche Ausbaumaßnahmen. Die Anforderungen an das Eisenbahnnetz Sachsen werden mit der wirtschaftlichen Entwicklung im Freistaat und mit der europäischen Integration weiter zunehmen. Der Ausbaustandard des sächsischen Schienennetzes weist im nationalen Vergleich noch erhebliche Defizite auf. Es ist deshalb nötig, das Eisenbahnnetz zum Bestandteil des integrierten Verkehrssystems in Sachsen fortzuentwickeln. Durch die geplanten Aus- und Neubauprojekte wird eine optimale Einbindung Sachsen in das deutsche und europäische Eisenbahnnetz angestrebt.

zu Grundsatz 3.2.3

Ergänzend zu Streckenaus- und –neubauprojekten kommt auch dem bedarfsgerechten Ausbau der Eisenbahnknoten, insbesondere Leipzig, Dresden, Chemnitz und Zwickau als Oberzentren der Metropolregion Mitteldeutschland eine erhebliche Bedeutung zu. Leistungsfähige Knoten mit flexiblen Fahrmöglichkeiten ohne Fahrtrichtungswechsel sind die Voraussetzung dafür, dass die Kapazität der einzelnen Zulaufstrecken auch optimal genutzt werden kann. Zur Sicherstellung der langfristigen Verkehrsbedürfnisse sind in den Eisenbahnknoten Zwickau die „Dennheritzer Kurve“ als Verbindung zwischen der Sachsen-Franken-Magistrale und der Mitte-Deutschland-Verbindung sowie im Knoten Leipzig die „Nordkurve“ als Verbindung der Schnellfahrstrecken Berlin – Leipzig und Leipzig – Erfurt raumordnerisch zu sichern. Die „Dennheritzer Kurve“ kann dabei insbesondere den Erfordernissen des Schienengüterverkehrs sowie der Fernverkehrsanbindung Südwestsachsens dienen, die Nordkurve dem Schienengüterverkehr.

zu Ziel 3.2.4 und Ziel 3.2.5

Die Eisenbahnstrecke Berlin – Dresden – Bad Schandau – Grenze D/CZ (– Prag) ist Bestandteil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes und insbesondere des Kernnetzes (ehemals TEN-Achse 22). Sie entspricht gegenwärtig nicht den infrastrukturellen Anforderungen an einen transeuropäischen Verkehrsweg. Eine nennenswerte Steigerung der Reisegeschwindigkeit ist aus topographischen Gründen, insbesondere südlich von Dresden, nicht möglich.

Mit einer Aus- und Neubaustrecke Berlin – Dresden – Grenze D/CZ (– Prag) sollen die heutigen Reisezeiten um bis zu 50% verkürzt und gleichzeitig die überregionale Erreichbarkeit Sachsen wesentlich verbessert werden.

Mit der Neubaustrecke Dresden-Prag wird zusätzlich eine deutliche Kapazitätserhöhung für den Güterverkehr erreicht, was sich positiv auf die Nord-Süd-Verkehre speziell von und zu den deutschen Nord- und Ostseehäfen auswirkt. Zudem wird die Erreichbarkeit von Mittel- und Osteuropa verbessert. Die dadurch erreichte Entlastung der Bestandsstrecke durch das Elbtal stellt einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz dar.

Für die Neubauprojekte der Eisenbahnverbindung werden Korridore festgelegt. Südlich von Dresden werden dazu umfangreiche Tunnelbauwerke erforderlich werden. Die derzeitig dazu vorliegende Studie des SMWA (Vorzugsvariante) hat die Basis für die Nutzen-Kosten-Untersuchung gebildet, in der die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wurde. Sie bildet gleich-

zeitig die Grundlage für den in der Karte festgelegten Korridor. Insbesondere im Hinblick des Übergabepunktes zur Tschechischen Republik bleiben noch weitere Feinabstimmungen erforderlich.

zu Ziel 3.2.6

Die Eisenbahnstrecke Leipzig – Dresden ist als Projekt Nummer 9 Bestandteil der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit. Nach vollständigem Ausbau auch im Abschnitt Riesa – Dresden wird zwischen den beiden größten sächsischen Städten eine weitere Verkürzung der Bahnreisezeit auf zirka 45 Minuten möglich. Gleichzeitig verkürzt sich die Reisezeit zwischen dem Oberzentrum Dresden als östlichem Eckpunkt der Metropolregion Mitteldeutschland und der Metropolregion „FrankfurtRheinMain“. Wesentliche Bedeutung kommt dabei dem Abschnitt zwischen Böhla (Abzweig Kottewitz) und Dresden zu, da dieser zugleich Bestandteil der Strecke zwischen Berlin und Dresden ist. Zwischen Böhla und Weinböhla ist eine Streckenbegradigung vorzusehen. Für die Neubauabschnitte werden in Karte 4 Trassen festgelegt.

zu Ziel 3.2.7

Die Sachsen-Franken-Magistrale mit ihren beiden Ästen verbindet den Verdichtungsraum Chemnitz/Zwickau mit den Verdichtungsräumen Leipzig und Dresden, gleichzeitig aber auch die sächsischen Verdichtungsräume mit den Wirtschafts- und Bevölkerungszentren in Süden und Südwestdeutschland. Die Sachsen-Franken-Magistrale ist durch Sanierung, Neigetechnikertüchtigung und eine durchgängige Elektrifizierung zu einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Eisenbahnverbindung mit attraktiven Reise- und Beförderungszeiten gleichermaßen für die Bedürfnisse des Personen- als auch des Güterverkehrs auszubauen. Eine weitere Verbesserung des Fernverkehrs zwischen Leipzig, Plauen und dem Freistaat Bayern wird auch durch die Einbindung des City-Tunnels Leipzig erreicht. Im Zulauf auf den Knoten Leipzig ist zwischen Gaschwitz und Neukieritzsch eine durchgängige Dreigleisigkeit herzustellen, da dieser Abschnitt auch dem Verkehr zwischen Leipzig und Chemnitz via City-Tunnel dient.

zu Ziel 3.2.8

Die Neubaustrecke (Erfurt – Halle)/Leipzig ist als Projekt Nummer 8.2 Bestandteil der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit. Bisher ist die Teilstrecke zwischen der Landesgrenze bei Gröbers, dem Flughafenbahnhof Leipzig/Halle und Leipzig fertig gestellt. Neben den Streckenabschnitten in Thüringen und Sachsen-Anhalt ist auch die Einbindung in den Knoten Leipzig noch zu vollenden. Die Neubaustrecke (Erfurt – Halle)/Leipzig ermöglicht eine wesentliche Verkürzung der Reisezeiten zwischen den Metropolregionen „FrankfurtRheinMain“ und Mitteldeutschland. Die überregionale Erreichbarkeit Sachsen und Mitteldeutschlands wird mit der Realisierung der Neubaustrecke (Erfurt – Halle)/Leipzig wesentlich verbessert. Die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit Nr. 8.2 und 9 ermöglichen nach ihrer Fertigstellung auch eine deutliche Beschleunigung der Eisenbahnverbindung zwischen Dresden und Erfurt bzw. dem Rhein-Main-Gebiet. Eine zeitnahe Gesamtfertigstellung dieses Ost-West-Korridors ist anzustreben.

zu den Zielen 3.2.9 und 3.2.10

Die beiden von Hoyerswerda/Wojerecy und Dresden in die Republik Polen führenden Strecken sind Bestandteile des Abkommens vom 30. April 2003 zwischen Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindungen Dresden – Wroclaw (E 30/L-E30). Auch die gemeinsame Erklärung zwischen Deutschland und der Republik Polen vom 21. Juni 2011 über die gute Nachbarschaft und

freundschaftliche Zusammenarbeit verweist hierauf. Der Ausbauzustand beider Strecken ermöglicht derzeit weder akzeptable Reisegeschwindigkeiten für den Personenverkehr noch eine ausreichende Durchlassfähigkeit für den Güterverkehr. Er entspricht außerdem nicht den Anforderungen an die Infrastruktur in einem paneuropäischen Korridor. Vor diesem Hintergrund sind die Strecke Hoyerswerda/Wojerecy – Horka/Hórka – Grenze D/PL (– Wegliniec – Wrocław) vorrangig für den Güterverkehr und die Strecke Dresden – Görlitz – Grenze D/PL (– Zgorzelec – Wegliniec – Wrocław) vorrangig für den Personenverkehr auszubauen und zu elektrifizieren, wobei Streckengeschwindigkeiten von bis zu 160km/h zu ermöglichen sind. Die Eisenbahnstrecke (Berlin – Cottbus) – Görlitz, die auf direktem Weg die Bundeshauptstadt Berlin mit der Nieder- und Oberlausitz verbindet, ist bisher nur zwischen Berlin und Cottbus zeitgemäß ausgebaut und elektrifiziert. Mit dem Bundesverkehrswegeplan 2003 ist bereits die Elektrifizierung zwischen Cottbus und Görlitz vorgesehen, die eine Ergänzung zur den Elektrifizierungsmaßnahmen Hoyerswerda/Wojerecy – Horka/Hórka – Grenze D/PL und Dresden – Görlitz – Grenze D/PL darstellen würde.

zu Ziel 3.2.11

Mit dem weiteren, schrittweisen Ausbau und der durchgängigen Elektrifizierung der Strecke Chemnitz – Leipzig wird die Entwicklung der Metropolregion Mitteldeutschland verkehrlich abgesichert. Zugleich wird die Region Chemnitz besser mit dem Verkehrsknoten Leipzig verbunden. Der zu betrachtende Ausbaukorridor erfasst sowohl die bereits für 160 km/h erachtigte, östliche Strecke über Bad Lausick als auch die westliche Verbindung über Borna und Neukieritzsch, die wiederum die direkte Führung von Zügen zwischen Chemnitz und dem City-Tunnel Leipzig ermöglicht.

zu Ziel 3.2.12

Die „Mitte-Deutschland-Verbindung“ ist die direkte Verbindung zwischen den Oberzentren Nordrhein-Westfalens, den Oberzentren Kassel, Erfurt, Jena, Gera und den sächsischen Mittel- und Oberzentren entlang der Sachsen-Franken-Magistrale. Durch Sanierung, Anpassungen für Züge mit Neigetechnik und die durchgehende Elektrifizierung der Strecke zwischen Weimar und Chemnitz ist deren Infrastruktur auf ein Niveau zu bringen, welches das Mindestniveau für ein Teilstück in einem überregionalen Korridor erreicht.

zu Ziel 3.2.13

Als vergleichsweise kurzfristig verfügbare Kapazitätsreserve insbesondere für die zunehmenden Nord-Süd-Güterverkehre sind zur Entlastung der Elbtalstrecke und in Ergänzung des Ausbaus der Sachsen-Franken-Magistrale die Elektrifizierung und der durchgängig zweigleisige Ausbau der Eisenbahnstrecke zwischen Plauen, Bad Brambach und Grenze D/CZ (- Vojtanov – Cheb) vorzusehen. Im zunehmenden Nord-Süd-Güterverkehr mit der Tschechischen Republik und dem östlichen Österreich (via Cheb) ist die Relation Plauen – Cheb via Bad Brambach deutlich kürzer als die denkbaren Alternativen via Hof – Aš oder via Hof – Marktredwitz – Schirnding, sie erfordert zudem keinen Fahrtrichtungswechsel.

zu Ziel 3.2.14

Die Eisenbahnstrecken Chemnitz – Riesa – (Falkenberg / Elsterwerda) sowie Leipzig – Torgau – (Falkenberg – Cottbus) sind insbesondere für die Anforderungen des Schienengüterverkehrs zu ertüchtigen. Diese stellen wesentliche Verbindungen der west- und südwestsächsischen Industriezentren mit der für den Güterverkehr bedeutsamen Niederschlesischen Magistrale dar und weisen zudem eine hohe Bedeutung als Güterverkehrs-Querverbindung zwischen der Niederschlesischen Magistrale und der Sachsen-Franken-

Magistrale auf. Sie entlasten dabei gleichermaßen den Knoten Dresden und zahlreiche für den schnellen Schienenpersonenfernverkehr bedeutsamen Eisenbahnstrecken.

3.3 Regionale Eisenbahninfrastruktur und Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

- G 3.3.1** Der gesamte Öffentliche Personennahverkehr soll infrastrukturell und organisatorisch weiterentwickelt werden. Dazu soll der ÖPNV mit den Netzen der anderen Verkehrsträger zu einem integrierten Verkehrssystem verknüpft werden. Die Übergangsstellen sollen entsprechend den Bedürfnissen behinderter und mobilitätseingeschränkter Personen ausgestaltet und städtebaulich integriert werden.
- G 3.3.2** Die Trassen der in Karte 4 gekennzeichneten Eisenbahnstrecken sollen für verkehrliche Nutzungen freigehalten werden. Die Strecken des in Betrieb befindlichen regionalen und überregionalen Eisenbahnnetzes sollen im Falle einer Streckenstilllegung für verkehrliche Nachnutzungen freigehalten werden.
- Z 3.3.3** Im Verdichtungsraum Leipzig/Halle ist in Abstimmung mit den benachbarten Bundesländern, insbesondere dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen, ein mitteldeutsches S-Bahn-Netz einzurichten und als länderübergreifendes Gesamtverkehrssystem zu einem qualitativ und tariflich weitgehend einheitlichen und benutzerfreundlichen Nahverkehrssystem bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Dieses länderübergreifende S-Bahn-System soll neben dem zukünftig verfügbaren City-Tunnel Leipzig unter Einbeziehung weiterer bestehender S-Bahn-Angebote eine qualitativ hochwertige Anbindung der umliegenden Mittelzentren Borna, Grimma, Döbeln, Wurzen, Oschatz, Torgau, Eilenburg, Delitzsch, Schkeuditz und Markkleeberg sowie von Geithain an das Oberzentrum Leipzig sicherstellen. In Abstimmung mit den benachbarten Bundesländern gilt dies auch für die dortigen Mittelzentren. Die perspektivisch angestrebten Verbindungsstrecken Leipzig-Stötteritz – Leipzig-Paunsdorf – Leipzig-Engelsdorf sowie zwischen Leipzig Miltitzer Allee und Markranstädt sind als Netzergänzungen durch die Träger der Regionalplanung raumordnerisch zu sichern.
- Z 3.3.4** Im Verdichtungsraum Dresden ist das bestehende und in Ausbau befindliche S-Bahn-System mit seinen „Kernstrecken“ S1 Pirna – Dresden Hbf – Radebeul – Coswig – Meißen Triebischtal, S2 Pirna – Dresden Hbf – Dresden Flughafen und S3 Dresden Hbf – Tharandt zu einem qualitativ und tariflich weitgehend einheitlichen und benutzerfreundlichen Nahverkehrssystem, das den gesamten Verdichtungsraum umfasst, bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Dies umfasst insbesondere die Integration der bestehenden S-Bahn-Angebote zwischen dem Oberzentrum Dresden und den umgebenden Mittelzentren Meißen, Coswig, Radebeul, Radeberg, Freital, Pirna, Freiberg, Riesa, Großenhain, Kamenz/Kamjenc sowie dem Grundzentrum Bischöfswerda.
- Z 3.3.5** Im Verflechtungsbereich des Oberzentrums Chemnitz sind Direktverbindungen von und zur Innenstadt Chemnitz durch den Ausbau des Straßenbahn/Stadtbahn-Netzes und Teilen des Eisenbahn-Netzes („Chemnitzer Modell“) bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Dies umfasst insbesondere die Integration der bestehenden S-Bahn-Angebote zwischen dem Oberzentrum Chemnitz und Oelsnitz (Erzgebirge) via Stollberg (Sachsen), Limbach-

Oberfrohna, Burgstädt, Flöha, Hainichen, Mittweida und Thalheim. Die hierzu erforderlichen Neubaustrecken sind durch die Träger der Regionalplanung raumordnerisch zu sichern.

- Z 3.3.6** An den regionalen und überregionalen Eisenbahnstrecken sind geeignete Zugangsstellen für den Schienengüterverkehr vorzusehen. An den vom SPNV mitgenutzten regionalen und überregionalen Strecken sind darüber hinaus entsprechend dem zu erschließenden Nachfragepotenzial Stationen einzurichten.
- Z 3.3.7** Die regionalen Eisenbahnstrecken sind zu erhalten und bedarfsgerecht für die Belange des Schienenpersonennahverkehrs und des regionalen Schienengüterverkehrs einschließlich der Trassenergänzung gemäß Karte 4 auszubauen. Die sächsischen Schmalspurbahnen sollen als ein wesentlicher Standortfaktor für den Tourismus sowie zur bedarfsgerechten verkehrlichen Erschließung ihres jeweiligen Einzugsgebiets erhalten werden.

Begründung zu 3.3 Regionale Eisenbahninfrastruktur und Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

zu Grundsatz 3.3.1

Ziel des Landesentwicklungsplanes ist es, die Verkehrsinfrastruktur für den schienengebundenen, den straßengebundenen und sonstigen ÖPNV zu einem integrierten Verkehrssystem fortzuentwickeln, um eine landesweite Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Auch zu diesem Zweck wurden auf Basis des ÖPNVG bereits kommunale Zweckverbänden gegründet und zum Teil sogar Verkehrskooperationen ländergrenzenüberschreitend eingerichtet.

Der ÖPNV soll im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel als leistungsfähige, attraktive, fahrgast- und umweltfreundliche Ergänzung zum motorisierten Individualverkehr gesichert und entsprechend dem Bedarf ausgebaut werden. In der Vernetzung mit dem Bus binden die Strecken des regionalen Eisenbahnverkehrs den ländlichen Raum an die Verdichtungsräume an.

zu Grundsatz 3.3.2

Mit der weiteren Freihaltung von bereits stillgelegten, in der Karte 4 dargestellten Eisenbahnstrecken für eine verkehrliche Nachnutzung soll eine eventuelle Wiederaufnahme von Eisenbahnverkehr auf vorhandenen Trassen ermöglicht werden. Damit könnten die ggf. notwendigen Eingriffe in Umwelt und Bebauung weitestgehend reduziert werden. Dies gilt nicht nur für eine Perspektive im Personenverkehr, sondern insbesondere auch für eventuellen Schienengüterverkehr. Grundsätzlich würden die freigehaltenen Trassen auch eine Nachnutzung durch andere Verkehrsträger, z. B. für Radwege, erlauben. Für noch in Betrieb befindliche Strecken soll im Falle einer Streckenstilllegung nach Allgemeinem Eisenbahnge- setz (AEG) die Trasse ebenfalls für eine verkehrliche Nachnutzung freigehalten werden.

zu Ziel 3.3.3 und Ziel 3.3.4

Die Ausdehnung der Verdichtungsräume Leipzig und Dresden sowie die sich daraus ergebenden intensiven Verflechtungsbeziehungen – insbesondere die starken Pendlerströme zwischen den Oberzentren und den übrigen Verdichtungsräumen – erfordern leistungsfähige Schienenverbindungen. Die gemäß standardisierter Bewertung entwickelten und sukzessive umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen S-Bahn-Systeme mit ihren „Kernstücken“ City-Tunnel Leipzig und S-Bahn-Strecke Pirna – Dresden – Meißen Triebischtal zeichnen

sich durch die dichte Zugfolge im Taktfahrplan, die Massenleistungsfähigkeit der Fahrzeuge sowie hohe Reisegeschwindigkeit und Pünktlichkeit aus. Infolge der zunehmenden Ausdehnung der Verdichtungsräume, der engen tariflichen und fahrplanerischen Verknüpfung sowie im Sinne des integrierten Ansatzes können die eigentlichen S-Bahn-Systeme nicht mehr nur als isolierte Teilsysteme betrachten werden, sondern sind auch insbesondere mit dem überregionalen SPNV zu verknüpfen. Dies dient nicht zuletzt auch einem weitgehend einheitlichen Erscheinungsbild des SPNV im jeweiligen Verdichtungsraum einschließlich aller die Oberzentren jeweils umgebenden Mittelzentren. Dies erfordert eine gesamtheitliche Betrachtung des auf den jeweiligen Verdichtungsraum zulaufenden SPNV, auch wenn deswegen nicht zwangsläufig auch auf allen genannten Relationen ein Produkt mit dem Namen S-Bahn verkehrt. Gerade auch das im Bau- und Finanzierungsvertrag zum Projekt City-Tunnel Leipzig vereinbarte Betriebsprogramm sowie die engen und vielfältigen Verknüpfungen im Verdichtungsraum Leipzig / Halle erfordert dabei auch zunehmend den Blick auf ein gesamtheitliches, leistungsfähiges und landesgrenzenüberschreitendes Mitteldeutsches S-Bahn-Netz. Die perspektivisch erforderlich werdenden Netzergänzungen sind in Abhängigkeit der Konkretisierung der Planung durch die Träger der Regionalplanung raumordnerisch zu sichern.

In Analogie zur Herangehensweise im mitteldeutschen Verdichtungsraum Leipzig / Halle sind auch im Verdichtungsraum Dresden die umgebenden Mittelzentren in die Weiterentwicklung des S-Bahn-Systems einzubeziehen.

zu Ziel 3.3.5

Für den Verflechtungsbereich des Oberzentrums Chemnitz wird ein sich ergänzendes Eisenbahn-/Straßenbahn-/Stadtbahn-Netz nach der Karlsruher Praxis als „Chemnitzer Modell“ weiterentwickelt. Dieses Modell integriert Stadtbahnverkehr, S-Bahn-ähnlichen Verkehr und SPNV. Die besonderen infrastrukturellen Gegebenheiten des Schienennetzes im Raum Chemnitz sowie die einheitliche Spurweite von Eisenbahn und Chemnitzer Straßenbahn gestatten die Verknüpfung der Netze. Dadurch entstehen leistungsfähige und schnelle Direktverbindungen zwischen Umland und Innenstadt. Damit ist der ÖPNV in der Lage, die starken Pendlerströme aufzunehmen und die Innenstadt Chemnitz vom motorisierten Individualverkehr zu entlasten. Einzelne erforderliche kurze Neubaustrecken sind durch die Träger der Regionalplanung zu sichern, soweit sich diese in ihrer Planungsreife konkretisieren.

zu Ziel 3.3.6

Der SPNV auf den überregionalen Eisenbahnstrecken kann seine Erschließungsfunktion nur erfüllen, wenn entsprechend dem Nachfragepotenzial Zugangsstellen vorgesehen werden. Dies gilt auch für den Güterverkehr.

zu Ziel 3.3.7

Die regionalen Eisenbahnstrecken sollen wegen ihrer Bedeutung als bestehende bzw. potenzielle Netzergänzungsstrecken gesichert werden. Sie können in Abhängigkeit des perspektivischen Bedarfs ausgebaut werden. Dabei ist zu beachten, dass die Bestellung und Finanzierung von SPNV-Leistungen in der Zuständigkeit der Zweckverbände liegt. Bei der erforderlichen Trassenergänzung handelt es sich um das kurze Verbindungsstück Sebnitz-Dolni Poustevna. Im Übrigen dienen diese Strecken in wesentlichen Abschnitten auch dem regionalen Schienengüterverkehr und weisen eine hohe Bedeutung zur Flächenerschließung auf.

Die sächsischen Schmalspurbahnen sind ein wesentlicher touristischer Standortfaktor und können auch der verkehrlichen Erschließung ihres jeweiligen Einzugsgebiets dienen.

3.4 Luftverkehr

- Z 3.4.1 Der Verkehrsflughafen Leipzig/Halle ist für den interkontinentalen Luftverkehr bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.**
- Z 3.4.2 Der Verkehrsflughafen Dresden ist bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.**
- G 3.4.3 Die regionalen und lokalen Flugplätze, die Sonderlandeplätze sowie die Segelfluggelände sollen für die allgemeine Luftfahrt und dem Luftsport sowie zur Erschließung der Regionen erhalten bleiben.**

Begründung zu 3.4 Luftverkehr

zu Ziel 3.4.1

Zur weiteren Entwicklung des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle sind die Betriebsflächen und Abfertigungseinrichtungen bedarfsgerecht bereitzustellen. Bei einem Wachstum im Passagierverkehr oder durch eine Zunahme des Luftfrachtverkehrs werden ggf. strukturelle Anpassungen und Erweiterungen im Umfeld des bestehenden Terminals erforderlich. Der Flughafen verfügt über einen Bahnhof, an dem Regional- und Fernzüge verkehren. Der Flughafen soll in das überregionale ICE-Netz integriert werden. Der Süden ist durch den S-Bahnhof Schkeuditz erschlossen.

zu Ziel 3.4.2

Der Verkehrsflughafen Dresden bleibt ein Mittelstreckenflughafen. Dementsprechend reichen die vorhandenen Kapazitäten der Start- und Landebahn sowie des Terminals aus, um die erwartete Nachfrage zu bedienen. Allenfalls sind bei einem weiteren Wachstum die Vorfelder zu erweitern und die Rollwege zu ertüchtigen.

Unter einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung ist auch die Nutzung von Kapazitätsreserven bei der Schienenanbindung zu verstehen, die durch Anpassung der Taktfrequenz ausgeschöpft werden können.

zu Grundsatz 3.4.3

Regionale und lokale Flugplätze, Sonderlandeplätze sowie Segelfluggelände erfüllen wichtige Funktionen für den Luftsport. Darüber hinaus haben diese zusätzlich regionale Erschließungsfunktionen, die ggf. auch für das Unternehmertum förderlich sein können.

3.5 Binnenschifffahrt

- Z 3.5.1 Die Elbe ist für die Binnenschifffahrt so zu unterhalten, dass bei mittleren Niedrigwasser sowie abschnittsweise eingeschränkter Fahrinnenbreite von Dresden stromabwärts eine Fahrrinnentiefe von 1,60 m und stromaufwärts von 1,50 m zur Verfügung steht.**
- Z 3.5.2 Die Häfen in Riesa, Dresden und Torgau sind, auch in ihrer Funktion als Schnittstelle zwischen der Binnenschifffahrt und den Verkehrsträgern Straße und Schiene, bedarfsgerecht zu entwickeln.**
- Z 3.5.3 Im Hafen Riesa ist ein neues Terminal für den kombinierten Verkehr zu bauen.**

Z 3.5.4 Der Hafen Dresden ist für den Projektladungsverkehr sowie für den Umschlag von Massen- und Stückgütern bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.

Begründung zu 3.5 Binnenschifffahrt

zu Ziel 3.5.1

Die Elbe ist eine Bundeswasserstraße und Bestandteil des TEN-Gesamtnetzes. Sie verbindet den Freistaat Sachsen mit der Tschechischen Republik und den deutschen Häfen an der Nordsee. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat in Sachsen hinsichtlich der Fahrrinnentiefe wasserbaulich ihr Entwicklungsziel erreicht und sichert dieses mittels Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen. Es wird angestrebt, dass die Fahrrinnentiefe von Dresden von 1,60 m stromabwärts und 1,50 m stromaufwärts an 345 Tagen pro Jahr zur Verfügung steht.

zu Ziel 3.5.2, Ziel 3.5.3 und Ziel 3.5.4

Die Binnenhäfen haben auch eine wichtige Bedeutung als Schnittstelle für den Güterumschlag zu den Verkehrsträgern Schiene und Straße. Die vorhandenen Terminalkapazitäten in Riesa sind ausgelastet und können nicht erweitert werden. Daher soll ein neues Terminal für den kombinierten Verkehr am Südufer des Hafens entstehen.

Der Projektladungsverkehr ist ebenfalls ein Zukunftsgeschäftsfeld, zu dessen Entwicklung Straßen und Schienenprojekte im Hafen Dresden umzusetzen sind.

3.6 Güterverkehrszentren

G 3.6.1 Güterfernverkehre sollen mittels Terminals für den kombinierten Verkehr von der Straße auf den Verkehrsträger Schiene verlagert werden.

Z 3.6.2 Die GVZ Leipzig, Dresden und Südwestsachsen sind bedarfsgerecht zu entwickeln.

Z 3.6.3 Die Terminals für den kombinierten Verkehr sind bedarfsgerecht auszubauen.

Begründung zu 3.6 Güterverkehrszentren

zu Grundsatz 3.6.1

Dem Anstieg des Güterverkehrs ist auch durch eine Verlagerung des Güterverkehrs auf den umweltfreundlicheren Verkehrsträger Schiene zu begegnen. Dazu sind Terminals für den kombinierten Verkehr erforderlich. Insbesondere die Güterfernverkehre eignen sich systembedingt besonders für eine Verlagerung auf den Verkehrsträger Schiene. Eine Verlagerung mindert insbesondere auch potenzielle Klima- und Umweltwirkungen des Güterverkehrs.

zu Ziel 3.6.2

Die Güterverkehrszentren (GVZ) in Sachsen sind Dienstleister für die private Wirtschaft und hier insbesondere für den Logistiksektor. Sie erschließen und entwickeln Gewerbegebiete, erarbeiten Vermarktungsmodelle, bieten Beratungs- und Finanzierungsservices sowie die Projektsteuerung an.

zu Ziel 3.6.3

Derzeit haben die Terminals für den kombinierten Verkehr in den GVZ jeweils folgende Kapazitäten: Leipzig 160.000 TEU (twenty foot equivalent unit), Dresden 90.000 TEU und Glauchau 30.000 TEU. Die Umschlagszahlen betragen im Jahr 2010 ca. 120.000 TEU in Leipzig und ca. 30.000 TEU in Dresden. Das Terminal in Glauchau ging am 12. Oktober 2010 in Betrieb. Die ersten Ergebnisse und Prognosen zeigen, dass das Terminal an seine Kapazitätsgrenze gelangt. Um eine bedarfsgerechte Entwicklung des kombinierten Verkehrs in Südwes Sachsen zu gewährleisten, ist das Terminal auszubauen.

3.7 Fahrrad- und Fußgängerverkehr

- G 3.7.1** Die Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes soll auf Grundlage der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen unterstützt werden. Dabei sollen die Anforderungen des Alltagsradverkehrs, des Schülerradverkehrs und des Radtourismus berücksichtigt werden.
- Z 3.7.2** In die Radverkehrsnetze sind vorrangig vorhandene forst- und landwirtschaftliche Wege und öffentliche Straßen mit geringer Verkehrsstärke einzubeziehen. Sofern die Verkehrsstärke oder ein besonderes Sicherheitsbedürfnis dies erfordern, sind strassenbegleitende Radwege vorzusehen.
- Z 3.7.3** Die Sicherheit des Fußgängerverkehrs ist durch die Bereitstellung von zusammenhängenden, sicheren und barrierefreien Fußwegenetzen zu gewährleisten. An Straßen mit besonders hoher Verkehrsstärke sind bei Bedarf zur sicheren Gewährleistung querender Fußwegbeziehungen entsprechende bauliche Anlagen zu errichten.
- Z 3.7.4** Zur Integration behinderter und mobilitätseingeschränkter Personen ist zu gewährleisten, dass sie die öffentlichen Verkehrsräume weitgehend ohne fremde Hilfe erreichen.
- G 3.7.5** Zur Förderung des Radverkehrs sollen Fahrradabstellanlagen an öffentlichen Einrichtungen – einschließlich der Stationen und Haltestellen des ÖPNV – eingerichtet werden. Die Mitnahmemöglichkeiten von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des ÖPNV und der Eisenbahn sollen unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedürfnisse aller Fahrgäste weiter verbessert werden.
- G 3.7.6** In den Regionen sollen durch Ausweisung, Bau und Beschilderung von vernetzten Radwegen die Entwicklungsbedingungen für den Alltags- und Schülerradverkehr verbessert werden. Dabei sollen auch bislang nicht ausreichend aufgegriffene Handlungsfelder wie insbesondere die Elektromobilität berücksichtigt werden.
- Z 3.7.7** Die Radfernwege
- D 10 – Elberadweg,
 - Mulderadweg,
 - Spreeradweg,
 - D 12 - Oder-Neiße-Radweg,
 - Zschopautalradwanderweg,
 - Radfernweg Sächsische Mittelgebirge,
 - Radfernweg Sächsische Städteroute,

- **Elsterradroute,**
 - **Froschradweg,**
 - **D 4 - Mittellandroute**
- sind zu erhalten, zu entwickeln bzw. auszubauen.**

Begründung zu 3.7 Fahrrad- und Fußgängerverkehr

zu Grundsatz 3.7.1, Grundsatz 3.7.5 und Grundsatz 3.7.6 und zu Ziel 3.7.2, Ziel 3.7.3 und Ziel 3.7.4

Der Fahrrad- und Fußgängerverkehr sind wichtige Bestandteile einer nachhaltigen Mobilität, wobei den Bürgern dabei die freie Wahl der Verkehrsmittel zuzustehen ist. In den letzten Jahren nehmen sowohl der Alltagsradverkehr als auch der touristische Radverkehr einen steigenden Anteil am Verkehrsgeschehen ein. Das Fahrrad ist damit wichtiger Teil eines integrierten Verkehrssystems. Die Nutzung des Fahrrads ist preisgünstig, fördert die Gesundheit und trägt zur Reduzierung von Feinstaub- und Schadstoffbelastungen bei. Beste-hende Hemmnisse für eine stärkere Fahrradnutzung sind daher systematisch abzubauen.

Es besteht – insbesondere in den Verdichtungsräumen – weiter ein Verlagerungspotenzial auf den Verkehrsträger Fahrrad. Zur Förderung dieses umweltfreundlichen Verkehrsmittels sollen durch die Ausweisung, den Bau und die Beschilderung Radwege geschaffen werden. Die Einbeziehung bestehender Wege und Straßen trägt zur ökonomischen Erweiterung des Radverkehrsnetzes und zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme bei. Dabei soll den Belangen der Verkehrssicherheit besondere Aufmerksamkeit zukommen. D. h., dass an besonders risikobehafteten Strecken straßenbegleitende Radwege vorzusehen sind. Im Sinne einer Netzergänzung sollen die Radwege für den Alltagsverkehr mit den touristisch orientierten Hauptradrouten abgestimmt werden.

Neben den Radwegenetzen sind für die Fahrradnutzung die vorhandenen Abstellmöglichkeiten von großer Bedeutung. Dies betrifft vor allem Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen, Sport- und Freizeitstätten, Einzelhandelseinrichtungen sowie Eisenbahnstationen, insbesondere S-Bahn-Stationen und geeignete Haltestellen des übrigen ÖPNV. Insbesondere auch für das Handlungsfeld Elektromobilität werden diese Einrichtungen und Stationen künftig eine tragende Rolle haben.

Die Gewährleistung zusammenhängender, sicherer und barrierefreier Fußwegeverbindungen ist ein wichtiges Element der Daseinsvorsorge und trägt wesentlich zur Lebensqualität in den Städten bei. Mobilität ist ein Bürgerrecht, welches selbstverständlich auch für behinderte und mobilitätseingeschränkter Personen gilt. Um hier einen diskriminierungsfreien Zugang zu ermöglichen, ist es notwendig, dass dieser Personenkreis die öffentlichen Verkehrsräume weitgehend ohne fremde Hilfe erreichen kann.

zu Ziel 3.7.7

Der Fahrradtourismus ist ein seit Jahren stetig wachsender Bereich im deutschen Tourismus und damit auch ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Ferienreisen mit dem Fahrrad von Ort zu Ort haben besonders bei Familien und Erholungssuchenden an Beliebtheit gewonnen.

Die Radfernwege bilden gemeinsam mit den Regionalen Hauptradrouten das SachsenNetz Rad und sind Teil des europäischen Radfernwegennetzes. Sie tragen dazu bei, die Regionen Sachsen und ihre fremdenverkehrsrelevanten Teilläume deutschland- und europaweit bekannt zu machen.

4. Freiraumentwicklung

4.1 Freiraumschutz

4.1.1. Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft

Hinweis: Die fachplanerischen Inhalte des Landschaftsprogramms, die nicht zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich oder geeignet sind und die somit nicht durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, sind dem LEP gem. § 5 Abs. 2 SächsNatSchG als Anhang A 1 beigefügt.

Karte: In Karte 5 sind die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) differenziert in

- UZVR mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung und
- sonstige UZVR

festgelegt.

G 4.1.1.1 Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. In angrenzenden Bereichen sollen nicht mehr benötigte, zerschneidend wirkende Elemente zurückgebaut werden.

Z 4.1.1.2 Für die festgelegten „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung“ ist eine Zerschneidung durch

- Straßen mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von mehr als 1000 Kfz pro Tag,
- zweigleisige Bahnstrecken (und eingleisig elektrifizierte),
- Flughäfen,
- großflächigen Siedlungsneubau im Außenbereich,

nur dann zulässig, wenn es sich um ein überregional bedeutsames Vorhaben handelt und eine raumverträgliche Variante außerhalb der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume nicht realisierbar ist.

Z 4.1.1.3 Naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte mit ihren Ufer- und Auenbereichen sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind in ihren Biotop- und natürlichen Verbundfunktionen zu erhalten und von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten. Das gilt nicht für Vorhaben, die typischerweise in Flussauen, Flusslandschaften oder Uferbereichen von Standgewässern ihren Standort haben.

Notwendige Maßnahmen des Gewässerausbau und der Gewässerunterhaltung sollen so geplant und durchgeführt werden, dass sie die Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen des jeweiligen Fließgewässers und seiner Auen in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigen.

G 4.1.1.4 Natürliche gewässerdynamische Veränderungen sollen insbesondere im Bereich naturnaher Gewässerläufe zugelassen werden. Freiräume für eine eigendynamische Fließgewässerentwicklung ohne Unterhaltungsmaßnahmen sollen erhalten und nach Möglichkeit wieder geschaffen werden.

G 4.1.1.5 Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Landnutzung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels nachhaltig gewährleistet. Bereiche der Landschaft, in denen eines oder mehrere der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild durch Nutzungsart oder Nutzungsintensität erheblich beeinträchtigt oder auf Grund ihrer besonderen Empfindlichkeit gefährdet sind, sollen wieder hergestellt bzw. durch besondere Anforderungen an die Nutzung geschützt werden.

Z 4.1.1.6 In den Regionalplänen sind Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen und Festlegungen zur Sanierung zu treffen.

Gebiete, in denen auf Grund der besonderen Empfindlichkeit eines oder mehrerer Schutzgüter ein hohes Gefährdungsrisiko besteht, sind als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen und Festlegungen zu Art und Umfang der Nutzungen zu treffen.

Landesplanerisch bedeutsame großflächige Schutzgebiete

Z 4.1.1.7 Die Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“, das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“, die Naturschutzgebiete „Königsbrücker Heide“ und „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ mit ihren landesweit bedeutsamen Lebensräumen sind zur Bewahrung und Beförderung schützenswerter Arten- und Lebensgemeinschaften, der biologischen Vielfalt und der kulturlandschaftlichen Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln.

Z 4.1.1.8 Die Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“ - bestehend aus dem Nationalpark und dem Landschaftsschutzgebiet - ist naturräumlich einheitlich, aber hinsichtlich des Schutzzweckes abgestuft zu einem international anerkannten Großschutzgebiet zu entwickeln. Mit dem Nationalpark und dem Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“ sind auf sächsischer Seite die Voraussetzungen für eine mit den angrenzenden tschechischen Schutzgebieten Nationalpark „Böhmisches Land“ und Landschaftsschutzgebiet „Elbsandsteingebirge“ abgestimmte, grenzüberschreitende Pflege und Entwicklung der Sächsisch-Böhmischem-Schweiz zu schaffen. Das Landschaftsschutzgebiet soll auch Puffer-, Vernetzungs- und Ergänzungsfunktionen für den Nationalpark übernehmen.

Z 4.1.1.9 Das UNESCO-Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ ist mit der schrittweisen Umsetzung der im Rahmenkonzept formulierten Qualitätsziele für umweltverträgliches Wirtschaften als Modellregion nachhaltiger Flächennutzung und regionaler Vermarktungsstrategien weiterzuentwickeln.

Die wertvolle Kulturlandschaft des Gebietes mit ihrer mannigfaltigen Flora und Fauna ist zu erhalten, zu entwickeln und weiter in einem international anerkannten Großschutzgebiet zu sichern.

Z 4.1.1.10 Das Naturschutzgebiet „Königsbrücker Heide“ ist als großräumiges Wildnis-Entwicklungsgebiet zu einem international anerkannten Großschutzgebiet und sein Umfeld als Naturerlebnisgebiet zu entwickeln. Das Natur-

schutzgebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ ist als Kern eines übergreifenden Biotopverbundes im Elbe-Elster-Tiefland zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Als großräumig unzerschnittene störungsarme Räume sind diese Gebiete weiterhin für den Erhalt störungsempfindlicher und Raum beanspruchender Arten und langfristig für die Entwicklung vollständiger naturraumtypischer Lebensgemeinschaften zu sichern.

Kulturlandschaftsentwicklung

Karte: Die Landschaftseinheiten als Gebietskulisse für Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung ist in der Karte 6 Landschaftsgliederung dargestellt.

Z 4.1.1.11 Die sächsischen Kulturlandschaften sind im Rahmen der Regionalentwicklung unter Berücksichtigung der Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung zu gestalten.

Diese Leitbilder sind im Rahmen der Regionalplanung für Landschaftseinheiten aufzustellen.

Kulturlandschaftsschutz

Z 4.1.1.12 In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festzulegen und deren charakteristische Ausprägung zu benennen.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind im Rahmen von Tourismuskonzepten sowie durch das Wander- und touristische Radwegenetz naturverträglich erlebbar zu machen.

Z 4.1.1.13 Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern erhalten oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden.

Arten- und Biotopschutz, großräumig übergreifender Biotopverbund

Karten: Die Gebietskulisse als Suchraum für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes ist in Karte 7 dargestellt.

Das Lebensraumverbundsystem für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderverhalten ist in Karte 8 dargestellt.

G 4.1.1.14 Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaates Sachsen sind die heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sind durch spezifische Maßnahmen der Biotoppflege, der Wiedereinrichtung von Biotopen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern.

Z 4.1.1.15 In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen und ein großräumig übergreifender Biotopverbund zu sichern und als solcher zu kennzeichnen.

G 4.1.1.16 Stillgelegte Abbaustellen von Steinen, Erden und Erzen sollen bevorzugt der Entwicklung von ökologisch wertvollen Sekundärlebensräumen dienen.

G 4.1.1.17 Durch die Sicherung von Gebieten, auf denen dauerhaft eine natürliche Dynamik und ungelenkte Entwicklung zugelassen wird, soll langfristig ein Netz von Naturentwicklungsgebieten (Prozessschutz) aufgebaut und in den großräumig übergreifenden Biotopverbund integriert werden.

G 4.1.1.18 Grundwasserabhängige Landökosysteme sollen erhalten und nach Möglichkeit renaturiert werden. Anthropogen gestörte aber renaturierbare Moore sollen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie den Klimaschutz revitalisiert werden, soweit dies mit dem Trinkwasserschutz vereinbar ist.

Begründung zu 4.1.1 Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft

zu Grundsatz 4.1.1.1 und Ziel 4.1.1.2

Große zusammenhängende Freiräume mit geringer Fragmentierung, Zerschneidung und Verlärung sind eine endliche Ressource. Ihre immer noch voranschreitende Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen ist im Prinzip irreversibel, da eine Wiederherstellung dieser Räume, wenn überhaupt, nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Neben dem direkten Flächenverbrauch für Wohnen, Verkehr und Gewerbe kommt es zu negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Barrierefunktion, Verinselung, Verlärung und Schadstoffemissionen.

Insbesondere für Tierarten mit hohem Raumbedarf, Störungsempfindlichkeit und großem Aktionsradius sind große unzerschnittenen Lebensräume unabdingbar. In Verbindung mit der Sicherung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes ist der Erhalt dieser Räume eine Voraussetzung für den Individuenaustausch zwischen Populationen und damit den Schutz der natürlichen genetischen Vielfalt.

Des Weiteren dienen die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume dem Natur- und Landschaftserleben des Menschen und steigern durch die geringe Lärmbelastung und die guten lufthygienischen Bedingungen die Erholungsqualität. Durch ihre geringe Versiegelung stellen sie auch wichtige Retentionsräume für den Wasserhaushalt dar.

Die Festlegung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) im LEP konkretisiert den Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und dient der Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt aus dem Jahr 2007.

Die in Karte 5 festgelegten UZVR unterscheiden sich hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit und damit auch hinsichtlich ihres Schutzbedarfes.

Die festgelegten „UZVR mit besonders hoher Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung“ erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien:

- UZVR-Größe > 100 km²,
- UZVR mit Nationalpark-, Naturpark- oder Biosphärenreservatanteil,
- FFH-Anteil oder SPA-Anteil > 20%,
- NSG-Anteil > 8%,
- LSG-Anteil > 70%,
- UZVR sind bezüglich der Erholungseignung bzw. des Landschaftsbildes mit hoch oder sehr hoch bewertet.

Für diese Gebiete ist eine Zerschneidung nur zulässig, wenn es sich um ein überregional bedeutsames Vorhaben (z. B. Bundesfern- und Staatsstraßen) handelt und eine raumver-

trägliche Variante außerhalb des UZVR nicht realisierbar ist. Hier sind insbesondere die ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen sowie verkehrlichen Belange abzuwegen.

Die UZVR wurden nach der Methode des von der Länderinitiative Kernindikatoren entwickelten bundeseinheitlichen Indikators Landschaftszerschneidung berechnet.

Dabei werden als anthropogene Zerschneidungselemente mit Relevanz für Sachsen berücksichtigt:

- Straßen ab einer modellierten Verkehrsstärke von 1000 Kfz/24 h (BAB, Bundes- und Staatsstrassen, Kreisstrassen),
- zweigleisige Bahnstrecken und eingleisige elektrifizierte, in Betrieb befindlich,
- Ortslagen,
- Flughäfen.

Bei Straßen und Bahnlinien werden Tunnel ab einer Länge von 1000 m als Unterbrechung („Entschneidung“) gewertet.

Die UZVR besitzen, u. a. wegen ihrer geringen Zerschneidung durch Verkehrsachsen, eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund (vergleiche auch Begründung zu Ziel 4.1.1.15). Neben der Erhaltung der UZVR ist es daher auch bedeutsam, ihre Anschlüsse und Verbindungen zum Biotopverbundsystem zu erhalten bzw. zu entwickeln.

zu Ziel 4.1.1.3 und Grundsatz 4.1.1.4

Naturnahe Gewässer und die mit ihnen funktional verbundenen Ufer- und Auenbereiche besitzen als Lebensadern der Landschaft eine herausragende Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Der Schutz dieser Bereiche unterstützt die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt sowie der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

Auenbereiche im eigentlichen Sinne (Bereich der natürlich größten Hochwassergrenze innerhalb und außerhalb des eingedeichten Bereiches mit direktem Grundwassereinfluss) sind Träger wichtiger ökologischer Funktionen. Diese drücken sich in komplexen Wechselbeziehungen zwischen dem jeweiligen Fließgewässer und seiner Aue aus. Sie fungieren insbesondere als Entwässerungssysteme, in denen sich ein Gleichgewicht zwischen oberirdischem Wasserabfluss, Boden-/Grundwasserhaushalt, WasserRetention in der Fläche und der Fließgewässerdynamik eingestellt hat. Darüber hinaus beherbergen sie die artenreichsten Lebensräume. Das hohe Artenpotenzial resultiert aus den vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensgemeinschaften und der Funktion der Fließgewässer und Auen als Wander- und Ausbreitungskorridor. Kriterien dafür, wann Fließgewässerauen und -landschaften als naturnah bezeichnet werden können, sind im fachplanerischen Inhalt des Landschaftsprogramms (Anhang A 1) aufgeführt.

Eine Flussaue oder Flusslandschaft ist auch dann noch naturnah, wenn zwar einzelne Bebauungen und Verbauungen vorhanden, Charakter und Funktion aber insgesamt nicht gestört sind.

Zu den ökologisch wertvollen Uferbereichen von Standgewässern gehören die Flachwasserzonen, Verlandungsbereiche und grundwasserbeeinflussten Uferzonen der Gewässer, die in der Regel ebenfalls ein hohes Artenpotenzial aufweisen. Sie sind u. a. Laichplätze für Fische und Amphibien sowie Nahrungs- und Brutbiotope von Wasservögeln. Die Uferbereiche sind dann ökologisch wertvoll, wenn keine solche Uferbefestigung oder -verbauung erfolgte, die die natürlichen Funktionen wesentlich beeinträchtigt.

Die Begriffe Bebauung und Verbauung sind weit auszulegen, d. h. neben baulichen Anlagen der Wohn- und Gewerbebebauung gehören hierzu auch Verkehrsbauten und andere bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur (z. B. Zeltplätze, Kleingartenanlagen, bergbauliche Vorhaben, Maste). Das Ziel kann solchen Vorhaben nicht entgegen gehalten werden, die

typischerweise unter Beachtung fachplanerischer Vorgaben in Ufer- und Auenbereichen ihren Standort haben müssen.

Die Freihaltung dieser Bereiche vor Be- und Verbauung dient einerseits dem Schutz der störungsempfindlichen Fließgewässerfunktionen und dem Schutz der Ökosysteme in Ufer- und Flußauenbereichen. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass die zu schützenden Auenbereiche in der Regel hochwassergefährdete Gebiete sind, in denen aus Gründen des Hochwasserschutzes keine siedlungsbedingte Bebauung erfolgen soll (vergleiche Kap. 4.1.2 Grundwasser-, Oberflächenwasser-, Hochwasserschutz).

In den Flussauen kommen neben den eigentlichen Fließgewässerlebensräumen und periodisch trocken fallenden Bereichen (z. B. Kies-, Schotter- und Schlammflächen) Altwässer mit spezifischer Gewässer- und Verlandungsvegetation vor, oft eng benachbart mit Auenwald-Lebensgemeinschaften und Trockenstandorten. Diese besonders idealen Biotopabfolgen erfüllen wesentliche Funktionen im Naturhaushalt (z. B. Lebensraumfunktion, Biotopverbundfunktion, Wasserspeicherfunktion). Bei der Durchführung wasserbaulich notwendiger Maßnahmen ist deshalb darauf zu achten, dass diese naturhaushaltlichen Funktionen der Fließgewässer, ihre Bedeutung als Lebensräume sowie das charakteristische Landschaftsbild der Auen nicht über das zwingend erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden. Bei der Gewässerunterhaltung ist durch die Wahl der Unterhaltungsmaßnahmen und eines geeigneten Unterhaltungszeitpunktes (am Ende oder außerhalb der Vegetationszeit) darauf zu achten, dass das natürliche Wasserregime und die Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der Fließgewässer durch maßnahmbedingte Veränderungen oder Verlust von Lebensräumen, Unterbrechung der Durchgängigkeit, Störungen des Brutverhaltens der in und am Wasser lebenden Vögel oder der Laichhabitare von Fischen u. ä. nicht beeinträchtigt werden.

Naturnahe Fließ- und Standgewässerökosysteme werden in das Biotopverbundsystem integriert (vergleiche Begründung zu Z 4.1.1.15).

zu Grundsatz 4.1.1.5 und Ziel 4.1.1.6

Bei „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ handelt es sich um Gebiete, in denen eines oder mehrere Schutzgüter wie Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild bzw. ökologische Raumfunktionen erheblich beeinträchtigt sind. „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ sind Gebiete, in denen auf Grund besonderer naturräumlicher Empfindlichkeiten und den daraus resultierenden Gefährdungsrisiken besondere Anforderungen an Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen gestellt werden müssen, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten.

Mit dem landesplanerischen Auftrag zur Festlegung dieser Gebiete in den Regionalplänen wird dem Grundsatz § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG entsprochen. „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern, oder wiederherzustellen.“ Gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 2 ROG sollen Raumordnungspläne Festlegungen zur „Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen“ enthalten.

Als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ kommen insbesondere in Betracht:

- Waldschadensgebiete,
- Grundwasserkörper und Oberflächenwasserkörper, die das Ziel eines guten Zustandes nach § 27 und § 47 Abs. 1 WHG nicht oder nicht fristgemäß erreichen,
- Bereiche mit Schadstoffanreicherung und Bereiche, die in Hinblick auf den Übergang von Schadstoffen in Schutzgüter, z.B. das Grundwasser oder Nahrungs- und Futtermittel, gefährdet sind,
- strukturmäße Landschaften bzw. Bereiche mit geringer Biotop- und Artenvielfalt,
- entwässerte oder teilabgetorfte Moore,

- Gebiete mit besonderer Erosionsgefährdung (wie ackerbaulich genutzte Hangmulden mit reliefbedingter Abflusskonzentration und Steillagen),
- lufthygienisch belastete Gebiete,
- Siedlungsflächen mit Überwärmungsgefahr,
- Gebiete mit großflächigem Rohstoffabbau,
- Bereiche mit hohen Versiegelungsgraden und hohen Anteilen brachgefallener Bausubstanz.

Als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ kommen insbesondere in Betracht:

- Gebiete mit hoher bis sehr hoher potenzieller Erosionsgefährdung nach DIN 19708
- erosionsgefährdete ackerbaulich genutzte Bereiche in Einzugsgebieten von Gewässern mit Vorkommen gefährdeter Arten (z.B. Flußperlmuschel),
- für Schadstoffverlagerung oder Versauerung besonders gefährdete Bereiche,
- Bereiche mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz, z. B. durch fehlende geologische Schutzfunktion,
- Gebiete mit natürlich oberflächennahem Grundwasser (höchster zu erwartender Grundwasserspiegel < 1 m unter Gelände), z. B. auch Gebiete, in denen dies nach Einstellung der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung zu erwarten ist,
- Gebiete, die eine Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes besonders erfordern,
- besonders vom Klimawandel betroffene Gebiete, insbesondere gefährdete Grundwasserressourcen bzw. -neubildungseinheiten,
- Schwerpunkte der Verbreitung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in Sachsen (Hot-Spots) gemäß Karten im A 1, soweit nicht als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt.

Im Gegensatz zu den Vorranggebieten, die sämtliche dem festgelegten Schutzzweck entgegenstehende Nutzungen ausschließen, handelt es sich hier um einen aktionsorientierten Ansatz für die Regionalentwicklung zur Verbesserung der Umweltqualität. Die Festlegung von „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ und von „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ in den Regionalplänen bietet eine gute Voraussetzung für die Planung und Durchführung von konkreten Maßnahmen zur Sanierung und Entwicklung von Gebieten mit bestehenden Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungsrisiken von Schutzgütern und sollte durch textliche Festlegungen zur Hinwirkung auf Art und Umfang/Intensität bzw. Beschränkung der Nutzung konkretisiert werden. Die Umsetzung konkreter Maßnahmen kann insbesondere im Rahmen der Regionalentwicklung unter Einbeziehung der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten erfolgen.

Die Erfordernisse der „Sanierungsbedürftigen Bereiche der Landschaft“ und „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ sollen insbesondere bei der Förderung von:

- flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen,
 - Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt,
 - Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes,
 - Maßnahmen des Boden- und Grundwasserschutzes
- bevorzugt berücksichtigt werden.

Eine Überlagerung dieser Gebiete mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie regionalen Grünzügen und Grünzäsuren ist möglich, soweit deren Zweckbestimmungen mit den Festlegungen zur Sanierung oder den besonderen Nutzungsanforderungen vereinbar sind.

Landesplanerisch bedeutsame großflächige Schutzgebiete

zu Ziel 4.1.1.7 bis Ziel 4.1.1.10

Die Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“, das „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und die Naturschutzgebiete „Königsbrücker Heide“ und „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ sind von besonderer landesweiter Bedeutung.

Sie erfüllen insbesondere folgende ökologische und gesellschaftliche Funktionen:

- Erhaltung der biologischen Vielfalt (auch durch einen hohen Anteil an Naturentwicklungsgebieten),
- Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen: Regulation des Wasserhaushaltes, Filter-Puffer- und Speicherwirkung der Vegetation und des Bodens, Verbesserung der Luftqualität (Reinluftgebiete), Klimaschutz durch Kohlenstoffsenkenfunktion (Beitrag zur Abpufferung des Klimawandels),
- nachhaltige Regionalentwicklung (Tourismus und Naturerlebnis, nachhaltige Flächenbelebung, naturverträglich erzeugte regionale Güter),
- Umweltbildung,
- Forschung, Umweltbeobachtung,
- Vorbildwirkung.

Die Qualität des Managements dieser Schutzgebiete wird nach internationalen (UNESCO, IUCN, EUROPARC) und bundesweiten Kriterien bemessen und repräsentiert den Erfolg der sächsischen Naturschutzpolitik weit über die Grenzen des Freistaates hinaus. Damit sie weiterhin ihre vielfältigen Funktionen erfüllen und neue Herausforderungen auf Grund des Klimawandels und des anhaltenden Verlustes der biologischen Vielfalt bewältigen können, bleibt die Verwaltung dieser Schutzgebiete im Verantwortungsbereich des Landes unverzichtbar.

Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“

Die Nationalparkregion, die von Nationalpark und umgebendem Landschaftsschutzgebiet gebildet wird, repräsentiert die einzigartige Erosionslandschaft des Elbsandsteingebirges einschließlich seiner Übergangslagen. Die herausragende Bedeutung des Gebietes ergibt sich aus seiner naturräumlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der außergewöhnlich reichen Ausstattung mit gefährdeten und besonders geschützten Arten und Biotopen. Die Nationalparkregion ist weit über die Landesgrenzen hinaus als bedeutendes Fremdenverkehrsgebiet für naturliebende Erholungssuchende bekannt. Das Landschaftsschutzgebiet übernimmt gegenüber dem Nationalpark wichtige Zusatzfunktionen. Die Vernetzung und Ergänzung von naturraumtypischen Lebensräumen in dem den Nationalpark umgebenden Landschaftsschutzgebiet dient dazu, eine hohe Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft zu gewährleisten, Verbindungskorridore zwischen beiden Nationalparkteilen zu sichern und das Landschaftsbild zu erhalten. Das Landschaftsschutzgebiet soll auch dazu beitragen, Störwirkungen in den Nationalpark soweit wie möglich zu minimieren. Die einheitliche, wenn auch hinsichtlich des Schutzzweckes abgestufte, Entwicklung der Nationalparkregion ist unabdingbare Voraussetzung für den Erhalt der sensiblen Ökosysteme und des besonderen Landschaftscharakters der Sächsischen Schweiz. Die landesplanerische Zielsetzung besteht darin, die Gesamtlandschaft in Abstimmung mit den angrenzenden tschechischen Schutzgebieten Nationalpark „Böhmisches Schiefergebirge“ und Landschaftsschutzgebiet „Elbsandsteingebirge“ entsprechend der Management-Kategorie II (Nationalpark) und der Kategorie V (Landschaftsschutzgebiet) nach den Richtlinien der International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) zu pflegen und zu entwickeln.

Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“

Seit dem 13. Jahrhundert wurden in der Oberlausitz Teiche zur Fischproduktion angelegt und bewirtschaftet. Durch die kontinuierliche Bewirtschaftung ist eine wertvolle Kulturlandschaft mit vielfältiger und reichhaltiger Biota ausgestattet entstanden. Der Begriff des Biosphärenreservates beinhaltet sowohl die Erhaltung der durch die Verbindung von Natur- und Kulturelementen entstandenen außerordentlich wertvollen Flora und Fauna als auch das beispielhafte Vorhandensein naturverträglicher Flächennutzung in Verbindung mit traditionsbezogenen kulturellen Lebensweisen. Die Entwicklung des Biosphärenreservates orientiert sich an den Grundsätzen des UNESCO-Programms „Man and the Biosphere“ (MAB), den dazu formulierten Kriterien der auf nationaler Ebene von den Regierungen berufenen Nationalkomitees und der dem Gebietscharakter entsprechenden Landnutzung als Voraussetzung für die Erhaltung der Naturgüter, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der kulturellen Eigenart des Raumes.

Wesentliche Grundlagen nachhaltiger Entwicklung sind die Belastungsgrenzen des Naturhaushaltes, die Berücksichtigung des zeitlichen Anpassungsbedarfes natürlicher Systeme und der immer effizientere Umgang mit endlichen Ressourcen. Planungen und Maßnahmen für ein Gebiet müssen sich deshalb daran orientieren, wie belastbar die Region ist, gemessen an der Fähigkeit, auf der Zeitachse unbegrenzt naturhaushaltliche Gratisleistungen zu erbringen. Dieser Ansatz wird für das Biosphärenreservat in einem Rahmenkonzept für alle Wirtschafts- und Lebensbereiche formuliert. Es werden die Ziele, Leitbilder und Wege zur weiteren Entwicklung des Biosphärenreservates bestimmt und räumlich konkretisiert. Das Rahmenkonzept zeichnet eine Entwicklungsstrategie, welche die soziokulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Erfordernisse im Gebiet in Einklang bringen will. Es stellt damit den Leitfaden für die Planung im Gebiet dar. Die darin formulierten Qualitätsziele für das Biosphärenreservat sind in der weiteren Planung konkret zu unter setzen und schrittweise umzusetzen. Damit ist das Ziel verbunden, an den Initiativen der Vereinten Nationen innerhalb der dazu gegründeten Sonderorganisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zur Entwicklung einer nachhaltigen Nutzung sowie der wirksamen Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Biosphäre weiter aktiv teilzunehmen und sich den Kriterien für ein international anerkanntes Biosphärenreservat zu stellen.

Naturschutzgebiete „Königsbrücker Heide“ und „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“

Die Truppenübungsplätze Königsbrück und Zeithain wurden im 19./20. Jahrhundert eingerichtet und dabei zwei große Bereiche des nordsächsischen Tieflandes entsiedelt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung sind die siedlungsfreien und weitgehend unzerschnittenen Räume als Naturschutzgebiete ausgewiesen worden. Beide vergleichsweise sehr großen Schutzgebiete sollen als störungssarme Lebensräume für empfindliche und Raum beanspruchende Vogel- und Säugetierarten mit einem bundesweit hohen Gefährdungsstatus geschützt bleiben. Entsprechend ihrer Größe und vielfältigen Naturausstattung sollen beide Schutzgebiete langfristig als repräsentative Beispiele für naturraumtypische und im Arten- spektrum weitgehend vollständige Lebensgemeinschaften entwickelt werden.

Die „Königsbrücker Heide“ leistet als größtes zusammenhängendes Naturschutzgebiet in Sachsen einen landesbedeutsamen Beitrag zum Aufbau eines Netzes von Naturentwicklungsgebieten (Prozessschutz, vergleiche G 4.1.1.17) und zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Das landesplanerische Ziel besteht darin, die „Königsbrücker Heide“ im Sinne der IUCN-Managementkategorie Ib als Wildnisentwicklungsgebiet zu schützen und zu entwickeln. Aus Schutz- und Sicherheitsgründen sind und bleiben die Möglichkeiten des Erlebens der freien Naturentwicklung auf früheren Militärflächen eingeschränkt. Deshalb sollen solche Möglichkeiten und Angebote gebietsverträglich im örtlichen Umfeld entwickelt werden.

Die Gohrischheide bildet im Agrarraum des Elbe-Elster-Tieflandes die einzige größere Restwaldfläche. Das Waldgebiet ist wegen großer Anteile inneren Offenlandes besonders artenreich. Sein als „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ geschützter Teil soll vor weiterem Zerschneiden bewahrt und in Verbindung mit dem in Brandenburg angrenzenden Naturschutzgebiet „Gohrische Heide“ als störungsarme Kernfläche des übergreifenden Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden.

Kulturlandschaftsentwicklung

zu Ziel 4.1.1.11

Gemäß dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln.

Der Handlungsauftrag zur Aufstellung von Leitbildern für die Kulturlandschaftsentwicklung greift § 4 Abs 1 Satz 2 Nr. 2 SächsNatSchG auf, der die Erstellung von Leitbildern für Naturräume und Landschaftseinheiten vorsieht. Die bislang durch die Regionalplanung im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung erstellten und den Regionalplänen als Anlage beigefügten Leitbilder für Natur und Landschaft sowie die die Kulturlandschaft betreffenden Darstellungen im Anhang A 1 des LEP („Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms“) und des aktuellen Fachbeitrages zum Landschaftsprogramm bilden die Grundlage für die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung. Sie sind wichtige Bezugsrahmen für den verantwortungsvollen Umgang mit den Kulturlandschaften Sachsens als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind ein übergeordnetes, visionäres Gesamtkonzept für die Kulturlandschaftsentwicklung. Sie orientieren sich an den naturräumlichen Potenzialen, deren Empfindlichkeit und an der besonderen Eigenart der Naturräume, welche sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung herleiten. Als Gebietskulisse dient die Karte 6 „Landschaftsgliederung“.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsanforderungen, insbesondere des Tourismus, der Naherholung, der Energie-, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Auswirkungen des demografischen Wandels, beinhalten die Leitbilder die Aspekte:

- historische Kulturlandschaftselemente, kulturhistorische Orte und ihre Wechselbeziehung zur Landschaft,
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
- Erholungswert der Landschaft,
- biologische Vielfalt.

Insbesondere bei der Aufstellung von Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten (REK) sowie von ILEK- für LEADER- und ILE- Räume sind die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung zu einer Grundlage zu machen und in die entsprechenden Handlungsfelder zu integrieren.

Soweit die Kulturlandschaftsentwicklung ländliche Teilläume bzw. suburbane Räume (mit überwiegend nicht städtischem Charakter) betrifft, werden die finanziellen Anreize zur Gestaltung der Kulturlandschaft maßgeblich über land- und forstwirtschaftliche Förderprogramme bestimmt.

Kulturlandschaftsschutz

zu Ziel 4.1.1.12

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz sind insbesondere nach folgenden charakteristischen Ausprägungen auszuwählen:

- Bereiche der Landschaft mit regionalen Besonderheiten des Reliefs,
- Bereiche der Landschaft mit kleinräumiger Nutzungsvielfalt,
- Bereiche der Landschaft mit regionstypischen landschaftsstrukturierenden Elementen,
- Bereiche der Landschaft mit besonderer Prägung durch naturnahe Fließ- und Stillgewässer (insbesondere die sächsischen Teichlandschaften),
- Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen sowie historischer Anlagen,
- Bereiche der Landschaft mit besonderer Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente (z. B. charakteristische Flurformen, insbesondere die durch den Weinbau geprägten Elbhänge, gut erhaltene regionstypische Siedlungsstrukturen, Steinriegel, Bergmähwiesen, Bergbauzeugen),
- Bereiche der Landschaft von besonders hoher Naturnähe,
- Bereiche der Landschaft von hohem landschaftsästhetischem Wert,
- Bereiche der Landschaft mit abwechslungsreich strukturierten Waldgebieten sowie naturnahen Wäldern mit hoher Erlebniswirksamkeit.

Die Auswahl der Gebiete soll sich an den Räumen mit hoher bis sehr hoher Bewertung des Landschaftsbildes (vgl. auch Anhang A 1 „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms“) orientieren.

Die charakteristische Ausprägung der Landschaftsbereiche ist entsprechend ihrer räumlichen, geschichtlichen bzw. kulturellen Zusammenhänge zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln (vgl. auch Anhang A 1 „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms“).

Siedlungsstrukturen und Landnutzung sind unter Bewahrung der historischen Bezüge sowie der Eigenart der Kulturlandschaft zu entwickeln.

Insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder die landschaftsbezogene Erholung haben (z. B. die Nutzung der Windenergie), sind die Ausweisungskriterien zur Beurteilung, ob das oder die landschaftsbezogene Erholung erheblich beeinträchtigt wird, heranzuziehen.

Kulturlandschaften dienen der Wahrung regionaler und lokaler Identität. Zugleich sind sie ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor für den Tourismus. Dies setzt voraus, dass die wesentlichen Kulturlandschaftselemente und Geschichtszeugnisse entsprechend öffentlich zugänglich sind.

zu Ziel 4.1.1.13

Landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sind ein charakteristisches Merkmal der sächsischen Kulturlandschaft. Sie erfüllen zahlreiche Funktionen wie:

- Lebensraum und Nahrungshabitat für die Tierwelt,
- Orientierung in der Landschaft,
- Schutz des Verkehrs vor Schnee und Hitze und Staub,
- Schutz der Uferbereiche an Gewässern vor Erosion,
- Verbesserung des Mikroklimas,
- Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion.

Die kulturlandschaftliche Eigenart bestimmt sich nach der Landnutzung der vergangenen Jahrhunderte. Demzufolge haben sich in den unterschiedlichen Regionen unterschiedliche Spannen von linearen Gehöldichten entwickelt. Die Entwicklung neuer Gehölze sollte sich im Rahmen dieser Spannen bewegen. Als lineare Landschaftsstrukturen entziehen sich

landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände einer Darstellung in Raumordnungsplänen. Der Entwicklungsauftrag richtet sich daher direkt an die Flurbereinigung und die Landschaftsplanung.

Arten- und Biotopschutz, großräumig übergreifender Biotopverbund

zu Grundsatz 4.1.1.14 und Ziel 4.1.1.15

Vor allem in den letzten Jahrzehnten ist zu beobachten, dass durch die Einflüsse des Menschen immer mehr wild wachsende Pflanzen-, Pilz- und wildlebende Tierarten im Verschwinden begriffen sind oder bereits als ausgestorben gelten müssen. Damit verliert die Natur einen wichtigen Teil ihrer Vielfalt und es geht bedeutendes genetisches Potenzial unwiederbringlich verloren. Die heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze können nur dann dauerhaft erhalten werden, wenn ihre Lebensräume gesichert bzw. so weit wie möglich wieder hergestellt werden und ein Austausch zwischen den verschiedenen Populationen von Tieren und Pflanzen ermöglicht wird.

Die raumordnerische Sicherung wertvoller Lebensräume der Pflanzen- und Tierarten erfolgt durch Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz im Rahmen der Regionalplanung.

Für die Festlegung als Vorranggebiete kommen insbesondere Flächen in folgenden Gebieten in Betracht:

- Nationalparks,
- Naturschutzgebiete und dafür geeignete schutzbedürftige Flächen,
- folgende Gebiete, die als landesweit bedeutsam gelten: die Trockenhänge bei Lommatzsch, das Gimmlitztal oberhalb Talsperre Lichtenberg, die Elstersteilhänge unterhalb Plauen, die Neißeaue unterhalb Görlitz, der Dresdener Heller, die Weinsenke und Alte Elbe Elsnig, die Scheibenberger Heide, Hohberg und Valtenberg, das Bobritzschtal unterhalb Naundorf und die Meuschaer Höhe,
- Flächennaturdenkmale,
- Bereiche (Zonen) innerhalb von Biosphärenreservaten, Naturparken oder großflächigen Landschaftsschutzgebieten, welche eine besonders wertvolle Naturausstattung aufweisen,
- Gebiete, in denen Naturschutzgroßprojekte durchgeführt wurden, geplant sind oder realisiert werden,
- Lebensräume und Vorkommen von Arten, die einen besonderen europäischen Schutzstatus gemäß FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG, Anhänge I, II und IV) und Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) genießen,
- Flächen mit landesweiter oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund i. S. des § 21 BNatSchG, (Kernflächen entsprechend Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm),
- komplexe kleinflächig geschützte oder sonstige hochwertige Lebensräume von regionaler Bedeutung (z. B. nach § 30 BNatSchG oder § 26 SächsNatSchG besonders geschützte Biotope wie Heidekomplexe, Trockenrasen- und Magerrasenkomplexe, Streuobstwiesenkomplexe),
- Flächen, die für die Lebensraumerhaltung und -entwicklung stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten von mindestens regionaler Bedeutung sind, bzw. Verbindungsflächen zwischen FFH und /oder Vogelschutzgebieten,
- neu entstandene sowie durch Sukzession oder Maßnahmen der Landschaftspflege sich entwickelnde seltene Lebensräume in degradierten, stark beeinträchtigten oder veränderten Landschaften, insbesondere Flächen der Bergbaufolgelandschaft der Braunkohle und naturschutzfachlich bedeutsame Bergbaurestseen,
- naturnahe und regenerierbare Moore und Feuchtgebiete (Suchräume vgl. Karte A 1.3 im Anhang A 1),

- ausgewählte unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) von hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz gemäß Z 4.1.1.2,
- geeignete Flächen von Flächenpoolkonzeptionen,
- Schwerpunkte der Verbreitung gefährdeter Tier-/Pflanzenarten in Sachsen (Hot-Spots) gem. Karten A 1.4, A 1.5 im Anhang A1,
- Bereiche der Landschaft von besonders hoher Naturnähe (Naturentwicklungsgebiete, natürliche und naturnahe Fließgewässer einschließlich der Quellbereiche, Auen und Gewässerrandstreifen, großflächig naturnahe Waldkomplexe gem. Karte 6 im Anhang A 1 sowie die Stufe oligohemerob der Karte Hemerobie (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/26256.htm>), zusätzlich die Stufe mesohemerob für Stillgewässer, Moore und Sümpfe, Grünland und Ruderalfuren, Gewässerbegleitende Vegetation, Magerrasen/Felsfluren/Zwergstrauchheiden).

Für eine Festlegung als Vorbehaltsgebiete (Arten- und Biotopschutz) kommen insbesondere in Betracht:

- geeignete Verbindungs- und Entwicklungsflächen für den Biotopverbund i. S. des § 21 B NatSchG, soweit sie nicht als Vorranggebiete festgelegt werden,
- Biosphärenreservate, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete, soweit nicht als Vorranggebiete ausgewiesen,
- Pufferzonen um Vorranggebiete für Natur und Landschaft,
- Gebiete mit regionaler Bedeutung für den Artenschutz (z. B. ausgewählte Zugvogelrastplätze),
- unzerschnittene verkehrsarme Räume (Karte 5), soweit sie nicht als Vorranggebiete festgelegt werden,
- Lebensraumverbundsystem für großräumig lebende Wildtiere, soweit sie nicht als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, Landwirtschaft, Waldmehrung oder zum Schutz des vorhandenen Waldes festgelegt sind.

Die Umsetzung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes und damit die Wiedervernetzung von Lebensräumen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität in Sachsen (und darüber hinaus) und trägt zur Verbesserung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes bei.

Ein funktionierender Biotopverbund wird zukünftig vor dem Hintergrund zu erwartender Verschiebungen und Veränderungen der Lebensräume auf Grund des Klimawandels, für viele Arten die unabdingbare Voraussetzung sein, um durch Wanderung und Neubesiedlung von Biotopen bzw. Ökosystemen auf die Veränderungen reagieren zu können.

Die Festlegungen zum Biotopverbund konkretisieren die Grundsätze in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 ROG, dass ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen und den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist und leisten einen Beitrag zur Umsetzung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“.

Mit der in Karte 7 dargestellten Gebietskulisse liegt ein unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten erarbeitetes funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Räume zur Überwindung der Isolation von Arten, Biotopen oder ganzer Ökosysteme vor. Die innerhalb dieser Gebietskulisse ermittelten Kernflächen mit landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund (vgl. Karte im Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm und Ausführungen im Anhang A 1) weisen im Wesentlichen bereits eine standortgemäße Biotopausstattung auf, die es zu erhalten gilt. Aus den in der Gebietskulisse dargestellten Gebieten sind im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung für den Aufbau des Biotopverbundes weitere geeignete, landesweit oder regional bedeutsame Kern- und Verbindungsflächen sowie erforderliche Entwicklungsflächen für den Biotopverbund so auszuwählen und raumordnerisch zu sichern, dass ein Austausch zwischen den bedeutsamen Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften ermöglicht wird (vgl. Anhang A 1).

Dabei ist auch Karte 8 „Lebensraumverbundsystem für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderverhalten“ zu Grunde zu legen. Für die Leitarten Rothirsch, Luchs, Wolf und Wildkatze als großräumig lebende und wandernde Arten ist es erforderlich, ihre Lebensräume bzw. potenzielle Lebensräume sowie die Wanderkorridore zu sichern, um langfristig den für die Erhaltung der biologischen Vielfalt erforderlichen genetischen Austausch zu gewährleisten.

Der Biotopverbund ist durch die Einbindung weiterer außerhalb der Gebietskulissen liegender und regional bedeutsamer Gebiete mit Biotopverbundfunktion bzw. mit Entwicklungspotenzial für die Übernahme von Funktionen im Biotopverbund zu ergänzen. Dabei sind infrastrukturelle Entwicklungserfordernisse zu berücksichtigen.

Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit des Biotopverbundes ist bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten und Biotopschutz auf eine regions- und länderübergreifende Passfähigkeit zu achten. Durch die Träger der Regionalplanung sind entsprechende Abstimmungen zu führen.

Um innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz die Gebiete mit Verbundfunktion des Biotopverbundes i. S. des § 21 BNatSchG identifizieren zu können, sind diese in den Regionalplänen zu kennzeichnen.

Regionale Grünzüge und Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft oder Wald können sich bei Eignung mit Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz überlagern. Durch diese Überlagerung werden die multifunktionale Nutzung des Waldes sowie die derzeit bestehende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht eingeschränkt. Weiterhin können sich geeignete Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Retentionssraum) und Vorranggebiete Wasserversorgung mit Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz überlagern. Dadurch wird die vorrangige Funktion dieser Gebiete nicht beeinträchtigt.

zu Grundsatz 4.1.1.16

Sekundärlebensräume sind Ausweich- und Ersatzstandorte für seltene und gefährdete Arten- und Lebensgemeinschaften und insbesondere in strukturarmen Agrarlandschaften bedeutsam. Sie weisen extreme und seltene Standortverhältnisse auf. Charakteristisch sind u. a. nährstoffarme Rohböden und oligotrophe Gewässer. Auf diese speziellen Verhältnisse angewiesene Tier- und Pflanzenarten treten in den nivellierten und eutrophierten Landschaften sowohl in Sachsen als auch bundesweit außerhalb der ehemaligen Bergbaugebiete zu meist nur als Relikte auf, sofern sie noch nicht ausgestorben sind. In der Bergbaufolgelandschaft finden einige von ihnen geeignete bis optimale Lebensbedingungen. Dazu zählen Pionierarten offener Rohböden, Arten mit Teillebensräumen in oligotrophen Flachgewässern, Bewohner von Felspartien und Steilufern, aber auch Leitarten unterschiedlicher Sukzessionsstadien. Auch einige Hinterlassenschaften des Erzbergbaus wie Pingen, schwermetallhaltige Halden und Stollen können Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz entfalten (z.B. Schwermetallvegetation auf Halden, Stollen als Fledermausquartiere) und sollten mit Rücksicht auf diese Potenziale genutzt und entwickelt werden. Der Anteil von Rote-Liste-Arten ist in solchen Gebieten oft besonders hoch. Die Erhaltung der Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dient der Sicherung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) und einer Bewahrung der genetischen Ressourcen.

zu Grundsatz 4.1.1.17

Lebensräume, in denen eine ungelenekte, d. h. von menschlichen Zielsetzungen und Zweckbestimmungen freie Entwicklung ablaufen kann, sind aus unserer heutigen Landschaft so

gut wie verschwunden. Dies wird besonders deutlich an Bächen und Flüssen, an denen keine natürlichen dynamischen Veränderungen mehr ablaufen können, aber auch Waldökosysteme sind insgesamt forstlich überprägt. Natürliche ungestörte Prozesse sind jedoch für viele Arten und Lebensgemeinschaften und damit zur Erhaltung der natürlichen biologischen Vielfalt besonders bedeutsam. Die „Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt“ der Bundesregierung sieht daher vor, bis zum Jahr 2020 auf mindestens 2% der Landfläche Deutschlands „Wildnisentwicklungsgebiete“ zu etablieren, in denen sich die Natur wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickelt. Bisher ist dies in Sachsen insbesondere in Teilen des Nationalparks Sächsische Schweiz (5.027 ha, Zielstellung rd. 7.100 ha bis zum Jahr 2030), des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (1.125 ha), der Naturschutzgebiete „Königsbrücker Heide“ (5.063 ha) und „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ (454 ha) sowie einiger weiterer Naturschutzgebiete mit sog. Totalreservatsflächen (insgesamt rd. 800 ha) möglich. Bei kleinen und mittelgroßen Naturentwicklungsgebieten (10-1000 ha) bestehen deutliche Defizite bezüglich Anzahl, Fläche und räumlicher Verteilung, allerdings naturräumlich unterschiedlich. In fast der Hälfte der Naturräume Sachsens findet momentan gar kein Prozessschutz statt.

Als weitere Naturentwicklungsgebiete sollen Flächen mit unterschiedlichen ökologischen Standortbedingungen und Ausgangssituationen gesichert werden, deren Rahmenbedingungen geeignet sind oder soweit wieder hergestellt werden können, dass zukünftig natürliche oder naturnahe Entwicklungsprozesse ablaufen können und in denen keine erheblichen Störungen durch Siedlungen oder Infrastrukturen bestehen. Hierfür kommen insbesondere Teile ehemaliger Truppenübungsplätze und Bergbaufolgelandschaften, verschiedene Waldtypen, Flussauen oder Moore in Betracht. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob auch ausgewählte Seen unter Beachtung des Sächsischen Fischgesetzes ausschließlich naturschutzfachlichen Zielen gewidmet und der Eigenentwicklung überlassen werden können.

Die Sicherung dieser Gebiete kann durch das Naturschutzrecht (Totalreservate in Schutzgebieten, insbesondere in NSG), von forstlicher Seite (Naturwaldzellen) und vorsorgend durch die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan erfolgen.

Das Ziel der Sicherung von Naturentwicklungsgebieten sind Landschaften, die das Spektrum unterschiedlicher Sukzessionsstadien mit ihren vielfältigen Artenzusammensetzungen aufweisen, wobei auf Grund der Dynamik die tatsächliche Entwicklung nicht immer genau vorhersehbar ist. Um die notwendigen Wanderungsbewegungen von Arten zu ermöglichen, sind die Naturentwicklungsgebiete in den großräumig übergreifenden Biotopverbund einzubinden.

Neben dem Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt dienen die Naturentwicklungsgebiete als wichtige Untersuchungsräume für wissenschaftliche Studien und bieten als Gegenpol zur Kulturlandschaft die Möglichkeit, natürliche oder anthropogen ausgelöste Prozesse besser zu erkennen sowie ungelenkte Naturentwicklung im Zuge naturnaher Erholungsmöglichkeiten zu erleben. Soweit konfliktfrei möglich, soll ungelenkte Naturentwicklung für die Allgemeinheit erlebbar werden.

zu Grundsatz 4.1.1.18

Von oberflächennahem Grundwasser abhängige Landökosysteme wie Moore, Sümpfe, Au en und andere Feuchtgebiete weisen einen hohen Anteil an speziell angepassten Arten der Feucht- und Nassbiotope, insbesondere auch zahlreiche gefährdete Arten, auf. Sie sind deshalb sehr bedeutsam für den Schutz der Biodiversität. Diese Lebensräume sind aber auch besonders empfindlich gegen schädliche Stoffeinträge und übermäßige Wasserentnahmen, so dass der Erhalt bzw. die Verbesserung der relevanten Standortbedingungen, wie Wasserregime, -menge und -beschaffenheit, erforderlich ist.

Es gibt in Sachsen bei einer Gesamtfläche an Moorkomplexen von ca. 47.000 ha kaum noch naturnahe und nur noch sehr wenige Moore, in denen in größeren Teilbereichen ein

anhaltendes Torfwachstum auftritt (vgl. Anhang A 1 „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms“). Diese wenigen naturnahen Moore haben eine Refugialfunktion für „Schlüsselarten“, die torfbildend und damit für die Funktionalität der Moore unerlässlich sind. Ihre Erhaltung und naturnahe Entwicklung ist prioritär.

Der defizitäre Moorzustand bedeutet im Umkehrschluss, dass ein erhebliches Flächenpotenzial zur Renaturierung (Erhöhung der Naturnähe) und Revitalisierung („Wiederbelebung“, Initiierung von Torfwachstum) u. a. durch Maßnahmen der Wiedervernässung gegeben ist. Diese Maßnahmen sind mit hoher Dringlichkeit umzusetzen. Dabei sind die Belange der Trinkwasserqualität zu berücksichtigen. Solange der Wirkungszusammenhang zwischen der Renaturierung von Mooren und dem Austrag von Huminstoffen nicht hinreichend geklärt ist, sollte auf die Renaturierung von Mooren im Einzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen im Zweifel verzichtet werden.

Grundwasserabhängige Ökosysteme inklusive der Moore haben eine große Bedeutung für den Klimaschutz, da sie auf Grund ihrer hohen Kohlenstoffbindungs- und Speicherfähigkeit natürliche CO₂-Senken darstellen. So werden durch Maßnahmen zur Revitalisierung anthropogen gestörter, aber renaturierbarer Moorbereiche hohe Synergiewirkungen erreicht. Diese Bereiche sollen vorsorglich durch die Regionalplanung als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ gesichert werden (vgl. Begründung zu Z 4.1.1.6).

4.1.2 Grundwasser-, Oberflächenwasser-, Hochwasserschutz

Grund- und Oberflächenwasserschutz

Z 4.1.2.1 In den Regionalplänen sind

- Regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“,
- Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung und Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“

festzulegen.

Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen sowie die klimawandelbedingte Reduzierung der Grundwasserneubildung berücksichtigen, ist hinzuwirken. Eine dauerhafte qualitative und quantitative Beeinträchtigung der Grundwasservorkommen ist zu vermeiden.

Z 4.1.2.2 Die Nutzung der Elbe als Bundeswasserstraße ist im bisherigen Rahmen ohne weitere Ausbauten im Freistaat Sachsen zu gewährleisten. Maßnahmen zur Erhaltung der Schifffahrtsbedingungen auf der Elbe sollen unter Beachtung der ökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen geführt werden. Der Bau von Staustufen ist nicht vorzusehen.

Z 4.1.2.3 Zur Verbesserung der Gewässerökologie sind verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten. Ihre Durchgängigkeit ist herzustellen. Hierzu sind in den Regionalplänen regionale Schwerpunkte als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen.

G 4.1.2.4 Bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen sollen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung) und der Ver-

ringung von Hochwasserspitzen verstkt Manahmen der naturnahen Oberflchenentwsserung umgesetzt werden.

Z 4.1.2.5 Durch die Festlegung in den Regionalplnen von „Sanierungsbedrftigen Bereichen der Landschaft“ und „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, insbesondere fr die ffentliche Wasserversorgung und das kologische Verbundsystem, ist die Umsetzung der Manahmenprogramme und Bewirtschaftungsplne fr die Flussgebietseinheiten zu unterstten.

Vorbeugender Hochwasserschutz

G 4.1.2.6 Der Hochwasserschutz soll in den Flusseinzugsgebieten Sachsens - auch grenzbergreifend - abgestimmt sowie durch eine effektive Kombination von Manahmen der Eigenvorsorge der potenziell Betroffenen und weiteren Manahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gewhrleistet werden. Hierzu sollen weitgehend das natrliche Wasserrckhaltevermgen genutzt, ein uneingeengter, gefahr- und schadloser Hochwasserabfluss insbesondere in Siedlungsbereichen gewhrleistet sowie gefhrdete Bereiche von Besiedlung frei gehalten werden. Soweit dies nicht ausreicht, um Menschen, Infrastruktur oder bedeutende Sachwerte in vorhandenen Siedlungsbereichen vor Hochwasser zu schzen, sollen erganzend Manahmen des technischen Hochwasserschutzes getroffen werden.

Z 4.1.2.7 In den Regionalplnen sind Gebiete, die auf Grund potenziell starker Oberflchenabflusse eine Erhaltung und Verbesserung des Wasserrckhaltes besonders erfordern, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen. Diese Festlegung ist durch weitere Festlegungen, die auch dem Wasserrckhalt dienen, wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung, Waldschutz oder Natur und Landschaft sowie regionale Grnzige, zu erganzten.

G 4.1.2.8 Raumbedeutsame Planungen und Manahmen in den potenziellen Ausbreitungsbereichen der Flusse (Flussauen) sollen so gestaltet werden, dass Schden durch Hochwasser nicht eintreten oder zumindest so gering wie mglich gehalten werden.

Z 4.1.2.9 In den Regionalplnen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete fr den vorbeugenden Hochwasserschutz

- fr vorhandene und rckgewinnbare berschwemmungsbereiche zur Gewhrleistung und Verbesserung des natrlichen Wasserrckhalts in der Flche (Retentionssraum) und
- fr Risikobereiche in potenziellen berflutungsbereichen, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzeinrichtungen oder Extremhochwasser berschwemmt werden knnen, zur Minimierung mglicher Schden (Hochwasservorsorge)

sowie Art und Umfang der Nutzungen in diesen Gebieten festzulegen. Durch diese Festlegungen ist die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementplne zu unterstten.

Z 4.1.2.10 In den Regionalplnen sind Vorrang- und Vorbehaltsgesetze fr Manahmen des technischen Hochwasserschutzes, wie Standorte fr Talsperren, Hochwasserrckhaltebecken, Polder und linienhafte Hochwasserschutzanlagen, festzulegen.

Z 4.1.2.11 Die Entsorgungssicherheit von Abfällen im Falle von Hochwasserkatastrophenfällen ist zu gewährleisten.

Begründung zu 4.1.2 Grundwasser-, Oberflächenwasser-, Hochwasserschutz

Grund- und Oberflächenwasserschutz

zu Ziel 4.1.2.1

Der vorsorgende Grundwasserschutz orientiert sich landesweit am Besorgnisgrundsatz. Belastungen des Grundwassers und seiner Deckschichten sind zu vermeiden (Verschlechterungsverbot). Gebiete mit hoher Grundwassergefährdung liegen vor, wenn die Deckschichten auf Grund geringer Mächtigkeit bzw. ihrer geologischen Eigenschaften eine nur geringe Schutzwirkung für das Grundwasser aufweisen. Aus diesen Gründen bedarf es hier der erhöhten Achtsamkeit gegenüber gefährdenden Nutzungen.

Im Sinne des nachsorgenden Grundwasserschutzes sind Grundwasserschäden unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu sanieren. Grundwasserschäden sind entsprechend ihrem Gefährdungspotenzial zu beseitigen, Defizite auszugleichen. Vorrangig saniert werden sollen:

- Einzugsgebiete bedeutsamer Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung,
- Einzugsgebiete anderer bedeutender Grundwassernutzungen,
- mengenmäßige und chemische Belastungen in allen Grundwasserkörpern, für die ein Risiko hinsichtlich der Zielabweichung besteht, bzw. die den guten Zustand gemäß § 47 WHG (in Umsetzung von Artikel 4b WRRL) nicht oder nicht fristgemäß erreichen,
- Grundwasserabsenkungsgebiete infolge des Braunkohlenbergbaus,
- durch Uranbergbau (Wismut) und Altlasten beeinflusstes Grundwasser,
- durch ehemaligen Steinkohlenbergbau beeinflusstes Grundwasser.

Ein Grundwasserschaden liegt vor, wenn auf Grund anthropogenen Stoffeintrages die Stoffgehalte die Geringfügigkeitsschwelle „nicht nur kleinräumig“ übersteigen (erhebliche Verunreinigungen). Grundwasser kann als geringfügig verunreinigt eingestuft werden, wenn trotz einer Erhöhung der Stoffgehalte gegenüber den geogenen Hintergrundwerten und unabhängig von der tatsächlichen Nutzungssituation

- im oder durch das Grundwasser keine relevanten toxikologischen Wirkungen auftreten können und
- im Grundwasser die Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV und die Geringfügigkeitsschwellen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser eingehalten werden.

Die prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels in Sachsen lassen erwarten, dass in einigen Regionen die Grundwasservorkommen beeinträchtigt werden. Vulnerabilitätsanalysen in den Planungsregionen Westsachsen und Oberlausitz-Niederschlesien belegen die Empfindlichkeit ausgewählter Vorkommen gegenüber den Folgen des Klimawandels. Klimabedingte Beeinträchtigungen der Grundwasservorkommen ziehen Veränderungen des Naturhaushaltes nach sich, die ihrerseits eine Anpassung von Landnutzungen erfordern werden.

In Umsetzung der WRRL wurden 2009 für die Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne aufgestellt mit dem Ziel, für das Grundwasser ist bis spätestens Ende 2015 ein guter chemischer Zustand (Trendumkehr und Grenzwerte) und mengenmäßiger Zustand (Gleichgewicht zwischen Neubildung und Entnahme) zu erreichen. Signifikante und anhaltende Trends bei der Verschmutzung des Grundwassers sind umzukehren. Das Prinzip der einzugsgebiets-

bezogenen Betrachtung ist für alle raumrelevanten Maßnahmen und Planungen zu beachten. Einen wesentlichen Beitrag zur einzugsgebietsweisen Betrachtung bis zur unteren Ebene, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, haben die Bauleitplanung einschließlich Landschaftsplanung, die Flurneuordnung und weitere Fachplanungen zu leisten.

Die Regionalplanung setzt durch die Festlegung von „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ und „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ entsprechend Ziel 4.1.1.6 räumliche Schwerpunkte für die Umsetzung konkreter Maßnahmen und angepasster Bewirtschaftungsformen.

zu Ziel 4.1.2.2

Die Nutzung der Elbe soll – auch durch Unterhaltungsmaßnahmen - im bisherigen Rahmen gewährleistet werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen haben sich nach den Erfordernissen aus Naturhaushalt und Wasserwirtschaft zu richten. Ein Bau von Staustufen widerspricht den Forderungen der WRRL und ist sowohl aus verkehrswirtschaftlichen Gründen als auch wegen der damit verbundenen erheblichen Eingriffe in die Flusslandschaft im Freistaat Sachsen ausdrücklich nicht vorgesehen.

zu Ziel 4.1.2.3

Hinweis: Festlegungen zum Erhalt naturnaher Oberflächengewässer sind in Kap. 4.1.1 enthalten.

Gewässer inklusive ihrer Quellbereiche besitzen vielfältige ökologische Funktionen für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt, als Lebensgrundlage für den Menschen, sind klimatischer Ausgleichsfaktor sowie landschaftsprägende Bestandteile für Natur- und Kulturlandschaft.

Die Offenlegung und naturnahe Gestaltung von Fließgewässern ist für einen ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalt, für den vorbeugenden Hochwasserschutz, zur Unterstützung der Selbstreinigungskräfte und zur Biotopanreicherung verstärkt umzusetzen. In der Regel ist dabei von entsprechend mehrschichtigen Umweltvorteilen auszugehen. Die Renaturierungsmaßnahmen sollen auch die mit den Gewässern funktional verbundenen Ufer- und Auenbereiche einschließen.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur naturnahen Gestaltung bilden Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte, deren Nutzung den Ausbauzustand erfordert, wie künstliche oder erheblich veränderte Gewässer, z. B. für Wasserspeicherung, Stromerzeugung, Wasserregulierung, Freizeitnutzung oder Schifffahrt.

Für erforderliche Baumaßnahmen an Gewässern, z. B. zur Uferbefestigung zum Schutz vor Erosion, sollen die ökologischen und ökonomischen Vorteile der ingenieurbiologischen Bauweisen verstärkt genutzt werden. Sie sollen dem Ausbau mit unbelebten Baustoffen vorgezogen werden, wenn sie die Anforderungen an die Gewässernutzung, die Gewässerunterhaltung und den Hochwasserschutz erfüllen.

Die Regionalplanung setzt durch die Festlegung von „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ entsprechend Ziel 4.1.1.6 räumliche Schwerpunkte für die Umsetzung konkreter Maßnahmen der Fließgewässersanierung bzw. Fließgewässeröffnung.

zu Grundsatz 4.1.2.4

Die fortschreitende Flächenversiegelung und schnelle Ableitung von Regenwasser führt zu erheblichen Problemen, wie geringere Grundwasserneubildung und starke Beschleunigung der Regenwasserabflüsse sowie drohende Überflutung der Fließgewässer. Die Probleme werden sich zukünftig durch die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen, wie längere und ausgeprägte Trockenperioden sowie zunehmende Starkregenereignisse, verschärfen.

Niederschlagswasser soll nicht mit dem übrigen Abwasser abgeleitet (hydraulische Belastung der bestehenden Entwässerungssysteme) und behandelt (kostenintensive Reinigung) werden. Mit der naturnahen Oberflächenentwässerung können die Überflutungssicherheit für Siedlungsgebiete und Verkehrsflächen (Kappung von Hochwasserspitzen) und der Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung) insgesamt verbessert sowie Niederschlagswasserentsorgungskosten reduziert werden. Als Alternative zur Ableitung in unterirdischen Regenwasserkanälen orientiert sich die naturnahe Oberflächenentwässerung am natürlichen Wasserkreislauf. Das heißt, das Niederschlagswasser soll entstehungsnah so lange wie möglich in der Landschaft zurückgehalten, genutzt, versickert und verdunstet werden (dezentrale Bewirtschaftung). Dies verzögert den ggf. verbleibenden Abfluss in Oberflächengewässer.

Als Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung kommen in Betracht:

- Verminderung des Anteils versiegelter Fläche,
- Förderung der Versickerung des nicht oder nur gering verschmutzten Niederschlagswassers durch sickerfähige Oberflächen, Versickerungsmulden, Rigolen, Retentionsbecken etc. (dezentrale Systeme, intelligente Vernetzung der Systeme),
- verzögerte Zuführung des nicht oder nur gering verschmutzten Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf, Verlangsamung der Niederschlagswasserabflüsse, z. B. durch naturnah gestaltete Rinnen mit Hindernissen,
- Dachbegrünungen, Grünplanung unter Berücksichtigung von Pflanzen mit hoher Verdunstungsrate.

Ein bewusster und nachhaltiger Umgang mit Niederschlagswasser kann in Siedlungen zu weiteren Synergien führen. Durch das Sichtbarmachen des Wassers in der Landschaft erhöhen sich die Lebensumfeldqualität und der Erholungswert. Es können sich neue Lebensräume für Flora und Fauna entwickeln.

Naturnahe Oberflächenentwässerung erfordert auf Grund ihrer Komplexität einen interdisziplinären, vernetzten Planungsprozess, wofür Gemeinden und Planer Verantwortung tragen.

zu Ziel 4.1.2.5

Bei der Umsetzung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer und eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes in den Grundwasserkörpern nach § 83 WHG sind eine Vielzahl von Raum- und Nutzungsansprüchen zu berücksichtigen und Raumnutzungskonflikte zu lösen. Nutzungsansprüche bzw. nutzungsbedingte Beeinflussungen der Grund- und Oberflächengewässer gibt es insbesondere von Seiten der Landwirtschaft, Fischerei, Freizeitnutzung, Siedlungsentwässerung, Gewässerausbau, Wasserkraft, Wasserentnahme, Brauchwassereinleitungen.

Die Regionalplanung kann dazu beitragen, Nutzungsansprüche so zu koordinieren, dass die Umsetzung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne unterstützt werden. Dazu dienen insbesondere folgende Festlegungen in den Regionalplänen:

- „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ bzw. „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ wie Grund- und Oberflächenwasserkörper, die das Ziel eines guten Zustandes gem. WRRL nicht oder nicht fristgemäß erreichen; regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete; regionale Schwerpunkte zur Verbesserung der Gewässerökologie, Gebiete, in denen Grundwasser vorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können,
- Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten und Biotopschutz zur Sicherung eines ökologischen Verbundsystems, insbesondere natürliche und naturnahe Fließgewässer einschließlich der Quellbereiche, Auen und Gewässerrandstreifen.

Da sich die Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG auf Einzugsgebiete von Flüssen, die Flussgebietseinheiten, und nicht auf Verwaltungsgrenzen beziehen, sind die Festlegungen zwischen den betroffenen Trägern der Regionalplanung abzustimmen.

Vorbeugender Hochwasserschutz

zu Grundsatz 4.1.2.6

Vorbeugender Hochwasserschutz ist nicht ausschließlich und auch nicht vorrangig eine wasserwirtschaftliche Aufgabe. Vielmehr muss allgemein an der Vermeidung und Verminde-
rung von Risikopotenzialen angesetzt werden, durch die es im Hochwasserfall zur Gefähr-
dung von Leben, Gesundheit, bedeutenden Sachwerten sowie Kulturgütern und wichtiger
Infrastruktur kommen kann. Dies erfordert eine ganzheitliche, fachübergreifende und grenz-
überschreitende Betrachtung der Hochwasserrisiken und Vorsorgemaßnahmen unter be-
sonderer Berücksichtigung von Maßnahmen der Eigen- und der Flächenvorsorge. Einen
wesentlichen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz kann dabei die Raumordnung
mit ihren Instrumenten leisten. Die Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflä-
chen und Überschwemmungsbereichen ist in § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes
als raumordnerischer Grundsatz für den vorbeugenden Hochwasserschutz verankert. Eine
zusammenfassende Darstellung über das mögliche Vorgehen der Raumordnung ist in den
Handlungsempfehlungen der MKRO zum vorbeugenden Hochwasserschutz vom 14. Juni
2000 enthalten.

Die Erfahrungen vergangener Hochwasserereignisse belegen, dass Hochwasserschutz be-
reits in den Einzugsgebieten der Flüsse ansetzen muss. Dabei ist es in der Regel effizienter,
Hochwasser auslösende Niederschlagsmengen so weit wie möglich durch darauf ausgerich-
tete Flächennutzungen in den Einzugsgebieten sowie den natürlichen Überschwemmungs-
räumen (Flussauen) zurückzuhalten, als Hochwasserabflüsse beschleunigt durch ausgebau-
te und eingedeichte Flussläufe zu leiten. Den Flüssen ist hierfür ausreichend Raum zu ge-
ben. Dabei gelten uferbegleitender Baumbewuchs sowie Auwälder in der Regel nicht als
Behinderung des Abflusses. Insbesondere innerhalb und in Fließrichtung nahe unterhalb
von Siedlungen ist auf eine ausreichende Abflussmöglichkeit zu achten. Erst, wenn die Mög-
lichkeiten des natürlichen Wasserrückhalts und eines im Wesentlichen ungehinderten Ab-
flusses weitgehend ausgeschöpft sind, müssen ergänzend technische Hochwasserschutz-
anlagen zur Gefahrenminderung herangezogen werden. Da diese nur Schutz bis zum jewei-
ligen Bemessungshochwasser, aber nicht vor jedem möglichen Extremereignis bieten und
außerdem die Möglichkeit des Versagens besteht, kommt auch in Gebieten, die durch
Hochwasserschutzanlagen geschützt sind, den Grundsätzen der Eigen- und der Flächenvor-
sorge große Bedeutung zu.

Der vorbeugende Hochwasserschutz muss flussgebietsbezogen und unabhängig von admi-
nistrativen Grenzen erfolgen. Daher ist bei der Hochwasserrisikomanagementplanung eine
enge gemeinde-, kreis-, länder- und staatenübergreifende Kooperation erforderlich. Diese ist
auf internationaler Ebene durch die Internationalen Kommissionen zum Schutz der Elbe und
der Oder sowie auf Länderebene durch die Flussgebietsgemeinschaft Elbe und die Arbeit
der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) gewährleistet. Die bis 2015 zu erstel-
lenden länderübergreifenden Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietsein-
heiten der Elbe und der Oder müssen auch Maßnahmen der Raumordnung und Landespla-
nung zum Hochwasserschutz enthalten.

zu Ziel 4.1.2.7

Vielfältige Faktoren haben Einfluss auf die Abflussbildung. Einige sind nicht oder nur bedingt
beeinflussbar, wie z. B. das Niederschlagsgeschehen oder das Relief. Beeinflussbar sind

die Flächennutzung und die Art und Weise, wie bei der Nutzung mit den Flächen umgegangen wird. Darauf kann die Raumordnung mit ihren klassischen Instrumenten sowie im Rahmen ihrer Beratungs-, Moderations- und Koordinierungsfunktion hinwirken.

Handlungsbedarf besteht insbesondere in Gebieten, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelzen in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse auftreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern führen können. Betroffen sind vorwiegend die Mittelgebirge und das Hügelland. Gemäß § 100b Abs. 1 Satz 2 SächsWG werden „Hochwasserentstehungsgebiete“ durch die obere Wasserbehörde durch Rechtsverordnung festgesetzt. In diesen Gebieten unterliegen Vorhaben, die das Wasserrückhaltevermögen verschlechtern können, dem Genehmigungsvorbehalt.

Zusätzlich ist es notwendig, großräumig in gefährdeten Gebieten auf Maßnahmen hinzuwirken, die insgesamt positive ausgleichende Wirkungen auf den Wasserhaushalt haben. Mit der Ausweisung von „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ gem. Ziel 4.1.1.6 können Planungen und die Durchführung von konkreten Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft festgelegt werden, auf deren Umsetzung die Regionalplanung unter Einbeziehung der betroffenen Akteure hinwirken kann. Zudem können solche Ausweisungen eine Grundlage für die räumliche Steuerung von Fördermitteln sein.

Als Maßnahmen, die einen günstigen Einfluss auf das Wasserrückhaltevermögen haben, bieten sich an:

- Reduzierung der Bodenversiegelung,
- Versickerung von Regenwasser von Bauflächen,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der funktionellen Einheit zwischen Gewässer und Aue,
- Freilegung verrohrter oder unterirdisch geführter Wasserläufe,
- besonders auch den kleinen Flüssen Raum lassen und Herstellung eines naturnahen Zustandes der Gewässer,
- Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland oder Wald, vor allem in besonders erosionsgefährdeten Hang-, Tallagen und Überschwemmungsbereichen der Auen,
- Verzicht auf die Umwandlung von Grünland in Ackerland auf diesen Flächen,
- Anwendung von bodenschonenden Bewirtschaftungs- bzw. Anbau- und Bestellverfahren zur Erhaltung einer hohen Infiltrationsfähigkeit,
- Erhalt, Aufbau von Strukturen, die die Hänge (Abflussbahnen) unterteilen/unterbrechen und
- standortgerechte Waldbewirtschaftung.

Auch die Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie regionalen Grünzügen dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sollten insbesondere in den Gebieten mit potenziell starken oberirdischen Abflüssen auch unter dem Gesichtspunkt der positiven, ausgleichenden Wirkungen für den Wasserhaushalt angewendet werden. In Betracht kommen Ausweisungen gemäß Ziel 4.1.1.15, Ziel 4.1.3.3, Ziel 4.2.2.1 und Ziel 4.2.2.2.

Für diese Gebiete können in den Regionalplänen Festlegungen getroffen werden, die gewährleisten, dass alle raumbedeutsamen Flächennutzungsänderungen in diesen Gebieten auf ihre Konsequenzen zur Abflussbildung geprüft werden.

Grundlagen für die Ermittlung von Gebieten, die eine Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes besonders erfordern, sind u. a.

- die nach § 100b Abs. 1 Satz 2 SächsWG erlassenen Rechtverordnungen,
- die im Fachvorschlag des LfULG zur Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten enthaltene Gebietskulisse, Naturraumkarten, die auf der Basis der naturräumlichen Ordnung erarbeitet werden, mit ihren Dokumentationen. In den auf die Kartiereinheiten (Mikrogeochoren) bezogenen Dokumentationsblättern sind u. a. der jährliche Gebietsabfluss, das Fließgewässernetz und Flächennutzungen ausgewiesen, bei deren Änderung

eine günstige Wirkung hinsichtlich der Verminderung des Oberflächenabflusses erreicht werden könnte.

zu Grundsatz 4.1.2.8

Die Hochwasserereignisse 2002 und 2010 haben gezeigt, dass im Falle von Extremereignissen die Fließgewässer bei Überströmen und auch bei technischem Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen ihre seit Jahrhunderten angestammten Ausbreitungsbereiche (Flussauen) wieder einnehmen. Deshalb sind diese Flächen, ungeachtet vorhandener Gewässerausbaumaßnahmen und Hochwasserschutzanlagen, grundsätzlich überschwemmungsgefährdete Bereiche. Es empfiehlt sich, diese Flächen in Karten darzustellen, um die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in die Lage zu versetzen, in einer Risikoabwägung, soweit die Planungen und Maßnahmen nicht bereits gegen andere Ziele der Raumordnung (z. B. Ziel 4.1.1.3) oder Vorgaben der Fachgesetze (z. B. § 100 Abs. 2 SächsWG) verstößen, zu entscheiden, ob sie die Planung und Maßnahme überhaupt bzw. mit welchen Risikovorsorgemaßnahmen durchführen wollen. Dabei soll die Planung oder Maßnahme zumindest so gestaltet werden, dass Schäden möglichst nicht eintreten oder zumindest so gering wie möglich gehalten werden. Ob dies im Einzelfall erfüllt ist, ist unter Zuhilfenahme der vorgelegten Planungsunterlagen und der fachbehördlichen Stellungnahmen zu prüfen.

zu Ziel 4.1.2.9

Die natürlichen Überschwemmungsflächen der Fließgewässer sind historisch bedingt durch Gewässerausbauten und Aufhöhung gewässernaher Grundstücke und Bebauungen sowie durch Deiche stark verkleinert worden. Die heute noch nicht durch die vorgenannten Maßnahmen veränderten Überschwemmungsflächen sind deshalb möglichst vollständig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten. Eine weitere Inanspruchnahme für Baugebiete soll ausgeschlossen werden, um Retentionsräume zu erhalten und keine zusätzlichen Schadenspotenziale aufzubauen. Des Weiteren sollen dort, wo die Möglichkeit besteht, Gebiete durch Rückbau, Deichrückverlegungen oder Gewässerrenaturierungen für den natürlichen Wasserrückhalt zurück gewonnen werden.

Dazu sind in den Regionalplänen Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Retentionsraum) festzulegen. In Fällen, in denen eine regionalplanerische Letztentscheidung nicht möglich ist, kommt auch eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz in Betracht. Durch diese Festlegungen ist die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementpläne gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu unterstützen. Insoweit sind als Grundlage Aussagen in den Hochwasserschutzkonzepten bzw. -risikomanagementplänen, sofern vorliegend, heranzuziehen.

Damit wird auch dem Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG Rechnung getragen, wonach für den vorsorgenden Hochwasserschutz im Binnenland vor allem durch die Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen zu sorgen ist.

Die in Sachsen durch Rechtsverordnung oder Gesetz bereits flächendeckend festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete verfügen bereits über einen ausreichenden fachgesetzlichen Schutz. Sie sind durch die Regionalplanung nachrichtlich zu übernehmen und darzustellen. Bei besonderem raumordnerischen Erfordernis können sie in die Vorranggebiete integriert werden.

Natürliche Überschwemmungsbereiche haben häufig auch eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Sofern keine Konflikte absehbar sind, ist in den Regionalplänen eine Überlagerung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit Vorranggebieten Arten und Biotopschutz gem. Kap. 4.1.1 möglich. Sollte es dabei in Einzelfällen doch zu Konflikten kommen, gehen die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes soweit erforderlich vor.

Zur Minimierung des Schadenspotenzials sind für Risikobereiche in potenziellen Überflutungsbereichen, die bei Versagen bestehender Hochwassereinrichtungen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Hochwasservorsorge) festzulegen. Festzulegen sind insbesondere:

- Bereiche, in denen bei Überflutung oder Versagen der Schutzeinrichtung (Deiche etc.) Gefahr für Leib und Leben bestände, diese Gefahr nur durch erhöhte Vorkehrungen im Einzelfall beherrschbar und hochwasserangepasstes Bauen nur mit unvertretbarem Aufwand möglich wäre, in der Regel als Vorranggebiete,
- Bereiche, die derzeitig nur ein geringes Schadenspotenzial aufweisen und im Bedarfsfall zur Entlastung von Bereichen mit hohem Schadenspotenzial geflutet werden müssten, in der Regel als Vorranggebiete,
- Bereiche, die bereits bestehende Siedlungsflächen umfassen bzw. Bereiche mit besonderem Schadenspotenzial, die einem hohen Risiko des Hochwassers ausgesetzt sind,
- Bereiche, in denen die Abwehr von Hochwasserschäden und Gefahren durch bauliche Maßnahmen mit vertretbarem Aufwand erreicht werden können.

In hochwassergefährdeten Bereichen sollten historisch gewachsene Siedlungen grundsätzlich durch funktionsfähige Anlagen gegen Hochwasser geschützt werden. Diese Schutzanlagen müssen für große Hochwasserereignisse bemessen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik funktionssicher geplant werden. Dennoch können Hochwasserschutzanlagen keine absolute Sicherheit garantieren. Katastrophen, z. B. durch Deichbrüche oder ein Überströmen von Deichen bei extremen Hochwasserereignissen, können nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Auch hinter den Deichen ist deshalb eine stärkere Berücksichtigung des Restrisikos notwendig. Mit der raumordnerischen Ausweisung von potenziellen Überflutungsbereichen (hinter Deichen) sollen das Bewusstsein für dieses Restrisiko in deichgeschützten Bereichen geschärft sowie entsprechend angepasste Raumnutzungen initiiert werden. Für besonders gefährdete Teile von Risikobereichen besteht das Erfordernis, eine neue Siedlungsnutzung auszuschließen. Hier ist in der Regel die Festlegung als Vorranggebiet geboten. Bei einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist die konkrete Berücksichtigung der Risiken Aufgabe kommunaler Planungen und Maßnahmen. Eine weitere Siedlungsentwicklung soll in diesem Fall nicht generell ausgeschlossen, sondern dem Risiko angepasst werden. Geeignete Maßnahmen können z. B. sein:

- Verzicht auf Ansiedlung hochwasserempfindlicher Flächennutzungen in besonders tiefliegenden Geländepartien (die im Falle der Überflutung besonders hohe Wasserstände aufweisen),
- hochwasserangepasste Ausführung von Gebäuden, Sicherung von Öltanks etc..

Die zeichnerische Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Regionalplänen erfolgt in einem Maßstab, in dem eine flächengenaue, flurstückskonkrete Abgrenzung nicht möglich ist. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Regionalplanung die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in einem entsprechend aussagekräftigen, größeren Maßstab darstellt.

zu Ziel 4.1.2.10

Auf Grund der geomorphologischen Bedingungen und der dichten Besiedlung im Freistaat Sachsen sind geeignete Standorte für wirtschaftlich begründbare Talsperren oder Hochwasserrückhaltebecken nur noch begrenzt vorhanden. Die noch bestehenden Möglichkeiten sollten daher raumordnerisch für eine mögliche Wasserspeicherung erhalten bleiben.

Aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit sind auch technische Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen. Für diesen Zweck ist es notwendig, Flächen zu bestimmen und zu sichern, die für die Rückgewinnung von Retentionsräumen bzw. ent-

sprechende Bauwerke zur Verfügung stehen. Die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und sich am Schadenspotenzial orientieren. Die Ausweisung solcher Flächen ist vor allem in enger Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung aber auch mit anderen betroffenen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

zu Ziel 4.1.2.11

Auf Grund des Hochwassers 2002 mussten im Freistaat mehr als 600 000 t Hochwasserabfälle zusätzlich entsorgt werden. Eine ähnliche Situation ergab sich auch beim Neißehochwasser 2010. Im Unterschied zur Situation beim Hochwasser 2002 sind die meisten Depo-nien, auf denen damals kurzfristig Abfälle abgelagert werden konnten, nicht mehr in Betrieb. Abfälle müssen zudem seit dem 01.06.2005 vor einer Ablagerung vorbehandelt werden.

Die vorhandenen Abfallbehandlungsanlagen sind im Katastrophenfall oft nicht in der Lage, eine so große Menge Abfälle zusätzlich zu behandeln. Ausreichend Zwischenlager (welche einer Genehmigung bedürfen) für eventuelle Katastrophenfälle, deren Ausmaß nicht absehbar ist, ungenutzt vorzuhalten, ist nicht möglich. Dennoch müssen Abfälle in ähnlich gelagerten Katastrophenfällen so zwischengelagert werden können, dass sie für einen schnellen Abtransport bereit stehen.

Die Auswahl geeigneter Gebiete, obliegt der Fachplanung (Katastrophenschutzplanung) und sollte in Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden. Die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger müssen sich bezüglich geeigneter Flächen mit den Katastrophenschutzbehörden abstimmen.

4.1.3 Bodenschutz, Altlasten

Karte: Die Gebiete mit speziellem Bodenschutzbedarf sind in Karte 9 dargestellt.

Hinweis: Weitere Festlegungen zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme sind insbesondere in Kap. 2.2.1 und 2.2.2 enthalten.

G 4.1.3.1 Bei der Nutzung des Bodens sollen seine Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit sowie seine Unvermehrbarkeit berücksichtigt werden. Bodenverdichtung, Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Wasser- und Nährstoffhaushalt sollen durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung, angepasste Flur- und Schlaggestaltung und Anlage erosionshemmender Strukturen vermieden werden.

G 4.1.3.2 Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen soll auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Landwirtschaft, den Arten- und Biotopschutz, als natur- und kulturgeschichtliche Urkunden oder für die Regeneration der Ressource Wasser haben, gelenkt werden.

Z 4.1.3.3 In den Regionalplänen sind Gebiete mit Böden besonderer Funktionalität zu sichern.

Z 4.1.3.4 In ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden und regional bedeutsame Altlasten sind in den Regionalplänen als „Sanierungsbedürftige Be-

reiche der Landschaft“ festzulegen. Sofern erforderlich, sind besonders empfindliche Böden als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen.

Begründung zu 4.1.3 Bodenschutz, Altlasten

zu Grundsatz 4.1.3.1 und Grundsatz 4.1.3.2

Böden nehmen eine Vielzahl von Funktionen im Naturhaushalt sowie für den Menschen und die Gesellschaft wahr. Der Boden stellt das Bindeglied zwischen den Umweltkompartimenten Klima/Luft, geologischer Untergrund, Oberflächen- und Grundwasser sowie Vegetation und Tierwelt dar. Die hierbei auftretenden Transformationsprozesse haben direkten Einfluss auf die Nahrungskette und die Umweltqualität.

Die zunehmende Intensität der Bodennutzung und der ständig wachsende Flächenbedarf der modernen Gesellschaft führen dazu, dass die Böden verändert, belastet und verbraucht werden. Der hohe Flächenverbrauch verursacht u.a. hohe Verluste bzw. Einschränkungen an bodenfunktionalen Leistungen, die auch Auswirkungen auf andere Bereiche des Naturhaushaltes haben. Daher sollen Böden mit einer besonderen Funktionalität im Naturhaushalt (vgl. Z 4.1.3.3) vor Inanspruchnahme bewahrt und flächeninanspruchnehmende Nutzungen auf weniger wertvolle Böden gelenkt werden.

Eine standortgerechte Bodennutzung ist langfristig auch aus ökonomischen Gründen sinnvoll.

Dringende fachübergreifende Aufgaben des Bodenschutzes können durch die Raumordnung wahrgenommen werden, indem diese dazu beiträgt, dass die Vielzahl von Ansprüchen an den Boden koordiniert wird, dabei die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Böden berücksichtigt, und der Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für bestimmte Nutzungen nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt wird. Dabei liegt der konkrete Handlungsbedarf für raumordnerische Festlegungen zum vorsorgenden Schutz des Bodens sowie zur Sanierung beeinträchtigter Böden auf der Ebene der Regionalplanung, da auf Grund der starken räumlichen Differenziertheit der Böden landesweit geltende Festlegungen bzw. Ausweisungen nur bedingt sinnvoll sind.

zu Ziel 4.1.3.3

Um den generellen landesplanerischen Grundsatz der angepassten Nutzung und schonenden Neuinanspruchnahme von Boden nach G 1 umsetzen zu können, sind Böden mit besonderer Funktionalität in den Regionalplänen zu sichern.

Dies gilt insbesondere für:

Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit

Böden der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind im besonderen Maße von Flächenentzug betroffen. Böden mit einer regional bedeutsamen hohen Produktionsfunktion sind gemäß Kap. 4.2.1 in den Regionalplänen als Vorrang- und ggf. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zu sichern. Diese Böden zeichnen sich in der Regel immer auch durch hohe Speicher-, Puffer-, und Filterfunktion aus.

Besonders naturnahe Böden

Böden sind besonders naturnah, wenn sie nicht anthropogen beeinflusst sind und die Horizontabfolge des Bodenprofils vollständig und charakteristisch ausgeprägt ist. Da Böden in der heutigen Kulturlandschaft nahezu flächendeckend anthropogen beeinflusst sind, ist zur

Bewahrung eines breiten Naturspektrums sowie des natürlichen genetischen Erbes die Erhaltung der verbliebenen naturnahen Böden notwendig.

Für besonders seltene und naturnahe Böden kommt eine Ausweisung als Vorrang-Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft in Betracht.

Böden mit besonderer Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte

Böden sind von besonderer natur- und kulturhistorischer Bedeutung, wenn sie im Profilaufbau Zeugnis ablegen über vergangene geologische Epochen bzw. über die Entwicklung des Menschen oder seines Einflusses auf die Natur. Dies können sein:

- Böden mit repräsentativer Ausprägung und besonderer Bedeutung als Anschauungs- und Forschungsobjekt der Bodenentwicklung, z. B. fossile Böden, Reliktböden sowie
- Denkmale im Boden von erdgeschichtlicher oder archäologischer Bedeutung, z. B. Reste früherer Besiedlung oder Nutzungsform, Gräber, Fundstätten.

Für Böden mit besonderer Archivfunktion kommt eine Ausweisung als Vorrang-/ Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft in Betracht.

Böden mit besonderer Speicherfunktion

Böden mit hoher Wasseraufnahmefähigkeit begünstigen die Versickerung und minimieren den Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser. Dieser Regulationseffekt der Abflussretention dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz und begünstigt die Nutzung der Landschaft. Dem Schutz dieser Böden wird vor dem Hintergrund des Klimawandels in Zukunft eine größere Rolle zukommen, insbesondere durch die mögliche Zunahme von Starkregenereignissen sowie in Gebieten, die durch zurückgehende Sommerniederschläge und höherer Verdunstung auf Grund steigender Temperaturen eine Verringerung des Saldos der klimatischen Wasserbilanz zu verzeichnen haben.

Für Böden mit besonderer Speicherfunktion kommt eine Ausweisung gemäß Ziel 4.1.1.6 in Betracht.

Böden mit besonderer Filterfunktion

Böden mit besonderer Filterfunktion dienen der Grundwassererneubildung und dem Grundwasserschutz wegen der spezifischen Durchlässigkeit für Sickerwasser sowie Filterung des Wassers bei der Bodenpassage, indem organische und anorganische Beimengungen zurückgehalten werden. Die damit verbundene Regeneration der Ressource Wasser erfüllt eine wesentliche Aufgabe im Rahmen der Wassergewinnung und -versorgung.

Für Böden mit besonderer Filterfunktion kommt eine Ausweisung gemäß Ziel 5.2.1 (Auftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Grundwasserschutz) in Betracht.

Böden mit besonderer Biotopentwicklungsfunction

Böden weisen vor allem dann eine hohe Biotopentwicklungsfunction auf, wenn die Bodenverhältnisse auf engem Raum sehr unterschiedlich sind, wenn es sich um naturnahe Böden oder landwirtschaftliche Grenzertragsböden (i. d. R. Bodenwertzahlen < 30) handelt. Dies sind insbesondere Extremstandorte mit hoher Trockenheit, Feuchte, Nährstoffarmut oder extremen Säure-Basen-Verhältnissen.

Für diese Gebiete kommt eine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft in Betracht.

Böden mit hoher Klimaschutzfunktion

Hydromorphe Böden wie Moorböden und semiterrestrische Böden (Gleye, Auenböden) haben eine hohe Kohlenstoff-Senkenfunktion. Aus Gründen des Klimaschutzes gilt es diese

Böden insbesondere vor Entwässerung (führt zu einer Freisetzung von Kohlenstoff) und Versiegelung zu schützen. Da diese Böden häufig auch eine hohe Biotopentwicklungsfunktion haben, gibt es hier große Synergieeffekte zwischen Klimaschutz und Naturschutz.

Für Böden mit hoher Klimaschutzfunktion kommt eine Ausweisung gemäß Z 4.1.1.6 oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft in Betracht.

Die Gebiete mit Böden besonderer Funktionalität können in den Regionalplänen auch als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz ausgewiesen werden.

zu Ziel 4.1.3.4

Als in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden kommen insbesondere in Betracht:

- Böden mit hoher chemischer Belastung (z. B. durch Schwermetalle, organische Schadstoffe, Säurebildner),
- Böden mit hoher physikalischer Belastung (z. B. Böden mit besonderer Erosionsgefährdung, schadverdichtete Böden, Böden mit hohem Versiegelungsgrad).

Als besonders empfindliche Böden kommen in Betracht:

- Böden mit geringer Filter- und Pufferkapazität,
- Böden mit geringer Speicherkapazität,
- Böden mit hoher bis sehr hoher Erosionsgefährdung (DIN 19708),
- Erosionsgefährdete Böden,
- verdichtungsempfindliche Böden (z.B. vernässte Böden),
- entwässerte hydromorphe Böden oder teilabgetorfte Moore.

In Karte 9 sind als Gebiete mit speziellem Bodenschutzbedarf in Sachsen die „Gebiete > 100 ha mit hoher bis sehr hoher Wassererosionsgefährdung des Ackerbodens“ und die „Gebiete mit Anhaltspunkten für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderung“ dargestellt.

Sachsen hat aufgrund seiner Naturraumausstattung (Relief, Böden und Starkregenereignisse) ein hohes Gefährdungspotenzial bezüglich Bodenerosion durch Wasser. Rund 60% der Ackerfläche Sachsens haben eine hohe bis sehr hohe potenzielle Wassererosionsgefährdung (DIN 19708) und 7% der Ackerflächen eine hohe bis sehr hohe potenzielle Winderosionsgefährdung (DIN 19706). Anhaltspunkte für großflächige schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffe i. S. des Ziels weisen vorwiegend Gebiete im Einflussbereich des ehemaligen Erzbergbaus einschließlich der zugehörigen Hüttenindustrie auf. Nicht Gegenstand dieser Betrachtungen sind punktuelle Belastungen (Altlasten). Diese unterliegen einer Einzelfallbehandlung auf Grundlage von Bundesbodenschutzgesetz und –verordnung. Verbreitet werden die Schadstoffe (insbesondere Schwermetalle) durch das Verbringen von Bergematerial, Aufbereitungsrückständen oder Schlacken sowie auf dem Luft- bzw. Wasserpfad. Dementsprechend sind neben den Herkunftsgebieten selbst auch deren Umgebung sowie die Auensedimente von Wasserläufen mit Einzugsgebieten im Erzgebirge zu beachten.

4.1.4 Siedlungsklima

Z 4.1.4.1 Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln sowie von Neubebauung bzw. Versiegelung freizuhalten.

Dazu sind in den Regionalplänen siedlungsrelevante

- **Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie**
- **Frisch- und Kaltluftbahnen**
- festzulegen.**

Z 4.1.4.2 Anlagen mit schädlichen und störenden Emissionen dürfen die bodennahen Luftsichten in siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereichen in ihrem Verlauf nicht behindern oder mit Schadstoffen belasten.

G 4.1.4.3 Innerhalb des Siedlungsgefüges sollen siedlungsklimatisch relevante Strukturen und Räume mit ausgleichender Wirkung hinsichtlich sommerlicher Hitzebelastung geschaffen werden.

Begründung zu 4.1.4 Siedlungsklima

zu Ziel 4.1.4.1 und Ziel 4.1.4.2

Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Klimas zu entwickeln, zu sichern oder soweit erforderlich und möglich, angemessen wiederherzustellen. Dabei ist auch den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, Rechnung zu tragen.

Angesichts bereits nachgewiesener und prognostizierter Klimatrends für die kommenden Jahrzehnte gewinnt die Vorsorge schadstoffärmer Frisch- und Kaltluft innerhalb des Siedlungsgefüges im Rahmen der Daseinsvorsorge zunehmend an Bedeutung.

Überörtlich bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete sind dann zu sichern, wenn die entstehende Kaltluft in für Kaltluft „bedürftige“ Siedlungsgefüge abfließen kann. In Frischluftentstehungsgebieten wird belastete Luft durch großflächige Gehölzbestände gereinigt und kann so je nach Windrichtung zur Entlastung der durch Verkehr und andere siedlungsinterne Emittenten belasteten Luft beitragen.

Siedlungsnahe Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete müssen funktionsfähig erhalten und, falls die sich anschließende siedlungsklimatische Situation innerhalb des Siedlungsgefüges es erfordert und geeignete siedlungsinterne Strukturen nicht vorhanden sind, diese zusätzlich geschaffen werden (vgl. auch Kriterien zur Waldmehrung).

Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche können in den Regionalplänen in Verbindung mit anderen schutzbezogenen Vorrangausweisungen (z. B. Natur und Landschaft, Wald, Landwirtschaft oder regionale Grünzüge) ausgewiesen werden. Die zusätzliche siedlungsklimatische Funktion dieser Ausweisungen ist dabei symbolhaft zu kennzeichnen.

Ebenso wie bei Immissionsbelastungen der bodennahen Luftsichten mit schädlichen Stoffen spielen nächtliche Kaltluftabflusssysteme auch für Geruchsimmisionen in der Nachbarschaft bodennaher Emittenten (u. a. Tierhaltungsanlagen, Kompostieranlagen, Deponien, Abfalllagerstätten) eine entscheidende Rolle. Diese bilden sich bevorzugt unter schwachwindigen Strahlungswetterlagen aus. Da aufgrund der extrem stabilen Schichtung innerhalb der Kaltluftschicht, verbunden mit geringen Windgeschwindigkeiten, die in die Kaltluftschicht freigesetzten Emissionen nur sehr langsam auf ihrem Transportweg verdünnt werden, nimmt man unter solchen meteorologischen Bedingungen Gerüche in der Nachbarschaft von o. g. Anlagen verstärkt und lang anhaltend wahr. Durch ungehinderten Stofftransport können belästigende Geruchsereignisse auch weit entfernt von den Anlagen auftreten.

zu Grundsatz 4.1.4.3

Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen Rechnung zu tragen, die der Anpassung

an die Folgen des Klimawandels dienen. Insofern muss die Vorsorge für das Siedlungsklima auch Strukturen innerhalb des Siedlungsgefüges einbeziehen.

Im Zusammenhang mit dem prognostizierten Klimawandel gewinnt das Leitbild der „perfektierten Stadt“ wieder an Bedeutung. Dazu muss in den Städten das bestehende Freiflächen- system hinsichtlich seiner Vegetationsstrukturen überprüft und unter Ergänzung von Brach- flächen ein System aus siedlungsklimatisch wirksamen Grünflächen und verbindenden Ve- getationsstrukturen entwickelt werden, das sommerliche Hitzbelastungen mildert und attrak- tive Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien schafft. Dabei sind Synergien im Sinne einer integ- rierten Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung aufzugreifen. Ferner sind dabei auch die Bedürfnisse der städtischen Tierwelt zu berücksichtigen.

Wesentliche Gebiete des Freiflächensystems müssen, um klimatisch wirksam zu sein, über 1 ha groß, wenig durch Emissionen (insbesondere durch Verkehr) belastet und möglichst kompakt gestaltet sein. Das heißt, das Verhältnis der Seiten der Grundflächen sollte mindestens im Verhältnis 1:4 stehen. Je nach Vegetation und Freiraumnutzungen können diese Grünflächen entweder tags (z. B. urbaner Wald) oder/und nachts (Offenland kombiniert mit Gehölzen) klimatisch wirksam sein.

4.2 Freiraumnutzung

4.2.1 Landwirtschaft

Z 4.2.1.1 In den Regionalplänen sind auf mindestens 35% der regionalen landwirt- schaftlichen Nutzfläche regional bedeutsame Gebiete für die landwirt- schaftliche Produktion, als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen.

Z 4.2.1.2 Es ist darauf hinzuwirken, die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Böden den absehbaren Folgen des Klimawandels zur Stabilisierung der Umweltsituation und damit auch zur Vermeidung von Ertragsausfällen anzupassen.

Z 4.2.1.3 Es ist darauf hinzuwirken, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Flä- chen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, naturnaher Lebens- räume und zur Förderung der biologischen Vielfalt beiträgt.

Z 4.2.1.4 Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anteil ökologisch bewirtschafteter Flä- chen an der landwirtschaftlichen Fläche weiter zunimmt.

Begründung zu 4.2.1 Landwirtschaft

zu Ziel 4.2.1.1

Die raumordnerische Sicherung von Gebieten mit aus landwirtschaftlicher Sicht regional bedeutsamen Böden hat das Ziel, langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine leis- tungsfähige Landwirtschaft auch vor dem Hintergrund des Klimawandels zu sichern sowie die Voraussetzung für eine verbrauchernahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung zu erhalten.

Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Flächen sind nicht gleichmäßig über die einzelnen Planungsregionen verteilt. Um dennoch eine verbrauchernahe Versor- gung der Bevölkerung (insbesondere mit Frischprodukten) gewährleisten zu können, müs-

sen auch im regionalen Kontext Schwerpunkte für eine Flächensicherung gesetzt werden können.

Neben der Sicherung von Gebieten mit einer besonderen Bodengüte sollen daher für die landwirtschaftliche Produktion geeignete Gebiete auch nach folgenden Kriterien ausgewählt werden:

- Eignung der Böden für regional bedeutsame Sonderkulturen (z. B. Spargel),
- Böden für die verbrauchernahe Versorgung von Verdichtungsräumen,
- zum Obstbau genutzte Böden,
- im Zusammenhang mit bestehender landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltung stehende Böden zur Futterversorgung.

Die Tatsache einer Erosionsgefährdung, wie sie beispielsweise in der Ausweisung als Bereich der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen zum Ausdruck kommt, steht einer Sicherung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft nicht grundsätzlich entgegen.

Die raumordnerische Sicherung hat durch Vorranggebiete zu erfolgen, welche durch Vorbehaltsgebiete ergänzt werden können. Dies bedeutet, dass der Nutzung der Böden dieser Gebiete als landwirtschaftliche Nutzfläche großflächig keine anderweitige Nutzung entgegenstehen darf. Insofern ist eine Errichtung beispielsweise von Windenergieanlagen möglich, wenn sie der landwirtschaftlichen Nutzung untergeordnet wird, ebenso die Anlage naturnaher Strukturelemente (vgl. 4.2.2.3).

Die raumordnerische Sicherung landwirtschaftlicher Nutzfläche dient nicht unmittelbar dem Erhalt des bestehenden Anteils an landwirtschaftlicher Nutzfläche im Freistaat, sondern im Sinne des Grundsatzes § 2 Nr. 4 ROG zur Erhaltung und Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft dem Erhalt von Flächen, welche für die Nahrungsmittel-, Futtermittel- oder Biomasseproduktion langfristig besonders geeignet sind. Eine Überlagerung von Vorranggebieten Landwirtschaft und Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz ist dann möglich, wenn in beiden Fällen die Landschaft (Nutzungsform und Landschaftsbild) geschützt werden soll. Im Falle des Schutzes vom Aussterben bedrohter Arten wäre dies nicht gegeben.

Zur landwirtschaftlichen Nutzung von Böden gehört auch die Tierhaltung. In diesem Zusammenhang erforderliche bauliche Anlagen zur Tierhaltung sind daher zulässig, soweit diese einem landwirtschaftlichen Betrieb gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen. Allerdings sollen diese, soweit ohne Bezug zu bisherigen Stallanlagen und agrarstrukturell vertretbar, die raumordnerisch gesicherten Böden möglichst geringfügig in Anspruch nehmen.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die landwirtschaftliche Produktion sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ebenso wie im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten.

zu Ziel 4.2.1.2

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist den Erfordernissen des Klimawandels durch Maßnahmen Rechnung zu tragen, die sowohl der Anpassung an den Klimawandel dienen als auch den Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden und des Wasserhaushaltes sichern.

Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft durch die Stabilisierung der Umweltsituation sind regional differenziert Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klima-

wandels erforderlich. Neben weiter steigenden Temperaturen und einer Abnahme von Frühjahrs- und Sommerniederschlägen muss sich die Landbewirtschaftung vor allem auf eine Zunahme von Extremereignissen (Hitze-/Trockenperioden, Starkregen etc.) einstellen. Dadurch können Ertragsschwankungen und –einbußen insbesondere auf den Sandstandorten in Nord- und Ostsachsen zunehmen.

Maßnahmen zur Stabilisierung der Umweltsituation sind insbesondere erforderlich:

- auf Sandstandorten in Nord- und Ostsachsen aufgrund der Gefahr zunehmender Winderosion sowie einer trockenheitsbedingt schlechteren Nitrataufnahme durch die Pflanzenbestände mit der Gefahr erhöhter Nitratauswaschung in der winterlichen Sickerwasserperiode oder durch Starkregen; außerdem kommt auf diesen Standorten der Humusreproduktion besondere Bedeutung zu. Sofern nicht gezielt Anpassungsmaßnahmen ergriffen werden, besteht die Gefahr wiederkehrender Ertragsausfälle,
- auf Lößstandorten aufgrund der hohen und sehr hohen potenziellen Erosionsgefährdung, der Verdichtungsempfindlichkeit (Grundwasserneubildung etc.) sowie der Gefahr trockenheitsbedingt steigender Nitratgehalte im Sickerwasser,
- in den Vor- und Mittelgebirgsstandorten aufgrund der hohen potenziellen Erosionsgefährdung sowie eines erwärmungsbedingten Humusabbaus und einer dadurch bedingten Gefahr vorübergehend erhöhter Stoffausträge (Nitrat, Kohlendioxid, Lachgas).

Landwirtschaftlich genutzte Flächen insbesondere im Norden von Sachsen, deren potenzielle Erosionsgefährdung durch Wind als hoch bzw. sehr hoch eingeschätzt wird, können durch eine fachgerechte Bewirtschaftung und bedarfsweise durch die Anlage geeigneter Windschutzstreifen auch einer potenziellen Gefährdung des Straßenverkehrs vorbeugen.

Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind vor allem Maßnahmen zu unterstützen, die die Verdunstung der Bodenfeuchte und den Oberflächenabfluss minimieren, den Wasserrückhalt in der Fläche erhöhen, die Wasserverfügbarkeit und Wassernutzungseffizienz der Kulturpflanzen verbessern, Bodenerosion und Stoffaustrag vermindern sowie die Humusreproduktion sicherstellen (Wahl geeigneter Anbaustrukturen).

zu Ziel 4.2.1.3

Der Plansatz nimmt Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG, nach welchen die wirtschaftlichen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktion zu gestalten und die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen sind, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen im ländlichen Raum zu schützen.

Die Bilanz der Europäischen Union zeigt, dass das Ziel zur Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis 2010 verfehlt wurde. Die Konsequenz ist, den Gedanken des Erhaltes der Artenvielfalt besser als bisher in die Fachpolitiken, aber auch im Rahmen der Regionalentwicklung als Vorgabe für die Förderpolitik zu integrieren (vgl. Biodiversitätsaktionsplan (BAP) der EU (2006) sowie globaler Strategieplan 2011-2020 der zehnten Vertragsstaatenkonferenz zur UN-Konvention zur Biologischen Vielfalt (Oktober 2010).

Über die Hälfte der Landesfläche in Sachsen wird landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die biologische Vielfalt in der intensiv genutzten Agrarlandschaft ist so gefährdet, dass nicht nur der Verlust eingedämmt werden muss sondern diese sogar einer besonderen Förderung bedarf. Insbesondere durch die Agrar- und Förderpolitik muss dem Erhalt und der Wiederherstel-

lung im direkten Zusammenhang mit der Landbewirtschaftung stehender Lebensräume wieder der Bedeutung beigemessen werden.

Das betrifft Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von ökologisch wirksamen Strukturen, insbesondere entlang von Wegen, Straßen und Gewässern innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die eine Zurücknahme der Bewirtschaftung erfordern. Somit umfasst die Zielstellung eine Strukturierung der Agrarlandschaft durch die Anlage von entsprechend bemessenen Feldrainen und Feldhecken (vgl. auch Anhang A 1 „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms“).

Gemäß der Mitteilung der Europäischen Kommission bezüglich des Beitrages der Regionalpolitik zum nachhaltigen Wachstum im Rahmen der Strategie Europa 2020 soll die Biodiversität zukünftig auch über den Struktur- und Kohäsionsfonds im Rahmen der Regionalentwicklung unterstützt werden. Damit kann insbesondere im Rahmen der Flurneuordnung ein Beitrag zur biologischen Vielfalt geleistet werden. Im Zusammenhang mit der Schaffung einer möglichst günstigen Agrarstruktur ohne Flächenverluste für die Landwirte soll die Neustrukturierung der Eigentumsverhältnisse auch die Anlage entsprechender Landschaftsstrukturen ermöglichen und fördern. Die Herstellung solcher Strukturen ist ein nutzungintegrierter Ansatz im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

zu Ziel 4.2.1.4

Bei einer intensiven Bodennutzung ist auf lange Sicht eine nachhaltige Beeinträchtigung von Böden, Grundwasser und Artenvorkommen nicht auszuschließen. Deshalb gilt es, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von landwirtschaftlich genutzten Böden mit hohem Ertragspotenzial unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu erhalten, vor allem durch zunehmende Anwendung bodenschonender und umweltgerechter Bewirtschaftungsverfahren. Mit dem Bewirtschaftungsverfahren des ökologischen Landbaus kann dabei die höchste Stufe der Umweltentlastung (Wasser- und Bodenschutz, Artenvielfalt, Klimaschutz) erreicht werden, da u. a. auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel vollständig verzichtet wird. Der Flächenanteil des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Sachsen lag 2010 bei 3,7 % (34.036 ha). Vor dem Hintergrund des hohen Marktpotenzials und der Umweltvorteile wird angestrebt, den Anteil deutlich zu erhöhen. Dem müssen allerdings die freien unternehmerischen Entscheidungen der Landwirtschaftsbetriebe für den Ökolandbau vorausgehen. Neben der Umweltentlastung dient diese Ausweitung einer Bedienung der wachsenden Nachfrage nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln. Zur Realisierung der Zielsetzung ist es u. a. erforderlich, ökologisch wirtschaftende Betriebe in ihrem Bestreben nach Flächenaufstockung/Arrondierung zu unterstützen (Flächenvergaben, Flächen der öffentlichen Hand, Flurneuordnung etc.) sowie vor konkurrierenden Nutzungen, z. B. im Rahmen der Bauleitplanung und anderer raumwirksamen Planungen, verstärkt zu schützen.

4.2.2. Forstwirtschaft

Z 4.2.2.1 Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30% zu erhöhen.

Dazu ist der Waldanteil:

- **in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf 28,5% Waldanteil an der Regionsfläche,**
- **in der Planungsregion Oberlausitz- Niederschlesien auf 38% Waldanteil an der Regionsfläche,**

- in der Planungsregion Leipzig- Westsachsen auf 19% Waldanteil an der Regionsfläche,
- in der Planungsregion Region Chemnitz auf 32% Waldanteil an der Regionsfläche

zu erhöhen. Zur Unterstützung dieser Zielstellung sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung festzulegen.

Z 4.2.2.2 In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes festzulegen.

Z 4.2.2.3 Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils standortgerechter und klimaangepasster Baumarten (Waldumbau) durchzuführen.

G 4.2.2.4 Waldumbaumaßnahmen sollen vorrangig in folgenden Landschaftseinheiten durchgeführt werden:

- Mulde-Löss hügelland und angrenzende Teile des Ostthüringischen Löss hügellandes,
- Erzgebirgsbecken,
- Westlausitzer Hügel- und Bergland,
- Östliche Oberlausitz,
- Vogtland,
- Unteres und Mittleres Osterzgebirge,
- Oberlausitzer Bergland,
- Sächsische Schweiz und Lausitzer Gebirge.

Z 4.2.2.5 Durch Immissionen geschädigte Wälder sind klimaangepasst, standortgerecht und als natürlicher Speicher für Kohlenstoff zu sanieren.

Begründung zu 4.2.2 Forstwirtschaft

zu Ziel 4.2.2.1

Mit dem Waldmehrungsziel wird neben der räumlichen Voraussetzung für die Holzproduktion als nachwachsender Rohstoff auch die räumliche Voraussetzung für die Funktion des Waldes als natürlicher Speicher für Kohlenstoff sowie die Funktionsfähigkeit des Bodens, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas und der menschlichen Gesundheit gesichert. Damit wird der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG zur Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion unterstellt.

Seit dem Landesentwicklungsplan von 1994 verfolgt der Freistaat langfristig das Ziel, seinen Waldanteil auf 30% zu erhöhen. Dem entspricht sachsenweit eine Fläche von ca. 552.858 ha. Mit Stand von 2011 besitzt Sachsen nunmehr ca. 28,4% Waldanteil an der Landesfläche.

Auf Grund der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und den Kriterien zur Waldmehrung wird der Waldanteil in den Planungsregionen auch zukünftig Unterschiede aufweisen.

Für die Planungsregionen Oberes Elbtal/Osterzgebirge und Region Chemnitz sind Erhöhungen des Flächenanteiles von Wald um 1,9% vorgesehen. Die Erhöhung des Waldanteiles in der Region Chemnitz soll insbesondere in der ehemaligen Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge erfolgen, deren Waldanteil 2008 noch bei ca. 25% lag.

Obwohl der Waldanteil der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien deutlich über dem landesweiten Durchschnitt liegt, ist auf Grund möglicher Landnutzungsänderungen vor dem Hintergrund des Klimawandels sowie Aufforstungen in den Bergbaufolgelandschaften eine weitere Erhöhung um 0,8% vorgesehen.

Die Planungsregion Leipzig-Westsachsen hat landesweit den geringsten Waldanteil. Sie ist überwiegend von Ackerflächen mit hoher Bodenwertzahl geprägt, welche auch künftig für die ackerbauliche Nutzung zur Verfügung stehen sollen. Für die Waldmehrung in der Planungsregion sind insbesondere die Kippenflächen der Tagebaue Zwenkau, Espenhain, Witznitz und in bedeutenden Teilen des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain als landesweiter Schwerpunkt der Waldmehrung möglichst umfassend zu bewalden. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung des Waldanteiles um mindestens 1,5%. Mit der Waldmehrung in der Region soll auch den Folgen des Klimawandels entgegengewirkt werden.

Zielte die Waldmehrung bereits im LEP 1994 durch eine Erhöhung des Waldanteils vorrangig in ausgeräumten Agrargebieten und Bergbaufolgelandschaften auf die mit der Waldmehrung zu erreichenden positiven ökologischen Wirkungen von Wald, so soll die Neubegründung von Wäldern heute insbesondere auch der Notwendigkeit der Anpassung an den Klimawandel, der Biodiversität und der Sicherung der Funktionalität der Kulturlandschaft Rechnung tragen.

Die räumliche Konkretisierung der regionalen Waldmehrungsziele durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung in den Regionalplänen soll auf der Grundlage folgender Kriterien erfolgen:

- Umwandlung von Bereichen, die in der Naherholungszone von Siedlungsbereichen mit hoher Einwohnerdichte liegen und die derzeit eine geringe klimatische Entlastungswirkung aufweisen in Bereiche mit klimatischer Ausgleichswirkung gegenüber sommerlicher Hitzebelastung,
- die Sicherung des Biotopverbundes über Wanderungskorridore,
- eine nachhaltige Landnutzung in Gebieten mit hoher Wind- und Wassererosionsgefahr,
- der Rückhalt von Niederschlagswasser in Gebieten mit Hochwasserentstehungsgefahr,
- die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit hohem Ertragsausfallrisiko,
- die Mehrung Gewässer begleitender Wälder, insbesondere von Auwäldern an großen Flüssen.

Die für die Auswahl der einzelnen Gebiete entscheidenden Kriterien sollen benannt werden.

Adressat des Waldmehrungsziels ist auch der Freistaat selbst, der im Rahmen seiner Forstpolitik die Waldmehrung nach den genannten Kriterien weiterhin unterstützt.

zu Ziel 4.2.2.2

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist mit dem Schutz der Wälder den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes (Kohlenstoffspeicherfähigkeit der Wälder) und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung (Klimawirksamkeit) zu tragen. Weiterhin sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Forstwirtschaft ihren Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen leisten kann. Insbesondere soll die raumordnerische Sicherung bestehender Wälder deren besonderer Bedeutung bei gleichzeitiger Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion Rechnung tragen.

Waldflächen sind nach dem Sächsischen Waldgesetz in ihrem Bestand geschützt. Ihre Umwandlung zugunsten einer anderen Nutzung bedarf der Genehmigung. Eine raumordnerische Sicherung darüber hinaus ist sinnvoll, wenn:

- im Einzelfall ein raumordnerischer Nutzungskonflikt erkennbar ist,
- Wälder vor dem Hintergrund der Kriterien nach Ziel 4.2.2.1 besonders bedeutsam sind,
- Wälder in ihren Funktionen, wie sie sich aus der Waldfunktionenkartierung ergeben, eine besondere Bedeutung haben,
- es sich um großflächige naturnahe Waldkomplexe (vgl. auch Anhang 1 „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogrammes“, Kap. 2.2.2.1 und Karte A 6) handelt.

zu Ziel 4.2.2.3

Die Leitvorstellungen der Raumordnung sind auch auf die Minimierung von Umweltbelastungen ausgerichtet. So ist gemäß den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG der Raum unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten und zu entwickeln. Dabei soll den räumlichen Erfordernissen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung getragen sowie die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Forstwirtschaft weiterhin ihrer Bedeutung als Rohstoffproduzent gerecht werden kann.

Die prognostizierten Klimaveränderungen lösen in den Wäldern vielfältige Anpassungsreaktionen aus. Hieraus können Beeinträchtigungen der Waldwirkungen resultieren, wie diese durch das vergleichsweise kleinflächige Absterben von Waldbeständen im Zuge der hohen Immissionsbelastungen im vergangenen Jahrhundert im Freistaat bereits der Fall war. Einer großräumigen Beeinträchtigung von Waldwirkungen auf Grund der erwarteten klimatischen Veränderung (Klimaerwärmung) ist durch einen rechtzeitigen funktions- und risikoangepassten Waldumbau zu klimaangepassten standortgerechten artenreichen Mischwäldern vorzubeugen, um auch unvorhersehbare Entwicklungen im Bereich der Schadorganismen besser vorzubeugen.

Im Zuge des Waldumbaus sollen überwiegend gebietsheimische oder standortheimische Baumarten beziehungsweise Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft beteiligt werden. Damit soll im Rahmen des Waldumbaus gleichzeitig das heimische Baumartenpotenzial als Grundlage der natürlichen Biodiversität gesichert werden. Darüber hinaus kann aber auch die standortgerechte Beteiligung fremdländischer Baumarten vorteilhaft sein (z. B. Douglasie, Robinie). Naturverjüngung kann auf Grund der besseren Wurzelentwicklung einen weiteren Beitrag für eine erhöhte Bestandsstabilität erbringen.

Adressat des Waldumbauzieles ist auch der Freistaat selbst, der im Rahmen seiner Forstpolitik den Waldumbau in allen Waldeigentumsarten langfristig unterstützen soll.

zu Grundsatz 4.2.2.4

Von 1994 bis 2010 wurden allein im sächsischen Landeswald ca. 20.000 ha Wald vor allem mit den Baumarten Buche, Weißtanne und Eiche in Mischwälder umgebaut. Gleichzeitig wurde der Waldumbau auf jährlich rund 300 ha in Privat- und Körperschaftswald gefördert. Der Waldumbau im sächsischen Staatswald soll mit 1300 bis 1500 ha pro Jahr zielgerichtet und mit Blick auf die bevorstehenden Veränderungen der ökologischen Rahmenbedingungen im Zuge des Klimawandels und der Biodiversitätsstrategie fortgeführt werden. Allein bezogen auf den Staatswald des Freistaates betrifft der Waldumbau insgesamt noch ca. 60 000 ha bis Mitte des Jahrhunderts.

Vor dem Hintergrund sowohl der Dringlichkeit als auch der Langfristigkeit des Waldumbaus sowie der unterschiedlichen Voraussetzungen durch die standörtlichen Gegebenheiten und

die vorhandenen Baumartenzusammensetzungen ist es sinnvoll, regional räumliche Prioritäten für den Waldumbau zu setzen.

Waldumbaumaßnahmen sind vorrangig auf die Landschaftseinheiten zu konzentrieren, in denen ansonsten auf Grund der klimatischen Veränderungen ein großräumiger Verlust von Waldfunktionen auf Grund der klimatischen Änderungen zu erwarten wäre. Die Gebiete, in denen der Waldumbau hohe Priorität hat, grenzen sich nach den in der Karte 6 Landschaftsgliederung dargestellten Landschaftseinheiten ab.

In allen übrigen Landschaftseinheiten des Freistaates soll der Waldumbau differenziert unter Berücksichtigung der standörtlich bedingten funktionalen Risiken und der Abweichung des gegebenen Waldzustandes von standortgerechten Zielzustand fortgeführt werden.

zu Ziel 4.2.2.5

Gemäß Ziel 4.1.1.6 können Waldschadensgebiete in den Regionalplänen als „sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ ausgewiesen werden. In diesen Gebieten ist die Minimierung der Umweltbelastungen der durch Immissionen geschädigten Wälder durch Bodenschutzkalkungen und Waldumbau zu klimaangepassten standortgerechten Mischwäldern eine Voraussetzung dafür, das Waldmehrungsziel zu erreichen und die sächsischen Wälder an den Klimawandel anzupassen. Die Maßnahmen dienen der notwendigen Regeneration der noch immer versauerten Waldböden, dem Grundwasserschutz und dem Waldwachstum.

Bodenschutzkalkungen sollen in ausreichendem Abstand von Standorten erfolgen, deren Böden und Vegetation sich von Kalkung unbeeinflusst entwickeln sollen (z. B. naturnahe Moore, Referenzflächen in NSG oder bestimmte Lebensraumtypenflächen in FFH- Gebieten).

4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung

Karte: In der Karte 10 „Sicherungswürdigkeit der Steine- und Erden-Rohstoffe, aktiver Steine-Erden-Bergbau“ ist u. a. die Sicherungswürdigkeit der oberflächennahen Rohstoffvorkommen in ihrer regionalen Verteilung nach Rohstoffgruppen dargestellt.

In der Karte 11 „Bauwürdigkeit der Braunkohlenfelder, Verbreitung erz- und spathöffiger Gebiete“ sind u. a. der aktive Braunkohlenbergbau, das Potenzial von Braunkohlenressourcen für die stoffliche und energetische Nutzung und Lagerstätten von Spaten und Erzen dargestellt.

Z 4.2.3.1 In den Regionalplänen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen.

Die landesweit bedeutsamen Braunkohlenlagerstätten in den Tagebaureichen Vereinigtes Schleenhain, Nohken/Wochozy und Reichwalde/Rychwald sind durch Festlegung von Vorranggebieten für den Braunkohlenabbau zu sichern.

G 4.2.3.2 Sicherung und Abbau von Rohstofflagerstätten sollen auf einer vorausschauenden Gesamtplanung basieren. Die Abbauflächen sollen Zug und Zug mit dem Abbaufortschritt einer nachhaltigen Folgenutzung, die sich in das räumliche Gesamtgefüge einordnet, zugeführt werden. Die bei der Wiedernutzbarmachung neu entstehenden Flächen, welche natürliche Boden-

funktionen wahrnehmen sollen, sollen so gestaltet werden, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Entwicklung, Nutzung und Funktionalität gewährleistet wird.

Begründung zu 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung

zu Ziel 4.2.3.1

Der Freistaat Sachsen ist ein rohstoffreiches Land. Um eine nachhaltige, das heißt ökologisch, ökonomisch und sozial verträgliche Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen zu gewährleisten, bedarf es einer fachübergreifenden Gesamtplanung, die sowohl die Standortgebundenheit der abbauwürdigen Lagerstätten als auch die übrigen Nutzungsansprüche an den Raum sowie die sonstigen Schutzgüter berücksichtigt. Die Rohstoffwirtschaft verfügt zur Sicherung ihrer Ressourcen über keine eigene Fachplanung und ist somit auf die Festlegungen der Raumordnung angewiesen. Die Regionalplanung kann durch die Festlegung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau sowie von Vorranggebieten für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten einen verlässlichen Ordnungsrahmen für eine nachhaltige Rohstoffnutzung und bedarfsgerechte Rohstoffversorgung schaffen. Dazu soll in allen Planungsregionen eine abgestimmte Verfahrensweise bei der Festlegung von Gebieten zur Rohstoffsicherung erfolgen.

Ziel 1 konkretisiert den Grundsatz des § 2 Abs. 2, Nr. 4 ROG wonach die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind.

Als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sollen insbesondere festgelegt werden:

- bereits genehmigte Abbauvorhaben sowie Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe,
- landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten - Rohstofflagerstätten sind landesweit bedeutsam, wenn die in ihnen angetroffenen Bodenschätze selten sind und/oder ein hohes Veredlungspotenzial aufweisen (Braunkohlen, Kaoline, Tone, Bentonite, Quarzsande und –kiese; Festgesteine und Kiessande, soweit sie zur Herstellung hochwertiger Baustoffe geeignet sind; Naturwerkstein; Karbonatgesteine; Erze und Spate).

Für diese Gebiete ist insbesondere auch die Sicherung der Rohstoffversorgung für den kurzfristigen Bedarf (Zeitraum ca. 20 Jahre) zu betrachten. Der Umfang der Ausweisungen soll eine sichere, bedarfsoorientierte, regional ausgewogene Versorgung gewährleisten.

Für die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau erfolgt eine abschließende Abwägung hinsichtlich der Nutzbarkeit der Rohstofflagerstätte, die alle anderen raumbedeutsamen Nutzungen, die mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind, ausschließen. Für diese Gebiete sind die ggf. erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt i. R. d. Umweltprüfung vertieft zu prüfen sowie die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck evtl. betroffener Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete zu prüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Für die Festlegung der Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten (Zeitraum über 20 Jahre) sollen insbesondere folgende Kriterien herangezogen werden:

- das Rohstoffpotenzial und seine räumliche Verteilung,
- die rohstoffgeologische Bewertung der Lagerstätten,
- die Bedeutsamkeit der Rohstofflagerstätten.

Die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten dienen dem Erhalt der Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen und sind daher von solchen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen (Verkehrstrassen, neue Siedlungsgebiete, Gewerbegebiete etc.). Dagegen sind raumbedeutsa-

me Funktionen oder Nutzungen, die die gesicherte Rohstofflagerstätte nicht beeinträchtigen, wie Naturschutz, Wasserschutz, Land- und Forstwirtschaft, Erholungsnutzung, mit der vorrangigen Funktion vereinbar. Eine Überlagerung mit entsprechenden Vorrang-/Vorbehaltsgebieten ist möglich. Mit der Festlegung als Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung sollen die Lagerstätten vor Nutzungen geschützt werden, die einen späteren Abbau unmöglich machen. Damit ist noch keine Entscheidung über die mögliche künftige Inanspruchnahme der Lagerstätte getroffen. Dazu wäre eine erneute raumordnerische Prüfung, entweder i. R. d. Fortschreibung des Regionalplanes, in einem Raumordnungsverfahren oder integriert in einem gesonderten Genehmigungsverfahren, notwendig.

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind die bestehenden Gewinnungsbetriebe nachrichtlich darzustellen.

Bei den Festlegungen, v. a. bei den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau, sind durch die Regionalplanung insbesondere folgende Belange zu berücksichtigen:

- Sicherung der Rohstoffversorgung/Rohstoffbedarf,
- Standortgebundenheit und regionale Verteilung der Lagerstätten,
- wirtschaftliche Bedeutung des Rohstoffes,
- Möglichkeit der sparsamen und schonenden, d.h. optimalen Nutzung der Lagerstätten (Nacheinander von Rohstoffaufschlüssen),
- abbaubedingte Vorbelastungen, Vermeidung der Überlastung von Teilaräumen durch die Auswirkungen des Rohstoffabbaus,
- Schutzbedürftigkeit ökologisch besonders wertvoller Lebensräume und prägender Landschaftsbilder sowie hinsichtlich der Naturhaushaltfsfunktionen (auch klimawandelbedingt) besonders empfindliche Gebiete,
- geordnete Siedlungsentwicklung,
- Vermeidung der Kumulation von Rohstoffabbau in Gebieten mit einem klimawandelbedingt besonders angespannten Wasserhaushalt,
- Belange von Fremdenverkehr und Tourismus,
- zeitliche Begrenztheit des Eingriffs und Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung (fortlaufende Rekulтивierung),
- Entstehen temporärer oder dauerhafter ökologisch wertvoller Sekundärbiotope während des Bergbauvorhabens oder danach.

Die Braunkohlenlagerstätten in den Tagebaubereichen Vereinigtes Schleenhain, Nochten und Reichwalde besitzen für die Rohstoffwirtschaft (stoffliche und energetische Verwertung) eine herausragende Bedeutung. Für die, bereits in den verbindlichen bzw. in Aufstellung befindlichen Braunkohlenplänen festgelegten Gebiete, ist weiterhin die entsprechende planerische Sicherheit zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der zusätzlichen Sicherung von Braunkohlenlagerstätten, die für eine stoffliche Veredelung und/oder energetische Nutzung geeignet sind, ist zu prüfen.

Die Verteilung der Bodenschätze in Sachsen ist räumlich differenziert. Somit ist es erforderlich, diese räumlichen Unterschiede bei der vorsorgenden raumordnerischen Sicherung so zu berücksichtigen, dass ein regionaler Ausgleich erreicht wird.

Mit dem Fachinformationssystem Rohstoffe (FIS Rohstoffe) liegt ein aktuelles und umfassendes rohstoffgeologisches Instrument für alle sächsischen Rohstofflagerstätten vor, in dem die zur Verfügung stehenden Rohstoffdaten laufend fortgeschrieben und bewertet werden. Die Nutzung dieser Informationsbasis als Grundlage für die raumordnerische Sicherung von Rohstofflagerstätten gewährleistet eine nachvollziehbare und vergleichbare raumordnerische Verfahrensweise in den einzelnen Planungsregionen.

Die Klassifizierung der Sicherungswürdigkeit in Karte 10 und die Bauwürdigkeit in Karte 11 basiert auf rein rohstoffbezogenen Parametern. Die Flächenumgrenzungen berücksichtigen in Karte 10 dabei folgende, eine Rohstoffgewinnung ausschließende Nutzung: Bebauungen,

wichtige Trassenverläufe und Gewässer einschließlich Pufferzonen. Sonstige Nutzungskonflikte sind nicht berücksichtigt.

zu Grundsatz 4.2.3.2

Der Abbau von Bodenschätzten ist ein Eingriff in das Landschaftsbild und in den bestehenden Naturhaushalt. Dies erfordert, dass, soweit es die abbautechnischen und betrieblichen Gegebenheiten zulassen, möglichst frühzeitig mit den Rekultivierungsmaßnahmen begonnen wird. Frühzeitige grundlegende Vorgaben für eine Folgenutzung sichern eine sinnvolle Einbindung der Bergbaufolgelandschaft in das räumliche Gesamtgefüge und fördern die Akzeptanz des Vorhabens.

Die gemäß BBodSchG geforderte Funktionalität von Böden ist bei bergbaubedingten Hinterlassenschaften zunächst nicht oder nur sehr eingeschränkt gegeben. Bei der Rekultivierung muss deshalb die Herstellung der Funktionalität unter Beachtung nutzungsbezogener Aspekte angestrebt werden. Dabei dient die Ausbildung der natürlichen Böden der Region als Orientierung. Besonders weitreichende Änderungen der hydrologischen, wasserwirtschaftlichen und ökologischen Verhältnisse im Grund- und Oberflächenwasser, hervorgerufen durch den Beginn, den Betrieb und die Aufgabe von Grundwasserabsenkungen und Betriebswasserableitungen, erfordern eine unbedingte Beachtung bei Vorbereitung, Betrieb und Schließung des Tagebaubetriebes und der Nachsorgeplanungen. Die Wasserhaushalts- und Vorflutverhältnisse sollen landschaftsgerecht und selbstregulierend hergestellt werden. Da Gewässer in hohem Maße landschaftsprägenden Charakter haben, sind sie im Zusammenhang der Bergbaufolgemaßnahmen landschaftsgerecht zu gestalten. Um die Nachsorgeaufwendungen zu minimieren, kommt der Schaffung von Vorflutsystemen mit selbstregulierendem Wasserhaushalt eine zentrale Bedeutung zu.

Die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen soll sich an Erfordernissen naturraumtypischer Ökosysteme bzw. ökologischer Verbundsysteme orientieren.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Energieversorgung

Z 5.1.1 Die Träger der Regionalplanung wirken darauf hin

- die Nutzung der erneuerbaren energien flächensparend, verbraucher-nah, effizient und umweltverträglich auszubauen,
- die einheimische Braunkohle als bedeutendsten Energieträger zur si-cheren Energieversorgung weiter zu nutzen und
- die Energieinfrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Energiepo-tenziale und -kreisläufe zu optimieren.

G 5.1.2 Bei Vorliegen von Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepten sind diese bei der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Windenergie

Z 5.1.3 In den Regionalplänen sind die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Ziels der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flä-chenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern.

Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, für die ge-samte Planungsregion flächendeckende Planung in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren.

Z 5.1.4 Die Träger der Regionalplanung können vom regionalen Mindestenergieer-trag nach Ziel 5.1.3 Satz 1 abweichen, soweit gewährleistet ist, dass das Ausbauziel bezogen auf die Windenergie landesweit eingehalten wird.

G 5.1.5 Bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sollen

- die Windhöufigkeit der Gebiete,
- bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft,
- das besondere Interesse, Altanlagen durch Neuanlagen zu ersetzen (Repo-wering) und
- vorliegende Regionale Energie- und Klimaschutzkonzepte bezüglich der Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden.

G 5.1.6 Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass Altanlagen, deren Energieertrag außer Verhältnis zu den von ihnen ausgehenden stören-den Auswirkungen steht, durch neue Windenergieanlagen an geeigneten Standorten ersetzt werden.

Dazu sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Eignungsgebiete oder Teil-flächen solcher Gebiete festgelegt werden, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete errichtete Windenergieanlagen zurückgebaut werden.

Z 5.1.7 Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Festsetzungen in Bebauungsplänen, die den Zielen diese Kapitels, insbesondere einer optimalen Ausnutzung der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete entgegenstehen, sind unzulässig.

Biomasse

Z 5.1.8 Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse dürfen durch Bebauungsplan nur festgesetzt werden, wenn die entstehende Abwärme zur Wärmeversorgung genutzt und der Bedarf an Biomasse überwiegend aus dem selben oder einem anliegenden Landkreis gedeckt werden kann.

Geothermie

G 5.1.9 Die Träger der Regionalplanung wirken darauf hin, die regionalen Potenziale zur Nutzung der oberflächennahen Geothermie und der Nutzung von Grubenwässern zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung aufzuzeigen.

Netzausbau

Z 5.1.10 Der mit der Errichtung neuer Anlagen verbundene Ausbau des Übertragungsnetzes zur Stromversorgung ist nur zulässig, wenn er

- einer besseren Ausnutzung der eingespeisten erneuerbaren Energien dient und**
- den länderübergreifenden Stromaustausch unterstützt.**

Z 5.1.11 In den Regionalplänen sind soweit erforderlich Vorrangtrassen zum Ausbau des länderübergreifenden Übertragungsnetzes festzulegen.

Begründung zu 5.1 Energieversorgung

zu Ziel 5.1.1

In Ausformung der Grundsätze des ROG sind durch formelle und informelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutamen erneuerbaren Energien zu schaffen. Dabei sind die natürlichen Ressourcen nachhaltig zu schützen, die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen und die Voraussetzungen für den Ausbau der Energienetze zu schaffen (vgl. Grundsätze der Raumordnung im § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG).

Der Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien verändert die Struktur der Energieversorgung grundsätzlich. Solchen Struktur verändernden Herausforderungen hat die Raumordnung Rechnung zu tragen, wobei regionale Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung einzubeziehen sind (vgl. Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Eine konzeptionelle Vorbereitung durch Regionale Energie- und Klimaschutzkonzepte ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der landesweiten energie- und klimaschutzpolitischen Zielstellungen auf kommunaler Ebene.

Durch die Moderation der Regionalen Planungsverbände im Rahmen der Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepte soll eine räumlich und sachlich integrierte Sicht auf die erneuerbaren Energien im Mittelpunkt stehen. Neben einer umfassenden Potenzial- und Bedarfsermittlung ist insbesondere eine raumordnerische Bewertung der räumlichen Potenziale der erneuerbaren Energien erforderlich. Ihre Nutzung ist mit Eingriffen in die Landschaft verbunden. Im Gegensatz zur Gewinnung des Energierohstoffes Braunkohle sind die rege-

nerativen Energien jedoch nur bedingt standortgebunden und in der Regel damit großflächig verfügbar. Dies ermöglicht eine räumliche Steuerung zur Minimierung der Nutzungskonflikte. Die Bewertung der Nutzungsmöglichkeit der Potenziale der raumbedeutsamen erneuerbaren Energien soll sich dabei an folgenden raumrelevanten Kriterien orientieren:

- Flächen sparen: durch die Umsetzung des Prinzips der dezentralen Konzentration und damit verbunden -sofern möglich- eine Kombination der Nutzung unterschiedlicher erneuerbarer Energieträger,
- verbrauchernah: durch das Ziel, lokale Produktions- und Abnehmerstrukturen optimal miteinander zu verbinden ,
- effizient: durch eine geeignete Standortwahl auf so wenig wie möglich Fläche so viel wie möglich Leistung zu erbringen,
- umweltverträglich: damit die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur so gering wie möglich gehalten werden

und damit eine nachhaltige, d. h. dauerhaft tragfähige Nutzung der erneuerbaren Energien ermöglichen.

Auch der Ausbau der Leitungsnetze ist mit Eingriffen in die Landschaft und einer Beeinträchtigung der Naturgüter verbunden. Mit dem Prinzip der dezentralen Konzentration können auch hier die Voraussetzungen für einen angemessenen Ausbau der Energienetze geschaffen werden.

zu Grundsatz 5.1.2

Regionale Energie- und Klimaschutzkonzepte gehen sowohl durch die Berücksichtigung aller Potenziale zur Nutzung der erneuerbaren Energien als auch der Energieeffizienz über die Möglichkeiten der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien durch eine raumordnerischen Steuerung hinaus und sind geeignet, den Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne einer regionalen Wertschöpfung zu befördern. Diese Konzepte bilden eine Grundlage für die Regionalentwicklung mit dem Ziel, lokale Produktions- und Abnehmerstrukturen von Energie optimal miteinander zu verbinden.

Insbesondere die Regionalen Planungsverbände als Träger der Regionalplanung und der Landschaftsrahmenplanung sind geeignet, räumliche Potenziale erneuerbarer Energien zu ermitteln und raumverträglich zu bewerten.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schrittweise und mit Augenmaß erfolgen. Im Rahmen von Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepten sollen Zielstellungen dazu ambitioniert und dem Stand der Technik gemäß erfolgen. Aktivitäten auf kommunaler, privatwirtschaftlicher und bürgerschaftlicher Ebene (Einzellösungen) sind in die Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepte einzubeziehen. Im Gegenstromprinzip sind die Ergebnisse auf den nachfolgenden Ebenen zu berücksichtigen und umzusetzen.

Öffentlichkeitsarbeit ist wesentlicher Bestandteil der Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepte, die auf einen längerfristigen Prozess auf regionaler und kommunaler Ebene angelegt sind. Bei der Konzepterstellung sind insbesondere die Energieversorger sowie der Naturschutz zu beteiligen.

Für die Erarbeitung Regionaler Energie- und Klimaschutzkonzepte ist insbesondere die im Rahmen des Modellprojektes für den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien erarbeitete Methodik zu Grunde zu legen. Damit soll auf einer vergleichbaren Datengrundlage eine effektive Datenerhebung und -auswertung gewährleistet werden.

Windenergie

zu Ziel 5.1.3

Die Nutzung der Windenergie ist nach dem derzeitigen Stand der Technik die effektivste und leistungsfähigste Art der Onshore-Energieerzeugung im Rahmen der erneuerbaren Energien.

An dem im Freistaat bewährten Konzept einer abschließenden, flächendeckenden Planung der Nutzung der Windenergie auf Ebene der Regionalplanung soll festgehalten werden. Dies schafft die Voraussetzungen für einen zukunftsfähigen Ausbau der Windenergie.

Gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG gilt die außergebietliche Ausschlusswirkung der Eignungsgebietsfestlegungen nur für Planungen und Maßnahmen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind. Diese Einschränkung ist in Z 5.1.3 für die von den Regionalen Planungsverbänden auszuweisenden Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht enthalten. Nach Z 5.1.3 erfolgt die Windenergiesteuerung abschließend für die gesamte Planungsregion. Es wird also nicht unterschieden zwischen Windenergieanlagen, deren bauplanungsrechtliche Zulässigkeit sich nach §§ 30, 34 oder 35 BauGB beurteilt. Daraus folgt, dass auch die Gemeinden zur Umsetzung der außergebietlichen Ausschlusswirkung im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet sind.

Die landesgesetzliche Vorgabe des § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsLPIG, wonach die Ausweisung von Eignungsgebieten nur in Verbindung mit der Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen darf, hat sich bewährt und steht im Einklang mit der Rechtsprechung zur Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Nur eine Verknüpfung der Vorrang- und Eignungsgebiete bildet eine rechtssichere Grundlage für eine abschließende flächendeckende Planung zur Konzentration der Windenergienutzung.

Voraussetzung für eine solche Planung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein schlüssiges, gesamträumliches Konzept, das der Nutzung der bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierten Windenergie durch die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten in substantieller Weise Raum schafft. Hinsichtlich des Kriteriums „substantiell Raum schaffen“ verweist Ziel 5.1.3 dynamisch auf die Beschlüsse der Staatsregierung zum Ausbau der regenerativen Energien, wie sie erstmals mit dem Leistungsziel des Klimaschutzprogramms des Freistaates aus dem Jahr 2001 vorlagen und bereits den Vorgaben im LEP 2003 zu Grunde lagen. Diese Vorgehensweise hat die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts bestätigt (siehe Normenkontroll-Urteil vom 17.07.2007). Die im Klimaschutzprogramm 2001 enthaltenen Ertragsziele konkretisierten die Formel des Bundesverwaltungsgerichts in Form quantifizierter Vorgaben.

Weiterhin ist der höchstrichterlichen Rechtsprechung (s. v. a. Beschl. des BVerwG v. 15.09.2009 – 4 BN 25/09) dadurch Rechnung zu tragen, dass sich die Ausarbeitung eines Planungskonzepts auf der Ebene des Abwägungsvorganges in mehreren Abschnitten vollzieht.

Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als "Tabuzonen" zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlich und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("harte" Tabuzonen) und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den Vorstellungen, die der Plangeber anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen ("weiche" Tabuzonen). Unter Letztere fallen z. B. am Vorsorgegedanken orientierte und über das rechtlich Gebotene hinausgehende Schutzkriterien für die menschli-

che Gesundheit (durch Siedlungsabstände), für bedrohte Tierarten (durch Pufferzonen zu Schutzgebieten) oder für das Landschaftsbild (durch einen Mindestabstand der Gebiete untereinander). Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substanzialer Weise Raum geschaffen werden.

Bislang wurden Waldflächen für die Nutzung der Windenergie in allen Regionalplänen ausgeschlossen. Waldflächen stellen für sich genommen aber keine "harte" Tabuzonen im Sinne dieser Rechtsprechung dar. Nach dem Entwurf des Energie- und Klimaprogrammes der Staatsregierung vom 28.9.2011 (Ziff. 3.2.2) soll geprüft werden, inwiefern die durch die Regionalplanung zu Grunde gelegten Kriterien zur Auswahl geeigneter Gebiete (beispielsweise in Bezug auf Flächen im Wald oder großräumige Schutzgebetsausweisungen) an die Klimaschutzzielstellungen angepasst werden können. Dies wird insbesondere dann eine Rolle spielen, wenn ein Regionaler Planungsverband sein Planungskonzept im Laufe des Planungsprozesses ändern muss, weil er erkennt, dass er der Windenergienutzung nicht ausreichend Raum verschafft.

In der Begründung des Regionalplanes sind die Kriterien, die zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete geführt haben aufzuführen; dabei müssen die oben genannten Arbeitsschritte und die Auswahlkriterien bei der Gebietsauswahl nachvollziehbar dargestellt werden.

Eine Studie des Fraunhofer Institutes für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) 2011 belegt, dass wegen der dokumentierten bundesweit relativ hohen Dichte der Siedlungsflächen der Freistaat unter den Flächenländern hinsichtlich der nutzbaren Flächen für die Windenergie auf dem vorletzten Platz rangiert. Das bedeutet, dass mit der verbleibenden Fläche unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der menschlichen Gesundheit effektiv und sorgsam umzugehen ist.

Von einer Konzentration durch die Planung kann gesprochen werden, wenn Standorte für drei oder mehr Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Die Konzentration der Nutzung der Windenergie dient dem Schutz der Landschaft vor Neuinanspruchnahme.

zu Ziel 5.1.4

Um einer landesweiten Gleichwertigkeit des Schutzbedürfnisses der menschlichen Gesundheit sowie der landesweiten Unterschiede der Siedlungsdichte (ohne eine Berücksichtigung von Einzel- bzw. Splittersiedlungen) Rechnung zu tragen, können die Planungsregionen vom regionalen Mindestenergieertrag im gegenseitigen Einvernehmen abweichen. Ein Einvernehmen ist mindestens dann vorhanden, wenn zwei oder mehr Planungsverbände durch ihre Planung, dokumentiert durch den Beschluss der Verbandsversammlung zur Freigabe des Planentwurfes, gemeinsam und über die Dauer des Beteiligungsverfahrens annähernd zeitgleich dem Regionalen Mindestenergieertrag gerecht werden. Fortschreibungen entsprechender Planungen können abermals nur gemeinsam vorgenommen werden.

zu Grundsatz 5.1.5

Über die in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung dargestellten Auswahlkriterien hinaus (s. o. zu Ziel 5.1.3) sollen in die Abwägungsentscheidung auch die Kriterien ein-

gestellt werden, die für die Nutzung der Windenergie sprechen. Das stellt Grundsatz 5.1.5.5 klar. Zudem werden bestimmte Kriterien benannt.

Eine Flächen sparende und effiziente Nutzung der Windenergie auf der Grundlage einer leistungsbezogenen Zielstellung setzt voraus, dass sich die Flächenauswahl zunehmend an der Windhöufigkeit orientiert. Auswahlkriterien - wie die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, wie sie beispielsweise durch Regionale Energie- und Klimaschutzkonzepte oder positive Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung zum Planenentwurf zum Ausdruck kommt-, können im Rahmen der Abwägung entsprechendes Gewicht beigemessen werden.

Die Anwendung des Prinzips der dezentralen Konzentration (vergleiche Ziel 5.1.1 und Ziel 5.1.3) soll dazu dienen - wo begründet - Bereiche der Landschaft von Windenergieanlagen frei zu halten, im Umkehrschluss aber auch, Eingriffe in die Landschaft zu bündeln. Dies gilt nicht nur im Verhältnis der Windenergieanlagen untereinander sondern auch im Verhältnis zu anderen technogenen Vorbelastungen. Auch bei der Berücksichtigung technogener Vorbelastungen und der anzustrebenden Bündelung von technischer Infrastruktur ist darauf zu achten, dass diese im Ergebnis nicht zu einer Überlastung der Landschaft führt.

zu Grundsatz 5.1.6

Im Freistaat Sachsen gibt es noch Altanlagen, die an ungünstigen Standorten, z. T. siedlungsnahe, errichtet wurden und oftmals auch nur über eine verhältnismäßig geringe installierte Leistung verfügen. Von diesen Windenergieanlagen gehen erhebliche störende Auswirkungen aus, weshalb der Standort auch nicht als Vorrang- und Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Daher besteht ein besonderes Interesse daran, dass diese Anlagen zurückgebaut werden, die aber baurechtlich Bestandsschutz besitzen. Einen Anreiz für den Rückbau sollen insbesondere so genannte Repoweringgebiete schaffen. In diesen Vorrang- und Eignungsgebiete sind der Rückbau alter und die Errichtung neuer Windenergieanlagen in der Weise miteinander verknüpft, dass die Inbetriebnahme neuer Windenergieanlagen erst zulässig ist, wenn die Altanlagen rückgebaut worden sind; die Altanlagen sind näher zu bezeichnen.

zu Ziel 5.1.7

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die (gemeindlichen) Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, die Ziele der Raumordnung entfalten strikte Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 ROG. Daher sind Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Festsetzungen in Bebauungsplänen, die die Ziele dieses Kapitels unterlaufen bzw. konterkarieren, unzulässig. Sofern in einer Planungsregion die Sicherung des regionalen Mindestenergieertrages durch entsprechende Flächensicherungen keine weiteren Planungsspielräume zulässt, sind des Weiteren auf der nachfolgenden Planungsebene Festlegungen wie Höhenbegrenzungen, die der optimalen Ausnutzung der Gebiete entgegenstehen, unzulässig. Vorrang- und Eignungsgebiete stellen auf der Ebene der Regionalplanung letztabgewogene Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG dar, an die die gemeindliche Ebene strikt gebunden ist.

Durch das unter Ziel 5.1.3 beschriebene Vorgehen bei der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie und durch das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren ist ausreichend sichergestellt, dass weitere Höhenbegrenzungen auf kommunaler Ebene nicht erforderlich werden.

Im Rahmen der Regionalplanung ist durch die Auswahl geeigneter Gebiete sicherzustellen, dass Höhenbegrenzungen nicht erforderlich werden. Dazu ist das für die Höhenbegrenzung entscheidende Schutzbedürfnis in der Abwägung der Bedeutung und Leistungsfähigkeit des Energieträgers Wind im Rahmen der erneuerbaren Energien gegenüberzustellen.

Biomasse

zu Ziel 5.1.8

In Umsetzung von Ziel 5.1.1 sollen im Sinne der Kriterien zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien: Flächen sparen, verbrauchernah, effizient und umweltverträglich Biomasseanlagen relativ gleichmäßig in Sachsen verteilt bleiben und dort angesiedelt werden, wo die Möglichkeiten gegeben sind, neben der Stromerzeugung auch die entstehende Abwärme zu nutzen.

Im Sinne der Nachhaltigkeit der Energieversorgung (kostengünstig, sicher und umweltverträglich) ist der Bedarf an Biomasse überwiegend aus der Umgebung der Biomasseanlagen zu decken. In diesem Zusammenhang wird auf Ziel 4.2.1.1 verwiesen. Dem dort erfolgten Auftrag zur raumordnerischen Sicherung von geeigneten Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung liegt die Absicht zu Grunde, die Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Produkten verbrauchernah zu sichern. Kommt es jedoch zu einer Konzentration von Biomasseanlagen in einem Gebiet, kann dies sich hinsichtlich einer einseitigen Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche zum Anbau von Energiepflanzen auswirken.

Geothermie

zu G 5.1.9

Das oberflächennahe geothermische Potenzial steht praktisch flächendeckend in Sachsen zur Verfügung. Die oberflächennahe Geothermie ist eine heimische regenerative Energiequelle, die sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum erschließbar ist. Vor allem durch die Weiterentwicklung der Wärmepumpentechnik wird die Effizienz der Anlagen stetig erhöht und der Primärenergieverbrauch gesenkt. Ein Vorteil ist, dass der Untergrund als Wärmequelle und Wärmespeicher genutzt werden kann. Insbesondere bei der Umsetzung der Vorgaben zum energieeffizienten Bauen wird die Kühlung bei der Klimatisierung der Gebäude eine zunehmend höhere Bedeutung erlangen.

Die Geothermie stellt aufgrund ihres Potenzials als Wärme- und Kältequelle sowie als Wärmespeicher auch für FernwärmeverSORGER ein neues Betätigungsgebiet dar, so dass sich für die FernwärmeverSORGER ein zusätzlicher Markt durch die Bereitstellung von Kälte (Klimatisierung von Gebäuden) eröffnet.

In den ehemaligen Bergbaugebieten des Freistaates Sachsen sind etwa 100 Mio m³ Hohlräume geflutet. Zusätzlich werden im noch aktiven Bergbau Wasserhaltungen betrieben und Grubenwässer an die Oberfläche gefördert. Die Grubenwässer weisen Temperaturen von etwa 8 °C bis über 20 °C auf. Sie können als Wärmequelle zum Heizen und als Wärmespeicher bei Kühlung von Gebäuden genutzt werden. Das in diesen Bergbauwässern enthaltenen Energiepotenzial wird bisher nur in wenigen Einzelfällen genutzt. Je nach Größe der Grube und der nutzbaren Grubenwassermenge ist die Wärme- und Kältebereitstellung sowohl für Eigenheime als auch für größere Komplexe (z.B. Schulen, Schwimmbäder, Büro- und Industriegebäude) anzustreben.

Die Umsetzung kann gemäß Z 2.1.1.3 in Verbindung mit Z 5.1.1 durch die Träger der Regionalplanung über Regionale Energie- und Klimaschutzkonzepte erfolgen. Nach G 5.1.2 sind diese Konzepte bei der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Netzausbau

zu Ziel 5.1.10

Die Sicherheit der Stromversorgung im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien kann durch einen netzübergreifenden und damit überregionalen Ausbau der Stromnetze gewährleistet werden.

Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind zu einem Ausbau des Versorgungsnetzes vor dem Hintergrund der Deckung des Bedarfes verpflichtet. Der Ausbau richtet sich nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten im Rahmen der Zumutbarkeit (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz). Neben dem Ausbau vor dem Hintergrund des Bedarfes ist aus Sicht der Raumordnung ein Ausbau des Übertragungsnetzes auch dann geboten, wenn er einer besseren Ausnutzung der erneuerbaren Energien dient, sich am Prinzip der dezentralen Konzentration orientiert und im Sinne der Versorgungssicherheit einem besseren netz- und länderübergreifenden Stromtausch unterstützt.

zu Ziel 5.1.11

Gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 3 ROG sollen Raumordnungspläne Festlegungen zu den zu sichern den Standorten und Trassen für Infrastruktur enthalten.

Der Ausbau des länderübergreifenden Übertragungsnetzes betrifft im Freistaat den Ausbau der Hochspannungsleitungen in Richtung Tschechische Republik sowie zwischen Cottbus und Leipzig. Dieser Ausbau hat Beeinträchtigungen von Schutzgütern und schutzwürdigen Landnutzungen sowie der Kulturlandschaften zur Folge, die - sofern möglich - vorausschauend bereits bei der Flächenauswahl zum Schutz sowie der Funktionszuweisung von Flächen zu berücksichtigen und zu minimieren sind.

5.2 Wasserversorgung

Grundwassernutzung

Z 5.2.1 In den Regionalplänen sind für die langfristige Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen als Vorranggebiete Wasserversorgung festzulegen.

Versorgungssicherheit

Z 5.2.2 Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind in Verdichtungsräumen sowie in Gebieten, in denen Grundwasserressourcen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, die nutzbaren Dargebote durch überörtliche und regionale Versorgungssysteme oder Systemkopplungen zu ergänzen.

Begründung zu 5.2 Wasserversorgung

Grundwassernutzung

zu Ziel 5.2.1

Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu sichern. Grundwasservorkommen sind zu schützen.

Für die öffentliche Wasserversorgung in Sachsen besteht ausdrücklich der Anspruch, alle dafür genutzten Wasservorkommen aus Grund- und Oberflächenwasser fachrechtlich zu schützen. Trotz des prognostizierten geringen Rückgangs der Grundwasserneubildung bis 2020 werden die für die öffentliche Wasserversorgung verfügbaren Grundwasserressourcen infolge des Rückgangs des Wasserbedarfs als ausreichend angesehen.

Dagegen soll die nachhaltige Sicherung geeigneter, regional bedeutsamer Grundwasservorkommen unabhängig von gegenwärtiger Inanspruchnahme erfolgen, indem geeignete Grundwasservorkommen unter den Vorrang der Inanspruchnahme durch die öffentliche Wasserversorgung gestellt werden. Bedeutsam sind damit insbesondere anthropogen noch weitgehend unbeeinflusste Grundwasservorkommen.

Die Anforderungen bei der Inanspruchnahme der Grundwasservorkommen werden im Kapitel 2 in den Abschnitten 2 und 4 WHG geregelt. Dazu gehören insbesondere der Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Veränderungen, der Erhalt seiner bestehenden und künftigen Nutzungsmöglichkeiten sowie das Vermeiden der Verschlechterung des chemischen und des mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper. Letzterer wird durch das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung charakterisiert.

Der Schutz der Grundwasservorkommen in den gesicherten Gebieten ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundwasserschutz ist gleichzeitig Bodenschutz und hier besonders der Schutz des Bodenwasserhaushaltes. Dies soll erreicht werden durch:

- keine übermäßigen Flächenversiegelungen oder Bodenverdichtungen (Zunahme des Oberflächenwasserabflusses),
- kein Abtrag der grundwasserüberdeckenden Bodenschichten durch Abgrabungen (z. B. bei Rohstoffabbau),
- keine Grundwasserspiegelabsenkung durch Eingriffe in die hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. durch Rohstoffabbau),
- Maßnahmen, die zur Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses beitragen (z. B. Entsiegelung, Grünlandnutzung, Aufforstung, bodenschonende Bewirtschaftung).

Versorgungssicherheit

zu Ziel 5.2.2

Die Wasserversorgung dient der Daseinsvorsorge. Trinkwasser ist nicht oder nur für sehr kurze Zeit ersetzbar. Dies gilt sowohl bei Naturkatastrophen und als auch in Notständen. Daher hat die Versorgungssicherheit auch im Sinne des Grundsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG zum Schutz kritischer Infrastruktur oberste Priorität. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Netze und Anlagen zur Wasser- aufbereitung und -versorgung aber auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels langfristig zu sichern.

Wo es möglich und entsprechend der Größe des Versorgungsgebietes verhältnismäßig ist, können durch überörtliche und regionale Versorgungssysteme bzw. Systemkopplungen ersatzweise verfügbare Rohwasserquellen bzw. zusätzliche Trinkwassereinspeisepunkte genutzt werden, um die notwendige Versorgungssicherheit insbesondere in Verdichtungsräumen zu gewährleisten .

Im ländlichen Raum können derartige Versorgungssysteme im Einzelfall nicht verhältnismäßig und daher nicht sinnvoll seien. Für kurzfristige Versorgungsgpässe sind in diesen Fällen temporäre Lösungen z. B. Notleitungen oder Wasserwagen ausreichend.

Überörtliche und regionale Versorgungssysteme bzw. Systemkopplungen sollen durch die Möglichkeit einer flexiblen Wassergewinnung und -verteilung auch einer nachhaltigen Be- wirtschaftung sensibler Grundwasservorkommen insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen klimatischer Veränderungen dienen. Damit gilt diese Zielstellung auch für die nach Ziel 4.1.2.4 auszuweisenden Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanfor- derungen.

5.3 Telekommunikation

- Z 5.3.1** **In allen Landesteilen ist auf eine flächendeckende Versorgung mit Tele- kommunikationsdienstleistungen einschließlich des Zugangs zu leistungs- fähigem Breitbandinternet nach dem Stand der Technik hinzuwirken. Bei der Inanspruchnahme von Flächen sind mögliche Synergien zu nutzen.**
- Z 5.3.2** **Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sind von störender Bebauung freizuhalten.**
- Z 5.3.3** **Auf eine Mehrfachnutzung von Mobilfunksendemasten und die Nutzung bestehender Standorte für neue Technologien und zukünftige Anlagen ist hinzuwirken.**

Begründung zu 5.3 Telekommunikation

zu Ziel 5.3.1

Für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung einer Region ist das gesamte Spektrum an Kommunikations-Techniken von wachsender Bedeutung. Deshalb ist eine flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen anzustreben. Dies schließt den Zugang zur Datenkommunikation ein. Die Übertragungsraten sollen einen funktionierenden Internetzugang gewährleisten und für den Großteil der Haushalte einen Zugang zu leistungsfähigem Breitbandinternet ermöglichen. Der Zugang sollte jeweils auf den Bedarf der Nutzer ausgerichtet sein und dabei auch den jeweils neuesten Stand der Technik bei der Entwicklung von Angeboten berücksichtigen, insbesondere den Ausbau für Hochgeschwin- digkeits-Internet (NGA, Next Generation Access).

Dies gilt insbesondere für den ländlichen Raum, dem durch fehlende oder unzureichende Kommunikationssysteme Standortnachteile im Bereich der Wirtschaft einschließlich des Tourismus und der Lebensqualität der Bevölkerung entstehen.

Beim Aufbau einer flächendeckenden Versorgung ist auf eine Mehrfachnutzung bestehen- der Anlagen und Leitungen hinzuwirken um sowohl den Flächenverbrauch als auch die Kos- ten möglichst minimal zu halten. Synergien mit anderen öffentlichen (Straßen-, Trink- und Abwassernetze, BOS-Netze) und privaten Infrastrukturen (Strom-, Gas- und Schienennetze) sind zu erschließen, um einen schnellen, wirtschaftlichen und sparsamen Netzausbau zu erreichen.

zu Ziel 5.3.2

Der Fernmeldeverkehr wird auch über Richtfunkstrecken betrieben. Zur Durchführung eines störungsfreien Richtfunkbetriebes dürfen keine Hindernisse zwischen Sende- und Emp- fangsstelle errichtet werden. Längs der Richtfunkstrecken ist eine durch ein Rotationsel- lipsoid begrenzte Zone (so genannte Fresnelzone) um die Sichtlinie herum von Hindernis- sen freizuhalten. Die Breite dieser Zone beträgt etwa 100 m beiderseits der Sichtlinie. Richt-

funkstrecken und ihre Freihaltung sind raumbedeutsam. Die Gemeinden sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Dadurch haben sie die Möglichkeit, ihre Bauleitplanung mit dem Verlauf der Richtfunkstrecken abzustimmen.

zu Ziel 5.3.3

Für die flächendeckende Breitbandversorgung ist die Nutzung von Mobilfunk unverzichtbar. Um die bei Aufstellung von Mobilfunksendemasten sowohl im Siedlungsbereich als auch in der freien Landschaft technisch bedingten unvermeidbaren Störungen sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, sollen verschiedene Netzangebote an einem Standort gebündelt werden. Dem Erhalt und der weiteren Nutzung bestehender Standorte auch für neue Technologien wie beispielsweise dem Mobilfunk der vierten Generation (LTE) ist dabei Vorrang vor der Errichtung neuer Standorte zu geben.

6. Daseinsvorsorge

Z 6.1 Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen des Freistaates zu sichern. Dazu sind

- Einrichtungen und Leistungen für die Grundversorgung in allen Gemeinden und
- zentralörtliche Einrichtungen in Zentralen Orten entsprechend zentralörtlicher Funktionszuweisung vorzuhalten.

Außerhalb der Zentralen Orte können Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die nicht allein der örtlichen Versorgung dienen, ergänzend angesiedelt werden, soweit dies keine negativen Auswirkungen auf deren Tragfähigkeit in den Zentralen Orten hat.

Z 6.2 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs in allen Gemeinden verbrauchernah gesichert wird. Dazu sollen auch neue, am örtlichen Bedarf orientierte Versorgungsmodelle umgesetzt werden.

G 6.3 Die Zentralen Orte sollen die zentralörtliche Daseinsvorsorge eigenverantwortlich sichern.

G 6.4 Die Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sowohl öffentlicher als auch privater Träger sollen miteinander abgestimmt sowie möglichst untereinander vernetzt und in übergeordnete Konzepte eingebunden werden.

G 6.5 Im ländlichen Raum soll die Bereitstellung von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge auch unter den Bedingungen begrenzter finanzieller Ressourcen unterstützt werden. Dabei soll die Sicherung der Daseinsvorsorge einschließlich der technischen Infrastruktur durch bedarfsgerechte und flexible Lösungen erfolgen.

G 6.6 Zur Sicherung der Daseinsvorsorge sollen Strukturen und Projekte unterstützt werden, die durch eine Beteiligung lokaler Akteure getragen werden und bürgerschaftliches Engagement ermöglichen.

Begründung zu 6. Daseinsvorsorge

zu Ziel 6.1

Nach den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, zur Sicherung der Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. In diesem Sinne übernimmt die Raumordnung die räumliche Gewährleistungsverantwortung für die Sicherung der Daseinsvorsorge in der Fläche. Zur Daseinsvorsorge zählen die Güter und Dienstleistungen, die für den Zusammenhalt der Menschen und für eine wirtschaftliche, kulturelle und politische Entwicklung die Basis bilden und an deren Angebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge, wie Schulen, Kindergärten, Straßen, ÖPNV, bestimmen ganz maßgeblich die Rahmenbedingungen für die Lebensqualität und Zukunftschancen der Menschen. Als harte und weiche Standortfaktoren bestimmt die Ver-

sorgung einer Region mit Infrastrukturen sehr wesentlich über deren wirtschaftliche Entwicklung.

Während man mit dem Begriff der „Daseinsvorsorge“ in der Vergangenheit fast ausschließlich eine Bereitstellung von Einrichtungen durch die Öffentliche Hand, d.h. den Staat und die Kommunen, verband, erfolgt diese Bereitstellung von Einrichtungen und auch Dienstleistungen heute zunehmend in einer Arbeitsteilung von öffentlichem und privatem Sektor. Das bedeutet, dass ursprünglich ausschließlich öffentlich wahrgenommene Aufgaben auf Private übertragen werden, während der Staat weiterhin eine Gewährleistungsfunktion für diese Aufgaben übernimmt.

Der Katalog der Daseinsvorsorge ist, auch angesichts von Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen, nicht abschließend geregelt und unterliegt auch den sich wandelnden Bedürfnissen der Gesellschaft. Zur Daseinsvorsorge zählen die technische Infrastruktur, die zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Energie, Wasser und Telekommunikation sowie der Abfall- und Abwasserentsorgung dient, der öffentliche Nah- und Fernverkehr sowie die Post. Im sozialen Bereich werden neben Einrichtungen und Diensten im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs- und Bildungswesen, Sport- und Kulturangeboten und dem Wissenschaftsbereich auch die Einrichtungen und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, der Sicherheit und Ordnung sowie im weiteren Sinne auch der Verteidigung zur Daseinsvorsorge gerechnet.

Grundlage für die raumordnerische Sicherung der Daseinsvorsorge ist eine Siedlungsstruktur, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration folgt. Das Zentrale-Orte-System als Standortsystem für die zentralörtlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge ermöglicht eine effiziente Bündelung von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge und sichert somit die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtungen. Durch die räumliche Verteilung der Zentralen Orte ist gewährleistet, dass die Einrichtungen in allen Teilläufen des Freistaates von der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung erreichbar sind. Im Interesse der Konzentration und einer guten Erreichbarkeit dieser Einrichtungen sind diese zudem vorrangig in den Versorgungs- und Siedlungskernen der Zentralen Orte anzusiedeln (s. a. Kap. 2.2.1).

Neben den überörtlich bedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die in den Zentralen Orten zu konzentrieren sind, sollen alle Gemeinden in ihrem Gebiet entsprechend § 2 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle für das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen schaffen, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Zur Grundversorgung zählen, in Abhängigkeit von der kommunalen Prioritätensetzung, sowohl die jeweiligen freiwilligen Aufgaben einer Gemeinde, als auch die durch Gesetze auf Grundlage der § 2 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung festgelegten Pflichtaufgaben der Gemeinde. Das Recht auf freie Wohnortwahl ist nicht gleichzusetzen, in jedem beliebigen Ort zu beliebigen Kosten für die Allgemeinheit ein umfassendes infrastrukturelles Angebot vorzufinden. Zielstellung ist jedoch die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Sofern aufgrund fachspezifischer Kriterien Einrichtungen, die nicht allein der örtlichen Versorgung dienen, abweichend vom Konzentrationsgebot in den Zentralen Orten außerhalb dieser vorzuhalten sind, darf deren Ansiedlung nur erfolgen, wenn dadurch nicht die Tragfähigkeit bereits bestehender oder geplanter Einrichtungen in den Zentralen Orten gefährdet ist. So kann es z. B. angesichts der zunehmenden Zahl älterer Menschen sinnvoll sein, stationäre Einrichtungen der Altenpflege auch außerhalb der Zentralen Orte anzusiedeln. Dies darf jedoch nur dann erfolgen, wenn diese Einrichtungen nicht eine Größenordnung und einen Einzugsbereich haben, der dazu führt, dass für entsprechende Einrichtungen im Zentralen Ort nicht mehr die erforderlichen Belegungszahlen erreicht werden. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass für überörtlich wirkende Einrichtungen der Daseinsvorsorge,

insbesondere solche, die sehr kostenintensiv sind, regional abgestimmte Fachentwicklungspläne aufgestellt werden.

zu Ziel 6.2

Die Nahversorgung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs, d.h. vor allem mit Lebensmitteln, ist ein wichtiger Aspekt gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten und bedeutet für die Menschen einen wesentlichen Teil ihrer Lebensqualität. Insbesondere in den ländlichen Räumen ist diese Nahversorgung zunehmend gefährdet, da der Markt die wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des alltäglichen Bedarfs, z.B. in Form traditioneller Verkaufsläden, nicht mehr übernehmen kann oder will. Für ältere Menschen und andere immobile Bevölkerungsgruppen wird eine wohnortnahe Grundversorgung zunehmend schwieriger. Hier bieten sich neue Formen der Versorgung, wie z. B. Dorfläden - auch in Kombination mit anderen Dienstleistungen - mobile bzw. temporäre Versorgung, Lieferservice, Dienstleistungsterminals oder Shuttleservice als Alternativen an. Entsprechende Einrichtungen und Leistungen können in unterschiedlicher Trägerschaft, d.h. sowohl privat, öffentlich, in Public-Private-Partnership oder auch ehrenamtlich organisiert und betrieben werden. Die Kommunen und andere öffentliche Stellen sollten, möglichst in Kooperation mit der Wirtschaft, durch geeignete Maßnahmen auf den Erhalt von Einrichtungen der Nahversorgung in ihren Gemeinden hinwirken und die Entwicklung alternativer Versorgungsmodelle unterstützen, indem Sie dafür die erforderlichen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen schaffen - z.B. durch finanzielle Anreize, die kostengünstige Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten oder die Unterstützung ehrenamtlichen Engagements.

zu Grundsatz 6.3

Der Landesentwicklungsplan gibt, ergänzend zu den jeweiligen Fachgesetzen bzw. -regelungen, in denen in unterschiedlichem Maße die fachbezogenen Standards der Daseinvorsorge geregelt sind, übergeordnete Vorgaben für die Sicherung der Daseinvorsorge. Als Mindeststandard der räumlichen Entwicklung der Daseinvorsorge ist das Standortsystem der Zentralen Orte zu berücksichtigen, an dem sich die Verteilung der Einrichtungen der Daseinvorsorge und die Bereitstellung entsprechender Leistungen orientieren sollen. Darüber hinaus sind in diesem Kapitel Daseinvorsorge Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung formuliert, die als Rahmensetzung bei der Sicherung der Daseinvorsorge zu beachten und zu berücksichtigen sind. Im Rahmen dieser Festlegungen und darüber hinaus gibt es aber auch eine Vielzahl von Spielräumen zur Sicherung und Entwicklung der Daseinvorsorge. In Abhängigkeit von der regionalen Situation, der Veränderung der Nachfragestrukturen und den kommunalen Prioritätensetzungen sollen die kommunalen Entscheidungsträger im Rahmen ausreichender Entscheidungsspielräume und möglichst auch eng mit anderen relevanten regionalen Akteuren, wie z. B. caritativen Verbänden und ehrenamtlich engagierten Bürgern, Qualität und Umfang ihrer zentralörtlichen Versorgung in dem vorgenannten Rahmen, einschließlich der fachgesetzlichen Vorgaben, bestimmen und sichern. Das heißt, z. B. auf der Grundlage des heutigen und zu erwartenden künftigen Bedarfs die situationsgerechte Entscheidung, wie groß soll eine Einrichtung sein, wo kann gebündelt oder dezentralisiert werden, was kann erforderlichenfalls nur temporär zur Verfügung gestellt werden, zu treffen.

zu Grundsatz 6.4

Angesichts der Gefahr, dass vorhandene Einrichtungen und Leistungen der Daseinvorsorge nicht mehr aufrecht erhalten werden können, da ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht mehr gegeben ist, ist die Abstimmung öffentlicher und privater Träger der Daseinvorsorge eine notwendige Voraussetzung, um durch Bündelung, Vernetzung, organisatorische Abstimmung und ähnliche Maßnahmen Synergieeffekte zu erreichen und Einrichtungen und Leis-

tungen der Daseinsvorsorge effizient vorzuhalten. Durch räumlich und inhaltlich integrierte Gesamtkonzepte bzw. -planungen kann gewährleistet werden, dass die unterschiedlichen Anpassungsmaßnahmen mit dem Ziel einer erhöhten Kosteneffizienz bereichsübergreifend im regionalen Kontext abgestimmt werden. Insoweit Maßnahmen im Rahmen entsprechender Abstimmungen und Konzepte abgestimmt und mit einer Priorität versehen wurden, sollten diese bei der Vergabe von Fördermitteln durch die Ressorts der Staatsregierung und andere Fördermittelgeber gegenüber anderen Maßnahmen, die nur unzureichend abgestimmt wurden, möglichst vorrangig berücksichtigt werden.

zu Grundsatz 6.5

Im ländlichen Raum müssen die Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge an die veränderte Nachfrage angepasst werden. Diese Räume, die in unterschiedlichem Maße von teilweise starken Abwanderungstendenzen betroffen sind, sind oft auch relativ wirtschaftsschwache Räume. Zugleich werden künftig insgesamt weniger staatliche Mittel zur Unterstützung der Kommunen zur Verfügung stehen. Aber auch unter diesen Bedingungen soll in diesen Räumen die Daseinsvorsorge in angemessener Weise, d.h. in erster Linie durch entsprechende Anpassungsmaßnahmen, gesichert werden.

Insoweit eine Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge an einzelnen Standorten nicht möglich ist, sollen bedarfsgerechte und flexible Lösungen, wie temporäre Leistungserbringung, mobile Versorgung, elektronische Dienste und weitere alternative Formen der Leistungserbringung, umgesetzt werden und Abweichungen von Standards ermöglicht sowie die Möglichkeiten der Kooperation und Vernetzung, auch grenzüberschreitend, verstärkt genutzt werden. Hierfür sollen durch die Ressorts der Staatsregierung und die Kommunen die notwendigen Rahmenbedingungen, einschließlich der erforderlichen Rechtsgrundlagen, geschaffen werden.

zu Grundsatz 6.6

Bürgerschaftliches Engagement spielt eine zentrale Rolle beim Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels. Durch die Einbeziehung der lokalen Akteure können kreative Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge gefunden werden, die die Interessen der Menschen vor Ort berücksichtigen und die Akzeptanz der Maßnahmen erhöhen. Bürgerschaftliches Engagement ermöglicht wirtschaftlich tragfähige, ergänzende Angebote im Infrastrukturbereich, fördert den Gemeinschaftssinn und kann auch zu neuen Qualitäten des Zusammenlebens führen. Dabei darf das bürgerschaftliche Engagement nicht als Ersatz für die staatliche Verantwortung gesehen werden, sondern kann diese nur ergänzen. Staat und Kommunen müssen Rahmenbedingungen schaffen, die die Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger unterstützen und konkrete Partizipation im Sinne gesellschaftlicher Teilhabe unterstützen. Dazu ist es auch notwendig, dass die Kommunen öffentliche Orte vorhalten, an denen das bürgerschaftliche Engagement Kommunikationsmöglichkeiten erhält.

Die Maßnahmen, die durch das bürgerschaftliche Engagement, d.h. durch eine breite Akzeptanz vor Ort getragen werden, sollten bei der Vergabe von Fördermitteln durch die Ressorts der Staatsregierung und andere Fördermittelgeber möglichst vorrangig berücksichtigt werden.

6.1 Gesundheits- und Sozialwesen

G 6.1.1 Dienste und Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens sollen so entwickelt werden, dass in allen Landesteilen die sozialen und gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung durch ein breites, gleichwertiges und bedarfsgerechtes Angebot befriedigt werden können.

- Z 6.1.2 Auf eine regionale Vernetzung der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote sowie der Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen ist hinzuwirken.**
- Z 6.1.3 Die stationäre Versorgung ist entsprechend den fachspezifischen Anforderungen durch ein abgestuftes Versorgungssystem sicherzustellen. Die Standortplanung orientiert sich am Zentrale-Orte-System. Neue Krankenhausstandorte sind nur in Ober- und Mittelzentren zulässig, sofern nicht die fachspezifische Ausrichtung der Einrichtung einen anderen Standort ausnahmsweise rechtfertigt. Die Erfordernisse der Erreichbarkeit sind zu berücksichtigen.**
- G 6.1.4 Zur Sicherung der medizinischen und pflegerischen Versorgung insbesondere im ländlichen Raum sollen integrierte und sektorübergreifende Strukturen weiterentwickelt und die ambulante ärztliche und zahnärztliche Versorgung mit Kassenärzten und Kassenzahnärzten in den Zentralen Orten bedarfsgerecht stabilisiert werden.**

Begründung zu 6.1 Gesundheits- und Sozialwesen

zu Grundsatz 6.1.1

Gesundheit- und Pflegedienstleistungen gehören zu den Kernbereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge, die unmittelbar die Lebensqualität in den Teilläufen bestimmen. Die einzelnen medizinischen und sozialen Einrichtungen und Dienste, d. h. die stationäre und ambulante Versorgung in diesen Bereichen sowie die Angebote des öffentlichen Gesundheitsdienstes, werden je nach spezifischer Bevölkerungs- und Sozialstruktur unterschiedlich in Anspruch genommen und unterscheiden sich auch in ihren technisch-medizinischen und organisatorischen Anforderungen. Von daher ergeben sich, sowohl auf Einwohner als auch auf die Entfernung bezogen, unterschiedliche Einzugsbereiche. Durch die Träger der jeweiligen Einrichtungen und Dienste soll dabei in allen Landesteilen ein breites, gleichwertiges und bedarfsgerechtes Angebot in zumutbarer Entfernung gesichert und weiterentwickelt werden. Dieses Angebot soll sich in erster Linie am Zentrale-Orte-System orientieren, soweit nicht fachspezifische Anforderungen Abweichungen von diesem oder Ergänzungen dieses Standortsystems notwendig machen. Für die Sicherstellung eines gleichwertigen Angebotes in allen Teilläufen des Landes ist die Absicherung der Mobilität zur Erreichung der Einrichtungen auch für immobile Menschen von besonderer Bedeutung.

zu Ziel 6.1.2

Im Gesundheits- und Sozialwesen und z. T. in Verknüpfung damit auch im Bildungswesen (z. B. Jugendsozialarbeit an Schulen) gibt es vielfältige Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote unterschiedlicher öffentlicher, freier und privater Träger. Diese gilt es in regionalen Versorgungsnetzwerken zu koordinieren, flexibilisieren und regional abzustimmen. Dies betrifft entsprechende Angebote für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen wie Senioren, Menschen mit Behinderungen, sucht- und psychisch kranke Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund sowie v. a. auch Angebote für Familien, Jugendliche und Kinder. Hier soll durch die unterschiedlichen Träger und die Fachplanungen verstärkt auf fachübergreifende Kooperationsstrukturen hingewirkt werden, indem sowohl Einrichtungen räumlich gebündelt und vernetzt, als auch die Dienstleistungen inhaltlich und organisatorisch miteinander abgestimmt werden, mit dem Ziel, diesen Bereichen eine effiziente, flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

zu Ziel 6.1.3

Räumliches Grundgerüst für die Versorgung mit Krankenhäusern sind die Mittel- und Oberzentren. Neben den Krankenhäusern der Schwerpunkt- und Maximalversorgung mit Standorten in Zentralen Orten verfügen auch Fachkrankenhäuser über ein überregionales Einzugsgebiet. Dabei sichern Krankenhäuser der Allgemeinversorgung und Fachkrankenhäuser in einem gestuften Versorgungssystem die stationäre Versorgung der Bevölkerung und nehmen zunehmend an der ambulanten Versorgung teil. Die Standortplanung orientiert sich am Zentrale-Orte-System. Einzelne Fachkrankenhäuser und Krankenhäuser der Regelversorgung sind aufgrund der Fachspezifität und Logistik aber zum Teil auch außerhalb der Zentralen Orte angesiedelt.

Der demografische Wandel wird in den kommenden Jahren zu erheblichen Bedarfsänderungen in den Fachgebieten Geburtshilfe und Innere Medizin mit den Schwerpunkten Kardiologie und Onkologie sowie in der Neurologie führen, so dass insbesondere bei Krankenhäusern im ländlichen Raum ein Strukturwandel mit stärkerer Vernetzung von ambulanten, teilstationären und rehabilitativen Einrichtungen einhergehen wird. Krankenhäuser fungieren einerseits als Wirtschaftsunternehmen mit hohem logistischen Aufwand in Ver- und Entsorgung, der durch den Drei-Schicht-Betrieb rund um die Uhr in der Woche und an Sonn- und Feiertagen sowie durch Notfallversorgung und Bereitschaftsdienst verstärkt wird. Andererseits fungieren sie als Gesundheitseinrichtungen mit zusätzlichen Patienten- und Besucherströmen. Daher sollten Krankenhäuser auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus einem größeren Einzugsbereich gut erreichbar sein. Dies spricht dafür, neue Krankenhausstandorte bevorzugt in Ober- und Mittelzentren anzusiedeln, sofern nicht die fachspezifische Ausrichtung der Einrichtung und logistische Erfordernisse, insbesondere der Erreichbarkeit einen anderen Standort ausnahmsweise rechtfertigen. Die Begründung für diese Erfordernisse ergibt sich aus der Krankenhausplanung.

Mit der Ausrichtung der Krankenhausstandorte auf die Ober- und Mittelzentren wird auch den Erfordernissen der Erreichbarkeit mit ÖPNV Rechnung getragen, da diese Zentralen Orte als ÖPNV-Knotenpunkte, insbesondere für ihre Verflechtungsbereiche fungieren.

zu Grundsatz 6.1.4

Die Sicherung der medizinischen und pflegerischen Versorgung ist, angesichts eines zu deckenden Ärztebedarfs insbesondere in strukturschwachen ländlichen und städtischen Regionen und einer zu erwartenden steigenden Nachfrage, eine große Herausforderung. So wird z. B. vor dem Hintergrund des zu erwartenden steigenden Anteils älterer Menschen die medizinische und pflegerische Betreuung durch ambulante Dienste und stationäre Einrichtungen erhebliche Anforderung an die entsprechenden Träger stellen. Um diese zu bewältigen, sollten die Dienste und Einrichtungen der medizinischen und pflegerischen Versorgung künftig verstärkt kooperieren, ihre Angebote bündeln und miteinander vernetzen. Dies beinhaltet auch die Nutzung neuer Formen ambulanter medizinischer und sozialer Dienstleistungen (z. B. Gemeindeschwester, Betreuung in Ambulanzen mit geriatrischen Schwerpunkten) sowie die Nutzung der Telemedizin. Die Weiterentwicklung integrierter und sektorübergreifende Versorgungsstrukturen ist v. a. für den ländlichen Raum von Bedeutung, sollte aber auch darüber hinaus in dichter besiedelten Räumen, insbesondere durch die Zusammenfassung von Leistungen in Gesundheitszentren in den Zentralen Orten zur Anwendung kommen. Zudem gilt es, die ambulante geriatrische Versorgung zu verbessern. Schon aktuell besteht eine unzureichende Versorgungsdichte von niedergelassenen Ärzten mit geriatrischer Fachkompetenz. Für die nächsten zehn Jahre ist mit einer deutlichen Zunahme geriatrischer Patienten zu rechnen.

Aufgrund der Altersstruktur der Ärzte und einer zu geringen Zahl an Haus- und Fachärzten, die bereit sind, sich in Regionen niederzulassen, die von Unterversorgung bedroht sind, ist

die medizinische Versorgung vor allem im ländlichen Raum gefährdet. Davon ist auch der Öffentliche Gesundheitsdienst betroffen. Insbesondere die Nachbesetzung von Ärztestellen beim Kinder- und Jugendärztlichen Dienst stößt in den Flächen-Landkreisen auf Schwierigkeiten, denen durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen ist.

Die verantwortlichen Stellen im Gesundheitswesen, wie die Kassenärztliche Vereinigung, die Krankenkassen sowie staatliche und kommunale Stellen sollten gemeinsam darauf hinwirken und Anreize schaffen, damit auch im ländlichen Raum eine flächendeckende Versorgung mit Haus- und Fachärzten gewährleistet ist. Instrumente, wie z. B. die Studienbeihilfe, die in Form von Stipendien an studienwillige zukünftige Landärztinnen oder Landärzte gewährt wird, um eine frühe Bindung zu erreichen, gilt es weiterzuentwickeln.

6.2 Erziehungs- und Bildungswesen, Wissenschaft

- G 6.2.1** Der Zugang zu gleichwertigen und leistungsfähigen Bildungsangeboten soll überall in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden. Angebote der Kindertagesbetreuung sollen flächendeckend, wohnortnah und bedarfsgerecht vorgehalten werden. Insbesondere bei den Schulen soll eine enge standörtliche Ausrichtung auf die Zentralen Orte gesichert bleiben.
- Z 6.2.2** Grundschulen sollen in allen Zentralen Orten vorhanden sein. Soweit dies nicht möglich ist, ist ein Grundschulangebot in zumutbarer Erreichbarkeit in einem anderen Zentralen Ort zu sichern.
- G 6.2.3** Das Netz der Kindertageseinrichtungen, insbesondere der Kindergärten und Horte, soll sich unter Einbeziehung der Gemeinden und der freien Träger am Netz der Grundschulen orientieren.
- Z 6.2.4** Mittelschulen (ggf. zukünftig: Oberschulen) sind in Ober- und Mittelzentren zu sichern.
- Z 6.2.5** Gymnasien sollen in Ober- und Mittelzentren vorhanden sein. Soweit dies nicht möglich ist, soll ein Gymnasialangebot in einem anderen Ober- und Mittelzentrum in zumutbarer Erreichbarkeit gesichert werden.
- Z 6.2.6** Berufliche Schulzentren und überbetriebliche Berufsbildungsstätten sollen in Ober- und Mittelzentren vorhanden sein. Soweit dies nicht möglich ist, soll ein Angebot in zumutbarer Erreichbarkeit gesichert werden.
- Z 6.2.7** Schulen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine allgemeine Schule besuchen, sollen bedarfsgerecht in Ober- und Mittelzentren und, wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht, auch außerhalb von Ober- und Mittelzentren vorhanden sein. Die fachlichen Aufgaben der Integration der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind dabei zu berücksichtigen. In den Oberzentren und in den Mittelzentren ist für jede Schulart bedarfsgerecht mindestens eine allgemein bildende Schule als Integrationseinrichtung zu entwickeln.
- Z 6.2.8** Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Volkshochschulen oder andere Weiterbildungseinrichtungen sollen in Oberzentren und bei Bedarf in Mittelzentren vorhanden sein.

- Z 6.2.9** **Im Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes sollen, dem besonderen Bedarf entsprechend, zweisprachige Kindertagesbetreuungsangebote und schulische Bildungseinrichtungen sowie Jugendfreizeitstätten in ausreichendem Maß und in der erforderlichen Qualität vorhanden sein. Sie sollen neben der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die sorbische Identität und aktive Zweisprachigkeit fördern.**
- Z 6.2.10** **Die bestehenden Universitäten, Kunst- und Fachhochschulen, die Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen sowie die außeruniversitären institutionell geförderten Forschungseinrichtungen sind nur an ihren vorhandenen Standorten weiterzuentwickeln.**
- G 6.2.11** **Die Universitäten, Fachhochschulen, staatlichen Studienakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sollen miteinander sowie mit forschenden und produzierenden Unternehmen, insbesondere der regionalen Wirtschaft, kooperieren.**
- G 6.2.12** **Neueinrichtungen von Forschungseinrichtungen sollen an Standorten errichtet werden, an denen eine enge Kooperation mit Universitäten und Fachhochschulen gewährleistet werden kann.**

Begründung zu 6.2 Erziehungs- und Bildungswesen, Wissenschaft

zu Grundsatz 6.2.1

Der Zugang zu gleichwertigen und leistungsfähigen Bildungsangeboten in allen Landsteilen in zumutbarer Entfernung ist ein Kernelement der Daseinsvorsorge. Ein leistungsfähiges und auf Qualität ausgerichtetes Netz von Schulen und von Angeboten zur Kindertagesbetreuung sowie der Zugang zu vielfältigen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten entsprechend den Anforderungen, die sich aus wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen ergeben, sind ein wichtiges Entwicklungspotenzial Sachsens und zudem eine Voraussetzung zur Sicherung der Chancengerechtigkeit.

Die Angebote der Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege) sind entsprechend der regionalen Bevölkerungsentwicklung und unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls, das heißt auch in zumutbarer Entfernung, sowie der Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Kindertagesbetreuung ist entsprechend des Bedarfs als integratives Angebot vorzuhalten. Die Schulnetzplanung wird im Wesentlichen von der räumlichen Verteilung und Struktur der Bevölkerung beeinflusst. Das Netz der Zentralen Orte im ländlichen Raum stellt je nach Schulart grundsätzlich das nach raumordnerischen Kriterien begründete Grundnetz für die räumliche Verteilung der Schulstandorte als Orientierung für die Schulnetzplanung dar. Die Schulnetzplanung muss mit den Fachplanungen verknüpft sein.

So sollen die Träger der Schülerbeförderung in Abstimmung mit der Schulnetzplanung durch die Organisation des ÖPNV/SPNV gewährleisten, dass zumutbare Schulwege zu dem jeweils nächstgelegenen Schulstandort der jeweiligen Schularbeit einer öffentlichen Schule erleichtert werden. Hierzu sollen auch die Unterrichtszeiten (Beginn und Ende des Unterrichts) bzw. Betreuungszeiten (Beginn und Ende der Hortbetreuung) und die Fahrplantaktzeiten eng miteinander abgestimmt werden. Als Orientierungen für die Organisation des ÖPNV gelten in der Regel maximale Fahrzeiten (reine Fahrzeit einschließlich eventueller Umsteigezeiten, ohne Wartezeiten vor oder nach dem Unterricht bzw. der Hortbetreuung, einfache Strecke) von 30 Minuten für Grundschulen sowie 45 Minuten für Mittelschulen und Gymnasien.

zu Ziel 6.2.2

Grundschulen sollen für die Schüler auf einem zumutbaren Schulweg erreichbar sein. Der gesetzliche Bildungs- und Erziehungsauftrag kann nur erfüllt werden, wenn dafür die gem. Schulgesetz notwendige Schülerzahl in allen Klassenstufen erreicht wird. Im Ausnahmefall kann der Zentrale Ort mit einer benachbarten Gemeinde vertraglich vereinbaren, dass der Ort der Beschulung der Grundschüler des Zentralen Ortes sich in dieser benachbarten Gemeinde befindet.

zu Grundsatz 6.2.3

Die Lage von Kindertageseinrichtungen, insbesondere von Kindergärten und Horten, und Grundschulen soll die fachliche Kooperation unterstützen. Grundschulen und Horte sollen für die Schüler in zumutbarer Entfernung erreichbar sein.

zu Ziel 6.2.4

In sächsischen Mittelschulen (ggf. zukünftig: Oberschulen) können sowohl der Real- als auch der qualifizierende Hauptschul- und der Hauptschulabschluss erworben werden. Mittelschulen sind grundsätzlich zweizügig. Die dafür nötigen Schülerzahlen sind in der Regel in Ober- und Mittelzentren mit ihren Verflechtungsbereichen sowie auch in einigen Grundzentren vorhanden.

zu Ziel 6.2.5

Gymnasien besitzen entsprechend ihrer Funktionen einen im Vergleich zu Grund- und Mittelschulen größeren Einzugsbereich; ihre Standorte befinden sich daher vorwiegend in Ober- und Mittelzentren, die als Standorte für diese Schulen zu stabilisieren sind. Bei Gymnasien außerhalb der Ober- und Mittelzentren ist die Erreichbarkeit in zumutbarer Entfernung zu beachten.

zu Ziel 6.2.6

Berufsbildende Schulen haben einen großen Einzugsbereich und können i. d. R. nur in Zentralen Orten höherer Stufe (Oberzentren und Mittelzentren) angeboten werden, wo sie auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind. Die Angebote der beruflichen Bildung gilt es unter Berücksichtigung der steigenden Fach- und Qualifikationsanforderungen auf dem Arbeitsmarkt dort so vielfältig zu unterbreiten, dass die wirtschaftliche Entwicklung der jeweiligen Gebiete dadurch nachhaltig begünstigt wird. Berufsbildende Schulen außerhalb dieser Zentralen Orte sind insbesondere dann notwendig, wenn die Ausbildung an bestimmte berufsbedingte, lokale Voraussetzungen gebunden ist oder ein besonderer inhaltlicher Bezug der Ausbildung zum Standort besteht.

zu Ziel 6.2.7

Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind dem jeweiligen fachlichen Bedarf entsprechend in den Zentralen Orten vorzuhalten. Bei der Standortwahl sind insbesondere auch die sozialräumlichen Belange derjenigen Schulen zu berücksichtigen, die eine besondere Lebensraumnähe erfordern und die ggf. im Kontext mit anderen sozialen Hilfsangeboten im Bereich der Jugendhilfe stehen. Es wird angestrebt, dass in den Oberzentren und in jedem Mittelzentrum bedarfsgerecht für jede allgemein bildende Schulart mindestens eine Schule als Integrationseinrichtung entwickelt wird.

zu Ziel 6.2.8

Es besteht ein großer Bedarf der Bürgerinnen und Bürger, durch den Erwerb zusätzlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf beruflichem, kulturellem, politischem und wissenschaftlichem Gebiet, den Anforderungen am Arbeitsplatz und im täglichen Arbeitsumfeld besser gerecht zu werden sowie aktiv die Freizeit zu gestalten („Lebenslanges Lernen“). Um auch im ländlichen Raum im Sinne der Chancengerechtigkeit den Menschen den Zugang zu Weiterbildungseinrichtungen zu ermöglichen, sollte ein räumlich ausgewogenes Netz von entsprechenden Einrichtungen in den Oberzentren und, bei Bedarf, auch in den Mittelzentren mit einer entsprechenden Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr vorhanden sein.

zu Ziel 6.2.9

Kindertagesbetreuungsangebote und schulische Bildungseinrichtungen sowie Jugendfreizeitstätten stellen einen der wichtigsten Grundpfeiler für den Erhalt und die Fortentwicklung der sorbischen Sprache dar. Außer in einigen Kerngebieten leben die Sorben relativ verstreut. Es gilt, dieser Tatsache mit angemessenen pädagogischen Angeboten und einem besonders hohen Maß an Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften Rechnung zu tragen.

zu Ziel 6.2.10

Universitäten, Kunst- und Fachhochschulen und die Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen erfüllen über ihre eigentlichen bildungs- und wissenschaftspolitischen sowie künstlerischen Aufgaben hinaus wichtige strukturpolitische Funktionen. Sie wirken sowohl durch die kontinuierliche Ausbildung hochqualifizierter Fachkräfte als auch durch ihre Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen als wichtiger Standortfaktor für die Ansiedlung innovativer Wirtschaftszweige. Sie prägen die Attraktivität der Städte und Regionen mit und wirken Abwanderungen entgegen. Der Freistaat Sachsen verfügt über eine ausgebauten und bedarfsgerechte Hochschulinfrastruktur. Auf Grund der demografischen Entwicklung ist abzusehen, dass die Studentenzahlen im Freistaat deutlich zurückgehen werden. Aus landesplanerischer Sicht ist daher kein Bedarf für zusätzliche Hochschulstandorte erkennbar. Um eine Schwächung der traditionellen Hochschulstandorte zu vermeiden, sind Neubauten und Erweiterungen sowie weitere Entwicklungsmaßnahmen der bestehenden Hochschulen, Studienakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen nur in den Städten umzusetzen, in denen diese Einrichtungen bereits vorhanden sind. Dies schließt auch Baumaßnahmen an anderen Standorten in den jeweiligen Städten ein.

zu Grundsatz 6.2.11 und 6.2.12

Die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen wirken als Innovationsmotoren, die auch die regionale Wirtschaft stimulieren. Durch die Bildung von Clustern und Netzwerken sowie andere Formen der Kooperation untereinander und mit forschenden und produzierenden Unternehmen wird der Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaftsunternehmen der Region befördert und können Forschungsergebnisse praxisnah umgesetzt werden. Der Erhaltung und Weiterentwicklung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen kommt im Hinblick auf eine weitere Steigerung der Innovationskraft des Freistaates Sachsen eine besondere Bedeutung zu. Um Synergieeffekte zu erzielen, Forschungspotentiale effizient zu bündeln und eine Zersplitterung der bestehenden Forschungslandschaft zu vermeiden, sollten neue Forschungseinrichtungen in räumlicher Nähe zu den bereits bestehenden Hochschulen eingerichtet werden.

6.3 Kultur und Sport

Kultur

G 6.3.1 Die kulturelle Vielfalt Sachsens mit ihrem Netz der Kultureinrichtungen, verbunden mit den regionalen kulturellen Traditionen, soll in allen Landesteilen in ihrer historisch gewachsenen Vielfalt und identitätsstiftenden Wirkung durch die Bildung moderner, leistungsstarker und finanziabler Strukturen erhalten und entwickelt werden. Die Besonderheiten des Siedlungsgebietes der Sorben sollen dabei beachtet werden.

G 6.3.2 Die Entwicklung der Kultureinrichtungen mit regionaler Bedeutung in den Kulturräumen

- Chemnitz, Leipzig, Dresden (urbane Kulturräume) und
- Vogtland - Zwickau, Erzgebirge - Mittelsachsen, Leipziger Raum, Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge, Oberlausitz-Niederschlesien (ländliche Kulturräume)

soll sich am Standortsystem der Zentralen Orte orientieren.

Z 6.3.3 Auf die Vernetzung von öffentlichen und privaten Kultureinrichtungen und -initiativen sowie die Intensivierung des grenzüberschreitenden Kulturaustausches und der grenzüberschreitenden Kulturpflege ist hinzuwirken.

Sport

G 6.3.4 Das Netz der Sportanlagen und -einrichtungen soll so gestaltet werden, dass der Bevölkerung in allen Landesteilen in zumutbarer Entfernung sportliche Angebote für alle sozialen Gruppen und Altersgruppen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Dabei sollen Sportanlagen und -einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung in Zentralen Orten zur Verfügung stehen. Für diese Sportanlagen und -einrichtungen sollen die Erfordernisse der infrastrukturellen Einbindung berücksichtigt werden.

Z 6.3.5 Den kommunalen Planungen und der Förderung der Sportinfrastruktur sind Sportstättenentwicklungsplanungen oder vergleichbare, regional abgestimmte Konzepte zugrunde zu legen. Dabei ist zu prüfen, inwieweit der Betrieb, die Sanierung und der Neubau kommunaler Sportanlagen, insbesondere der Bäderbau, künftig gemeindeübergreifend organisiert werden können.

Begründung zu 6.3 Kultur und Sport

Kultur

zu Grundsatz 6.3.1

Die Pflege von Kunst und Kultur und die Gewährleistung eines vielfältigen qualitäts- und publikumsorientierten kulturellen Angebotes für die Bevölkerung ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensqualität und zugleich ein bedeutendes Standortpotenzial für Wirtschaft und Tourismus Sachsens. Im Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien gilt es, beim weiteren Ausbau der Kultureinrichtungen den Anforderungen an die Zweisprachigkeit und an die spezielle Ausprägung kultureller Traditionen der Sorben zu entsprechen. Eine kartografische Darstellung des sorbischen Siedlungsgebietes findet sich im Landesentwicklungsbericht 2010

(www.landesentwicklung.sachsen.de) sowie im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien / Hornja Lužika – Deinja Šleska.

zu Grundsatz 6.3.2

Die kulturelle Landschaft Sachsens zeichnet sich u. a. durch ein dichtes Netz von Theatern, Orchestern, Museen, Bibliotheken und anderen kulturellen Einrichtungen aus. Neben einem differenzierten Kulturangebot in den größeren Städten tragen im ländlichen Raum kleinteilige Angebote und Initiativen, die Vielfalt der Trägerschaft und die Vielzahl kultureller Orte und Veranstaltungen dazu bei, dass Sachsen von außen als Kulturland wahrgenommen wird und die Menschen gerne auch im ländlichen Raum wohnen. Die Dezentralisierung der Kulturaufgaben auf der Grundlage der Bildung von Kulturräumen (Sächsisches Kulturraumgesetz) unterstützt die kommunale Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der Kultureinrichtungen und -angebote mit ihren kultur- und bildungspolitischen Aufgaben und touristischen Ansprüchen.

In den Kulturräumen wird in deren eigener Verantwortung entsprechend den regional unterschiedlichen Strukturen über die Förderung regional bedeutsamer Einrichtungen und Maßnahmen entschieden. Sofern nicht andere, fachlich begründete Kriterien räumliche Präferenzen begründen, sollten sich die Standorte dieser Einrichtungen am System der Zentralen Orte orientieren, um somit eine flächendeckende Erreichbarkeit und einen effizienten Betrieb dieser Einrichtungen zu gewährleisten.

zu Ziel 6.3.3

Zur Kostenreduktion und Effizienzsteigerung bieten sich bildungs- und leistungsorientierte trägerübergreifende sowie gemeindeübergreifende Kooperationslösungen und Netzwerke an. Bestimmte Regionen in Randlage zu den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt sowie zu den Freistaaten Bayern und Thüringen und auch zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik übernehmen wichtige Aufgaben der grenzüberschreitenden kulturellen Arbeit.

Sport

zu Grundsatz 6.3.4

Sportanlagen und -einrichtungen sind auf Grund der erzieherischen, gesundheitlichen und sozialen Wirkungen des Sports wichtige Bestandteile der Daseinsvorsorge, die der Bevölkerung in allen Landesteilen zur Verfügung stehen sollen. Sie steigern den Wohn- und Freizeitwert der Gebiete und sollten den Erfordernissen des Breiten-, Schul- und Leistungssports unter Berücksichtigung kultureller und touristischer Aspekte Rechnung tragen. Die räumliche Orientierung von Sportanlagen und -einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung, das bedeutet mit besonderer Größe, Zuschauerkapazität oder für bestimmte Sportarten, auf Zentrale Orte soll einen genügend großen Einzugsbereich sowie eine günstige Verkehrsanbindung (auch mit ÖPNV) gewährleisten. Dabei sind größere Sportanlagen und -einrichtungen mit überregionaler Bedeutung in den Ober- und Mittelzentren anzusiedeln. Ausnahmen einer bevorzugten Orientierung auf Zentrale Orte bilden Sportstätten und -einrichtungen, die an bestimmte, z. B. wintersportliche, Standortvoraussetzungen gebunden sind, wie Rennschlitten- und Bobbahnen, Biathlonstützpunkte oder Leistungszentren. Bei entsprechender Lage von Sportstätten und -einrichtungen bietet sich die grenzüberschreitende Gestaltung von sportlichen Aktivitäten und Nutzung von Anlagen an.

zu Ziel 6.3.5

Vor dem Hintergrund kleinräumig unterschiedlich verlaufender demografischer Veränderungen und des Rückgangs der finanziellen Ressourcen ist seitens der Kommunen eine langfristig angelegte konzeptionelle und im regionalen Maßstab abgestimmte Planung erforderlich, um ein zeitgemäßes nachfragegerechtes Angebot an Sportstätten zu sichern.

Die 30. Sportministerkonferenz zum Thema „Demografischer Wandel und Sportentwicklung“ im Jahr 2006 hat den kommunalen Gebietskörperschaften „dringend empfohlen, Sportentwicklungsplanungen aufzustellen, sie mit anderen kommunalen Infrastrukturplanungen zu vernetzen und regionale Abstimmungsprozesse zu organisieren“.

Diese Empfehlung der Sportministerkonferenz hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport (SMK) bereits mit seiner Richtlinie für die Sportförderung (vom 05. Mai 2009) aufgegriffen. Demnach werden Sportstättenbaumaßnahmen ab einem Gesamtwertumfang von mehr als 125.000 € nur noch gefördert, wenn der Antragsteller zugleich einen landkreisbezogenen oder kommunalen Sportstättenentwicklungsplan vorlegt. Das SMK betont in seinem Förderkonzept 2009 für die Sportförderung im Freistaat Sachsen das Erfordernis der Vorlage von kommunalen bzw. regionalen Sportstättenentwicklungsplänen ausdrücklich. Diese sollen, neben der Festlegung der längerfristig an der demografischen Entwicklung orientierten bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur, Aussagen zu den perspektivisch entstehenden Betriebskosten und Kosten für Neubau- und Sanierungsmaßnahmen beinhalten.

Angesichts des Tragfähigkeitskriteriums ist bei Sportstätten i. d. R. der übergemeindliche Bedarf zu berücksichtigen. Um hier Synergieeffekte zu erzielen und die Sportstätten wirtschaftlich betreiben zu können, ist es erforderlich, dass der Betrieb sowie die Entscheidung über deren Sanierung oder einen entsprechenden Neubau als eine über die Gemeindegrenzen hinaus reichende Aufgabe verstanden wird, die ggf. auch in Kooperation umzusetzen ist. Dies trifft in besonderem Maße auch für Hallenbäder zu, da diese den Kommunen hohe Kosten verursachen.

6.4 Öffentliche Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Sicherheit und Ordnung, Verteidigung

G 6.4.1 In allen Teilläufen soll die Sicherung der Daseinsvorsorge durch nachhaltig leistungsfähige Gebiets- und Verwaltungsstrukturen gewährleistet werden.

G 6.4.2 Die Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Sicherheit und Ordnung (Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst) sollen räumlich so verteilt werden, dass in allen Landesteilen eine ausreichende und bürgernahe Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit öffentlichen Dienstleistungen sichergestellt ist.

Z 6.4.3 Die überörtlichen Einrichtungen des Bedarfs der Bevölkerung und der Wirtschaft an Verwaltungsdienstleistungen sind in den Zentralen Orten bereit zu stellen.

Z 6.4.4 Den Streitkräften ist die Erhaltung und angemessene Nutzung bestehender und bei Bedarf die Schaffung neuer Infrastruktur zu ermöglichen. Neue militärische Anlagen sind außerhalb der Verdichtungsräume zu errichten. Diese müssen sich in die gegebene wirtschaftliche und soziale Struktur der Teilläufe und geeigneter Zentraler Orte einordnen und in das Landschafts- und Ortsbild einfügen. Für militärische Anlagen sind nach Möglichkeit nur

geringwertige land- oder forstwirtschaftliche Flächen und Flächen mit geringer ökologischer Wertigkeit in Anspruch zu nehmen. Nicht mehr militärisch genutzte Flächen sind zu sanieren und in geeigneter Weise wieder zu nutzen.

G 6.4.5 **Im Rahmen ihrer militärischen Zweckbestimmung sollen Übungsplätze so genutzt werden, dass Umweltschäden minimiert werden. Dabei sollen unvermeidbare Umweltschäden und -beeinträchtigungen soweit möglich durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden.**

Begründung zu 6.4 Öffentliche Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Sicherheit und Ordnung, Verteidigung

zu Grundsatz 6.4.1

Aus den veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere in Folge der demografischen Veränderungen ergeben sich für die kommunalen Gebietskörperschaften erhebliche Konsequenzen:

- eine zunehmende Diskrepanz zwischen der (schwindenden) Einwohnerzahl der Gemeinden und den (steigenden) Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge,
- zusätzliche Aufwendungen für die Neustrukturierung der Infrastruktur infolge zunehmender Überalterung der Bevölkerung,
- Rückgang der kommunalen Einnahmen, die zumindest teilweise an die rückläufige Bevölkerungszahl gekoppelt sind.

Zudem bestehen wegen der sich verändernden finanziellen Möglichkeiten und dem zunehmendem Standortwettbewerb Anpassungserfordernisse auch für den kommunalen Bereich. Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die kommunalen Verwaltungen steigen weiter.

Die Schaffung moderner, nachhaltig leistungsfähiger Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf gemeindlicher Ebene und die Gewährleistung einer dauerhaften Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden sind im gesamten Gebiet des Freistaates zu unterstützen. Das funktionsstetige System der Zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche dient dabei als raumordnerisches Leitprinzip.

zu Grundsatz 6.4.2

Eine ausgewogene räumliche Verteilung der Behörden, Gerichte und anderen Organe der Justiz in allen Teilräumen des Landes trägt den Erfordernissen einer bürger- und unternehmerfreundlichen Verwaltung Rechnung. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse umfasst auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, denn die objektive Sicherheitslage und das subjektive Sicherheitsgefühl können die Lebensqualität der Menschen beeinflussen. Bürgernähe und Regionalität sowie eine angemessene Präsenz der Polizei in der Fläche haben trotz einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung einen hohen Stellenwert.

Die Standorte für Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung orientieren sich an der objektiven Sicherheitslage und kriminalgeografischen Gesichtspunkten.

Der Erhaltung von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie dem Schutz von Tieren und Sachwerten kommt eine überragende Bedeutung zu. Ebenso ist Umweltgefahren sowie Großschadensereignissen zu begegnen. Hierzu ist ein leistungsfähiges Netz von Leitstellen und Rettungswachen sowie Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten sicherzustellen,

das auch dem Stand von Medizin und Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit entspricht.

Damit wird auch dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG entsprochen, wonach neben den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung auch denen des Zivilschutzes Rechnung zu tragen ist.

Zur Gewährleistung einer schnellen Hilfe im Notfall, auch bei Großschadensereignissen, sind insbesondere auch die Möglichkeiten kommunaler und grenzüberschreitender Kooperationen zu nutzen.

Unter Berücksichtigung der lokalen Situation soll sicher gestellt werden, dass bei Eintritt von Katastrophen und Naturereignissen diejenige Infrastruktur aufrecht erhalten wird, die für Katastrophenschutzmaßnahmen und die öffentliche Sicherheit von Bedeutung ist. Insoweit gilt auch der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach dem Schutz kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen ist.

zu Ziel 6.4.3

Bürgernahe Versorgung mit öffentlichen Dienstleistungen bedeutet insbesondere auch, eine leistungsfähige Verwaltung mit möglichst vielen Leistungen an einem Ort vorzuhalten, kundenfreundliche Erreichbarkeiten und Öffnungszeiten zu sichern sowie digitale Potenziale zur Leistungserbringung zu nutzen. Dabei ist den neuen Kommunikationserfordernissen der Bürger und Unternehmer durch internetgestützten Verwaltungsdienstleistungen, den nutzergruppenbezogenen Veränderungen aus der demografischen Entwicklung und den finanziellen Möglichkeiten durch kostengünstige Aufgabenerledigung Rechnung zu tragen. Die bevorzugte Bereitstellung von überörtlichen Einrichtungen mit Verwaltungsdienstleistungen in Zentralen Orten ist für die Bürger von besonderer Bedeutung, da die standörtliche Bündelung und bestmögliche Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in Zentralen Orten die Verknüpfung von Besorgungen der Bürger im Alltag mit der Nutzung von Verwaltungsdienstleistungen befördert. Auch für die Wirtschaft bieten die Zentralen Orte durch Bündelung von überörtlichen Einrichtungen mit Verwaltungsdienstleistungen Fühlungsvorteile. Zudem dient diese Bündelung dem effektiven Einsatz öffentlicher Finanzmittel.

zu Ziel 6.4.4

Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen. Dies erfordert auch eine ausreichende Berücksichtigung bestehender Anlagen der Verteidigung sowie festgelegter Schutzbereiche gemäß Schutzbereichgesetz im Rahmen der Regionalplanung. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung bestehen folgende Anlagen der Verteidigung:

- Truppenübungsplatz Oberlausitz,
- Standortübungsplätze Gelobtland und Dreibrüderhöhe (Marienberg),
- Standortübungsplätze Altenhain und Dittersbach (Frankenberg),
- Standortübungsplatz Delitzsch,
- Standortübungsplatz Bad Düben,
- Munitionshauptdepot Mockrehna.

Beim Truppenübungsplatz sind die im Braunkohlenplan Nöchten als Vorranggebiet gesicherten Ersatz- und Verbindungsflächen zu beachten.

Die Erhaltung und ggf. Bereitstellung einer ausreichenden Zahl unterschiedlicher militärischer Anlagen ist weiterhin erforderlich. Aus heutiger Sicht dürfte dabei die Neuerrichtung größerer militärischer Anlagen wie Übungsplätze, Depots, Flugplätze, Kasernen u. ä. die Ausnahme sein. Für die Standortsicherung bestehender und die eventuelle Neuerrichtung von Anlagen bilden die strukturellen Auswirkungen, die Bevölkerungsdichte, die Wertigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbilds sowie die Orientierung an den raumstruktu-

reellen Gegebenheiten und Erfordernissen den Entscheidungsrahmen. Wegen der teilweise erheblichen Flächenintensität militärischer Anlagen sollen nach Möglichkeit bei Neuanlage von militärischen Anlagen keine hochwertigen Böden in Anspruch genommen werden. In Betracht kommen in erster Linie bereits brachgefallene oder aus der Bewirtschaftung ausscheidende Grenzertragsböden, soweit ihnen aus Gründen des Naturschutzes oder der Ökologie keine besondere Bedeutung zukommt. Nach Ende der militärischen Nutzung soll ein ausreichender Flächenanteil für den Naturschutz gesichert und entsprechend gepflegt werden.

Die Stationierung von Streitkräften und die Aufgaben der jeweiligen Standorte ist für die Teilräume Sachsens ein wichtiger Standortfaktor (siehe Kap. 1.4 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion). Reduzierungsmaßnahmen und der Abzug von Streitkräften haben vielfach Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und das wirtschafts- und sozialpolitische Gefüge in den betroffenen Gebieten. Sofern keine militärischen Notwendigkeiten dem entgegenstehen, ist diesen Aspekten bei eventuellen Fördermaßnahmen besonders Rechnung zu tragen.

zu Grundsatz 6.4.5

Unter dem Begriff "Übungsplätze" sind sowohl die einzelnen Standortübungsplätze als auch der Truppenübungsplatz Oberlausitz zu verstehen. Militärisch genutzte Flächen haben häufig wegen ihrer Großflächigkeit, Unzerschnittenheit, teilweisen Störungsarmut und teilweise häufigen Störungen, die zu Rohböden führen, sowie Nährstoffarmut eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt. Soweit im Rahmen der militärischen Zweckbestimmung möglich, werden Übungsplätze bereits für die Umsetzung spezifischer Ziele des Naturschutzes genutzt. Als Grundlage für landschaftspflegerische Maßnahmen an Übungsplätzen werden von der Bundeswehr Pläne erstellt, die etwa einem Grünordnungsplan entsprechen. Dabei ist auch der Ausgleich unvermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen Gegenstand.

7. Übergangsbestimmung

Z 7.1 Die Regionalpläne sind binnen vier Jahren nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes an dessen Ziele und Grundsätze anzupassen.

Begründung zu 7. Übergangsbestimmung

zu Ziel 7.1

Der Landesentwicklungsplan enthält an mehreren Stellen Vorgaben, die der Umsetzung durch die Regionalplanung bedürfen. Für die Umsetzung dieser Handlungsaufträge sieht die Festlegung eine angemessene Frist von vier Jahren vor.

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

AD	Autobahndreieck
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle
BA	Bauabschnitt
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGr	Bundesgrenze
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BOS-Netz	Netz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CO ²	Kohlendioxid
dB(A)	Schalldruckpegel in Dezibel
EUREK	Europäisches Raumentwicklungskonzept
EPLR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
EU	Europäische Union
EUROPARC	Dachverband der Nationalparks, UNESCO-Biosphärenreservate und Naturparks
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU
FEV	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr
GrWV	Grundwasserverordnung
GVZ	Güterverkehrszentrum
ha	Hektar
ILEK	Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept
INSEK	Integriertes Stadtentwicklungskonzept
IUCN	<i>International Union for the Conservation of Nature and Natural Ressources (dt.: Internationale Union für die Bewahrung der Natur und der natürlichen Ressourcen)</i>
LEADER	<i>Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (dt.: Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft)</i>
LEP	Landesentwicklungsplan
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LTE	<i>Long Term Evolution (Neuer Mobilfunkstandard mit deutlich höheren Downloadraten)</i>
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
Natura 2000	Kohärentes Netz von Schutzgebieten in der EU zum Schutz wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume
NGO	Nichtregierungsorganisationen
NSG	Naturschutzgebiet
OU	Ortsumgehung
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
ÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen
REK	Regionales Entwicklungskonzept
ROG	Raumordnungsgesetz des Bundes

SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsLPIG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SEKO	Städtebauliches Entwicklungskonzept
SPA-Gebiet	Special Protection Areas (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
TA 2020	Territoriale Agenda der Europäischen Union
TEN	Transeuropäisches Netz
TEU	<i>twenty foot equivalent unit</i>
UNESCO	<i>United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (dt.: Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)</i>
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
V	Verlegung
VB	Vordringlicher Bedarf
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WB	Weiterer Bedarf
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie